
Spezifikation XBau

Version 2.0 (final)

Fassung: 12. Januar 2017

Herausgeber: Bauministerkonferenz (BMK)

Bezugsorte

www.is-ergebaut.de (Webseite der BMK)

www.xrepository.de (XÖV-Plattform)

Inhaltsverzeichnis

I Überblick	1
Vorwort	3
Einleitung	5
II Allgemeines	9
II.1 Grundlegende Begriffe	11
II.1.1 Definitionen zum Baurecht	11
II.1.1.1 Bauaufsichtsbehörde	11
II.1.1.2 Baurecht, öffentliches	11
II.1.1.3 Bauplanungsrecht	11
II.1.1.4 Bauordnungsrecht	11
II.1.1.5 Fachrecht	12
II.1.2 Definitionen zu Prozessen und Daten	12
II.1.2.1 Bauantrag	12
II.1.2.2 Vorhaben	12
II.1.2.3 Bauvorhaben	12
II.1.2.4 Bauvorlagen	12
II.1.2.5 Anlagen (physische)	12
II.1.2.6 Anlagen (Schriftgut)	12
II.1.2.7 Formelle Prüfung	12
II.1.2.8 Materielle Prüfung	13
II.1.2.9 Geokodierung / Georeferenzierte Lage	13
II.2 Akteure des Datenaustauschs XBau	15
II.3 Das Informationsmodell	17
II.3.1 Datentypen für Nachrichtenstrukturen	17
II.3.1.1 Identifikation.Nachricht	17
II.3.1.2 Nachrichtenkopf.G2G	18
II.3.1.3 Nachricht.G2G	19
II.3.1.4 Nachrichtenkopf.G2privat	20
II.3.1.5 Nachricht.G2privat	20
II.3.1.6 Nachrichtenkopf.privat2G	21
II.3.1.7 Nachricht.privat2G	22
II.3.2 Datentypen des Bauwesens	23
II.3.2.1 Datentyp zur Darstellung eines Bauvorhabens	23
II.3.2.2 Datentypen für Prozess- und Textdarstellung	31
II.3.2.3 Datentypen zu den Beteiligten am Bauprojekt	32
II.3.2.4 Datentypen zur Verortung des Bauvorhabens	35
II.3.2.5 Datentypen zu Abweichung, Vorbescheid und Erleichterung	38
II.3.2.6 Datentypen zur Baulasterklärung	41
II.3.2.7 Datentypen zu Befunden von formellen und materiellen Prüfungen	42
II.3.2.8 Datentypen zu Anhörung und Bescheid	45
II.3.2.9 Datentypen zum Gebührenbescheid	48
II.3.2.10 Datentypen zu Anlagen	51
II.3.3 Datentypen für Code und Codelisten	53
II.3.3.1 Übersicht der Codelisten	53
II.3.3.2 Code-Datentypen zum Nachrichtenkopf	55
II.3.3.3 Code-Datentypen zum Bauvorhaben	55
II.3.3.4 Code-Datentypen zu Bauvorlagen und sonstigen Anlagen	57
II.3.3.5 Code-Datentypen zu Abweichung, Vorbescheid, Erleichterung	58
II.3.3.6 Code-Datentypen zu Beteiligung und Benachrichtigung	59
II.3.3.7 Code-Datentyp zum Genehmigungsfreistellungsverfahren	60

II.3.3.8 Code-Datentyp zum Verfahren Überwachungspflichtige Anlagen	60
II.3.3.9 Code-Datentypen zu Antrags- bzw. Auftragsprüfung und Bescheid	60
II.3.3.10 Code-Datentypen für Gebührenberechnung gemäß M-PPVO	61
II.3.3.11 Code-Datentypen zu Destatis-Codelisten	62
II.3.4 Fachübergreifende Datentypen	63
II.3.4.1 AllgemeinerName	63
II.3.4.2 Anschrift	63
II.3.4.3 Geokodierung	65
II.3.4.4 Kommunikation	66
II.3.4.5 NameNatuerlichePerson	67
II.3.4.6 NameOrganisation	67
II.3.4.7 Organisation	68
II.3.4.8 Organisationseinheit	69
II.3.4.9 Staat	70
II.3.4.10 VerwaltungspolitischeKodierung	70
II.4 Eingebundene externe Modelle	73
II.4.1 XInneres	73
II.4.2 XOEVBibliothek	74
III Datenübermittlungen der Bauaufsichtsbehörde	75
III.1 Das Baugenehmigungsverfahren	77
III.1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	77
III.1.2 Übersicht über den Ablauf	77
III.1.3 Der Ablauf im Detail	82
III.1.3.1 Das Antragsverfahren Baugenehmigung	82
III.1.4 Die Nachrichten	85
III.1.4.1 Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens	86
III.1.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	88
III.1.4.3 Korrekturen zum Antrag	89
III.1.4.4 Nachricht Anhörung	91
III.1.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung	93
III.1.4.6 Bescheid	94
III.1.4.7 Gebührenbescheid	95
III.2 Das Vorbescheidverfahren	97
III.2.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	97
III.2.2 Übersicht über den Ablauf	97
III.2.3 Der Ablauf im Detail	98
III.2.3.1 Das Vorbescheidverfahren	98
III.2.4 Die Nachrichten	100
III.2.4.1 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids	101
III.2.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	102
III.2.4.3 Korrekturen zum Antrag	103
III.2.4.4 Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	105
III.2.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung	106
III.2.4.6 Bescheid	108
III.2.4.7 Gebührenbescheid	109
III.3 Das Abweichungsverfahren	111
III.3.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	111
III.3.2 Übersicht über den Ablauf	111
III.3.3 Der Ablauf im Detail	113
III.3.3.1 Das Abweichungsverfahren	113
III.3.4 Die Nachrichten	114
III.3.4.1 Antrag auf Genehmigung einer Abweichung	115

III.3.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	116
III.3.4.3 Korrekturen zum Antrag	117
III.3.4.4 Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	119
III.3.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung	120
III.3.4.6 Bescheid	122
III.3.4.7 Gebührenbescheid	123
III.4 Das Beteiligungsverfahren	125
III.4.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	125
III.4.2 Übersicht über den Ablauf	125
III.4.3 Der Ablauf im Detail	127
III.4.3.1 Das Beteiligungsverfahren	127
III.4.4 Datentypen	130
III.4.4.1 AnliegenBeteiligung	130
III.4.5 Die Nachrichten	131
III.4.5.1 Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme	132
III.4.5.2 Ergebnisse der formellen Prüfung	133
III.4.5.3 Angepasste Beteiligungsaufforderung	134
III.4.5.4 Übermittlung der Stellungnahme	136
III.5 Benachrichtigung von Informationsempfängern	139
III.5.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	139
III.5.2 Übersicht über den Ablauf	139
III.5.3 Der Ablauf im Detail	140
III.5.3.1 Die Benachrichtigung von Informationsempfängern	140
III.5.4 Die Nachrichten	141
III.5.4.1 Benachrichtigung von Informationsempfängern	141
III.6 Prüfung bautechnischer Nachweise	145
III.6.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	145
III.6.2 Übersicht über den Ablauf	145
III.6.3 Der Ablauf im Detail	147
III.6.3.1 Die Prüfung bautechnischer Nachweise	147
III.6.4 Datentypen	150
III.6.4.1 RahmendatenGebuehrenberechnung	151
III.6.5 Die Nachrichten	152
III.6.5.1 Beauftragung des Prüfindgenieurs	153
III.6.5.2 Bestätigung des Auftrags	155
III.6.5.3 Formelle Prüfung des Auftrags	156
III.6.5.4 Angepasster Prüfauftrag	156
III.6.5.5 Aufforderung zur Nachbesserung	158
III.6.5.6 Nachgebesserte technische Planungsunterlagen	159
III.6.5.7 Prüfbericht des Auftragnehmers	160
III.6.5.8 Rechnung des Auftragnehmers	161
III.7 Die Genehmigungsfreistellung	163
III.7.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	163
III.7.2 Übersicht über den Ablauf	163
III.7.3 Der Ablauf im Detail	165
III.7.3.1 Das Genehmigungsfreistellungsverfahren	165
III.7.4 Die Nachrichten	167
III.7.4.1 Anzeige des Bauvorhabens	168
III.7.4.2 Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über 'Anzeige Bauvorhaben'	169
III.7.4.3 Mitteilung Ergebnis an den Bauherrn	171
III.7.4.4 Information Ergebniss an die Bauaufsichtsbehörde	171
III.8 Das Baulasten-Verfahren	173

III.8.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	173
III.8.2 Übersicht über den Ablauf	173
III.8.3 Der Ablauf im Detail	175
III.8.3.1 Das Baulasten-Verfahren	175
III.8.4 Die Nachrichten	177
III.8.4.1 Vorlage Baulasterklärung	178
III.8.4.2 Nachforderung	179
III.8.4.3 Information	180
III.8.4.4 Gebührenbescheid	182
III.9 Überwachungspflichtige Anlagen	183
III.9.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	183
III.9.2 Übersicht über den Ablauf	183
III.9.3 Der Ablauf im Detail	185
III.9.3.1 Überwachungspflichtige Anlagen	185
III.9.4 Die Nachrichten	186
III.9.4.1 Prüfbescheinigung	186
III.9.4.2 Erinnerung	188
III.10 Anzeige von Baubeginn und Nutzungsaufnahme	191
III.10.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	191
III.10.2 Übersicht über den Ablauf	191
III.10.3 Der Ablauf im Detail	193
III.10.3.1 Anzeige des Baubeginns	193
III.10.3.2 Anzeige der Nutzungsaufnahme	194
III.10.4 Datentypen	196
III.10.4.1 Untersagung	196
III.10.5 Die Nachrichten	197
III.10.5.1 Anzeige Baubeginn	198
III.10.5.2 Untersagung des Baubeginns	199
III.10.5.3 Anzeige der Nutzungsaufnahme	200
III.10.5.4 Untersagung der Nutzungsaufnahme	201
III.11 Anzeige des Bauzustands	203
III.11.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	203
III.11.2 Übersicht über den Ablauf	203
III.11.3 Der Ablauf im Detail	205
III.11.3.1 Die Anzeige Bauzustand	205
III.11.4 Die Nachrichten	206
III.11.4.1 Anzeige des Bauzustands	206
III.11.4.2 Übermittlung von Befunden	207
III.11.4.3 Übermittlung der Freigabe	209
IV Anhang	211
IV.A Übersicht über alle Nachrichten	213
IV.B Die Schlüsselstabellen für XBau	219
IV.B.1 Details	219
IV.B.1.1 Schlüsselstabelle Abweichung Art	219
IV.B.1.2 Schlüsselstabelle Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	220
IV.B.1.3 Schlüsselstabelle Bauliche Anlagen Gebäude	221
IV.B.1.4 Schlüsselstabelle Baumaßnahme	222
IV.B.1.5 Schlüsselstabelle Bautechnischer Nachweis	223
IV.B.1.6 Schlüsselstabelle Bauvorlageberechtigung Sachverhalt	224
IV.B.1.7 Schlüsselstabelle Bauweise nach BauNVO	225
IV.B.1.8 Schlüsselstabelle Befunde einer formellen Prüfung	226
IV.B.1.9 Schlüsselstabelle Benachrichtigung Informationssempfänger Anlass	227

IV.B.1.10 Schlüsseltabelle Beteiligung Rolle	228
IV.B.1.11 Schlüsseltabelle Bundesland (Destatis)	229
IV.B.1.12 Schlüsseltabelle Erreichbarkeit	230
IV.B.1.13 Schlüsseltabelle Genehmigungsfreistellungsverfahren Ergebnis	231
IV.B.1.14 Schlüsseltabelle M-PPVO Anlass Prüfung technische Anlage	232
IV.B.1.15 Schlüsseltabelle M-PPVO Bauwerksklassen	233
IV.B.1.16 Schlüsseltabelle M-PPVO Technische Anlagen	234
IV.B.1.17 Schlüsseltabelle MBO Garagentypen	235
IV.B.1.18 Schlüsseltabelle MBO Gebäudeklassen	236
IV.B.1.19 Schlüsseltabelle MBO Typen von Sonderbauten	237
IV.B.1.20 Schlüsseltabelle Nebenbestimmung Art	238
IV.B.1.21 Schlüsseltabelle Staatsgebiet (Destatis Staats- und Gebietssystematik) ..	239
IV.B.1.22 Schlüsseltabelle Vorbescheid Betreff	240
IV.B.1.23 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Bauzustandsanzeige	241
IV.B.1.24 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Bearbeitung des Bauantrags	242
IV.B.1.25 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens	243
IV.B.1.26 Schlüsseltabelle XBau-Nachrichten	244
IV.C Mitwirkende	247
IV.D Legende UML-Diagramme	249
IV.E Versionshistorie	253
IV.E.1 XBau 2.0	253



I Überblick

Vorwort



Das vorliegende Dokument spezifiziert den Interoperabilitätsstandard XBau für die Datenaustauschprozesse der Bauaufsichtsbehörden.

Der IT-Planungsrat hatte im Rahmen der Standardisierungsagenda im Herbst 2014 einen entsprechenden Bedarf im Bau- und Planungsbereich festgestellt und das Land Hamburg als Bedarfsträger mit der Klärung und Beschreibung beauftragt. Unter Leitung der *Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen* und des *Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung* hat eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der ARGEBAU (Bauministerkonferenz) den Standard XBau daraufhin in den Jahren 2015/16 neu entwickelt. Dieser Austauschstandard XBau orientiert sich eng an der im selben Kontext veröffentlichten Bedarfsbeschreibung.

XBau standardisiert die elektronische Datenübermittlung in bauaufsichtlichen Verfahren. Im Fokus des Standards stehen daher Prozesse der Bauaufsichtsbehörden. Diese umfassen Interaktionen der Bauaufsichtsbehörde mit ihren privatwirtschaftlichen Partnern (z.B. Bauherr und Architekten) wie mit anderen Aufgabenbereichen innerhalb der Verwaltung. Damit ist der Standard relevant für eine Vielzahl von Stellen insbesondere innerhalb der Verwaltung.

Inhaltlich bestimmt XBau die Abbildung von Prozessinformationen in bauaufsichtlichen Verfahren und von Rahmendaten eines Bauvorhabens. Diese umfassen sowohl dessen genaue Beschreibung mit den maßgeblichen Kennzahlen wie dessen präzise Lage. Perspektivisch soll es möglich sein, auch das vollständige geometrische Modell (Building Information Modeling (BIM)) eines Vorhabens verlustfrei zu übermitteln.

Der Verwaltung wird damit ein Werkzeug zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, unabhängig von verwendeter IT-Infrastruktur und Anwendungsprogrammen und ohne weitere Schnittstellen medienbruchfrei zu kommunizieren.

Mit dem Standard wird eine wesentliche Grundlage für die Implementierung medienbruchfreier, effizienter und komfortabler digitaler Prozesse im Baubereich bereitgestellt. Es handelt sich insoweit um eine elementare Basisinfrastruktur.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der Standard eng an den Regeln für XÖV-Standards, um seine nachhaltige Verwendbarkeit und Zukunftsoffenheit zu sichern. Auch aus diesem Grund konnte der gleichlautende Standard XBau 1.0 (media@komm, heute KIND e.V.) nicht weiterverwendet werden, sondern musste in der Version 2.0 grundlegend neu als XÖV-Standard konzipiert werden.

XBau hat auch Bedeutung als Geostandard. Im Hinblick auf die hohe Relevanz der bauaufsichtlichen Verfahren für die Regelung der bebauten Umwelt in Deutschland ist es erforderlich, die genaue örtliche Lage im Standard mit zu regeln. Insoweit gibt der Standard auch Impulse, der Georeferenzierung zukünftig einen festen Stellenwert bei der XÖV-Modellierung zu geben.

Die möglichen Potentiale dieses Werkzeuges wurden im Rahmen einer Forschungsstudie „Potentiale von XÖV-Standards im Bereich Baugenehmigung und Planung“ durch das Nationale E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ) untersucht. Diese Studie gibt Hinweise, wie diese Potentiale auszuschöpfen sind, auch für die künftige Weiterentwicklung von XBau.

Einleitung



XBau als XML-basiertes Austauschformat der Bauaufsichtsbehörden

XBau ist ein XML-basierter Standard für den Datenaustausch der **Bauaufsichtsbehörden** mit ihren Kommunikationspartnern.

XBau definiert die Prozesse, die einen solchen Datenaustausch beinhalten, und das Format der im Rahmen dieser Prozesse zu sendenden bzw. zu empfangenden Nachrichten. Diese Prozess- und Nachrichtendefinitionen bilden in ihrer Gesamtheit den Inhalt der XBau-Spezifikation.

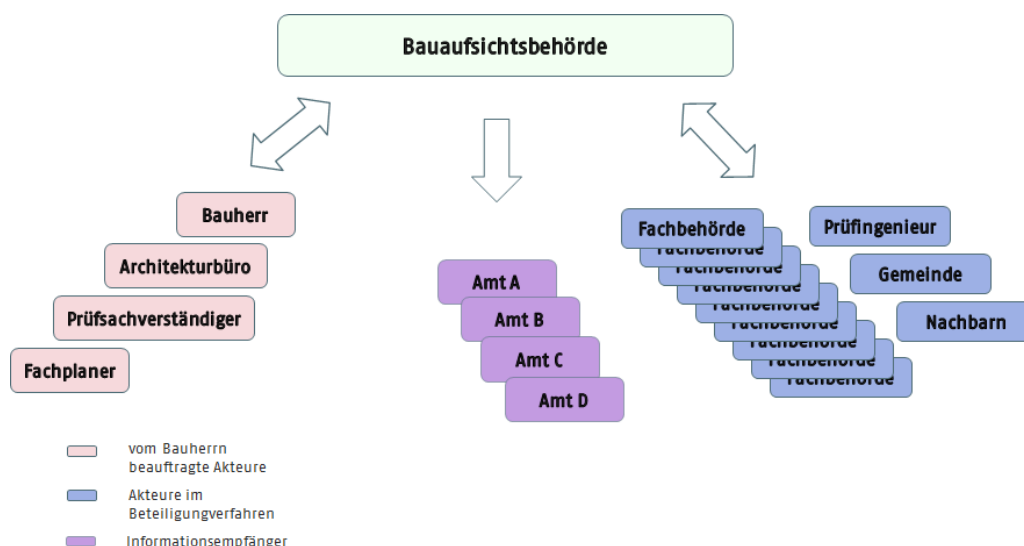
XBau-Nachrichten werden durch die beteiligten IT-Verfahren als XML-Dokumente gemäß der Definitionen und Regeln der XBau-Spezifikation übermittelt. Diese IT-Verfahren werden dadurch lose aneinander gekoppelt und die entsprechenden Fachbehörden in die Lage versetzt, ihre Prozesse ämterübergreifend und medienbruchfrei auszuführen.

Die Regeln der XBau-Spezifikation sind im vorliegenden Dokument formuliert. Ein großer Teil dieser Regeln sind mit technischen Mitteln zusätzlich in den anliegenden XSD-Dateien umgesetzt.

In welchen Bereichen die Bauaufsichtsbehörde mit ihren Stakeholdern kommuniziert, zeigt **Abbildung 1**, „**Datenaustausch der Bauaufsichtsbehörde**“.

In allen diesen Bereichen ist das Nutzenpotential hoch, diese Kommunikation durch den Austausch von XBau-Nachrichten umzusetzen. Vom Bauherrn eingehende XBau-konforme Daten können dann bei den Prüfungen der Bauaufsicht sofort einbezogen werden; an Dritte (Informationsempfänger) werden Daten maßgeschneidert geliefert; **Fachbehörden**, die von der Bauaufsicht an Prozessen der **materiellen Prüfung** beteiligt werden, profitieren, weil sie effizienter mit der Bauaufsicht zusammenarbeiten können.

Abbildung 1. Datenaustausch der Bauaufsichtsbehörde



Die Bauaufsichtsbehörde kommuniziert einerseits mit dem Umfeld des Bauherrn, andererseits mit dem Umfeld der Stellen der Verwaltung, die bei den Entscheidungsprozessen der Bauaufsicht zu beteiligen sind. Informationsempfänger werden für ihre eigene Aufgabenerfüllung mit Daten beliefert.

XBau als XÖV-Standard

XBau ist ein XÖV-Standard gemäß des von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats betriebenen *XÖV-Standardisierungsrahmenwerks* (vgl. www.xoev.de).

Das XÖV-Standardisierungsrahmenwerk ist als etabliertes Rahmenwerk des IT-Planungsrats zu sehen. Es dient dem Ziel, bei der Erstellung der Standards auf der einen Seite Interoperabilität und Qualität zu optimieren und auf der anderen Seite Kosten und Risiken gering zu halten.

Das Standardisierungsrahmenwerk stellt für alle XÖV-Standards die Mittel zur Verfügung, die diese für Produktion (Erstellung und Auslieferung des Standards) und Betrieb (Wartung und Pflege des Standards) benötigen.

Folgende operativ direkt relevanten Komponenten werden durch XÖV bereitgestellt und entsprechend durch XBau eingesetzt:

- die Methodik für Erstellung und Pflege der Auslieferungsgegenstände,
- die Werkzeuge für Produktion und Distribution und
- übergreifende Objekte (Kernkomponenten und Codelisten), die im Sinne größtmöglicher Wiederverwendung von Datenstrukturen eingebunden werden.

Einbindung raumbezogener Daten (ISO Standard GML)

Um in XBau-Prozessen Daten zu Grundstücken und Vorhaben auch [georeferenziert](#) übermitteln zu können, werden im XBau-Datenmodell Objekte und Typen des ISO-Standards GML verwendet. Diese gestatten es, die entsprechende Information als XML innerhalb einer XBau-Nachricht zu formulieren. Auf diese Weise können die Themen der [Bauordnung](#) ohne weiteres mit im Kontext der [Bauplanung](#) zusammengebracht werden.

Für Geoinformatik und Kartographie ist die XML-basierte Sprache Geography Markup Language (GML) von großer Bedeutung. GML wird vom Open Geospatial Consortium (OGC) gemeinsam mit dem technischen Komitee der ISO zur Festlegung digitaler geobezogener Daten (ISO TC 211) entwickelt, um Modellierung, Transport und Speicherung von Objekten mit Raumbezug zu ermöglichen.

GML ist Grundlage der normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV), sowie der im Rahmen der EU INSPIRE Initiative entwickelten Datenformate. Kern des GML-Ansatzes sind Geo-Objekte mit ihren geometrischen und nichtgeometrischen Eigenschaften.

Offener Standard IFC zur Beschreibung von Gebäudemodellen

Neben GML zur Abbildung von raumbezogenen Objekten in XML existieren noch weitere einschlägige internationale Standards wie z. B. IFC (Industry Foundation Classes), ein Standard zum Austausch von CAD-basierten Entwurfs- und Detailplanungen, die helfen, Prozessketten im Bau- und Planungswesen durch IT zu unterstützen. Registriert sind die IFC unter ISO 16739.

IFC stellt notwendige Daten und Informationen bereit, um ein Bauwerk ergänzend zu den Bauausführungsplanungen ganzheitlich als digitales Bauwerksmodell (Building Information Modeling (BIM)), beschreiben und verwalten zu können.

IFC stellt ein geeignetes herstellernerutrales Datenformat für den Austausch von BIM-Modellen dar. Es ist insbesondere im Hochbau ausgereift, durch viele Softwareprodukte implementiert und in internationalen Projekten erprobt.

Aufbau des Standards XBau

XBau besteht im Wesentlichen aus Prozess- und Nachrichtendefinitionen. Alle anderen Aspekte, die in der vorliegenden Spezifikation besprochen werden, haben eine in diesem Zusammenhang unterstützende Funktion.

Die Prozessdefinitionen werden jeweils durch *Use Case Beschreibungen* vorbereitet (vgl. für ein Beispiel [Abbildung III.6.1](#), „*Bautechnische Nachweise prüfen*“, mit Dokumentationstext).

Die Prozessdefinitionen werden anschließend durch dokumentierte UML-Aktivitätsdiagramme im Detail spezifiziert (vgl. [Abbildung III.6.2](#), „*Prozess Bautechnische Nachweise prüfen (Bauaufsichtsbehörde)*“). Der benötigte Inhalt der im Rahmen dieses Prozesses auszutauschenden Nachrichten ergibt sich aus ihrer Rolle im Prozesskontext (vgl. [Abschnitt III.6.5 auf Seite 152](#)).

Die Datentypen, die bei der Ausgestaltung der Nachrichten eingesetzt werden, sind in einem zentralisierten Pool angesiedelt, aus dem alle Nachrichtendefinitionen ausgestattet werden.

Dieser Pool besteht zunächst aus Datentypen, die innerhalb von XBau definiert sind (vgl. [Abschnitt II.3.2 auf Seite 23](#)). Darüberhinaus kommen solche Datentypen zum Einsatz, die von XÖV-Kernkomponenten abgeleitet sind ([Abschnitt II.3.4 auf Seite 63](#)). Um die Nachrichtenköpfe der XBau-Nachrichten zu definieren, verwendet XBau Datentypen des XÖV-Standards XInneres in der Version 5 (vgl. [Abschnitt II.3.1 auf Seite 17](#)).

Auslieferungsumfang des Standards

Der Auslieferungsumfang des Standards XBau besteht aus den folgenden Artefakten, die gemeinsam zur Release-Freigabe bereitgestellt werden:

- **Spezifikation:** Die Spezifikation (das vorliegende Dokument) steht im PDF-Format zur Verfügung.
- **Schema-Dateien:** Die Datenstrukturen zu den XBau-Nachrichten werden als XML-Schemata ausgeliefert (xsd). Diese sind inhaltlich identisch zur Darstellung der Datentypen und Nachrichten im Spezifikationsdokument (pdf).
- **Codelisten:** Die in XBau definierten Codelisten sind als XML-Instanzen im Format OASIS-Genericode verfügbar.

Aufbau der Spezifikation

Das vorliegende Dokument enthält die Spezifikation des in den Jahren 2015 und 2016 erarbeiteten Standards XBau mit der Release-Nummer 2. Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version sind der Versionshistorie ([Anhang IV.E, Versionshistorie](#)), zu entnehmen.

[Teil II, „Allgemeines“](#), ist übergreifenden Themen gewidmet: Es werden Begriffe eingeführt, die für das Verständnis der Ausführungen des Dokuments grundlegend sind. Es werden die Akteure benannt, die an den in der Spezifikation beschriebenen Geschäftsprozessen beteiligt sind. Es werden die Datentypen dargestellt, die in den Nachrichtendefinitionen weiter unten im Dokument zur Anwendung kommen.

Im umfangreichsten [Teil III, „Datenübermittlungen der Bauaufsichtsbehörde“](#), ist die Spezifikation der Prozesse und Nachrichten enthalten. In entsprechenden Unterkapiteln werden elf Verfahren der Bauaufsichtsbehörde als XBau-unterstützte Prozesse beschrieben. Diese elf Verfahren sind die gemäß der vorliegenden Spezifikation von XBau unterstützten Fachprozesse.

[Anhang IV.A, Übersicht über alle Nachrichten](#), listet die Nachrichten auf, die gemäß der vorliegenden XBau-Version definiert sind. Diese sind Gegenstand der anliegenden XSD-Dateien.

[Anhang IV.B, Die Schlüsseltabellen für XBau](#), bildet Codelisten mit ihren Inhalten ab.

Die bei der Erstellung der Spezifikation mitwirkenden Personen und Organisationen sind der Tabelle in [Anhang IV.C, Mitwirkende](#), zu entnehmen.



II Allgemeines

II.1 Grundlegende Begriffe



II.1.1 Definitionen zum Baurecht

II.1.1.1 Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörde ist die für die Einhaltung der baurechtlichen Regelungen zuständige Verwaltungsbehörde.

Die *unteren Bauaufsichtsbehörden* genehmigen und überwachen die Bauvorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind in Flächenländern i.d.R. auf Kreisebene angesiedelt, in den Stadtstaaten auf der Ebene der Bezirke.

In einigen Ländern (z. B. NRW) übernehmen auf der Ebene von Regierungsbezirken *höhere Bauaufsichtsbehörden* zentrale Durchführungsaufgaben (z.B. Überprüfung der Planung zur Standsicherheit von Gebäuden).

Die obersten Bauaufsichtsbehörden sind für die Regelsetzung zuständig. Sie sind in den Flächenländern Ministerialbehörden, in den Stadtstaaten Senatsverwaltungen.

II.1.1.2 Baurecht, öffentliches

Das öffentliche Baurecht umfasst rechtssystematisch das Planungsrecht und das Bauordnungsrecht.

II.1.1.3 Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht ist Bodenrecht, es regelt damit die flächenbezogenen Anforderungen an ein Bauvorhaben. Zielsetzung des Bauplanungsrechts ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Zentrales Element hierfür ist die Bauleitplanung. Das Bauplanungsrecht regelt dementsprechend die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke.

Das Bauplanungsrecht wird vom Bund geregelt; seine Rechtsquellen sind vor allen Dingen das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO).

II.1.1.4 Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht befasst sich mit den bautechnischen Anforderungen an die Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, der Änderung, der Nutzung oder dem Bestand baulicher Anlagen ausgehen.

Das Bauordnungsrecht wird von den Ländern, besonders durch die Landesbauordnungen, geregelt.

Auch die Regelungen zum Verfahrensrecht, zum Beispiel zum Baugenehmigungsverfahren, sowie zu den Bauaufsichtsbehörden und den am Bau Beteiligten finden sich in den Bauordnungen der Länder.

Als Orientierungsrahmen für die Länder gibt es die Musterbauordnung (MBO), die von der Bauministerkonferenz beschlossen wurde. Die MBO wird regelmäßig an aktuelle rechtliche und bautechnische Entwicklungen angepasst.

II.1.1.5 Fachrecht

Das Fachrecht beinhaltet Rechtsbereiche, die Einfluss auf ein Bauvorhaben haben können. Hierzu zählen z. B. das Denkmalschutzrecht, das Naturschutzrecht, das Immissionsschutzrecht und das Arbeitsschutzrecht.

II.1.2 Definitionen zu Prozessen und Daten

II.1.2.1 Bauantrag

Ein Bauantrag ist ein Antrag auf Genehmigung eines [Vorhabens](#).

II.1.2.2 Vorhaben

Ein Vorhaben ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.

Ein [Bauantrag](#) ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein bestimmtes Vorhaben.

II.1.2.3 Bauvorhaben

Ein Bauvorhaben ist ein [Vorhaben](#), das die Errichtung oder Änderung eines Bauwerks zum Gegenstand hat (also alle Vorhaben außer solchen, die lediglich eine Nutzungsänderung anstreben).

II.1.2.4 Bauvorlagen

Unterlagen, die zusammen mit dem [Antrag](#) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind, um das [Vorhaben](#), namentlich den Gegenstand des Antrags, erkennbar zu machen (Beispiel Bauzeichnung) bzw. für die Durchführung des Verfahrens notwendige Nachweise zu leisten (Beispiel Nachweis der Qualifikation des Entwurfsverfassers).

Die Bauvorlagen zählen zu den Anlagen eines Bauantrags.

Welche Bauvorlagen in welchem Kontext vorzulegen sind, ist in den Bauvorlagenverordnungen der Länder geregelt. Rechtlicher Orientierungsrahmen für die Bauvorlagenverordnungen der Länder ist die Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorIV).

II.1.2.5 Anlagen (physische)

Anlagen im Sinne von physischen Anlagen sind entweder *bauliche Anlagen* (z. B. Gebäude und Masten) oder *sonstige Anlagen* (z. B. sicherheitstechnische Anlagen wie ein Alarmsystem für Brandmeldung).

II.1.2.6 Anlagen (Schriftgut)

Als Anlagen im Sinne von Schriftgut werden Primärdokumente (Unterlagen, Papiere, Schriftstücke) bezeichnet, die zusammen mit einem [Antrag](#) eingereicht werden und auf die im Antrag Bezug genommen wird.

II.1.2.7 Formelle Prüfung

Die formelle Prüfung betrachtet die Form eines Antrags auf der Basis von Verfahrensvorschriften. Wenn die formelle Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist, sind erst die Voraussetzungen geschaffen, so dass die Sache selbst betrachtet werden kann (vgl. [materielle Prüfung](#)).

II.1.2.8 Materielle Prüfung

Die materielle Prüfung betrachtet den Gegenstand eines Antrags (z. B. ein Bauvorhaben). Sie wird durchgeführt auf der Basis von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Sie kann angegangen werden, sobald die [formelle Prüfung](#) die Voraussetzungen geschaffen hat.

II.1.2.9 Geokodierung / Georeferenzierte Lage

Geografische Bestimmung der Lage eines [Vorhabens](#) oder Grundstücks mit Geokoordinaten bzw. der Angabe von Gemarkung und Flur.

II.2 Akteure des Datenaustauschs XBau



Die Akteure Bau ergeben sich aus der Musterbauordnung (MBO) und den entsprechenden untergesetzlichen Vorschriften. Es sind die Personen, die bei den Verwaltungsverfahren der Bauaufsichtsbehörde mitwirken. Sie werden in [Abbildung II.2.1, „Akteure der Verfahren im Bauwesen“](#) in einer Gruppierung angeordnet, die ihren Zusammenhang verdeutlichen soll.

Jeder Akteur wird im Anschluss - in [Tabelle II.2.1, „Beschreibung der Akteure“](#) - mit Aussagen zu Zuständigkeit und Interessen charakterisiert.

Abbildung II.2.1. Akteure der Verfahren im Bauwesen

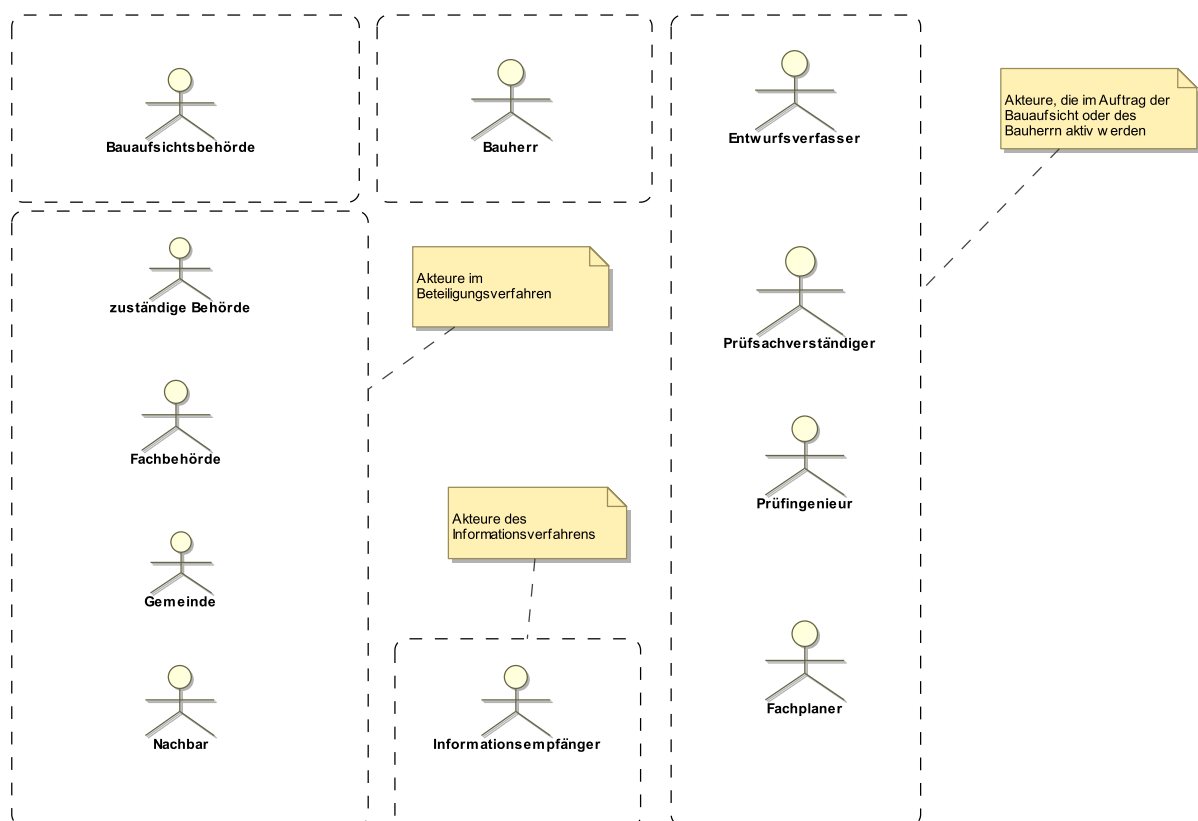


Tabelle II.2.1. Beschreibung der Akteure

Akteur	Beschreibung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (vgl. § 58 Abs.2 MBO).

Akteur	Beschreibung
Bauherr	Natürliche oder juristische Person mit Bauvorhaben oder Bauprojekt. Verantwortlich für das Stellen von Anträgen, Anzeigen und Nachweisen. Bestellung der am Bau Beteiligten. (vgl. § 53 MBO)
Entwurfsverfasser	Vom Bauherrn mit der fachlichen Betreuung des Bauvorhabens beauftragt. Kann ein Architekt sein / kann ein Ingenieur sein.
Fachbehörde	Behörde mit Expertise für ein Fachgebiet. Nimmt im Beteiligungsverfahren Stellung zu entsprechenden Sach- und Fachfragen.
Fachplaner	Arbeitet auf Veranlassung des Entwurfsverfassers. Hat Sachkunde auf speziellen Gebieten.
Gemeinde	Gemeinde, in der das Bauvorhaben gelegen ist. Sie ist Trägerin der kommunalen Planungshoheit.
Informationsempfänger	Datenempfänger im Rahmen eines Informationsverfahrens.
Nachbar	Eigentümer eines benachbarten (nach SEVESO III betroffenen) Grundstücks (vgl. § 70 Abs. 1).
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliehener Unternehmer. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
Prüfsachverständiger	Prüft im Auftrag des Bauherrn an Stelle der Bauaufsichtsbehörde. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
zuständige Behörde	Diese Behörde prüft, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften ihres Zuständigkeitsbereichs eingehalten sind.

II.3 Das Informationsmodell



II.3.1 Datentypen für Nachrichtenstrukturen

In diesem Abschnitt werden die Objekte definiert, die Grundstruktur und Nachrichtenköpfe der XBau-Nachrichten festlegen. Dabei werden teils (für XBau-Nachrichten von Behörden an Behörden) Typen des XÖV-Standards XInnere verwendet, teils (für XBau-Nachrichten von Behörden an privatwirtschaftlichen Teilnehmern und Retour) an diesen Standard angelehnte Typen.

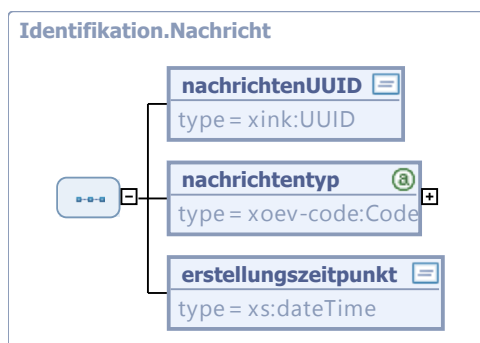
Hinweis: Die Verwendung des Typs `behoerdenkennung` des Standards XInnere setzt voraus, dass die an den Prozessen beteiligten Behörden mittels einer Behördenkennung mit Präfix identifiziert werden können (Zitat aus Spezifikation XInnere 5, Abschnitt 3.1.9 Die Behörde: „Die Behoerdenkennung fasst die Elemente zusammen, unter denen eine Behörde als Anbieter elektronischer Services ... verzeichnet ist. Sie besteht aus einem Präfix und der eigentlichen Kennung.“

II.3.1.1 Identifikation.Nachricht

Typ: `Identifikation.Nachricht`

Identifikationsmerkmale zu einer Nachricht. Dieser Typ kann im ID-Block zu einer Nachricht verwendet werden oder in einem Abschnitt, der auf eine Nachricht referenziert.

Abbildung II.3.1. Identifikation.Nachricht



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Identifikation.Nachricht` (siehe II.4.1).

Kindelemente von <code>Identifikation.Nachricht</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>nachrichtenUUID</code>	UUID	1		

Hier wird der Universally Unique Identifier (UUID) der Nachricht mitgeteilt, der das primäre Identifikationsmerkmal einer Nachricht darstellt. Der UUID der Nachricht ist weltweit eindeutig. So wird es möglich, Nachrichten hersteller- und anwendungsübergreifend eindeutig zu identifizieren.

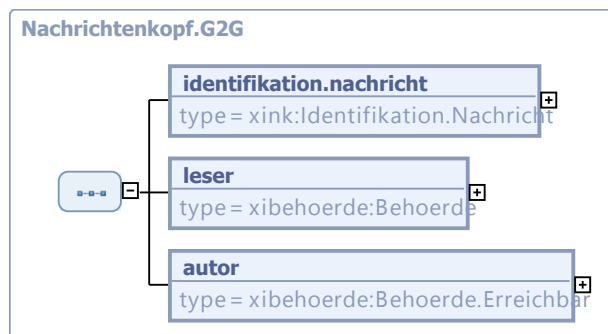
Kindelemente von Identifikation.Nachricht				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Für jede Nachricht muss eine neue UUID erzeugt werden, um eine eindeutige Identifikation der Nachricht sicherzustellen. Insbesondere ist es nicht zulässig, in einer korrigierten Nachricht (bspw. nach Erhalt einer RTS-Nachricht) die UUID der ursprünglichen Nachricht wiederzuverwenden.				
Sofern eine einmal erzeugte Nachricht ein weiteres Mal gesendet werden soll (bspw. aufgrund von Problemen beim Nachrichtentransport), muss die UUID nicht angepasst werden.				
Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps <code>xs:normalizedString</code> .				
Die Werte müssen dem Muster '[0-9a-fA-F]{8}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{4}-[0-9a-fA-F]{12}' entsprechen.				
nachrichtentyp	Code.XBauNachrichten	1	II.3.3.2.1	55
Die eindeutige Identifizierungsnummer für einen Nachrichtentyp. Der konkret zu verwendende Datentyp für die Übermittlung des Schlüsselwertes wird durch den Fachstandard auf Schemaebene festgelegt.				
erstellungszeitpunkt	xs:dateTime	1		
Der Zeitpunkt, an dem die Nachricht erstellt wurde.				
Dieses Feld wird durch das Fachverfahren beim Erstellen der Nachricht gefüllt. Hier ist explizit nicht der Send- und Empfangszeitpunkt festgehalten, denn die können in der Regel der Transportschicht entnommen werden.				

II.3.1.2 Nachrichtenkopf.G2G

Typ: `Nachrichtenkopf.G2G`

Nachrichtenkopf für Nachrichten von Behörden an andere Behörden.

Abbildung II.3.2. Nachrichtenkopf.G2G



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Nachrichtenkopf.G2G` (siehe II.4.1).

Kindelemente von Nachrichtenkopf.G2G				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	1	II.3.1.1	17
Hier werden die Identifikationsmerkmale zur vorliegenden Nachricht genannt.				
leser	Behoerde	1	II.4.1	
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, für die die vorliegende Nachricht bestimmt ist.				
autor	Behoerde.Erreichbar	1	II.4.1	

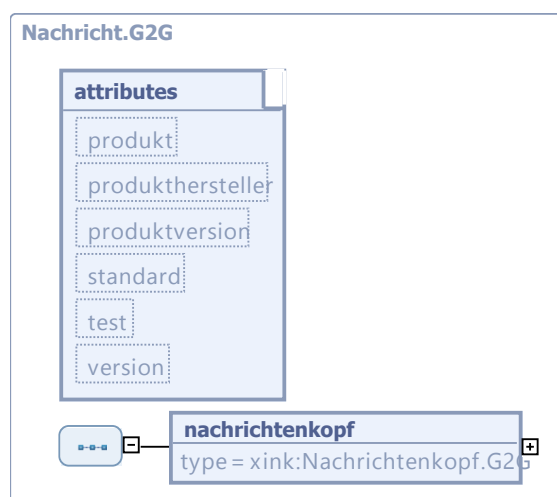
Kindelemente von Nachrichtenkopf .G2G				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, die die vorliegende Nachricht erstellt hat.				

II.3.1.3 Nachricht.G2G

Typ: `Nachricht.G2G`

Nachrichtenstruktur für die Kommunikation von Behörden mit anderen Behörden.

Abbildung II.3.3. Nachricht.G2G



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe II.4.1).

Kindelemente von Nachricht .G2G				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
produkt	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name des Produktes (der Software) einzutragen, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produkthersteller	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name der Firma oder der Organisation einzutragen, die für das DV-Verfahren verantwortlich ist, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produktversion	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
In diesem Attribut sollen ergänzende Hinweise zu dem Produkt, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist, eingetragen werden. Dies sind Angaben, die für eine möglichst präzise Identifikation im Fehlerfall hilfreich sind, wie zum Beispiel Version und Patchlevel.				
standard	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird der Name des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Der Name des Standards wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <i>XPersonenstand</i>).				
test	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	

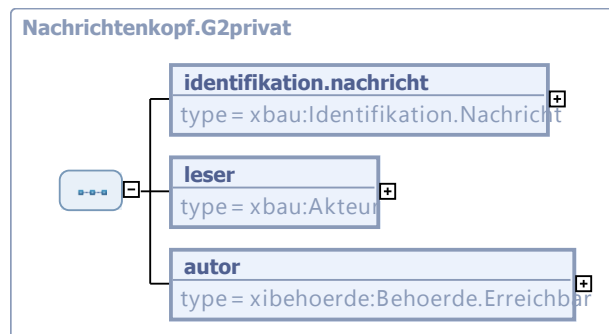
Kindelemente von <code>Nachricht.G2G</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Attribut ist optional. Ist es vorhanden, so sagt dies aus, dass es sich um eine Nachricht handelt, die (aus Sicht des Senders der Nachricht) nicht im normalen Produktivbetrieb behandelt werden soll. Über den Inhalt des Attributes wird nichts weiter ausgesagt, dies kann bilateral zwischen den Kommunikationspartnern vereinbart werden.				
<code>version</code>	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird die Version des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Die Versionsbezeichnung wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <code>1.5.0</code>).				
<code>nachrichtenkopf</code>	<code>Nachrichtenkopf.G2G</code>	1	II.3.1.2	18
Dieses Element enthält die Kopfinformationen zu Nachrichten des vorliegenden Typs.				

II.3.1.4 Nachrichtenkopf.G2privat

Typ: `Nachrichtenkopf.G2privat`

Nachrichtenkopf für Nachrichten von Behörden an Private.

Abbildung II.3.4. Nachrichtenkopf.G2privat



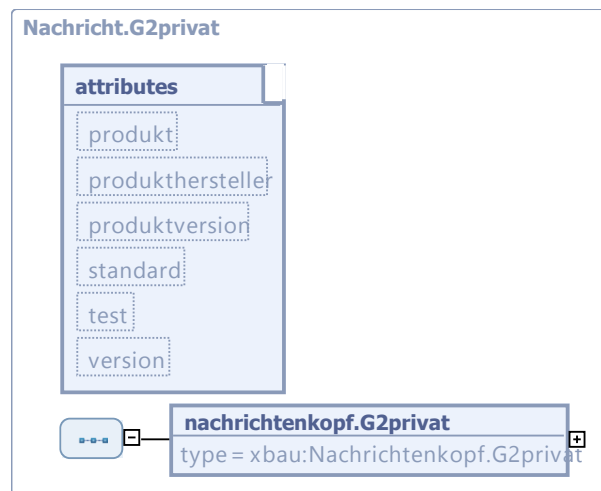
Kindelemente von <code>Nachrichtenkopf.G2privat</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>identifikation.nachricht</code>	<code>Identifikation.Nachricht</code>	1	II.3.1.1	17
Hier werden die Identifikationsmerkmale zur vorliegenden Nachricht genannt.				
<code>leser</code>	<code>Akteur</code>	1	II.3.2.3.5	35
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, für die die vorliegende Nachricht bestimmt ist.				
<code>autor</code>	<code>Behoerde.Erreichbar</code>	1	II.4.1	
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, die die vorliegende Nachricht erstellt hat.				

II.3.1.5 Nachricht.G2privat

Typ: `Nachricht.G2privat`

Nachrichtenstruktur für die Kommunikation von Behörden mit Privaten.

Abbildung II.3.5. Nachricht.G2privat



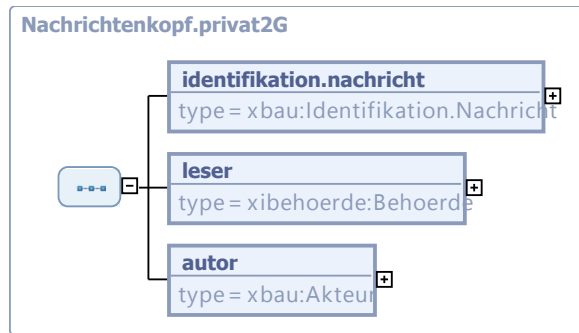
Kindelemente von Nachricht.G2privat				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
produkt	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name des Produktes (der Software) einzutragen, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produkthersteller	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name der Firma oder der Organisation einzutragen, die für das DV-Verfahren verantwortlich ist, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produktversion	String.Latin	0..1	II.4.2	
In diesem Attribut sollen ergänzende Hinweise zu dem Produkt, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist, eingetragen werden. Dies sind Angaben, die für eine möglichst präzise Identifikation im Fehlerfall hilfreich sind, wie zum Beispiel Version und Patchlevel.				
standard	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird der Name des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Der Name des Standards wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <i>XPersonenstand</i>).				
test	String.Latin	0..1	II.4.2	
Dieses Attribut ist optional. Ist es vorhanden, so sagt dies aus, dass es sich um eine Nachricht handelt, die (aus Sicht des Senders der Nachricht) nicht im normalen Produktivbetrieb behandelt werden soll. Über den Inhalt des Attributes wird nichts weiter ausgesagt, dies kann bilateral zwischen den Kommunikationspartnern vereinbart werden.				
version	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird die Version des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Die Versionsbezeichnung wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <i>1.5.0</i>).				
nachrichtenkopf.G2privat	Nachrichtenkopf.G2privat	1	II.3.1.4	20
Dieses Element enthält die Kopfinformationen zu Nachrichten des vorliegenden Typs.				

II.3.1.6 Nachrichtenkopf.privat2G

Typ: Nachrichtenkopf.privat2G

Nachrichtenkopf für Nachrichten von Privaten an Behörden

Abbildung II.3.6. Nachrichtenkopf.privat2G



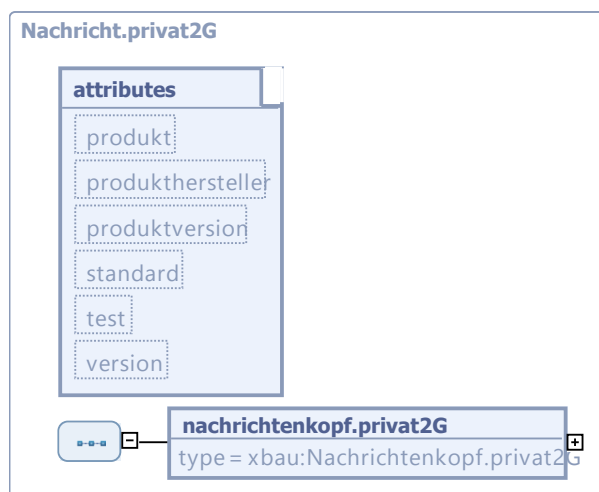
Kindelemente von Nachrichtenkopf.privat2G				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
identifikation.nachricht	Identifikation.Nachricht	1	II.3.1.1	17
Hier werden die Identifikationsmerkmale zur vorliegenden Nachricht genannt.				
leser	Behoerde	1	II.4.1	
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, für die die vorliegende Nachricht bestimmt ist.				
autor	Akteur	1	II.3.2.3.5	35
Hier wird die Fachbehörde bzw. Organisation genannt, die die vorliegende Nachricht erstellt hat.				

II.3.1.7 Nachricht.privat2G

Typ: Nachricht.privat2G

Nachrichtenstruktur für die Kommunikation von Privaten an Behörden.

Abbildung II.3.7. Nachricht.privat2G



Kindelemente von Nachricht.privat2G				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
produkt	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name des Produktes (der Software) einzutragen, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produkthersteller	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut ist der Name der Firma oder der Organisation einzutragen, die für das DV-Verfahren verantwortlich ist, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist.				
produktversion	String.Latin	0..1	II.4.2	
In diesem Attribut sollen ergänzende Hinweise zu dem Produkt, mit dem diese Nachricht erstellt worden ist, eingetragen werden. Dies sind Angaben, die für eine möglichst präzise Identifikation im Fehlerfall hilfreich sind, wie zum Beispiel Version und Patchlevel.				
standard	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird der Name des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Der Name des Standards wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <i>XPersonenstand</i>).				
test	String.Latin	0..1	II.4.2	
Dieses Attribut ist optional. Ist es vorhanden, so sagt dies aus, dass es sich um eine Nachricht handelt, die (aus Sicht des Senders der Nachricht) nicht im normalen Produktivbetrieb behandelt werden soll. Über den Inhalt des Attributes wird nichts weiter ausgesagt, dies kann bilateral zwischen den Kommunikationspartnern vereinbart werden.				
version	String.Latin	1	II.4.2	
In diesem Attribut wird die Version des Standards übermittelt, aus dem die Nachricht stammt. Die Versionsbezeichnung wird durch den Fachstandard als fixed-Value auf Schemaebene festgelegt (z. B. <i>1.5.0</i>).				
nachrichtenkopf.privat2G	Nachrichtenkopf.privat2G	1	II.3.1.6	21
Dieses Element enthält die Kopfinformationen zu Nachrichten des vorliegenden Typs.				

II.3.2 Datentypen des Bauwesens

Hier werden die Datentypen vorgestellt, die als Fachobjekte in XBau-Nachrichten verwendet werden. Sie sind hier im Abschnitt Allgemeines enthalten, weil sie in mehreren XBau-Datenübermittlungen angewendet werden (vgl. [Teil III, „Datenübermittlungen der Bauaufsichtsbehörde“](#)), insofern also verfahrensübergreifenden Charakter haben. Datentypen, die nur für genau eine der Datenübermittlungen relevant sind, werden im entsprechenden Unterabschnitt von [Teil III, „Datenübermittlungen der Bauaufsichtsbehörde“](#) beschrieben.

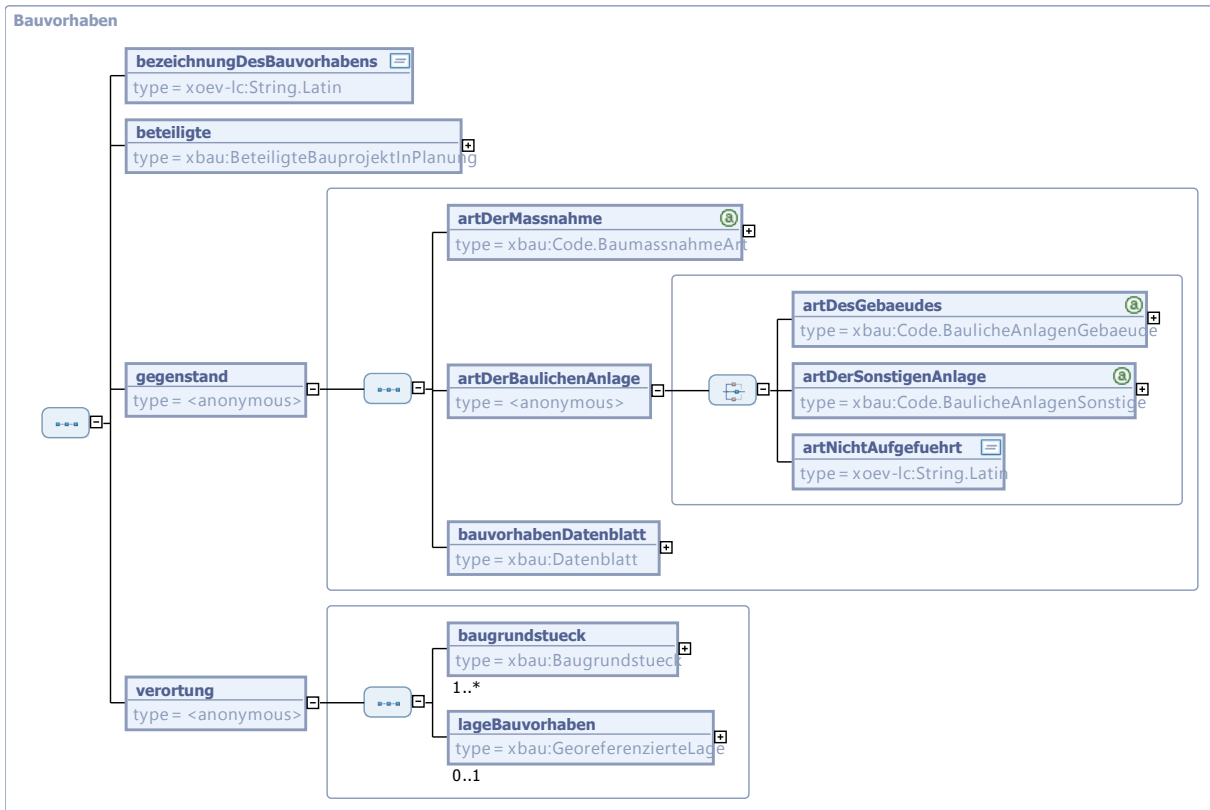
II.3.2.1 Datentyp zur Darstellung eines Bauvorhabens

II.3.2.1.1 Bauvorhaben

Typ: **Bauvorhaben**

Typ für die Daten eines Bauvorhabens, enthält Informationen zum Wer, Was und Wo des Bauvorhabens bzw. Vorhabens. Der Begriff 'Bauvorhaben' wird hier sehr weit gefasst, so dass auch Nutzungsänderungen ohne Baumaßnahmen abgedeckt sind. Der Typ wird in allen Nachrichten eingesetzt, in denen Eigenschaften eines Bauvorhabens (bzw. Vorhabens) anzugeben sind bzw. geprüft werden sollen. Er wird auch da eingesetzt, wo über ein Bauvorhaben (Vorhaben) oder über Maßnahmen im Zusammenhang eines Bauvorhabens (Vorhabens) zu informieren ist.

Abbildung II.3.8. Bauvorhaben



Kindelemente von Bauvorhaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezeichnungDesBauvorhabens	String.Latin	1	II.4.2	
In dieses Element ist die Bezeichnung des Vorhabens einzutragen. Sie wird vom Bauherrn vergeben und später ggf. von der Bauaufsichtsbehörde geändert.				
beteiligte	BeteiligteBauprojektInPlanung	1	II.3.2.3.1	32
Dieses Objekt steht für die am Bauvorhaben (Vorhaben) beteiligten Parteien (Personen und Organisationen).				
gegenstand		1		
Dieser Abschnitt beschreibt, was der Gegenstand des Antrags ist.				
artDerMassnahme	Code.BaumassnahmeArt	1	II.3.3.3.3	56
In dieses Element ist einzutragen, von welcher grundsätzlichen Art (z. B. Errichtung oder Änderung) die Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens sind.				
artDerBaulichenAnlage		1		
Für den Gegenstand des Bauvorhabens wird hier die Art der baulichen Anlage näher spezifiziert. Außerdem werden technische Parameter des Vorhabens genannt.				
artDesGebaeudes	Code.BaulicheAnlagenGebaeude	1	II.3.3.3.1	55
Hier wird für bauliche Anlagen, die Gebäude sind, eine Klassifizierung vorgenommen.				
artDerSonstigenAnlage	Code.BaulicheAnlagenSonstige	1	II.3.3.3.2	55
Hier ist für sonstige bauliche Anlagen, also solche, die nicht Gebäude sind, eine Klassifizierung vorzunehmen.				

Kindelemente von Bauvorhaben				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
artNichtAufgefuehrt	String.Latin	1	II.4.2	
Falls die Codelisten der anderen Elemente die Art der baulichen Anlage des Vorhabens nicht kennzeichnen können (und nur dann), ist hier die Angabe als Freitext einzutragen.				
bauvorhabenDatenblatt	Datenblatt	1	II.3.2.1.2	25
Dieses Objekt bietet Felder für die Übermittlung von technischen Daten und Kennzahlen zum Bauvorhaben. Falls das Bauvorhaben eine Errichtung ist, beziehen sich alle aufgeführten Parameter des Datenblatts naturgemäß auf das projektierte Gesamtbauwerk. Falls das Bauvorhaben eine Änderung ist, ist abzuwägen, ob Daten in Bezug auf den Erweiterungsbau oder auf das Gesamtbauwerk anzugeben sind.				
verortung		1		
Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Lokalisierung des Vorhabens in relevanten Bezugssystemen.				
baugrundstueck	Baugrundstueck	1..n	II.3.2.4.1	35
In diesem Element sind Daten enthalten, die das Baugrundstück (ein Grundstück, auf dem das Vorhaben stattfinden soll bzw. auf dem es durchgeführt wurde) identifizieren. Ein Vorhaben kann mehrere Grundstücke betreffen.				
lageBauvorhaben	GeoreferenzierteLage	0..1	II.3.2.4.4	37
In diesem Element sollen ergänzend georeferenzierte Informationen zur genaueren Lage des Bauvorhabens bzw. Gebäudes auf dem Baugrundstück abgebildet werden. Falls beispielsweise ein Umbau geplant ist und auf dem Grundstück mehrere Gebäude bestehen, muss aus diesen Angaben hervorgehen, was der Gegenstand des Anbaus ist.				

II.3.2.1.2 Datenblatt

Typ: Datenblatt

Dieser Typ dient zur Zusammenstellung von technischen Daten und Kennzahlen zum Bauvorhaben.

Abbildung II.3.9. Datenblatt



Kindelemente von Datenblatt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bauordnungsrechtlicheKlassifikation	BauordnungsrechtlicheKlassifikation	0..1	II.3.2.1.3	26

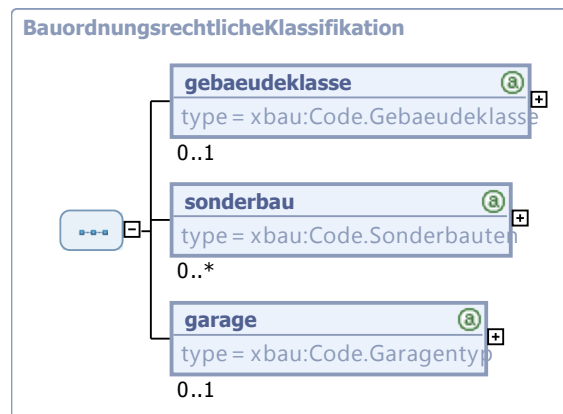
Kindelemente von Datenblatt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Element beinhaltet Zahlen zu bauordnungsrechtlichen Parametern des Vorhabens.				
baulicheNutzungMass	BaulicheNutzungMass	0..n	II.3.2.1.4	26
Die Zahlen für das Maß der baulichen Nutzung.				
bauweise	Code.Bauweise	0..1	II.3.3.3.8	57
Dieses Element enthält die Angabe zur Bauweise nach §22 BauNVO.				

II.3.2.1.3 BauordnungsrechtlicheKlassifikation

Typ: **BauordnungsrechtlicheKlassifikation**

Eine Instanz dieses Typs stellt in Bezug auf den Gegenstand des Bauvorhabens (Vorhabens) die wichtigsten bauordnungsrechtlichen Parameter zusammen.

Abbildung II.3.10. BauordnungsrechtlicheKlassifikation



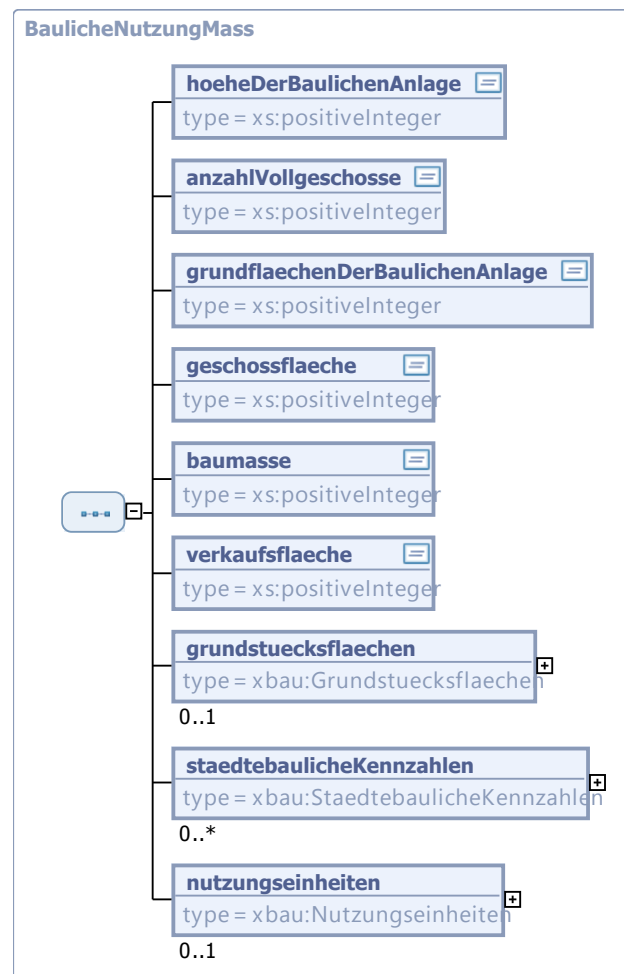
Kindelemente von BauordnungsrechtlicheKlassifikation				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
gebaeudeklasse	Code.Gebaeudeklasse	0..1	II.3.3.3.5	56
In diesem Element ist die Gebäudeklasse nach MBO des Bauvorhabens anzugeben. (funktioniert nur für Gebäude)				
sonderbau	Code.Sonderbauten	0..n	II.3.3.3.6	56
Für Sonderbauten ist pro Ausprägung ein Element zu füllen.				
garage	Code.Garagentyp	0..1	II.3.3.3.7	56
Für Garagen ist der Garagentyp auszuwählen.				

II.3.2.1.4 BaulicheNutzungMass

Typ: **BaulicheNutzungMass**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter für das Maß der baulichen Nutzung.

Abbildung II.3.11. BaulicheNutzungMass



Kindelemente von BaulicheNutzungMass				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
hoeheDerBaulichenAnlage	xs:positiveInteger	1		
Höhe der bauliche Anlage. Angabe: Anzahl Meter				
anzahlVollgeschosse	xs:positiveInteger	1		
Anzahl der Vollgeschosse				
grundflaechenDerBaulichenAnlage	xs:positiveInteger	1		
Grundflächen der baulichen Anlage (GR). Angabe: Anzahl Quadratmeter				
geschossflaeche	xs:positiveInteger	1		
Geschossfläche (GF). Angabe: Anzahl Quadratmeter				
baumasse	xs:positiveInteger	1		
Baumasse (BM). Angabe: Anzahl Kubikmeter				
verkaufsflaeche	xs:positiveInteger	1		
Verkaufsfläche. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
grundstuecksflaechen	Grundstuecksflaechen	0..1	II.3.2.1.5	28

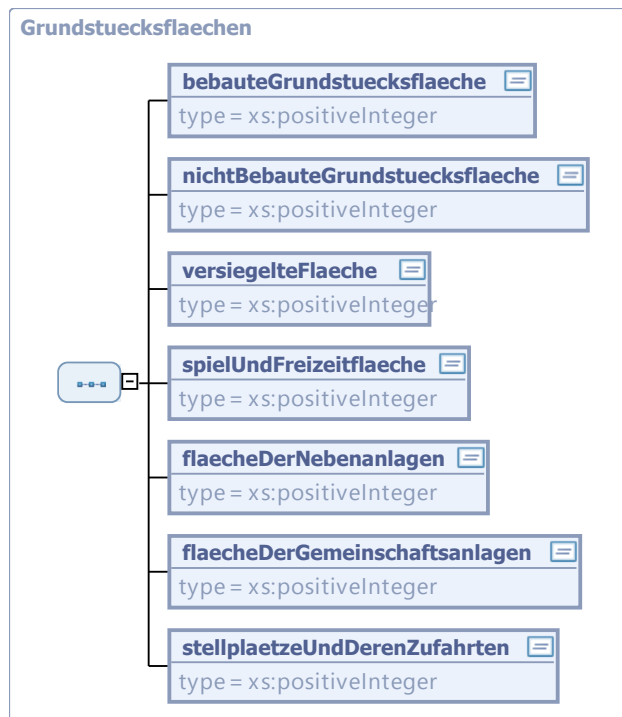
Kindelemente von <code>BaulicheNutzungMass</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Unterhalb dieses Elements werden die Flächen nach Bebauungsart aufgeführt.				
<code>staedtebaulicheKennzahlen</code>	<code>StaedtebaulicheKennzahlen</code>	0..n	II.3.2.1.6	29
Hier werden die städtebaulichen Kennzahlen für das Bauvorhaben eingetragen.				
<code>nutzungseinheiten</code>	<code>Nutzungseinheiten</code>	0..1	II.3.2.1.7	30
In diesem Element werden die Nutzungseinheiten - insgesamt und nach Arten von Wohneinheiten aufgeschlüsselt - dargestellt.				

II.3.2.1.5 Grundstuecksflaechen

Typ: `Grundstuecksflaechen`

Dieser Typ fasst Angaben zu den Grundstücksflächen des Vorhabens zusammen.

Abbildung II.3.12. Grundstuecksflaechen



Kindelemente von <code>Grundstuecksflaechen</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>bebauteGrundstuecksflaechen</code>	<code>xs:positiveInteger</code>	1		
Bebaute Grundstuecksflaechen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
<code>nichtBebauteGrundstuecksflaechen</code>	<code>xs:positiveInteger</code>	1		
Nicht-bebaute Grundstücksflächen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
<code>versiegelteFlaechen</code>	<code>xs:positiveInteger</code>	1		

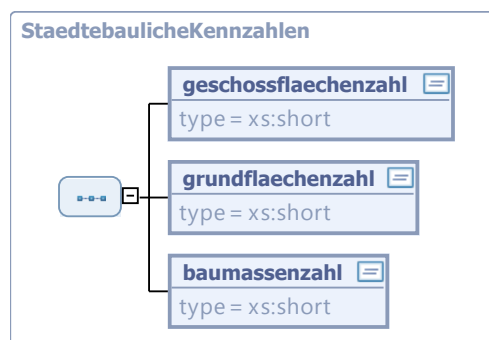
Kindelemente von Grundstuecksflaechen				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
versiegelte Flächen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
spielUndFreizeitflaeche	xs:positiveInteger	1		
Spiel- und Freizeitflächen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
flaecheDerNebenanlagen	xs:positiveInteger	1		
Flächen der Nebenanlagen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
flaecheDerGemeinschaftsanlagen	xs:positiveInteger	1		
Flächen der Gemeinschaftsanlagen. Angabe: Anzahl Quadratmeter				
stellplaetzeUndDerenZufahrten	xs:positiveInteger	1		
Stellplätze und deren Zufahrten. Angabe: Anzahl Quadratmeter				

II.3.2.1.6 StaedtebaulicheKennzahlen

Typ: **staedtebaulicheKennzahlen**

Dieser Typ fasst die städtebaulichen Kennzahlen des Vorhabens zusammen.

Abbildung II.3.13. StaedtebaulicheKennzahlen



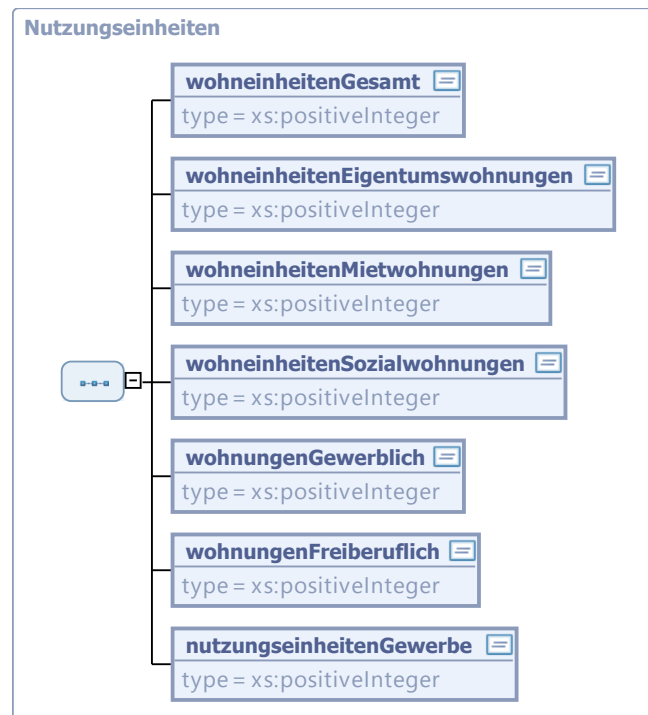
Kindelemente von staedtebaulicheKennzahlen				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
geschossflaechenzahl	xs:short	1		
Die Geschossflächenzahl (GFZI, BauNVO, § 20) gibt das Verhältnis der gesamten Geschossfläche aller Vollgeschosse der baulichen Anlagen auf einem Grundstück zu der Fläche des Baugrundstücks an. Die GFZ ist eine dimensionslose Größe und wird mit ein oder zwei Dezimalstellen angegeben.				
grundflaechenzahl	xs:short	1		
Die Grundflächenzahl (GRZ, BauNVO, § 19) gibt den Flächenanteil eines Baugrundstückes an, der überbaut werden darf; sie wird mit ein oder zwei Dezimalstellen angegeben.				
baumassenzahl	xs:short	1		
Die Baumassenzahl (BMZ, BauNVO, § 21), gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Fläche eines Baugrundstückes zulässig oder vorhanden sind.				

II.3.2.1.7 Nutzungseinheiten

Typ: **Nutzungseinheiten**

Dieser Typ fasst Angaben zu den Nutzungseinheiten des Vorhabens zusammen.

Abbildung II.3.14. Nutzungseinheiten



Kindelemente von Nutzungseinheiten				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
wohneinheitenGesamt	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohneinheiten (gesamt)				
wohneinheitenEigentumswohnungen	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohneinheiten Eigentumswohnungen				
wohneinheitenMietwohnungen	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohneinheiten Mietwohnungen				
wohneinheitenSozialwohnungen	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohneinheiten geförderte soziale Wohnungen				
wohnungenGewerblich	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohnungen, die gewerblich genutzt werden sollen				
wohnungenFreiberuflich	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Wohnungen, die freiberuflich genutzt werden sollen				
nutzungseinheitenGewerbe	xs:positiveInteger	1		
Anzahl Nutzungseinheiten Gewerbe				

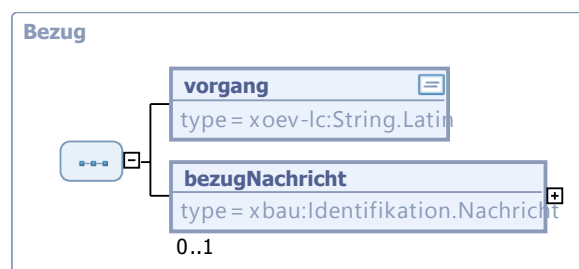
II.3.2.2 Datentypen für Prozess- und Textdarstellung

II.3.2.2.1 Bezug

Typ: **Bezug**

Dieser Typ gestattet Eintragungen, um auf einen Vorgang (Geschäftsprozess) und ggf. auf eine Nachricht, die im Rahmen dieses Vorgangs gesendet worden ist, Bezug zu nehmen.

Abbildung II.3.15. **Bezug**



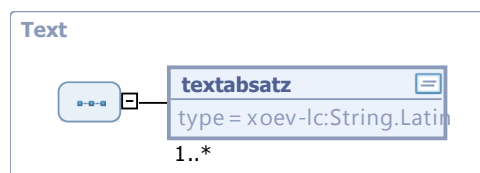
Kindelemente von Bezug				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
vorgang	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
Hier ist das Zeichen eines von der Bauaufsichtsbehörde geführten Vorgangs einzutragen, in dessen Kontext mit dieser Nachricht eine Aktion im Prozess durchgeführt wird.				
bezugNachricht	<code>Identifikation.Nachricht</code>	0..1	II.3.1.1	17
Falls ein solcher Zusammenhang vorliegt, sind hier die Kennungen der Nachricht einzutragen, auf die sich diese Nachricht bezieht.				

II.3.2.2.2 Text

Typ: **Text**

Diese Typ nimmt Absätze eines Textes auf.

Abbildung II.3.16. **Text**



Kindelement von Text				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
textabsatz	<code>String.Latin</code>	1..n	II.4.2	

Kindelement von Text				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Pro Element wird Text im Umfang eines Absatzes (Freitext) festgehalten.				

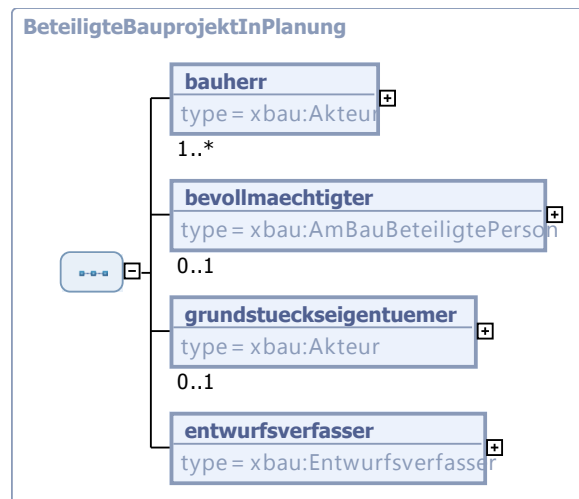
II.3.2.3 Datentypen zu den Beteiligten am Bauprojekt

II.3.2.3.1 BeteiligteBauprojektInPlanung

Typ: `BeteiligteBauprojektInPlanung`

Typ für die an einem (sich in Planung befindlichen) Bauprojekt beteiligten Parteien (Personen und Organisationen).

Abbildung II.3.17. BeteiligteBauprojektInPlanung



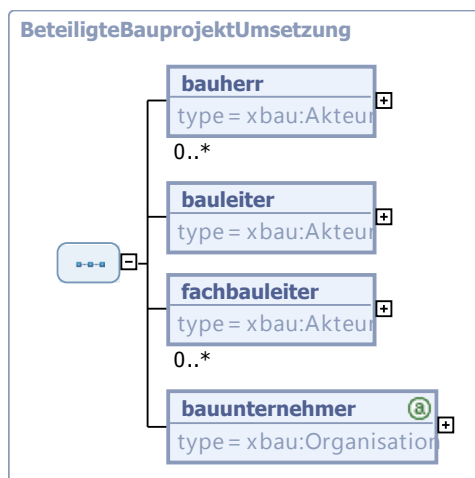
Kindelemente von BeteiligteBauprojektInPlanung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bauherr	<code>Akteur</code>	1..n	II.3.2.3.5	35
Hier ist der Akteur einzutragen, der am Verfahren als Bauherr beteiligt ist.				
bevollmaechtigter	<code>AmBauBeteiligtePerson</code>	0..1	II.3.2.3.3	33
Hier ist ggf. eine Person einzutragen, die vom Bauherrn als Bevollmächtigter benannt worden ist.				
grundstueckseigentuemer	<code>Akteur</code>	0..1	II.3.2.3.5	35
Hier ist der Eigentümer des Baugrundstücks einzutragen, falls nicht der Bauherr Eigentümer ist.				
entwurfsverfasser	<code>Entwurfsverfasser</code>	1	II.3.2.3.4	34
Hier ist die Person einzutragen, die am Verfahren als Entwurfsverfasser beteiligt ist.				

II.3.2.3.2 BeteiligteBauprojektUmsetzung

Typ: `BeteiligteBauprojektUmsetzung`

Typ für die an der Umsetzung eines Bauprojekts beteiligten Parteien (Personen und Organisationen).

Abbildung II.3.18. BeteiligteBauprojektUmsetzung



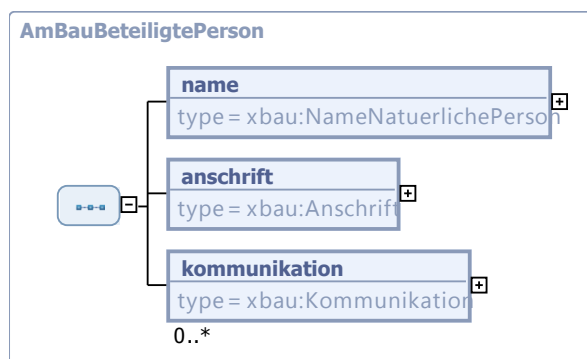
Kindelemente von BeteiligteBauprojektUmsetzung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bauherr	Akteur	0..n	II.3.2.3.5	35
Hier sind Angaben zur Person des Bauherrn zu machen, falls diese nicht identisch ist mit dem Bauherrn, der den Bescheid zum Bauantrag erhalten hat.				
bauleiter	Akteur	1	II.3.2.3.5	35
Hier sind Angaben zur Person und ggf. Firma des Bauleiters zu machen.				
fachbauleiter	Akteur	0..n	II.3.2.3.5	35
Hier sind ggf. die Fachbauleiter zu nennen, die auf einzelnen Teilgebieten an die Stelle des Bauleiters treten.				
bauunternehmer	Organisation	1	II.3.4.7	68
Als Bauunternehmer ist der Rohbau-Unternehmer einzutragen, benötigt wird die Firma mit Ansprechpartner.				

II.3.2.3.3 AmBauBeteiligtePerson

Typ: **AmBauBeteiligtePerson**

Dieser Typ fasst die Merkmale zusammen, die typischerweise zu am Bau beteiligten natürlichen Personen genannt werden bzw. zu nennen sind.

Abbildung II.3.19. AmBauBeteiligtePerson



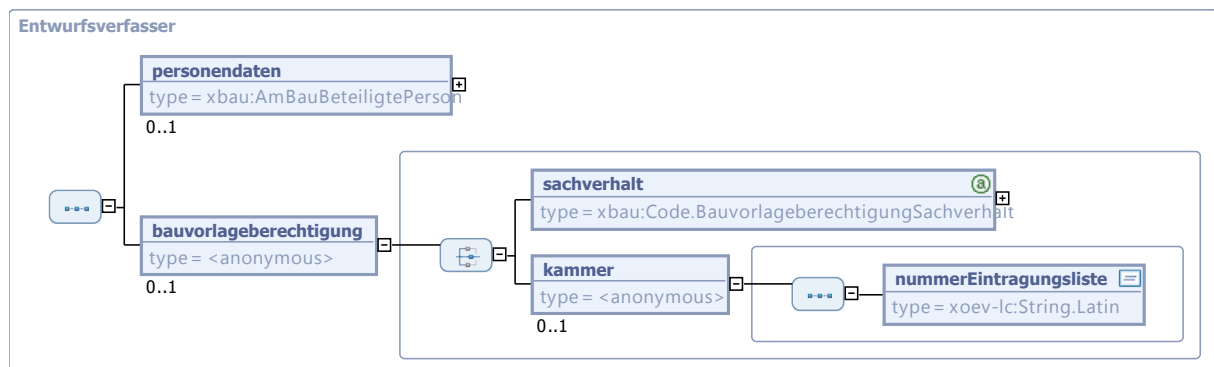
Kindelemente von AmBauBeteiligtePerson				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
name	NameNatuerlichePerson	1	II.3.4.5	67
In dieses Element sind die Angaben zu den Namen der Person einzutragen.				
anschrift	Anschrift	1	II.3.4.2	63
In dieses Objekt sind die Angaben zur Anschrift der Person einzutragen. Welche Anschrift dafür auszuwählen ist, ist nicht festgelegt. Wichtig ist, dass es eine zustellfähige Anschrift sein muss (für den Zweck der verbindlichen Zustellung).				
kommunikation	Kommunikation	0..n	II.3.4.4	66
In dieses Objekt sind Angaben einzutragen, die benötigt werden, um mit der Person zu kommunizieren (z. B. per Brief oder per Telefon). Diese Daten dienen der persönlichen Erreichbarkeit; die Unterscheidung, ob es sich um eine private oder eine geschäftliche E-Mail-Adresse handelt, ist nicht erheblich.)				

II.3.2.3.4 Entwurfsverfasser

Typ: **Entwurfsverfasser**

Dieser Typ dient dazu, die Daten des Entwurfsverfassers zu übermitteln, der verantwortlich an der Vorbereitung des Bauprojekts mitwirkt bzw. mitgewirkt hat.

Abbildung II.3.20. Entwurfsverfasser



Kindelemente von Entwurfsverfasser				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
personendaten	AmBauBeteiligtePerson	0..1	II.3.2.3.3	33
Hier sind die Daten zur Person des Entwurfsverfassers einzutragen.				
bauvorlageberechtigung		0..1		
Hier sind die Daten einzutragen, die die Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers belegen.				
sachverhalt	Code . BauvorlageberechtigungSachverhalt	1	II.3.3.3.9	57
In diesem Element ist zu kennzeichnen, aufgrund welchen Sachverhalts der Entwurfsverfasser seine Bauvorlageberechtigung innehat.				
kammer		0..1		
Falls der Entwurfsverfasser seine Bauvorlageberechtigung als Architekt, Innenarchitekt oder Ingenieur innehat, ist dieses Element mit den Angaben aus der Zugehörigkeit zur entsprechenden Kammer zu füllen.				
nummerEintragungsliste	String.Latin	1	II.4.2	
Hier ist die Nummer der Eintragungsliste der jeweiligen Kammer einzutragen.				

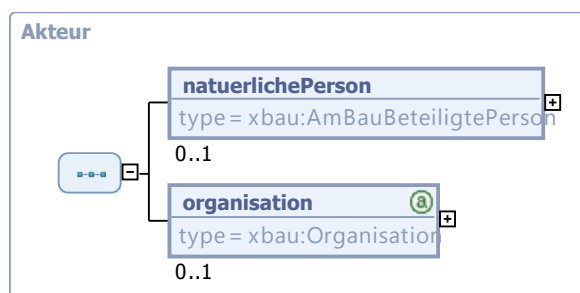
II.3.2.3.5 Akteur

Typ: **Akteur**

Durch den Typ Akteur wird eine Differenzierung zwischen natürlichen Einzelpersonen, Personengruppen und juristischen Personen definiert.

Im Namen einer Firma handelt eine natürliche Person als Vertreter. Bei mehreren Personen (z.B. Eigentümergemeinschaften) wird jede Person (juristisch oder natürlich) als Akteur definiert. Eine Person dieser Gruppe kann als Vertreter definiert werden.

Abbildung II.3.21. Akteur



Kindelemente von Akteur				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
natuerlichePerson	AmBauBeteiligtePerson	0..1	II.3.2.3.3	33
organisation	Organisation	0..1	II.3.4.7	68

II.3.2.4 Datentypen zur Verortung des Bauvorhabens

II.3.2.4.1 Baugrundstueck

Typ: **Baugrundstueck**

Das Baugrundstück ist der Ort der Baumaßnahme. Dieser kann aus mehreren Grundstücken im Sinne des Grundbuchs bestehen. Ein Grundstück kann aus mehreren Fluren bzw. Flurstücken bestehen.

Abbildung II.3.22. Baugrundstueck



Kindelemente von Baugrundstueck				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anschrift	AnschriftBaugrundstueck	0..1	II.3.2.4.2	36

In diesem Element wird die Anschrift des Baugrundstücks eingetragen. Falls dem Baugrundstück von der Kommune (noch) keine Anschrift zugewiesen ist, wird dieses Element nicht erstellt.

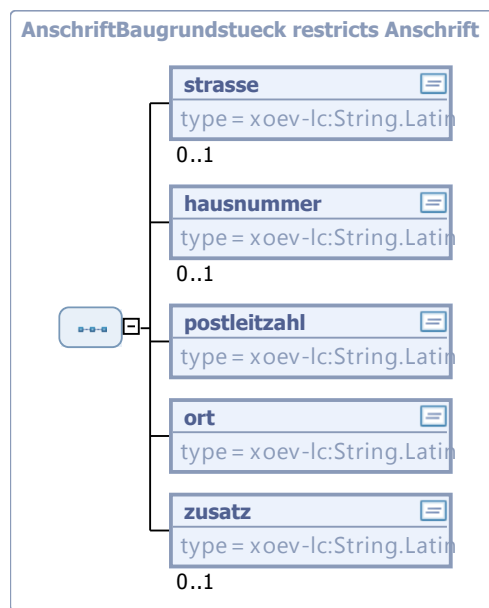
Kindelemente von Baugrundstueck				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
flurstueckkennzeichnung	FlurstueckKennzeichnung	1	II.3.2.4.3	37
Hier sind in jedem Fall die Angaben zum Flurstück des Vorhabens einzutragen.				

II.3.2.4.2 AnschriftBaugrundstueck

Typ: **AnschriftBaugrundstueck**

In diesem Typ sind die Angaben zusammengefasst, die für die Anschrift eines Baugrundstücks hinreichend sind.

Abbildung II.3.23. AnschriftBaugrundstueck



Dieser Typ ist eine Einschränkung des Basistyps **Anschrift** (siehe [Abschnitt II.3.4.2 auf Seite 63](#)).

Kindelemente von AnschriftBaugrundstueck				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
strasse	String.Latin	0..1	II.4.2	
In dieses Element wird die Bezeichnung der Straße eingetragen, in der das Baugrundstück liegt. Es ist nach Möglichkeit der amtliche Straßename aus einem offiziellen Straßenverzeichnis zu nutzen.				
hausnummer	String.Latin	0..1	II.4.2	
Eine Hausnummer dient der genauen Lokalisierung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Eingang) in einer Straße.				
postleitzahl	String.Latin	1	II.4.2	
Angabe der Postleitzahl des Baugrundstücks.				
ort	String.Latin	1	II.4.2	
Angabe der Ortsbezeichnung zum Baugrundstück.				
zusatz	String.Latin	0..1	II.4.2	
Ein Anschriftenzusatz beinhaltet ggf. erforderliche weitere Präzisierungen zu der Anschrift.				

Kindelemente von AnschriftBaugrundstueck				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Beispiele: Hinterhof, 3. Aufgang, Haus A, 3. Stock, Appartement 25a, 3. Stock - Appartement 25 a, #325a, Raum 77				

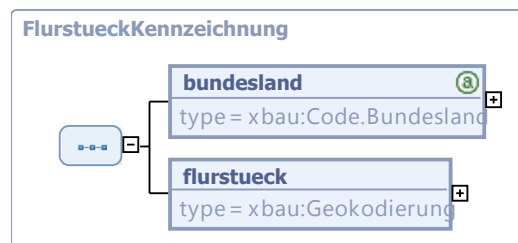
II.3.2.4.3 FlurstueckKennzeichnung

Typ: **FlurstueckKennzeichnung**

Typ zur eindeutigen Identifikation eines Flurstücks.

Ein Flurstück ist ein amtlich vermessener Teil der Erdoberfläche. Das Liegenschaftskataster ordnet jedem Flurstück des jeweiligen Nummerierungsbezirks (Flur oder Gemarkung) eine Flurstücksnummer zu.

Abbildung II.3.24. FlurstueckKennzeichnung



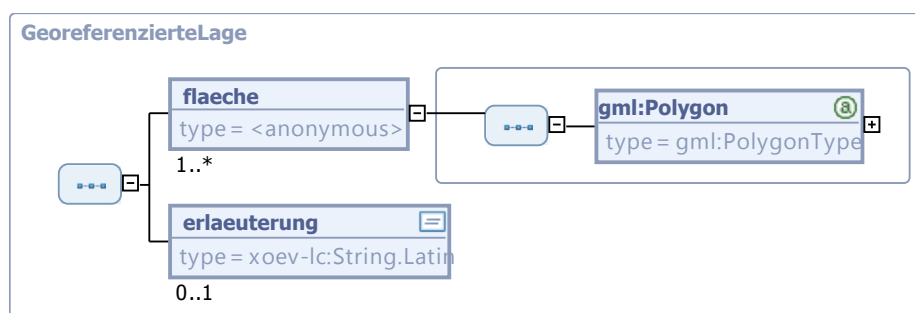
Kindelemente von FlurstueckKennzeichnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bundesland	<code>Code.Bundesland</code>	1	II.3.3.11.2	62
Hier wird das Bundesland genannt, in dem sich das Flurstück befindet.				
flurstueck	<code>Geokodierung</code>	1	II.3.4.3	65
Hier sind in jedem Fall die Angaben zum Flurstück einzutragen, auf dem gemäß Antrag gebaut werden soll. Es sind die identifizierenden Angaben zum Flurstück einzutragen.				

II.3.2.4.4 GeoreferenzierteLage

Typ: **GeoreferenzierteLage**

In eine Instanz diesen Typs werden die Geodaten eines Vorhabens oder einer sonstigen Entität eintragen.

Abbildung II.3.25. GeoreferenzierteLage



Kindelemente von GeoreferenzierteLage				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
flaeche		1..n		
In diesem Element lassen sich georeferenzierte Daten zu Bauvorhaben, Baulasten oder sonstigen Objekten übermitteln, also zu Gegenständen, die im Zusammenhang von XBau-Prozessen näher bestimmt werden sollen. Es lassen sich hier z. B. die äußeren Kanten eines geplanten Gebäudes (Bauvorhaben) georeferenziert abbilden.				
Polygon (ref)		1	II.4.2	
Das Element (globales Element gml:Polygon) enthält die GML-Darstellung einer Grundfläche (es können Außenkanten und Innenkanten dargestellt werden). Aus der GML-Dokumentation: "A Polygon is a special surface that is defined by a single surface patch. The boundary of this patch is coplanar and the polygon uses planar interpolation in its interior. The elements exterior and interior describe the surface boundary of the polygon." Quelle: http://www.datypic.com/sc/niem21/e-gml32_Polygon.html				
erlaeuterung	String.Latin	0..1	II.4.2	
Hier können ergänzend Erläuterungen zur Lage des Bauvorhabens (Vorhabens) auf dem Baugrundstück gegeben werden (z. B. "Anbau an Nordseite").				

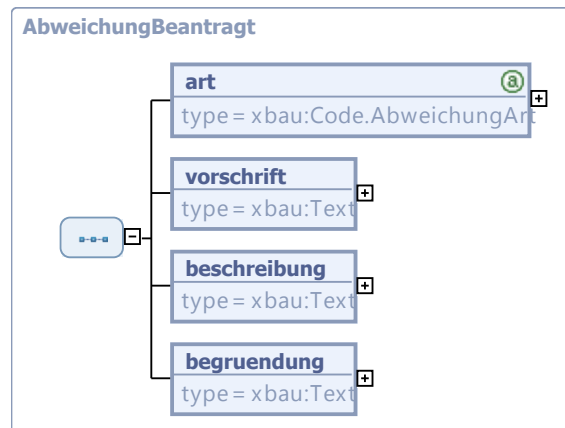
II.3.2.5 Datentypen zu Abweichung, Vorbescheid und Erleichterung

II.3.2.5.1 AbweichungBeantragt

Typ: **AbweichungBeantragt**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter einer Abweichung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, die der Bauaufsichtsbehörde zur Zulassung vorgelegt wird.

Abbildung II.3.26. AbweichungBeantragt



Kindelemente von AbweichungBeantragt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
art	Code . AbweichungArt	1	II.3.3.5.1	58
Hier ist einzutragen, als welche Art von Abweichung die beantragte Abweichung einzustufen ist.				
vorschrift	Text	1	II.3.2.2.2	31
In diesem Element ist die Vorschrift der materiellen Anforderung zu bezeichnen: Es sind Referenzen auf die Rechtsnormen einzutragen, auf die sich die bearbeitete Abweichung bezieht.				

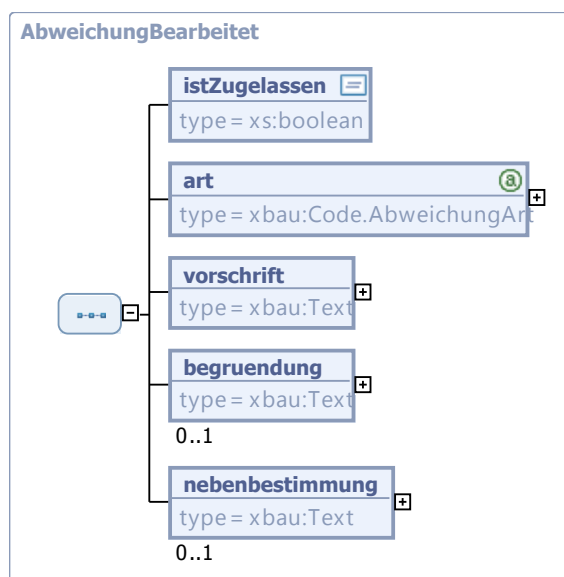
Kindelemente von AbweichungBeantragt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
beschreibung	Text	1	II.3.2.2.2	31
In diesen Objekt ist der Abweichungsgegenstand im Detail zu erläutern.				
begrueundung	Text	1	II.3.2.2.2	31
In diesem Element ist zur beantragten Abweichung eine Erläuterung zu geben, warum die beantragte Zulassung aus Sicht des Antragstellers gerechtfertigt ist.				

II.3.2.5.2 AbweichungBearbeitet

Typ: **AbweichungBearbeitet**

Falls die Abweichung eines Bauvorhabens von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bearbeitet (und damit zugelassen bzw. nicht zugelassen) wurde, dient dieser Typ im entsprechenden Kontext zur Übermittlung der relevanten Parameter.

Abbildung II.3.27. AbweichungBearbeitet



Kindelemente von AbweichungBearbeitet				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
istZugelassen	xs:boolean	1		
Falls die beantragte Abweichung zugelassen wurde, ist hier 'true' einzutragen, andernfalls 'false'.				
art	Code . AbweichungArt	1	II.3.3.5.1	58
Hier ist einzutragen, als welche Art von Abweichung die beantragte Abweichung einzustufen ist.				
vorschrift	Text	1	II.3.2.2.2	31
Vorschrift der materiellen Anforderung: Hier sind Referenzen auf die Rechtsnormen einzutragen, auf die sich die bearbeitete Abweichung bezieht.				
begrueundung	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
In diesem Element wird begründet, warum die Abweichung zugelassen bzw. nicht zugelassen wurde.				

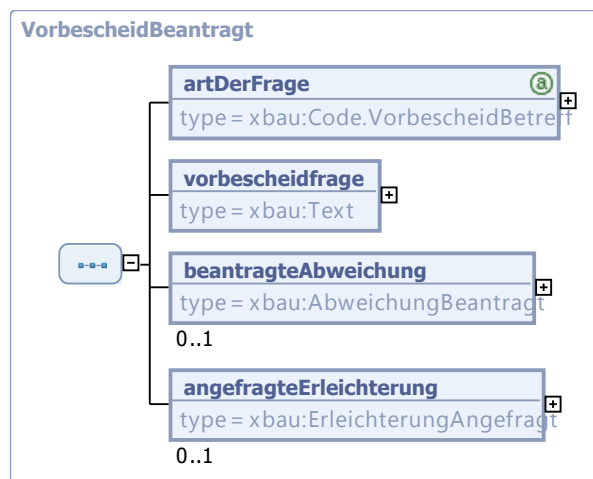
Kindelemente von AbweichungBearbeitet				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
nebenbestimmung	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Hier werden für den Fall der Zulassung der beantragten Abweichungen ggf. Nebenbestimmungen formuliert, deren Einhaltung die Bauaufsichtsbehörde zur Bedingung für die Zulassung gemacht hat.				

II.3.2.5.3 VorbescheidBeantragt

Typ: **VorbescheidBeantragt**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter einer Frage, die im Rahmen eines Vorbescheidantrags thematisiert wird. Insoweit diese Frage einen Abweichungsantrag bzw. eine beantragte Erleichterung betrifft, sind in einer Instanz des Typs Daten enthalten, die den entsprechenden Kontext verdeutlichen.

Abbildung II.3.28. **VorbescheidBeantragt**



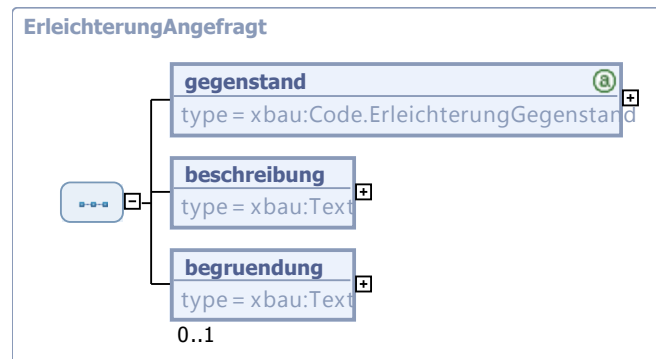
Kindelemente von VorbescheidBeantragt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
artDerFrage	Code.VorbescheidBetreff	1	II.3.3.5.2	59
Hier ist einzutragen, in welche Kategorie die im Rahmen des Vorbescheidantrags thematisierte Fragestellung einzuordnen ist.				
vorbescheidfrage	Text	1	II.3.2.2.2	31
Beschreibung der Fragestellung(en) im Rahmen eines Vorbescheids				
beantragteAbweichung	AbweichungBeantragt	0..1	II.3.2.5.1	38
Hier sind die Daten zu einer möglichen Abweichung eingefügt, falls die Vorbescheidfrage eine solche betrifft.				
angefragteErleichterung	ErleichterungAngefragt	0..1	II.3.2.5.4	40
Hier sind die Daten zu einer möglichen Erleichterung eingefügt, falls die Vorbescheidfrage eine solche betrifft.				

II.3.2.5.4 ErleichterungAngefragt

Typ: **ErleichterungAngefragt**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter einer beantragten Erleichterung, die der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Abbildung II.3.29. ErleichterungAngefragt



Kindelemente von ErleichterungAngefragt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
gegenstand	Code.ErleichterungGegenstand	1	II.3.3.5.3	59
Hier wird angezeigt, auf welchen Aspekt des Bauvorhabens sich die beantragte Erleichterung bezieht.				
beschreibung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier ist der Erleichterungsgegenstand zu konkretisieren. Es wird im Detail verdeutlicht, warum es bei dem Anliegen geht).				
begruendung	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
In diesem Element wird ggf. eine Begründung zur beantragten Erleichterung gegeben, d.h. es wird erläutert, warum die beantragte Erleichterung benötigt wird bzw. gerechtfertigt ist.				

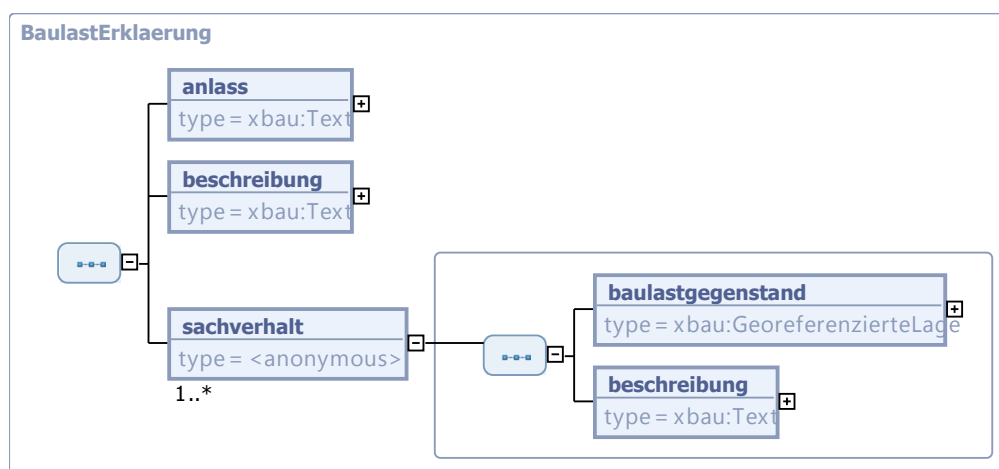
II.3.2.6 Datentypen zur Baulasterklärung

II.3.2.6.1 BaulastErklaerung

Typ: **BaulastErklaerung**

Dieser Typ beinhaltet die Daten zu Anlass und Inhalt einer Baulasterklärung.

Abbildung II.3.30. BaulastErklaerung



Kindelemente von BaulastErklaerung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anlass	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier wird die öffentlich-rechtliche Verpflichtung bezeichnet, die mit der einzutragenden Baulast einhergeht. Es wird der Zweck bzw. das Ziel der einzurichtenden Baulast angegeben.				
beschreibung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier ist Text einzutragen, der die Baulast mit Bezugnahme auf die in der Nachricht aufgeführten Grundstücke definiert.				
sachverhalt		1..n		
Hier wird eine Beschreibung der Verpflichtung im Detail gegeben. Dies geschieht, indem georeferenziert auf die Gegenstände der Baulast Bezug genommen wird. Pro Element wird ein Baulast-Gegenstand genannt.				
baulastgegenstand	GeoreferenzierteLage	1	II.3.2.4.4	37
In diesem Element wird ein Baulast-Gegenstand georeferenziert definiert. z.B. eine Baulastfläche (Abstandsfläche, die von der Bebauung freizuhalten ist) oder eine gemeinsame Brandwand (die nicht verändert werden darf in einem Bauvorhaben).				
beschreibung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Zum georeferenzierten Baulast-Gegenstand werden hier Erläuterungen eingefügt.				

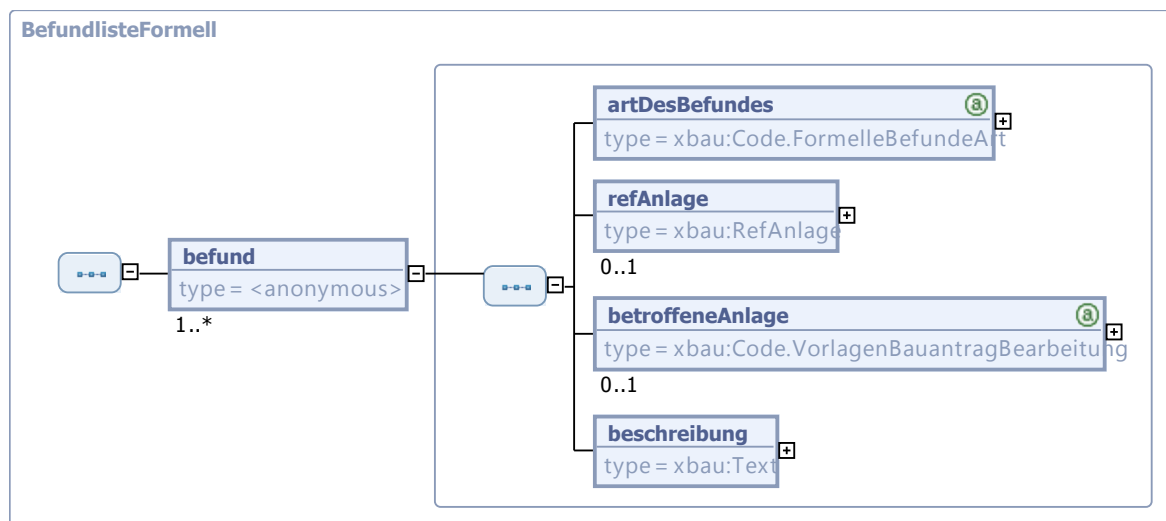
II.3.2.7 Datentypen zu Befunden von formellen und materiellen Prüfungen

II.3.2.7.1 BefundlisteFormell

Typ: `BefundlisteFormell`

Dieser Typ beinhaltet die Befunde der formellen Prüfung eines Antrags oder einer Anfrage. Für jeden Befund sind die entsprechenden Parameter gefüllt, die Inhalt und Bezug des Befundes für den Antragsteller bzw. Antragenden nachvollziehbar machen.

Abbildung II.3.31. `BefundlisteFormell`



Kindelement von BefundlisteFormell				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
befund		1..n		
Dieses Element stellt genau einen Befund der Befundliste dar.				
artDesBefundes	Code.FormelleBefundeArt	1	II.3.3.9.1	60
In diesem Element wird die Befundkategorie angegeben, der dieser Befund zugeordnet werden kann.				
refAnlage	RefAnlage	0..1	II.3.2.7.2	43
Für Befunde, die sich auf eine eingereichte Bauvorlage bzw. eine sonstige Anlage zum Antrag beziehen, wird in diesem Objekt der Bezug hergestellt.				
betroffeneAnlage	Code.VorlagenBauantragBearbeitung	0..1	II.3.3.4.2	57
Für Befunde, die Mängel an einer eingereichten Bauvorlage oder das Fehlen einer Bauvorlage (einer bestimmten Art) betreffen, wird in diesem Element die Art dieser Bauvorlage angegeben (die den Mangel hat bzw. die nachzureichen ist).				
beschreibung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier wird der Sachverhalt des Befundes beschrieben. Dieser Sachverhalt ist eine detailliertere Darstellung im Rahmen der parallel angegebenen Art des Befundes.				

II.3.2.7.2 RefAnlage

Typ: **RefAnlage**

Typ für die Bezugnahme auf Bestandteile eines Antrags oder eines Auftrags. Dieser Typ wird im Kontext einer formellen Prüfung eingesetzt.

Abbildung II.3.32. RefAnlage



Kindelemente von RefAnlage				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
art	Code.VorlagenBauantragBearbeitung	1	II.3.3.4.2	57
Hier wird die Art der referenzierten Bauvorlage oder sonstigen Anlage zum vorliegenden Antrag genannt.				
bezeichnung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird die Bezeichnung der referenzierten Bauvorlage angegeben.				
versionsnummer	xs:positiveInteger	1		

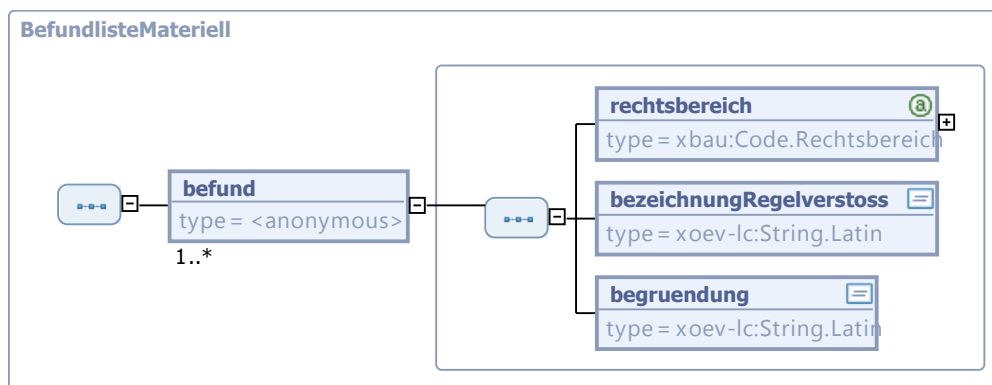
Kindelemente von RefAnlage				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier ist die Versionsnummer der referenzierten Bauvorlage einzutragen.				

II.3.2.7.3 BefundlisteMateriell

Typ: **BefundlisteMateriell**

Eine Instanz diesen Typs steht für eine Befundliste der materiellen Prüfung eines Antrags. Jeder Befund beinhaltet die Parameter, die einen belastenden Verwaltungsakt im Kontext eines Baugenehmigungsvorgangs definieren.

Abbildung II.3.33. BefundlisteMateriell



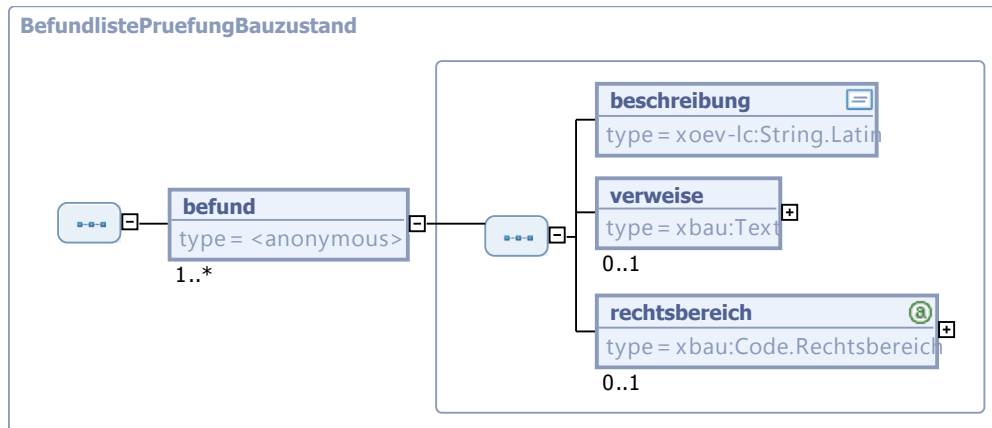
Kindelement von BefundlisteMateriell				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
befund		1..n		
Jedes Element steht für einen belastenden Verwaltungsakt im Kontext des aktuellen Baugenehmigungsvorgang, zu dem der Adressat der Nachricht zu einer Stellungnahme aufgefordert ist.				
rechtsbereich	Code.Rechtsbereich	1	II.3.3.9.2	61
Dieses Element nennt den Rechtsbereich, innerhalb dessen der belastende Verwaltungsakt liegt.				
bezeichnungRegelverstoss	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird die Bezeichnung des betreffenden Regelverstosses genannt.				
begruendung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird begründet, inwiefern es sich um einen Regelverstoß handelt.				

II.3.2.7.4 BefundlistePruefungBauzustand

Typ: **BefundlistePruefungBauzustand**

Eine Instanz diesen Typs steht für eine Befundliste der materiellen Prüfung eines Antrags. Jeder Befund beinhaltet die Parameter, die einen belastenden Verwaltungsakt im Kontext eines Baugenehmigungsvorgangs definieren.

Abbildung II.3.34. BefundlistePruefungBauzustand



Kindelement von BefundlistePruefungBauzustand				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
befund		1..n		
Jedes Element steht für einen belastenden Verwaltungsakt im Kontext des aktuellen Baugenehmigungsvorgang, zu dem der Adressat der Nachricht zu einer Stellungnahme aufgefordert ist.				
beschreibung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird der festgestellt Mangel beschrieben.				
verweise	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Hier kann ein Verweis auf eine Nebenbestimmung der Baugenehmigung eingefügt werden, oder auf z. B. den Prüfbericht Standsicherheit oder Brandschutz.				
rechtsbereich	Code.Rechtsbereich	0..1	II.3.3.9.2	61
Dieses Element nennt (falls zutreffend) den Rechtsbereich, innerhalb dessen die Bestimmung liegt, gegen die im Kontext des Befundes verstoßen wurde.				

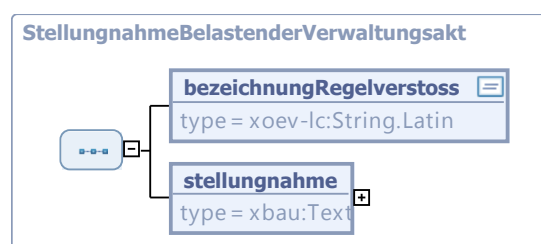
II.3.2.8 Datentypen zu Anhörung und Bescheid

II.3.2.8.1 StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt

Typ: `StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt`

Dieser Typ nimmt die Parameter einer Stellungnahme auf, mit der sich ein Antragsteller zu einem belastenden Verwaltungsakt äußert.

Abbildung II.3.35. StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt



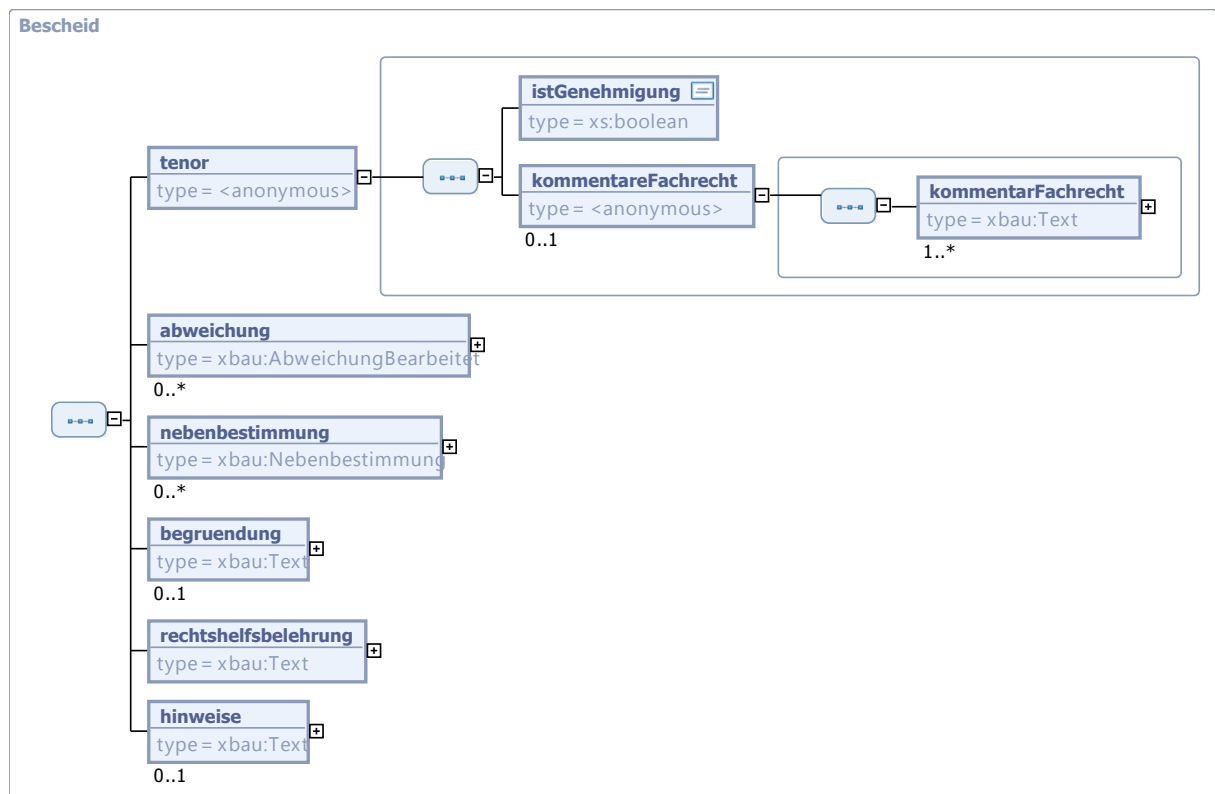
Kindelemente von StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezeichnungRegelverstoß	String.Latin	1	II.4.2	
Hier ist die Bezeichnung des betreffenden Regelverstoßes genannt.				
stellaunahme	Text	1	II.3.2.2.2	31
Dieses Element enthält die Stellungnahme des Antragsstellers. Sie nimmt auf die Beanstandung Bezug.				

II.3.2.8.2 Bescheid

Typ: **Bescheid**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter eines Bescheides, den die Bauaufsichtsbehörde nach Prüfung eines Antrags erlässt.

Abbildung II.3.36. Bescheid



Kindelemente von Bescheid				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
tenor		1		
Hier wird der Bescheid formuliert. Es handelt sich entweder um eine Genehmigung oder um eine Ablehnung.				
istGenehmigung	xs:boolean	1		
Falls der Tenor positiv ist (Genehmigung), so ist in diesem Element "true" zu übermitteln, andernfalls (Ablehnung) "false".				

Kindelemente von Bescheid				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
kommentareFachrecht		0..1		
Unterhalb dieses Elements sind - falls solche vorliegen - zur Information die Kommentare bzw. Bewertungen aus den beteiligten Stellen nach Fachrecht festgehalten. Sie sind im Verfahren der Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt worden, das zum vorliegenden Bescheid geführt hat.				
kommentarFachrecht	Text	1..n	II.3.2.2.2	31
Pro Kommentar aus einem Fachbereich ist ein eigenes Element (welches mehrere Absätze Text enthalten kann) zu füllen.				
abweichung	AbweichungBearbeitet	0..n	II.3.2.5.2	39
Hier werden ggf. die Erläuterungen zur Genehmigung einer beantragten Abweichung eingetragen.				
nebenbestimmung	Nebenbestimmung	0..n	II.3.2.8.3	47
Hier werden ggf. die Nebenbestimmungen zum Bescheid eingefügt.				
begrueundung	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Falls der Bescheid ablehnend ausgefallen ist, wird in diesem Element die entsprechende Begründung geliefert.				
rechtshelfsbelehrung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier werden die Rechtshelfsbelehrungen zum Bescheid gegeben.				
hinweise	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Hier werden ggf. ergänzende Hinweise zum Bescheid gegeben.				

II.3.2.8.3 Nebenbestimmung

Typ: **Nebenbestimmung**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter, die eine Nebenbestimmung definieren.

Abbildung II.3.37. Nebenbestimmung



Kindelemente von Nebenbestimmung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
art	Code.NebenbestimmungArt	1	II.3.3.9.3	61
Hier wird die Art genannt, von der die erlassene Nebenbestimmung ist.				
rechtsbereich	Code.Rechtsbereich	1	II.3.3.9.2	61
Dieses Element nennt den Rechtsbereich, innerhalb dessen die Nebenbestimmung erlassen ist.				
nebenbestimmung	Text	1	II.3.2.2.2	31

Kindelemente von Nebenbestimmung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier wird die Nebenbestimmung formuliert.				

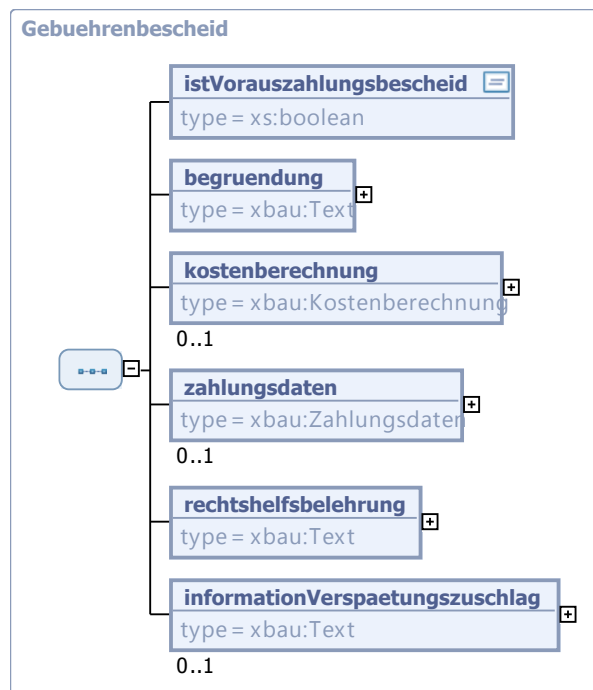
II.3.2.9 Datentypen zum Gebührenbescheid

II.3.2.9.1 Gebuehrenbescheid

Typ: `Gebuehrenbescheid`

Dieser Typ beinhaltet die Parameter eines Gebührenbescheids der Bauaufsichtsbehörde. Es sind die Daten zu Gegenstand, Herleitung, Betrag und Bezahlung der Gebühren enthalten.

Abbildung II.3.38. Gebuehrenbescheid



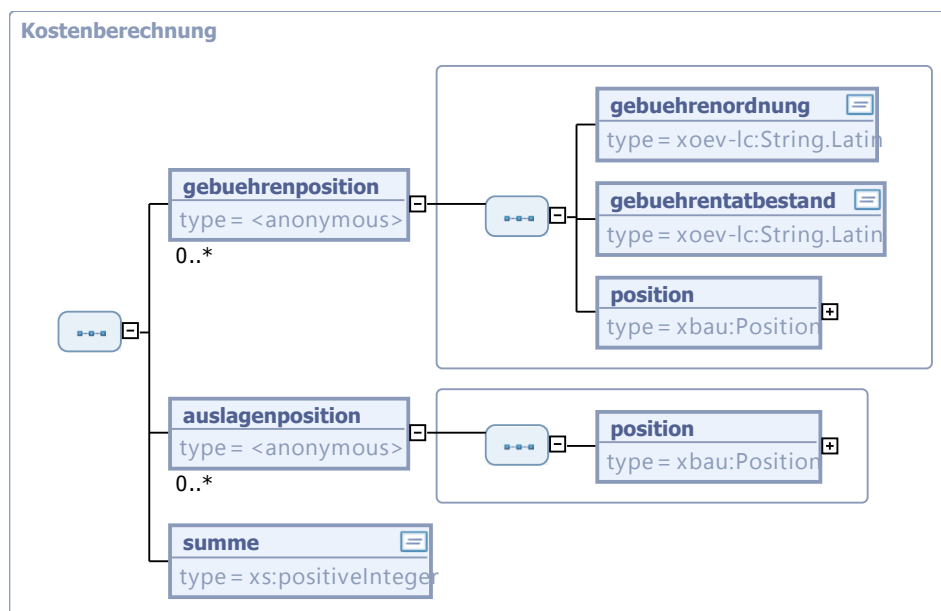
Kindelemente von Gebuehrenbescheid				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
istVorauszahlungsbescheid	<code>xs:boolean</code>	1		
Falls es sich nicht um den abschließenden Gebührenbescheid, sondern um einen Vorauszahlungsbescheid handelt, ist hier <code>true</code> einzutragen. Dann weiß der Empfänger, dass weitere Gebührenbescheide zum angegebenen Vorgang zu erwarten sind.				
begrueundung	<code>Text</code>	1	II.3.2.2.2	31
Hier ist die Rechtsgrundlage für die Gebühr bzw. eine sonstige Begründung einzutragen.				
kostenberechnung	<code>Kostenberechnung</code>	0..1	II.3.2.9.2	49
Dieses Objekt enthält alle Informationen zu den Positionen des Gebührenbescheids und deren Summierung zu einem Geldbetrag.				

Kindelemente von Gebuehrenbescheid				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
zahlungsdaten	Zahlungsdaten	0..1	II.3.2.9.4	50
Dieses Element enthält die Angaben, die der Anwender zur Veranlassung einer bargeldlosen Bezahlung gemäß SEPA benötigt.				
rechtshelbsbelehrung	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier werden die Rechtshelbsbelehrungen zum Bescheid gegeben.				
informationVerspaetungszuschlag	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Hier werden Angaben zu Zuschlägen bei Fristversäumnis eingetragen.				

II.3.2.9.2 Kostenberechnung

Typ: **Kostenberechnung**

Abbildung II.3.39. Kostenberechnung



Kindelemente von Kostenberechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
gebuehrenposition		0..n		
Dieses Element steht für eine Gebührenposition.				
gebuehrenordnung	String.Latin	1	II.4.2	
Haushaltsstelle der eine Gebühr zugeordnet wird				
gebuehrentatbestand	String.Latin	1	II.4.2	
Haushaltsstelle der eine Gebühr zugeordnet wird				
position	Position	1	II.3.2.9.3	50
auslagenposition		0..n		
Dieses Element steht für eine Auslagenposition.				

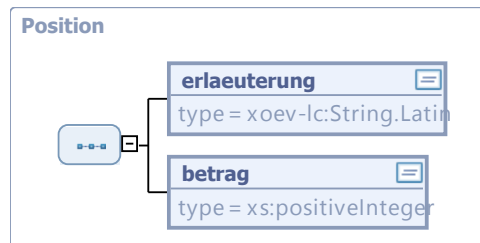
Kindelemente von Kostenberechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
position	Position	1	II.3.2.9.3	50
summe	xs:positiveInteger	1		
Hier ist Summe aller Positionen in Eurocent einzutragen.				

II.3.2.9.3 Position

Typ: `Position`

Dieser Typ enthält die Daten zu einer Position des Gebührenbescheids.

Abbildung II.3.40. Position



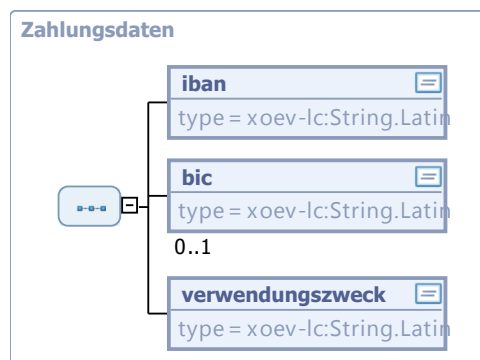
Kindelemente von Position				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
erlaeuterung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier ist eine Begründung bzw. eine Herleitung (Bsp. Stückpreis mal Anzahl; Bsp. Rahmen mit Bezug auf Aufwand; Bsp. Grund bzw. Gegenstand der Auslage) zur Position einzutragen.				
betrag	xs:positiveInteger	1		
Hier ist der Betrag in Eurocent einzutragen.				

II.3.2.9.4 Zahlungsdaten

Typ: `Zahlungsdaten`

Dieser Typ enthält die Angaben, die für die bargeldlose Bezahlung gemäß SEPA benötigt werden.

Abbildung II.3.41. Zahlungsdaten



Kindelemente von Zahlungsdaten				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
iban	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
IBAN des Kontos, auf das die Gebühr einzuzahlen ist.				
bic	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Angabe zur Bank (BIC), bei der das Konto eingerichtet ist, auf das die Gebühr einzuzahlen ist. Für Überweisungen des Anwenders aus dem Ausland.				
verwendungszweck	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
Hier ist das Kassenzeichen einzutragen, unter dem die Sollstellung durch die Baubehörde bei der lokalen Finanzverwaltung veranlasst wurde. Ist vom Bauherrn bei der Zahlung im Überweisungsformular in das Feld "Verwendungszweck" einzutragen.				

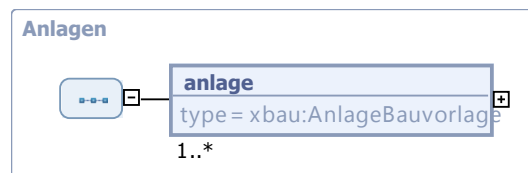
II.3.2.10 Datentypen zu Anlagen

II.3.2.10.1 Anlagen

Typ: **Anlagen**

Dieser Typ dient dazu aufzunehmen: (a) in jedem Fall die Angaben (Metadaten) zu den Anlagen eines Antrags und (b) optional diese Anlagen (Primärdokumente) selbst. Anlagen zum Antrag sind in erster Linie Bauvorlagen, in vielen Fällen zusätzlich weitere Anlagen (wie Nachweise und ergänzende Dokumentationen).

Abbildung II.3.42. Anlagen



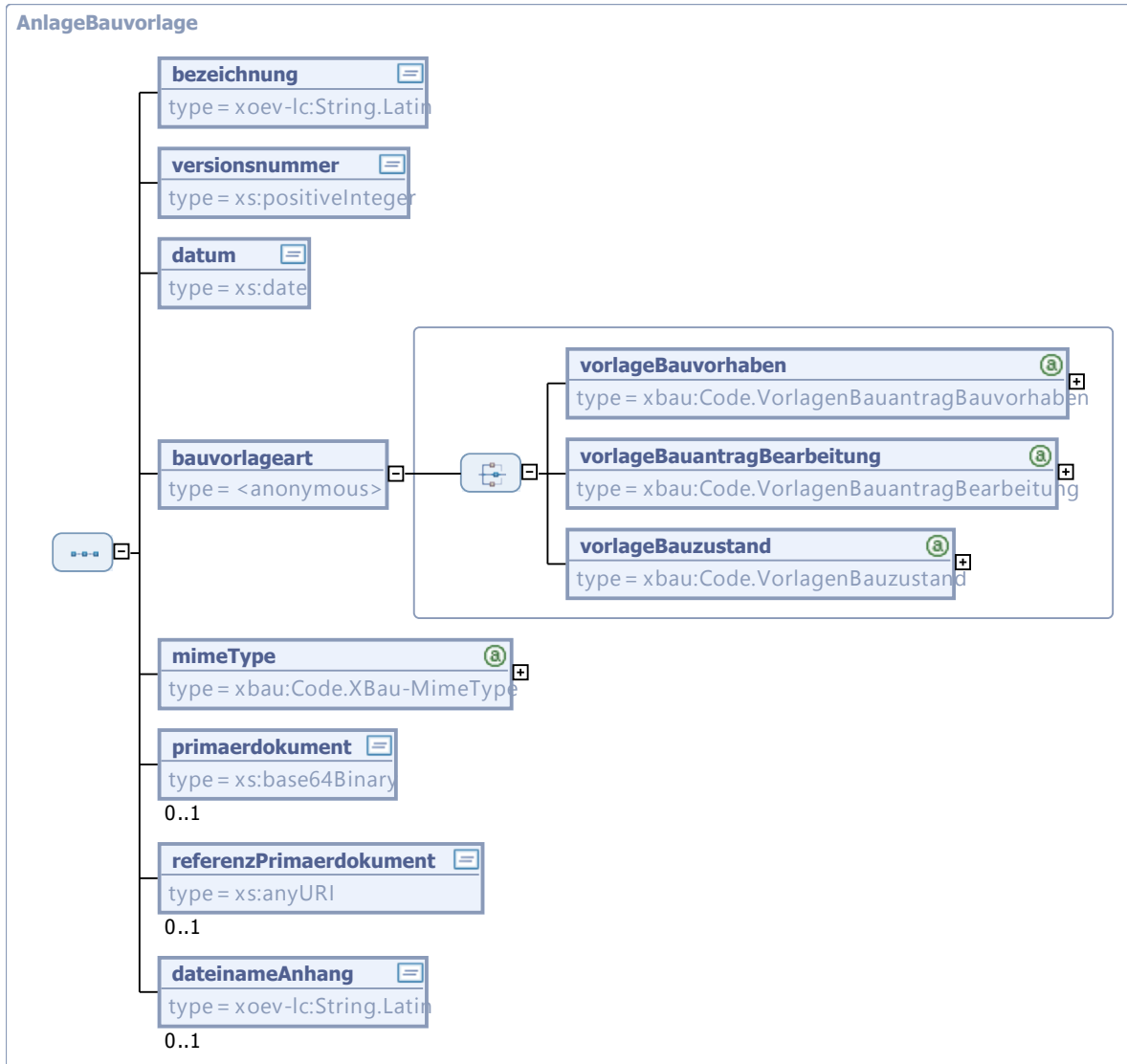
Kindelement von Anlagen				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anlage	<code>AnlageBauvorlage</code>	1..n	II.3.2.10.2	51
Jede Instanz dieses Elements steht für eine Anlage zum vorliegenden Antrag.				

II.3.2.10.2 AnlageBauvorlage

Typ: **AnlageBauvorlage**

Dieser Typ nimmt die Metadaten zu einer Bauvorlage bzw. sonstigen Anlage auf, die einem Antrag als Anlage beigefügt ist.

Abbildung II.3.43. AnlageBauvorlage



Kindelemente von AnlageBauvorlage				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezeichnung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier ist eine deskriptive Bezeichnung der Bauvorlage bzw. sonstigen Anlage einzutragen, z. B. "Grundriss 3. OG".				
versionsnummer	xs:positiveInteger	1		
Hier ist eine Versionsnummer einzutragen. Sie dient dazu, (sequentiell eingereichte) Bauvorlagen (oder sonstige Anlagen) zu unterscheiden, die dieselbe Bezeichnung tragen.				
datum	xs:date	1		
Hier ist das Datum der Erstellung bzw. der letzten Bearbeitung dieser Bauvorlage bzw. sonstigen Anlage einzutragen.				
bauvorlageart		1		
Unterhalb dieses Elements wird die Art dieser Bauvorlage oder sonstigen Anlage näher spezifiziert.				

Kindelemente von AnlageBauvorlage				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
vorlageBauvorhaben	Code.VorlagenBauantragBauvorhaben	1	II.3.3.4.1	57
Für Anlagen zu einem Antrag oder einer Anzeige, die zur Beurteilung des Bauvorhabens (Vorhabens) dienen, wird hier die Art der Vorlage (bzw. Anlage) genannt.				
vorlageBauantragBearbeitung	Code.VorlagenBauantragBearbeitung	1	II.3.3.4.2	57
Für sonstige Anlagen, die zur Bearbeitung des Bauantrags notwendig sind (sich also nicht auf das Bauvorhaben beziehen), wird hier die Art der Vorlage (bzw. Anlage) genannt.				
vorlageBauzustand	Code.VorlagenBauzustand	1	II.3.3.4.3	57
Für Bauvorlagen, deren Zweck ist, die Anzeige eines Bauzustands zu belegen, wird hier die Art der Vorlage genannt.				
mimeType	Code.XBau-MimeType	1	II.3.3.4.5	58
Dieses Element nennt - analog zur Übermittlung von E-Mail-Anlagen - den MIME-Typ (https://de.wikipedia.org/wiki/Internet_Media_Type) des enthaltenen Inhalts, sieht also Einträge wie text/xml, text/plain, application/gzip oder application/pdf vor. Mandatorisch, weil für den Empfänger wichtige Information zur Verarbeitung der Daten. Als Anlagen können u.a. auch IFC-Darstellungen (vgl. Einleitung) übermittelt werden. Entsprechende Kennzeichnungen des mimeTypes (ifc, ifcXML, fcZIP) sind dafür verfügbar.				
primaerdokument	xs:base64Binary	0..1		
Hier sind ggf. die Binärdaten der Anlage (Primärdokument) in base64-codierter Form einzutragen.				
referenzPrimardokument	xs:anyURI	0..1		
Hier ist der Link auf das Primärdokument in einem Quellsystem einzutragen, der die Anlage (Datei) identifiziert bzw. als Ressource verfügbar macht.				
dateinameAnhang	String.Latin	0..1	II.4.2	
Hier ist der Name der Datei (Primärdokument) einzutragen, als die die Bauvorlage als Anlage zum Antrag übermittelt wird.				

II.3.3 Datentypen für Code und Codelisten

Hier sind die Code-Datentypen aufgeführt.

Wenn die Einträge der jeweiligen Codeliste innerhalb von XBau definiert sind, wird aus der Tabelle in [Abschnitt II.3.3.1 auf Seite 53](#) auf die entsprechende Darstellung der Einträge innerhalb der vorliegenden Spezifikation verlinkt (vgl. [Anhang IV.B, Die Schlüsseltabellen für XBau](#)).

Falls eine Codeliste nicht innerhalb von XBau definiert ist, wird in der Tabelle in der entsprechenden Zeile über den Hinweis "siehe Dokumentation" auf den Text zum Code-Datentyp verwiesen, aus dem hervorgeht, wo sich entsprechende Informationen (die Einträge der Codeliste) beschaffen lassen.

II.3.3.1 Übersicht der Codelisten

Name	# Einträge	Einträge	Code-Datentyp
Abweichung Art	3	Seite 219	Seite 58
Amtlicher Gemeindegeschlüssel (AGS)	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 62
Bauliche Anlagen Gebäude	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 55

Name	# Einträge	Einträge	Code-Datentyp
Bauliche Anlagen Sonstige	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 58
Bauliche Anlagen Sonstige	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 55
Baumaßnahme	4	Seite 222	Seite 56
Bautechnischer Nachweis	2	Seite 223	Seite 58
Bauvorlageberechtigung Sachverhalt	4	Seite 224	Seite 57
Bauweise nach BauNVO	6	Seite 225	Seite 57
Befunde einer formellen Prüfung	6	Seite 226	Seite 60
Benachrichtigung Informationssempfänger Anlass	10	Seite 227	Seite 59
Beteiligung Rolle	3	Seite 228	Seite 59
Bundesland (Destatis)	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 62
Erreichbarkeit	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 55
Gebäudearten und Bauwerte gemäß Prüfverordnung	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 61
Genehmigungsfreistellungsverfahren Ergebnis	4	Seite 231	Seite 60
M-PPVO Anlass Prüfung technische Anlage	4	Seite 232	Seite 60
M-PPVO Bauwerksklassen	5	Seite 233	Seite 56
M-PPVO Technische Anlagen	7	Seite 234	Seite 60
MBO Garagentypen	8	Seite 235	Seite 56
MBO Gebäudeklassen	5	Seite 236	Seite 56
MBO Typen von Sonderbauten	23	Seite 237	Seite 56
Nebenbestimmung Art	3	Seite 238	Seite 61
Rechtsbereich	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 59
Rechtsbereich	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 61
Staatsgebiet (Destatis Staats- und Gebietssystematik)	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 63
Vorbescheid Betreff	5	Seite 240	Seite 59
Vorlagen zur Bauzustandsanzeige	11	Seite 241	Seite 57
Vorlagen zur Bearbeitung des Bauantrags	13	Seite 242	Seite 57
Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens	17	Seite 243	Seite 57
XBau-Nachrichten	51	Seite 244	Seite 55
Zuschläge Bauwerte gemäß Prüfverordnung	nicht verfügbar	siehe Dokumentation	Seite 62

II.3.3.2 Code-Datentypen zum Nachrichtenkopf

II.3.3.2.1 Code.XBauNachrichten

Code	Code.XBauNachrichten
Beschreibung	Codeliste der Bezeichnungen aller XBau-Nachrichten.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 244
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:xbau-nachrichten
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.2.2 Code.Erreichbarkeit

Code	Code.Erreichbarkeit
Beschreibung	Die von der XÖV-Koordination bereitgestellte Codeliste beschreibt die gängigen Kanäle der Kommunikation wie z. B. Telefon und E-Mail, über die eine natürliche Person erreichbar sein kann. Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.
Codelisten-Nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	urn:de:xoev:codeliste:erreichbarkeit
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.3 Code-Datentypen zum Bauvorhaben

II.3.3.3.1 Code.BaulicheAnlagenGebaeude

Code	Code.BaulicheAnlagenGebaeude
Beschreibung	Diese Codeliste stellt die Klassifikation von Gebäuden gemäß Bauwerkszuordnungskatalog dar. Der Bauwerkszuordnungskatalog beschreibt die Art eines Gebäudes, indem die Art seiner Nutzung angegeben wird. Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.
Codelisten-Nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:baulicheanlagen.gebaeude
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.3.2 Code.BaulicheAnlagenSonstige

Code	Code.BaulicheAnlagenSonstige
Beschreibung	Dieser Code-Typ steht für eine Klassifikation der baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind. In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine solche Klassifikation bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen. Als Muster wurde eine passende Codeliste definiert und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Diese Codeliste kann auf Antrag erweitert bzw. geän-

Code	Code.BaulicheAnlagenSonstige
	dert werden. Sie ist im XRepository (www.xrepository.de) unter der Codelisten-URI <i>urn:xoev-de:xbau:codeliste:baulicheanlagen.sonstige</i> auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.3.3 Code.BaumassnahmeArt

Code	Code.BaumassnahmeArt
Beschreibung	Diese Codeliste enthält die Einteilung, von welcher grundsätzlichen Art die Maßnahmen im Rahmen eines Bauvorhabens sein können.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 222
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:baumassnahme
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.4 Code.Bauwerksklasse

Code	Code.Bauwerksklasse
Beschreibung	Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 M-PPVO.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 233
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mppvobauwerksklasse
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.5 Code.Gebaeudeklasse

Code	Code.Gebaeudeklasse
Beschreibung	Gebäudeklassen gemäß § 2 Abs. 3 MBO
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 236
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mboGebaeudeklasse
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.6 Code.Sonderbauten

Code	Code.Sonderbauten
Beschreibung	Liste der Typen von Sonderbauten. Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die die Tatbestände nach § 2 Abs. 4 MBO erfüllen.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 237
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mboSonderbauten
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.7 Code.Garagentyp

Code	Code.Garagentyp
Beschreibung	Garagen nach § 2 Abs. 7 MBO, konkretisiert in § 1 Abs. 8 MGarV
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 235

Code	Code.Garagentyp
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mbogaragentyp
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.8 Code.Bauweise

Code	Code.Bauweise
Beschreibung	Angabe zur Bauweise nach §22 BauNVO
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 225
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauweise
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.3.9 Code.BauvorlageberechtigungSachverhalt

Code	Code.BauvorlageberechtigungSachverhalt
Beschreibung	Diese Codeliste nennt die gemäß § 65 Abs. 2 MBO definierten Sachverhalte, aufgrund derer eine Person bauvorlageberechtigt sein kann.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 224
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauvorlageberechtigungsachverhalt
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.4 Code-Datentypen zu Bauvorlagen und sonstigen Anlagen

II.3.3.4.1 Code.VorlagenBauantragBauvorhaben

Code	Code.VorlagenBauantragBauvorhaben
Beschreibung	Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die einem Bauantrag als Anlagen beigefügt sein können und die zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig sind. Quelle ist § 68 Abs. 2 MBO in Verbindung mit MBauVorlVO Teil II+III.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 243
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauantragbauvorhaben
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.4.2 Code.VorlagenBauantragBearbeitung

Code	Code.VorlagenBauantragBearbeitung
Beschreibung	Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die einem Bauantrag als Anlagen beigefügt sein können und die zur Bearbeitung des Bauantrags benötigt werden. Quelle ist § 68 Abs. 2 MBO in Verbindung mit MBauVorlVO Teil II+III.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 242
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauantragbearbeitung
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.4.3 Code.VorlagenBauzustand

Code	Code.VorlagenBauzustand
Beschreibung	Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die als Anlagen zu Bauzustandsanzeigen dienen können. Quelle ist § 81 MBO in Verbindung mit MBauVorlVO Teil IV.

Code	Code.VorlagenBauzustand
	Diese Unterlagen sind keine Bauvorlagen zum Bauantrag gem. § 68 Abs. 2 MBO, sondern weitere Bauzustandsanzeigen zur Bauüberwachung gem. § 81 MBO.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 241
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauzustand
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.4.4 Code.BautechnischerNachweisArt

Code	Code.BautechnischerNachweisArt
Beschreibung	Art eines bautechnischen Nachweises, der zu den Planungsunterlagen eines Bauvorhabens nach § 66 MBO gehören kann.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 223
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:bautechnischernachweisart
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.4.5 Code.XBau-MimeType

Code	Code.XBau-MimeType
Beschreibung	<p>Dieser Code-Typ steht für eine Benennung des MimeTypes einer über XBau bereitgestellten Ressource.</p> <p>In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine dafür passende Auflistung bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen.</p> <p>Als Muster wurde eine passende Codeliste definiert und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Diese Codeliste kann auf Antrag erweitert bzw. geändert werden. Sie ist im XRepository (www.xrepository.de) unter der Codelisten-URI <i>urn:xoev-de:xbau:codeliste:xbau-mimetypes</i> auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.5 Code-Datentypen zu Abweichung, Vorbescheid, Erleichterung

II.3.3.5.1 Code.AbweichungArt

Code	Code.AbweichungArt
Beschreibung	Definition der Arten von beantragten oder genehmigten Abweichungen eines Bauvorhabens von den Rechtsnormen.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 219
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:abweichungart
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.5.2 Code.VorbescheidBetreff

Code	Code.VorbescheidBetreff
Beschreibung	Definition der Kategorien von Gegenständen von Vorbescheiden, die im Rahmen der Vorbereitung eines Bauprojekts beantragt werden können.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 240
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorbescheidbetreff
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.5.3 Code.ErleichterungGegenstand

Code	Code.ErleichterungGegenstand
Beschreibung	<p>Dieser Code-Typ steht für Arten von beantragten Erleichterungen gemäß bspw. MBO § 51 (Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten).</p> <p>In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine solche Klassifikation bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen.</p> <p>Als Muster wurden die Ziffern aus MBO § 51 (Liste von Erleichterungstatbeständen) als XÖV-konforme Codeliste dargestellt und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Im Anwendungskontext können entsprechend Codelisten mit landesrechtlich angepassten Tatbeständen verwendet werden.</p> <p>Die angebotene Codeliste ist im XRepository (www.xrepository.de) unter der Codelisten-URI <i>urn:xoev-de:xbau:codeliste:erleichterung.gegenstand</i> auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.6 Code-Datentypen zu Beteiligung und Benachrichtigung

II.3.3.6.1 Code.BeteiligungRolle

Code	Code.BeteiligungRolle
Beschreibung	Benennung der Rolle einer zu beteiligenden Behörde oder Stelle als Träger öffentlicher Belange in einem Beteiligungsverfahren.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 228
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:beteiligungrolle
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.6.2 Code.BenachrichtigungAnlass

Code	Code.BenachrichtigungAnlass
Beschreibung	Anlässe für die Benachrichtigung von Dritten über Verfahrensstände und Ergebnisse von Prozessen der Bauaufsichtsbehörde.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 227
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:benachrichtigunganlass
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.7 Code-Datentyp zum Genehmigungsverfahren

II.3.3.7.1 Code.Genehmigungsfreistellung

Code	Code.Genehmigungsfreistellung
Beschreibung	Genehmigungsfreistellungsverfahren: Definition der möglichen Ergebnisse eines Vorgangs mit entsprechendem Bescheid an den Bauherrn.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 231
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:genehmigungsfreistellung
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.8 Code-Datentyp zum Verfahren Überwachungspflichtige Anlagen

II.3.3.8.1 Code.TechnischeAnlage

Code	Code.TechnischeAnlage
Beschreibung	Arten von technischen Anlagen, die der Überwachungspflicht unterliegen gemäß Musterprüfverordnung §2 Abs. 1
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 234
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mppvotechnischeanlage
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.8.2 Code.AnlassPruefungTechnischeAnlage

Code	Code.AnlassPruefungTechnischeAnlage
Beschreibung	Anlass der Prüfung einer überwachungspflichtigen Anlage gemäß Musterprüfverordnung §2 Abs. 2
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 232
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:mppvopruefungtechnischeanlage
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.9 Code-Datentypen zu Antrags- bzw. Auftragsprüfung und Bescheid

II.3.3.9.1 Code.FormelleBefundeArt

Code	Code.FormelleBefundeArt
Beschreibung	In dieser Codeliste sind Kategorien von Befunden einer formellen Prüfung notiert. Es geht hier um Befundlisten, die das Ergebnis der formellen Prüfung eines Bauantrags, Abweichungsantrags, Vorbescheidsantrags, Prüfauftrags (bautechnische Nachweise) oder einer vorgelegten Baulasterklärung sind.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 226
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:formellebefundeart
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.9.2 Code.Rechtsbereich

Code	Code.Rechtsbereich
Beschreibung	<p>Dieser Code-Typ steht für eine Klassifikation von Rechtsbereichen, denen Zuständigkeiten, Normen, Fragestellungen und Bescheide zugeordnet werden können.</p> <p>In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine solche Klassifikation bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen.</p> <p>Als Muster wurde die sachgebietliche Gliederung des Fundstellennachweis A des Bundes als XÖV-konforme Codeliste dargestellt und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Es wird aber vermutet, dass im Anwendungskontext oft landesrechtliche und lokale Regelungen referenziert werden müssen und daher - nach dem Vorbild des Musters - angepasste Codelisten eingesetzt werden müssen.</p> <p>Die angebotene Codeliste ist im XRepository (www.xrepository.de) unter dem Stichwort "Fundstellennachweis A des Bundes" auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.9.3 Code.NebenbestimmungArt

Code	Code.NebenbestimmungArt
Beschreibung	Definition der Arten von Nebenbestimmungen zum Bescheid zu einem Bauantrag.
Codelisten-Nutzung	Typ: 1, Inhalte der Codeliste siehe Seite 238
Codelisten-URI	urn:xoev-de:xbau:codeliste:nebenbestimmungart
Codelisten-Version	1.0

II.3.3.10 Code-Datentypen für Gebührenberechnung gemäß M-PPVO

II.3.3.10.1 Code.BauwerteGebaueartenPPVO

Code	Code.BauwerteGebaueartenPPVO
Beschreibung	<p>Dieser Code-Typ steht für die Gebäudearten mit den entsprechenden relativen Bauwerten gemäß zutreffender Verordnung für die Prüfeningenieure und Prüfsachverständige. Diese Gebäudearten werden für die Berechnung von Gebühren verwendet.</p> <p>In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine solche Klassifikation bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen.</p> <p>Als Muster wurde eine passende Codeliste definiert und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Diese Codeliste kann auf Antrag erweitert bzw. geändert werden. Sie ist im XRepository (www.xrepository.de) unter der Codelisten-URI <i>urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauwerte.gebaeuearten</i> auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt

Code	Code.BauwerteGebaeudeartenPPVO
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.10.2 Code.BauwerteZuschlaegePPVO

Code	Code.BauwerteZuschlaegePPVO
Beschreibung	<p>Dieser Code-Typ steht für die Zuschläge, die bei der Berechnung der anrechenbaren Bauwerte zu berücksichtigen sind, gemäß zutreffender Verordnung für die Prüfingenieure und Prüfsachverständige.</p> <p>In diesen Typ ist eine auszuwählende bzw. selbst zu definierende Codeliste einzubinden, die eine solche Klassifikation bietet. Im Anwendungskontext sind in die Attribute des vorliegenden Typs die Codelisten-URI und die Nummer der Version der ausgewählten Codeliste (in die XBau-Nachrichteninstanzen) einzutragen.</p> <p>Als Muster wurde eine passende Codeliste definiert und als Angebot zur Einbindung für diesen Typ bereitgestellt. Diese Codeliste kann auf Antrag erweitert bzw. geändert werden. Sie ist im XRepository (www.xrepository.de) unter der Codelisten-URI <i>urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauwerte.zuschlaege.ppvo</i> auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 4, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	unbestimmt
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.11 Code-Datentypen zu Destatis-Codelisten

II.3.3.11.1 Code.AmtlicherGemeindeschluessel

Code	Code.AmtlicherGemeindeschluessel
Beschreibung	<p>Diese Codeliste stellt alle Gemeinden Deutschlands durch den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) dar, wie im Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes enthalten.</p> <p>Die Schlüsseltable ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schlüssel:ags
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.11.2 Code.Bundesland

Code	Code.Bundesland
Beschreibung	<p>Diese Codeliste stellt die deutschen Bundesländer nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes dar. Dieser Code ist auch Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS).</p> <p>Die Schlüsseltable ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Codelisten-Nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schlüssel:bundesland
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.3.11.3 Code.Staat

Code	Code.Staat
Beschreibung	Codeliste Staatsgebiete aus der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. Sie basiert auf dem „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch“ des Auswärtigen Amtes. Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.
Codelisten-Nutzung	Typ: 3, siehe Beschreibung
Codelisten-URI	urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:staatsgebiete
Codelisten-Version	unbestimmt

II.3.4 Fachübergreifende Datentypen

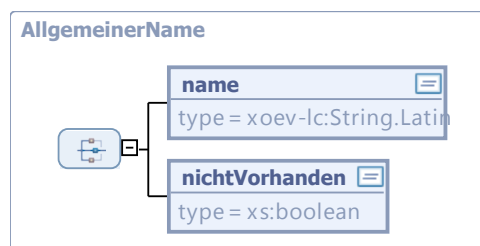
In diesem Abschnitt sind fachübergreifende Bausteine aufgeführt, die von XÖV-Kernkomponenten abgeleitet sind (zum XÖV-Standardisierungsrahmenwerk vgl. die Erläuterungen und Verweise in [Einleitung](#)).

II.3.4.1 AllgemeinerName

Typ: **AllgemeinerName**

Der AllgemeineName dient der Darstellung von Vor- und Nachnamen und fasst deren gemeinsame Eigenschaften zusammen.

Abbildung II.3.44. AllgemeinerName



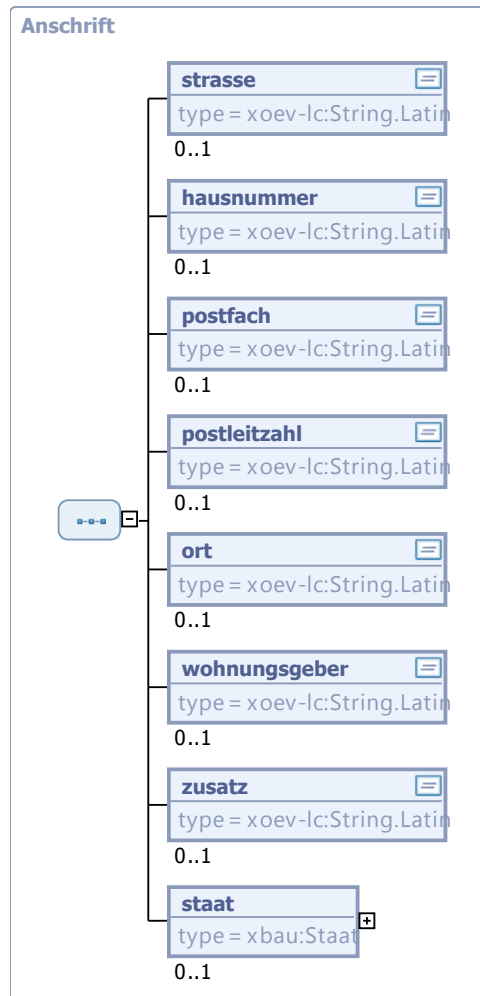
Kindelemente von AllgemeinerName				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
name	String.Latin	0..1	II.4.2	
Die Komponente "name" ist der Familien- oder Vorname als Zeichenkette. Nachnamen, z.B. mit Adelstiteln bzw. ausländische Nachnamen werden als ein Name übermittelt und nicht in verschiedene Bestandteile aufgeteilt.				
nichtVorhanden	xs:boolean	0..1		
Diese Komponente beinhaltet eine Feststellung (wahr oder falsch), ob zu Recht kein Name angegeben wurde. Ueber das Setzen auf TRUE, wird angezeigt, dass zurecht kein Name angegeben wurde.				

II.3.4.2 Anschrift

Typ: **Anschrift**

Eine Anschrift beschreibt einen Ort mit den klassischen Ordnungsbegriffen wie Orts- und Straßennamen sowie ergänzenden Informationen wie Ortsteil und Postfach.

Abbildung II.3.45. Anschrift



Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
strasse	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Eine Straße ist ein planmäßig angelegter, im allgemeinen befestigter Verkehrsweg innerhalb eines Ortes. Das Element strasse enthält den Namen (die Bezeichnung) einer Straße.				
hausnummer	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Eine Hausnummer dient der genauen Lokalisierung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils (Eingang) in einer Straße.				
postfach	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Ein Postfach (oft Postfachnummer) ist ein Schlüssel zur Identifikation eines Postfaches in einer Postfiliale.				
postleitzahl	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Eine Postleitzahl ist eine Angabe, um postalische Zustellgebiete unabhängig von Gebietskörperschaften (Gemeinde, Kreis) zu bezeichnen.				

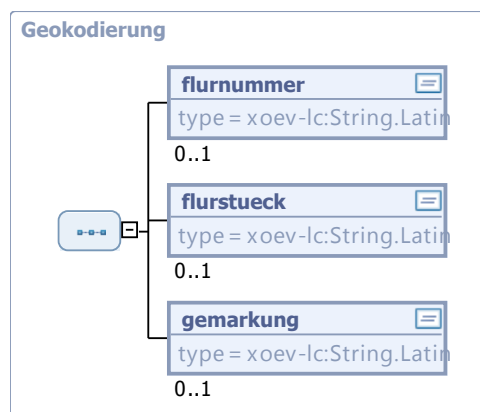
Kindelemente von Anschrift				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
ort	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Der "ort" enthält den Namen eines Ortes (Gemeinde, Ortschaft oder Stadt).				
wohnungsgeber	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Die Komponente "wohnungsgeber" enthält Angaben (Name/Bezeichnung) zum Hauptmieter oder Eigentümer einer Immobilie. Die Angabe eines Wohnungsgebers im Kontext der Anschrift dient der genaueren oder leichteren Adressierung. Sie darf nicht genutzt werden um Mietverhältnisse oder ähnliche rechtliche Beziehungen zwischen Personen auszudrücken. Beispiel: bei Meyer				
zusatz	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Ein Anschriftenzusatz beinhaltet ggf. erforderliche weitere Präzisierungen zu einer Anschrift. Beispiele: Hinterhof, 3. Ausgang, Haus A, 3. Stock, Appartement 25a, 3. Stock - Appartement 25 a, #325a, Raum 77				
staat	<code>Staat</code>	0..1	II.3.4.9	70
Der Staat, dem die Anschrift postalisch zugeordnet wird.				

II.3.4.3 Geokodierung

Typ: **Geokodierung**

Diese Komponente beinhaltet Informationen zur geografischen Bestimmung von Dingen.

Abbildung II.3.46. Geokodierung



Kindelemente von Geokodierung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
flurnummer	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Die Flur ist eine zusammenhängende, aus mehreren Flurstücken bestehende Fläche des Liegenschaftskatasters. Eine Flurnummer ist ein Schlüssel zur Identifikation einer Flur.				
flurstueck	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Ein Flurstück ist die kleinste Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters und stellt eine geometrisch eindeutigen Teil der Erdoberfläche dar.				

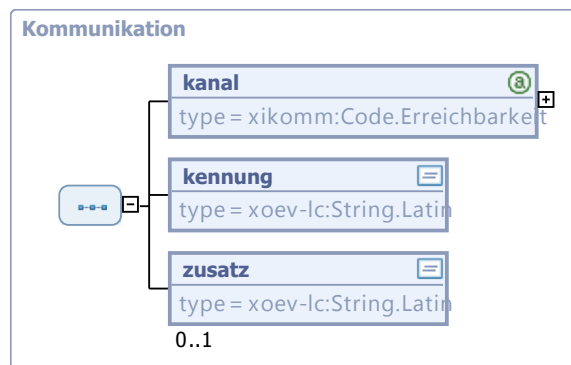
Kindelemente von Geokodierung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Das Flurstück wird mit einer Flurstücksnummer, die aus einer Zahl, einer Kombination von Zahl und Buchstabe oder einer Kombination von Zähler und Nenner besteht, bezeichnet.				
gemarkung	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Die Komponente "gemarkung" bezeichnet eine Fläche. Eine Gemarkung ist eine zusammenhängende, aus mehreren Fluren bestehende Fläche des Liegenschaftskatasters. Sie wird nach ihrer Lage benannt.				

II.3.4.4 Kommunikation

Typ: **Kommunikation**

"Kommunikation" fasst Angaben zur Erreichbarkeit über elektronische Kommunikationskanäle (z.B. Telefon, Fax, E-Mail) zusammen.

Abbildung II.3.47. Kommunikation



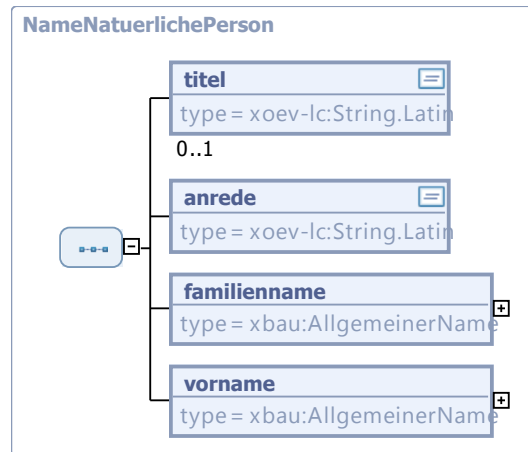
Kindelemente von Kommunikation				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
kanal	<code>Code.Erreichbarkeit</code>	0..1	II.3.3.2.2	55
Der "kanal" gibt an, über welchen Kommunikationskanal eine Erreichbarkeit besteht (Telefon, E-Mail usw.).				
kennung	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Die "kennung" beinhaltet die konkreten Angaben zur Erreichbarkeit über einen Kommunikationskanal, d.h. die Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse oder dergleichen. Die Kennung soll strukturiert erfasst werden. Beispiele: +49 30 12345-67 (internationale Rufnummer nach DIN 5008) 030 12345-67 (nationale Rufnummern nach DIN 5008) +49 89 1234567 (internationale Rufnummer nach E.123) (089) 123456 (nationale Rufnummer nach E.123) tel:+49-30-1234567 (Uniform Resource Identifier nach RFC 3966)				
istDienstlich	<code>xs:boolean</code>	0..1		
Mit der Komponente "istDienstlich" kann angegeben werden, ob es sich um dienstliche oder private Kommunikationsdaten handelt.				
zusatz	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Im "zusatz" können zusätzliche freie Angaben zur Erreichbarkeit über einen Kommunikationskanal gemacht werden. Beispiel: erreichbar tagsüber zwischen 9 und 16 Uhr				

II.3.4.5 NameNatuerlichePerson

Typ: **NameNatuerlichePerson**

Der Name einer Person ist eine Benennung dieser Person, die dazu dient, diese Person von anderen Personen zu unterscheiden.

Abbildung II.3.48. NameNatuerlichePerson



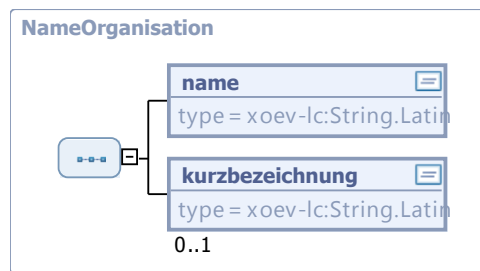
Kindelemente von NameNatuerlichePerson				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
titel	<code>String.Latin</code>	0..1	II.4.2	
Ein Titel wird häufig im Zusammenhang mit Namen verwendet, ist aber kein originärer Bestandteil des Namens. Im Unterschied dazu gehören Adelstitel zum Familiennamen und sind daher in diesem Verständnis kein Titel. Zu den Titeln zählen beispielsweise akademische Grade, Dienst- und Amtsbezeichnungen oder militärische Ränge. Es können auch Titel übermittelt werden, die keine Titel im Sinne des Meldewesens sind. Beispiel: Dr.				
anrede	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
Die Anrede ist der Namenszusatz (auch eine Anrede ohne Namen nur mit Titel ist eine Anrede) bei der Anrede (mündlich oder schriftlich) oder bei einem Anruf (fernmündlich) an eine Person oder Personengruppe. Anmerkung: Die komplette Anrede einer Person kann in einem Feld übermittelt werden. Beispiel: Herr, Frau, Herr Staatssekretär, Frau Bundeskanzlerin, Herr Botschafter, Eure Eminenz				
familienname	<code>AllgemeinerName</code>	1	II.3.4.1	63
Der Familienname ist der aktuelle Nachname einer Person und Ausdruck einer bestimmten Familienzugehörigkeit dieser Person.				
vorname	<code>AllgemeinerName</code>	1	II.3.4.1	63
Der Vorname ist der Name bzw. der Teil des Namens, der nicht die Zugehörigkeit zu einer Familie ausdrückt, sondern das Individuum innerhalb der Familie bezeichnet und dazu dient, es von anderen Familienmitgliedern zu unterscheiden.				

II.3.4.6 NameOrganisation

Typ: **NameOrganisation**

"NameOrganisation" fasst die Angaben zum Namen einer Organisation zusammen.

Abbildung II.3.49. NameOrganisation



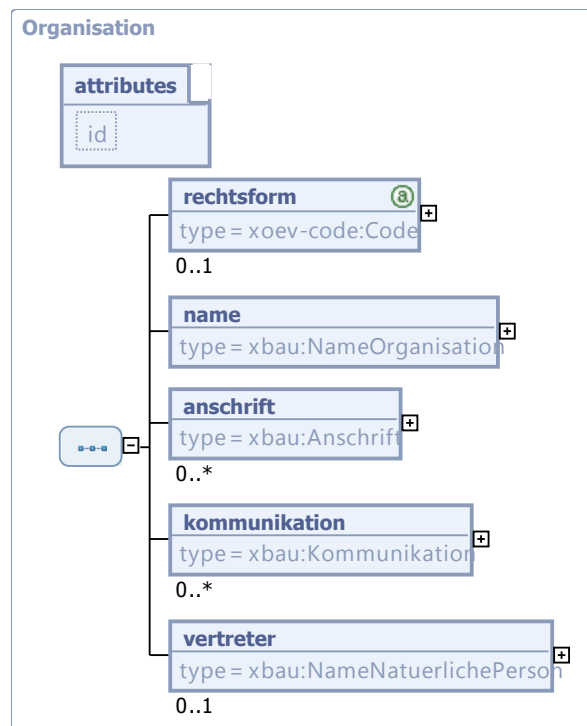
Kindelemente von NameOrganisation				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
name	String.Latin	1	II.4.2	
Offizieller Name einer Organisation. Entspricht bei registrierten Organisationen dem im Register eingetragenen Namen.				
kurzbezeichnung	String.Latin	0..1	II.4.2	
Kurzbezeichnung des Namen einer Organisation.				

II.3.4.7 Organisation

Typ: *Organisation*

Eine Organisation ist eine Vereinigung mehrerer natürlicher oder juristischer Personen bzw. eine rechtsfähige Personengesellschaft zu einem gemeinsamen Zweck, z.B. im wirtschaftlichen, gemeinnützigen, religiösen, öffentlichen oder politischen Bereich.

Abbildung II.3.50. Organisation



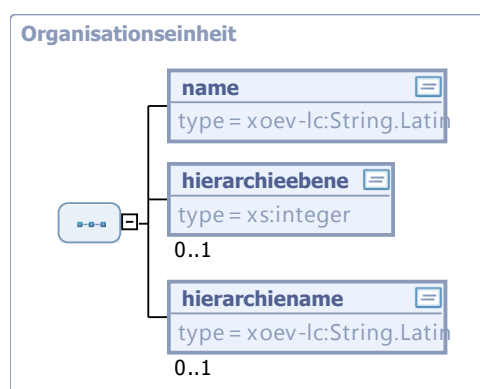
Kindelemente von Organisation				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
id	xs:ID	0..1		
Die "id" kann genutzt werden, um eine Instanz einer Organisation innerhalb einer Datenstruktur eindeutig zu identifizieren. Hierbei handelt es sich um eine technische ID.				
rechtsform	Code	0..1	II.3.4.2	
Die Rechtsform definiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Organisation. Beispiele: GmbH, Stiftung, e.V.				
name	NameOrganisation	1	II.3.4.6	67
Angaben zum offiziellen Namen einer Organisation.				
anschrift	Anschrift	0..n	II.3.4.2	63
Angaben zur Anschrift der Organisation, die über den Typ der Anschrift auf deren Verwendung als Postanschrift, Niederlassungsanschrift oder Gründungsanschrift verweist.				
kommunikation	Kommunikation	0..n	II.3.4.4	66
Unter "kommunikation" werden Angaben zur Erreichbarkeit einer Organisation über elektronische Kommunikationskanäle zusammengefasst.				
vertreter	NameNatuerlichePerson	0..1	II.3.4.5	67
Angaben zu einer Person, die autorisiert ist, für die Organisation zu sprechen.				

II.3.4.8 Organisationseinheit

Typ: **Organisationseinheit**

Die Organisationseinheit fasst Angaben zur Darstellung der internen hierarchischen Organisationsstruktur einer Institution zusammen, z.B. zur Darstellung von Abteilungen oder Referaten.

Abbildung II.3.51. Organisationseinheit



Kindelemente von Organisationseinheit				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
name	String.Latin	1	II.4.2	
Bezeichnung der Organisationseinheit.				

Kindelemente von Organisationseinheit				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
hierarchieebene	xs:integer	0..1		
Kennzeichnung der Hierarchieebene der Organisationseinheit.				
hierarchiename	String.Latin	0..1	II.4.2	
Hier kann der Name einer Hierarchieebene angegeben werden. Beispiele: Abteilung, Referat				

II.3.4.9 Staat

Typ: `staat`

Als Staat bezeichnet man eine politische Ordnung, die ein gemeinsames als Staatsgebiet abgegrenztes Territorium, ein dazugehöriges Staatsvolk und eine Machtausübung über dieses umfasst.

Abbildung II.3.52. Staat



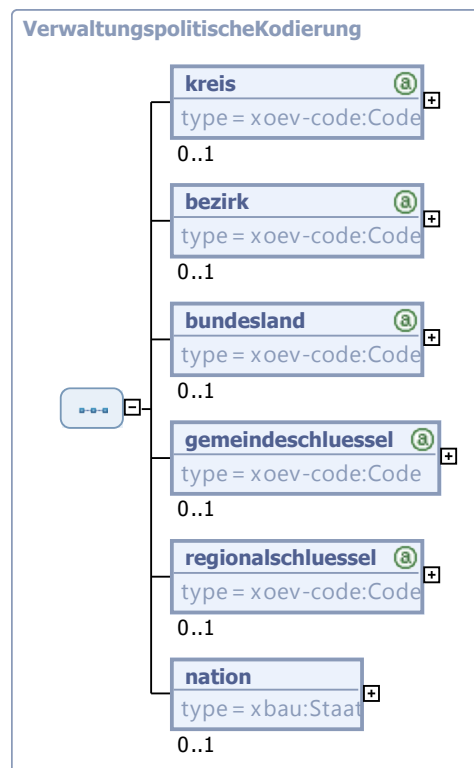
Kindelement von Staat				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
staat	Code.Staat	1	II.3.3.11.3	63
Dieses verwendet einen Schlüssel zur Identifikation eines Staates.				

II.3.4.10 VerwaltungspolitischeKodierung

Typ: `VerwaltungspolitischeKodierung`

Die Komponente "VerwaltungspolitischeKodierung" beinhaltet Information, die eine verwaltungspolitisch eindeutige Zuordnung ermöglichen.

Abbildung II.3.53. VerwaltungspolitischeKodierung



Kindelemente von VerwaltungspolitischeKodierung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
kreis	Code	0..1	II.4.2	
<p>In Deutschland bezeichnet der Kreis eine bestimmte Region, einen Stadt- oder Landkreis.</p> <p>Die Bezeichnung eines Kreises erfolgt durch die Angabe eines Schlüssels zur Identifikation des Kreises innerhalb des Landes.</p>				
bezirk	Code	0..1	II.4.2	
<p>In Deutschland wird mit Bezirk eine bestimmte Region bezeichnet, die einem Regierungsbezirk, einem ehemaligen Regierungsbezirk oder einer anderen statistischen Einheit entspricht, die zwar mehrere Kreise umfasst, jedoch kleiner als ein Bundesland ist.</p> <p>Die Bezeichnung eines Bezirks erfolgt durch die Angabe eines Schlüssels zur Identifikation des Bezirks innerhalb des Landes.</p>				
bundesland	Code	0..1	II.4.2	
<p>In Deutschland bezeichnet ein Bundesland eine bestimmte Region und umfasst mehrere Kreise und Bezirke (Ausnahme bilden die sogenannten Stadtstaaten).</p> <p>Die Bezeichnung eines Bundeslandes erfolgt durch die Angabe eines Schlüssels zur Identifikation des Bundeslandes innerhalb des Landes.</p>				
gemeindeschluessel	Code	0..1	II.4.2	
<p>Ein Gemeindeschlüssel ist ein Schlüssel zur Identifikation einer Gemeinde oder sonstiger Gebietskörperschaften (Kreis, Bezirk, Bundesland).</p>				
regionalschluessel	Code	0..1	II.4.2	

Kindelemente von VerwaltungspolitischeKodierung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Ein Regionalschlüssel ist ein Schlüssel zur Identifikation einer Gemeinde oder sonstiger Gebietskörperschaften (Kreis, Bezirks, Bundesland).				
nation	Staat	0..1	II.3.4.9	70
Die Nation, der die Anschrift verwaltungspolitisch zugeordnet wird.				

II.4 Eingebundene externe Modelle



Folgende externe Modelle werden in dieser Spezifikation verwendet und sind im XRepository (siehe <http://www.xrepository.de>) veröffentlicht:

II.4.1 XInneres

XInneres;Version 5

Folgende Datentypen aus dem externen Modell werden in dieser Spezifikation verwendet:

- ZeileAufschrift
- Code.Zielstaat
- Auslandsanschrift.Anschriftzone
- ZeileAufschrift.Zeilenummer
- ZeileAufschrift.Inhalt
- Behoerdenkennung
- Kommunikation
- PostalischeInlandsanschrift
- Behoerde
- Code.Praefix
- Code.Behoerdenkennung
- Identifikation.Ereignis.Zeichen
- UUID
- Identifikation.Nachricht
- Code.Nachrichtentyp.Typ4
- Nachrichtenkopf.G2G
- Behoerde.Erreichbar
- PostalischeInlandsanschrift.Gebaeudeanschrift
- PostalischeInlandsanschrift.Postfachanschrift
- Meldeanschrift
- Meldeanschrift.Hausnummer
- Meldeanschrift.HausnummerBuchstabeZusatzziffer
- Meldeanschrift.Postleitzahl
- Meldeanschrift.Stockwerkwohnungsnummer
- Meldeanschrift.Strasse
- Meldeanschrift.TeilnummerDerHausnummer
- Meldeanschrift.Wohnort
- Meldeanschrift.WohnortFruehererGemeindenname
- Meldeanschrift.Wohnungsinhaber
- Meldeanschrift.Zusatzangaben

- PostalischeInlandsanschrift.Basis
- Tagesdatum
- JahrMonat
- Jahr
- TeilbekanntesDatum
- Code.Erreichbarkeit
- Code.Nachrichtentyp
- Identifikation.Nachricht.XInneres
- Code.GemeindeVZ.AmtlicherGemeindeschluessel
- Nachricht.G2G
- Nachrichtenkopf.G2G.XInneres
- Nachricht.G2G.Weiterleitung
- WeiterleitendeStelle
- Identifikation.Nachricht.Typ4
- Identifikation.Ereignis
- Nachricht.G2G.Rueckweisung
- Rueckweisung.Template.Asynchron
- Rueckweisung.Rueckweisungsgrund
- Code.Fehlercode.Spezifisch
- Code.Fehlercode.XInneres
- Rueckweisung.GrundSpezifisch
- Rueckweisung.RueckweisendeStelle
- Rueckweisung.Transportinformationen
- Rueckweisung.Einzelfall
- Rueckweisung.Template

II.4.2 XOEV-Bibliothek

XOEV-Bibliothek 30.05.2014;Version

Folgende Datentypen aus dem externen Modell werden in dieser Spezifikation verwendet:

- Code
- String.Latin
- Point
- Polygon



III Datenübermittlungen der Bauaufsichtsbehörde

III.1 Das Baugenehmigungsverfahren



III.1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das *Baugenehmigungsverfahren* betrachtet. Ziel des Baugenehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass nur regelkonforme Bauvorhaben ausgeführt werden.

Die Baugenehmigung ist durch die Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Neben dem Baugenehmigungsverfahren gibt es auch ein sogenanntes *vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren*. Bei bestimmten baulichen Anlagen (abhängig vom jeweiligen Landesrecht, zum Beispiel bei Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 usw.) kann in der jeweiligen Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren vorgesehen sein (vgl. § 63 MBO). Es handelt sich um ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren, weil der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde entsprechend eingeschränkt wird. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird im vorliegenden Dokument nicht gesondert betrachtet, da es in seinem Prozessaufbau - in Bezug auf Antragstellung, Antragsprüfung und Bescheiderteilung - dem Baugenehmigungsverfahren folgt.

III.1.2 Übersicht über den Ablauf

Der Prozess beginnt dabei mit der Antragstellung durch Bauherrn bzw. Entwurfsverfasser.

Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen an, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht beurteilt werden kann.

Stehen dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, erfolgt eine Ablehnung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde.

Das hier zu analysierende Baugenehmigungsverfahren ist ein umfassender/übergeordneter Anwendungsfall. Dies verdeutlicht die Abbildung III.1.1, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“.

Der gesamte Prozess des Baugenehmigungsverfahrens bzw. einzelne seiner Prozessteile können auch im Zusammenhang weiterer Verfahren zur Anwendung kommen.

Im vorliegenden Kapitel wird das Baugenehmigungsverfahren detailliert analysiert.

In [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) wird das Baugenehmigungsverfahren, differenziert in seine Anwendungsfälle, abgebildet.

[Tabelle III.1.1, „Baugenehmigungsverfahren Akteure“](#) listet die beteiligten Akteure auf und beschreibt die Art ihrer Mitwirkung am Baugenehmigungsverfahren.

Beim Verfahren mitwirkende Akteure

[Abbildung III.1.1, „Baugenehmigungsverfahren - Akteure“](#) enthält eine Übersicht zu den Akteuren des Baugenehmigungsverfahrens.

Abbildung III.1.1. Baugenehmigungsverfahren - Akteure

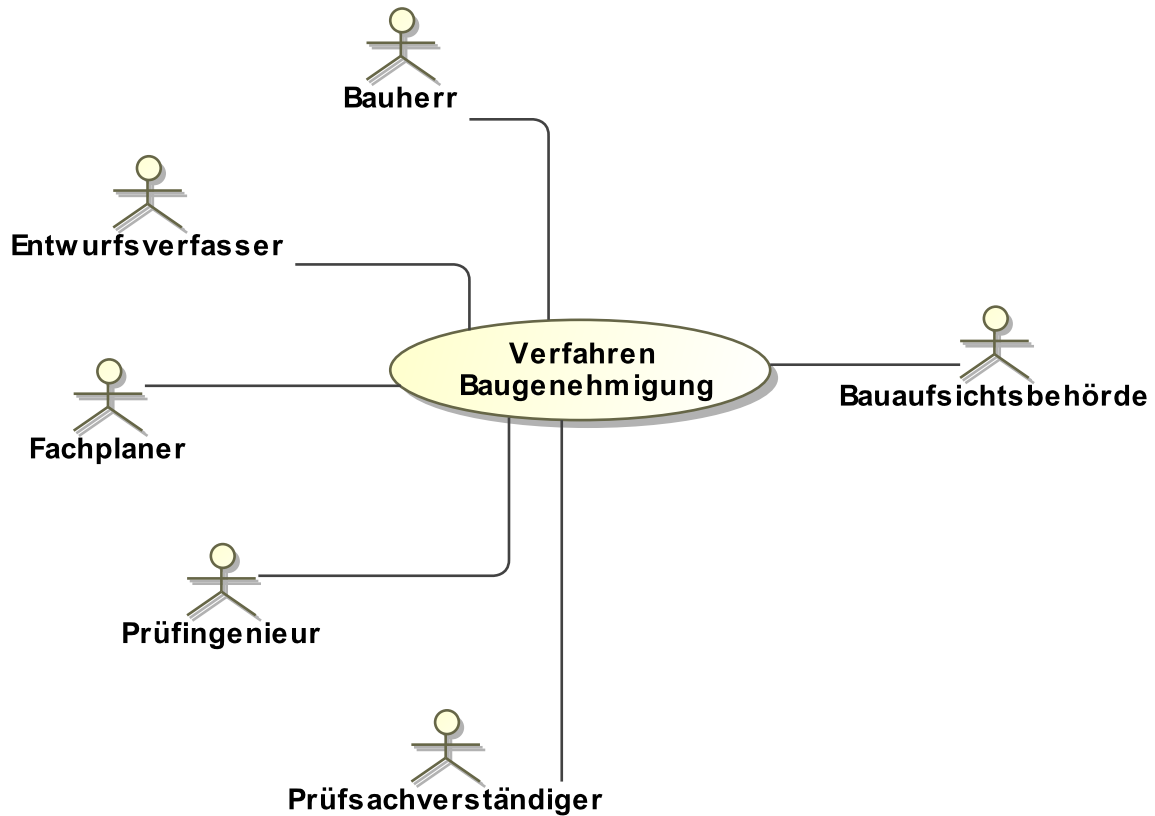


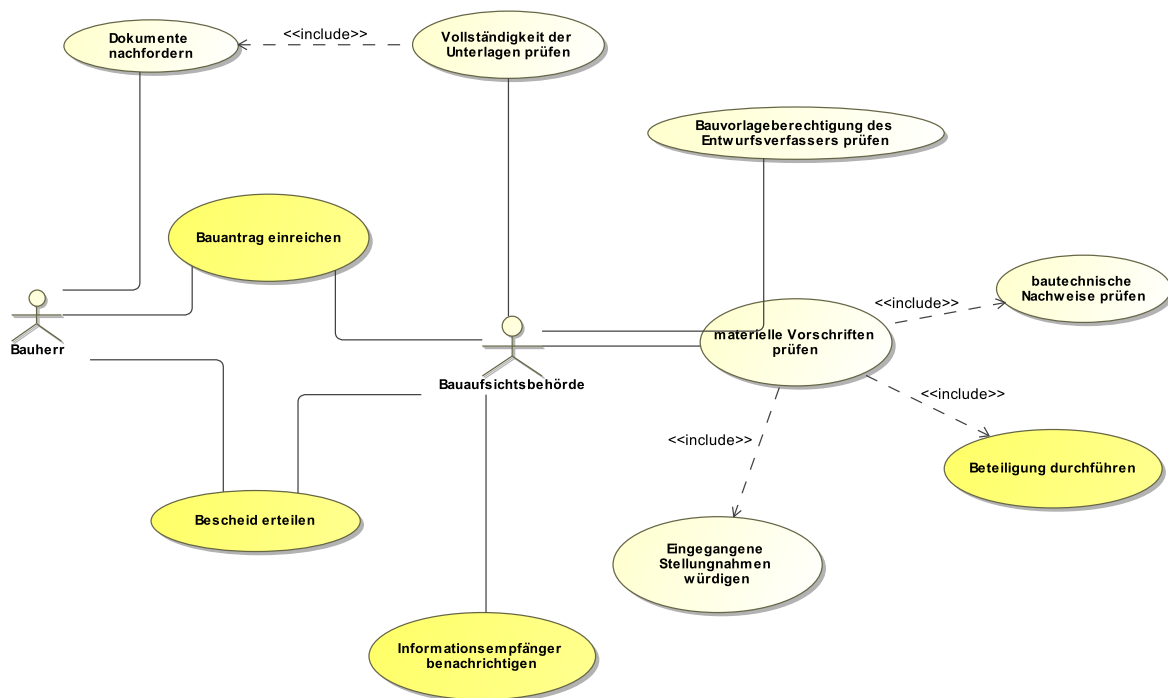
Tabelle III.1.1. Baugenehmigungsverfahren Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr	Natürliche oder juristische Person, die ein Bauvorhaben vorbereitet oder vorbereiten lässt oder ein Bauvorhaben ausführt oder ausführen lässt. Verantwortlich für das Stellen von Anträgen, das Einreichen von Anzeigen und Nachweisen sowie für die Bestellung der am Bau Beteiligten (vgl. § 53 MBO).
Entwurfsverfasser	Vom Bauherrn mit der fachlichen Vorbereitung der Genehmigungsplanung beauftragte natürliche Person, z. B. ein Architekt oder ein bauvorlageberechtigter Ingenieur.
Fachplaner	Arbeitet im Auftrag des Entwurfsverfassers. Der Fachplaner erstellt eine spezialisierte Planung für einen einzelnen Planungsabschnitt des Bauvorhabens. Er verfügt über vertiefte Sachkunde in speziellen Bereichen.
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliehener Unternehmer. Verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen (Standicherheit und Brandschutz) unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele.
Prüfsachverständiger	Bescheinigt im Auftrag des Bauherrn anstelle der Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise. Verantwortlich für die Bescheini-

Beteiligte Akteure	Beschreibung
	gung von bautechnischen Nachweisen (Standicherheit und Brandschutz) unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft im Baugenehmigungsverfahren die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, die Anforderungen nach den Vorschriften der Bauordnung und aufgrund der Bauordnung sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird (vgl. § 64 MBO).

Jede Ellipse in [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) stellt einen Anwendungsfall dar, der Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens ist. Die Darstellung beinhaltet zum einen die Aktivitäten des Bauherrn (Antragstellung, Entgegennahme der Baugenehmigung) und zum anderen die Prüftätigkeiten und Verfahrenshandlungen der Bauaufsichtsbehörde in ihrer Interaktion mit weiteren Behörden und Stellen.

Abbildung III.1.2. Übersicht Baugenehmigungsverfahren



Im Einzelnen sind folgende Anwendungsfälle in [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) enthalten:

Bauantrag einreichen

Der Bauherr beauftragt die am Bau Beteiligten (z. B. den Entwurfsverfasser) mit der Erstellung der für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen). Er erstellt den entsprechenden Bauantrag (darin sind genannt: *Bauherr*, *Vorhaben*, *Grundstück*, *Entwurfsverfasser*) und übermittelt ihn unter Anlage der fertiggestellten Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde.

Zu den Bauvorlagen (vgl. Musterbauvorlagenverordnung, MBauVorIV) gehören zum Beispiel folgende Unterlagen

- Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Lageplan
- Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) (Typ der Bauzeichnung ist wichtig; ggf. Auswahlhilfe für den Antragsteller)
- Baubeschreibung
- Nachweis Standsicherheit
- Nachweis Brandschutz
- Angaben über die gesicherte Erschließung
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- Abweichungsanträge
- ggf. weitere von der Bauaufsichtsbehörde geforderte Unterlagen, wie z. B. Gutachten, Modelle oder Detaildarstellungen

Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft anhand der vom Bauherrn eingereichten Unterlagen, ob die im Antrag als Entwurfsverfasser genannte Person bauvorlageberechtigt ist (§ 65 MBO).

Positives Ergebnis: Fortsetzung der Bearbeitung

Negatives Ergebnis: Nachricht an den Bauherrn ("Antrag wird zurückgewiesen")

Vollständigkeit der Unterlagen prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft die vom Bauherrn eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit für ihre bauaufsichtliche Prüfung des Bauvorhabens. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens prüft die beteiligte Behörde oder Stelle ihrerseits die Vollständigkeit und Vollständigkeit für ihre fachrechtliche Prüfung des Bauvorhabens.

Positives Ergebnis: Fortsetzung der Bearbeitung

Negatives Ergebnis: Bearbeitung wird in den Bereichen nicht fortgesetzt, in denen Unterlagen fehlen. Diese werden vom Bauherrn nachgefordert.

Dokumente nachfordern

Gegebenenfalls werden Unterlagen vom Bauherrn nachgefordert. Dabei setzt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn eine angemessene Frist für die Nachreichung der Unterlagen. Wenn die Frist erfolglos verstreicht, gilt der Antrag als zurückgenommen (gesetzliche Rücknahmefiktion, vgl. § 69 Absatz 2 Satz 2 MBO). Das Baugenehmigungsverfahren ist dann kraft Gesetzes beendet.

Materielle Vorschriften prüfen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Inhalt des Bauantrags auf der Grundlage von (vgl. § 64 MBO):

- Bauplanungsrecht (§ 29 – § 38 BauGB)
- Anforderungen aufgrund der Bauordnung bzw. Vorschriften aufgrund der Bauordnung
- anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit die Baugenehmigung eine andere Entscheidung ersetzt (Beteiligung der zuständigen Behörde oder Stelle wird veranlasst)

Ergebnis:

positiv: Das Bauvorhaben entspricht den genannten Vorschriften. Der Bauherr hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

negativ: Das Bauvorhaben entspricht nicht den genannten Vorschriften. Der Bauherr wird vor Ablehnung seines Bauantrages angehört und hat die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs. Gegebenenfalls kann der Bauherr seinen Antrag nachbessern, sofern der Antrag nicht in seinem Wesensgehalt geändert wird. Führt eine Nachbesserung nicht zum Erfolg, wird der Bauantrag mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung abgelehnt.

Bautechnische Nachweise prüfen

Bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise geht es um die Einhaltung der materiellen Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz von baulichen Anlagen. Die MBO stellt hierfür

den Ländern einen entwicklungsoffenen Rahmen zur Verfügung. Es wird unterschieden zwischen der bauaufsichtlichen Prüfung einerseits und der Prüfung und Bescheinigung durch einen privaten Prüfsachverständigen andererseits. Beide Systeme stehen gleichwertig und gleichberechtigt optional nebeneinander.

Bei der bauaufsichtlichen Prüfung kann die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung der bautechnischen Nachweise selbst durchführen oder die Prüfung der der bautechnischen Nachweise einem hierfür anerkannten Prüferingenieur übertragen.

Bei der privaten Prüfung kann der Bauherr die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch Beauftragung eines hierfür anerkannten Prüfsachverständigen veranlassen. Der Prüfsachverständige erstellt eine Bescheinigung, die im Baugenehmigungsverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist. Aus der eingereichten Bescheinigung des Prüfsachverständigen ergibt sich für die Bauaufsichtsbehörde, dass die materiellen Anforderungen der Standsicherheit und des Brandschutzes eingehalten sind.

Beteiligung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob neben der Gemeinde noch andere Behörden oder Stellen zum Bauvorhaben anzuhören sind. Diese erhalten die relevanten Unterlagen des Bauantrages und werden zur Stellungnahme aufgefordert (Formulierung von Begründungsgrund und -anlass). Anzuhören sind diejenigen Behörden oder Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann. In bestimmten Fallkonstellationen können auch die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) zu beteiligen sein.

Eingegangene Stellungnahmen würdigen

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde, der Behörden, Stellen und Nachbarn werden im Rahmen der materiellen Prüfung des Bauvorhabens durch die Bauaufsichtsbehörde gewürdigt.

Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung, vgl. § 69 Absatz 2 Satz 2 MBO).

Würdigung der Stellungnahme der Gemeinde:

- Liegt das Einvernehmen vor? Welche Inhalte hat die Stellungnahme der Gemeinde?
- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme und bewertet ihre Rechtmäßigkeit. Beim versagten Einvernehmen der Gemeinde wird gegebenenfalls das Ersetzungsverfahren eingeleitet.

Würdigung der Stellungnahme einer zuständigen Stelle:

- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme der zuständigen Behörde oder Stelle und bewertet ihre Plausibilität.

Würdigung der Stellungnahme einer sachverständigen Stelle:

- Die Bauaufsichtsbehörde würdigt die Stellungnahme der sachverständigen Behörde oder Stelle und trifft unter Berücksichtigung der Stellungnahme eine eigene Entscheidung.

Würdigung der Stellungnahme eines Nachbarn:

- Die Bauaufsichtsbehörde bewertet, ob die vorgebrachten Einwendungen berechtigt sind.

Bescheid erteilen

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Andernfalls wird der Bauantrag nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch Anhörung des Bauherrn abgelehnt.

Im Bescheid, der eine Baugenehmigung ablehnt, müssen alle Ablehnungsgründe aufgeführt werden (§ 39 VwVfG).

Mit der Baugenehmigung oder der Ablehnung der Baugenehmigung wird auch ein Gebührenbescheid erstellt.

Informationsempfänger benachrichtigen

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen (vgl. § 70 Absatz 3 Satz 1 MBO). Auch die Gemeinde ist von der Erteilung oder der Ablehnung einer Baugenehmigung zu unterrichten (vgl. § 72 Absatz 5 MBO). Weiterhin besteht nach den Statistikgesetzen der Länder eine Informationspflicht der Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Landesämtern für Statistik. Hier ist von Gesetzes wegen eine Ausfertigung des Bescheides beizufügen (vgl. § 72 Absatz 5 Satz 2 MBO).

Im Verwaltungsvollzug werden in der Regel alle Behörden und Stellen, die am Verfahren beteiligt wurden, über die Erteilung oder Ablehnung der Baugenehmigung informiert. Weitere Informationsempfänger sind zum Beispiel das Kataster- und Vermessungsamt, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister, die Berufsgenossenschaften, die Wasserbehörde oder das Finanzamt.

Gegenstand des Informationsverfahrens ist auch hier die Erteilung des Bescheides. Der für den Empfänger bestimmte Ausschnitt der Unterlagen wird zusammengestellt und diesem übermittelt. Der Empfänger führt auf dieser Basis seine eigenen Fachprozesse fort.

III.1.3 Der Ablauf im Detail

III.1.3.1 Das Antragsverfahren Baugenehmigung

Der Bauherr initialisiert ein Bauprojekt und bestellt, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist, einen Entwurfsverfasser. Er beantragt bei der Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung. Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Bauantrag unter formellen und materiellen Gesichtspunkten und erteilt dem Bauherrn einen Bescheid, der eine Genehmigung, eine Genehmigung unter Auflagen oder eine Ablehnung enthält.

In [Abbildung III.1.3, „Prozess Baugenehmigung Antragsverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Beantragung Baugenehmigung und Nachbesserung des Antrags:**
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Prüfung, Bewertung und Bescheiderteilung:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Leser)

Die Nachrichten

1. **Antrag auf Genehmigung eines Bauprojekts**
 - [Nachricht 0200](#)
2. **Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags**
 - [Nachricht 0201](#)
3. **Korrekturen zum Antrag**
 - [Nachricht 0202](#)
4. **Nachricht Anhörung**
 - [Nachricht 0203](#)
5. **Stellungnahme oder Nachbesserung**
 - [Nachricht 0204](#)

6. Bescheid

- [Nachricht 0205](#)

7. Gebührenbescheid

- [Nachricht 0206](#)

Prozessbeschreibung

Bauvorlagen erstellen

Die Einleitung eines Bauvorhabens erfordert die Erstellung der Bauvorlagen, beauftragt durch den Bauherren und realisiert durch geeignete am Bau Beteiligte (Entwurfsverfasser, Fachplaner). Die Bauvorlagen enthalten die Planungsdaten, die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind.

Bauantrag erstellen

Der Bauherr erstellt den Bauantrag. Darin sind zum Beispiel Angaben zum Bauherrn, zum Entwurfsverfasser und gegebenenfalls zu weiteren am Bauvorhaben beteiligten Personen sowie Daten zum Bauvorhaben und zum Baugrundstück enthalten.

Bauantrag / Unterlagen übermitteln

Der Bauherr übermittelt mittels der [Nachricht 0200](#) den Bauantrag unter Anlage der dazugehörigen Bauvorlagen an die Bauaufsichtsbehörde.

Formelle Prüfung durchführen

Diese formelle Prüfung wird an verschiedenen Stellen im Ablauf des Prozesses durchgeführt:

- Regulär ist die Prüfung durchzuführen, sobald mit der [Nachricht 0200](#) der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.
- Ebenfalls ist die Prüfung durchzuführen, falls der bereits vorliegende Antrag aufgrund festgestellter Mängel korrigiert bzw. ergänzt werden musste und nun in Form einer [Nachricht 0202](#) neu eingereicht worden ist.

Entscheidung "alles ok?"

Ja: Falls im Rahmen der formellen Prüfung alle Merkmale positiv bewertet wurden (Zuständigkeit ist gegeben, Unterlagen liegen vollständig vor usw.), wird der Prozess mit dem Einstieg in die materielle Prüfung fortgeführt.

Nein: Falls Mängel festgestellt wurden, greift die Prozessschleife Befunde und Korrekturen, eine Befundliste wird erstellt.

Befundliste erstellen

Falls im Rahmen der formellen Prüfung Mängel festgestellt worden sind, werden diese zu einer Befundliste zusammengestellt, welche mit der [Nachricht 0201](#) an den Antragsteller versendet wird. Die Befundliste enthält die Ergebnisse der formellen Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde. Enthalten ist außerdem eine Frist zur Anpassung von Bauvorhaben bzw. Bauunterlagen durch den Antragsteller.

Es sind alle formellen Mängel aufgeführt und gegebenenfalls zusätzliche Hinweise.

- Prüfung der Zuständigkeit: Wenn negativ (örtlich nicht zuständig / sachlich nicht zuständig), ist das Prozessende erreicht, sobald der Befund dem Antragsteller mitgeteilt worden ist.
- Prüfung richtiges Verfahren: Falls im Antrag eine fehlerhafte Ansprache gewählt worden ist, lässt sich das gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren (das Baugenehmigungsverfahren unter Korrekturen fortsetzen).
- Prüfung korrekte Form: Lässt sich gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren; es folgt die entsprechende Korrekturnachricht.

Ergebnis analysieren

Der Antragsteller nimmt die Ergebnisse aus der [Nachricht 0201](#) zur Kenntnis. Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das Baugenehmigungsverfahren kann unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden.

- Der Antrag muss, weil er grundsätzlich anders aufzubauen ist, neu gestellt werden. In diesem Fall terminiert der vorliegende Vorgang.

Unterlagen ergänzen / korrigieren

Falls das Baugenehmigungsverfahren unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden kann, nimmt der Antragsteller diese Korrekturen oder Ergänzungen vor und versendet die überarbeiteten Unterlagen mittels der [Nachricht 0202](#), in der die ergänzten bzw. korrigierten Unterlagen enthalten sind. Die Änderungen sind bezogen auf den Inhalt der zuvor übermittelten Befundliste.

Materielle Prüfung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Inhalt des Bauantrags (vgl. § 64 MBO) auf der Grundlage von (a) Bauplanungsrecht (§ 29 – § 38 BauGB), (b) Anforderungen der Bauordnung bzw. aufgrund der Bauordnung erlassenen Vorschriften und (c) anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, soweit die Baugenehmigung eine andere Entscheidung ersetzt: Die Beteiligung der zuständigen Stelle wird entsprechend veranlasst (siehe Prozess Beteiligungsverfahren).

Entscheidung "positives Ergebnis oder negativ nach Prüfung?"

A – **positiv**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist positiv, das Bauvorhaben entspricht den genannten Vorschriften. Der Bescheid „Baugenehmigung“ kann erstellt werden.

B – **negativ**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist negativ, das Bauvorhaben entspricht nicht den genannten Vorschriften. Vor Ablehnung des Bauantrags erhält der Bauherr rechtliches Gehör durch Anhörung. Damit wird dem Bauherrn Gelegenheit gegeben, sich zu den materiellen Befunden zu äußern bzw. den Antrag inhaltlich nachzubessern (Anhörung des Bauherrn). Die Bauaufsichtsbehörde schickt dem Bauherrn per [Nachricht 0203](#) eine Mitteilung zur Gelegenheit zur Anhörung, weil das Ergebnis der materiellen Prüfung negativ war und er Gelegenheit erhalten soll, sich zu den Befunden zu äußern (Anhörung) bzw. den Antrag inhaltlich nachzubessern. In der Nachricht sind die materiellen Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.

C – **negativ nach Prüfung**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist auch nach Anhörung des Bauherrn negativ. Der Bescheid zur Ablehnung der Baugenehmigung kann erstellt werden.

Antrag nachbessern / Stellungnahme verfassen

Der Bauherr überarbeitet den Bauantrag (gegebenenfalls unter Mitwirkung des Entwurfsverfassers) oder formuliert eine Stellungnahme an die Bauaufsichtsbehörde, um Argumente vorzutragen, die die bemängelten Eigenschaften des Vorhabens richtigstellen bzw. rechtfertigen (sein Beitrag zur Anhörung). Als Ergebnis versendet er [Nachricht 0204](#). Diese Nachricht enthält die Stellungnahme und / oder den nachgebesserten Antrag nebst ggf. nachgebesserten Bauvorlagen.

Bescheid erstellen und versenden

Nach Abschluss der materiellen Prüfung erstellt die Bauaufsichtsbehörde den Bescheid und versendet ihn per [Nachricht 0205](#) an den Bauherrn. In dieser Nachricht sind Inhalte des erteilten Bescheids enthalten.

- Der Bescheid lautet positiv: Die Baugenehmigung wird erteilt, gegebenenfalls unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen.
- Der Bescheid lautet negativ: Der Bauantrag wird abgelehnt. Die Ablehnungsgründe werden aufgeführt.

Gebührenbescheid erstellen und versenden

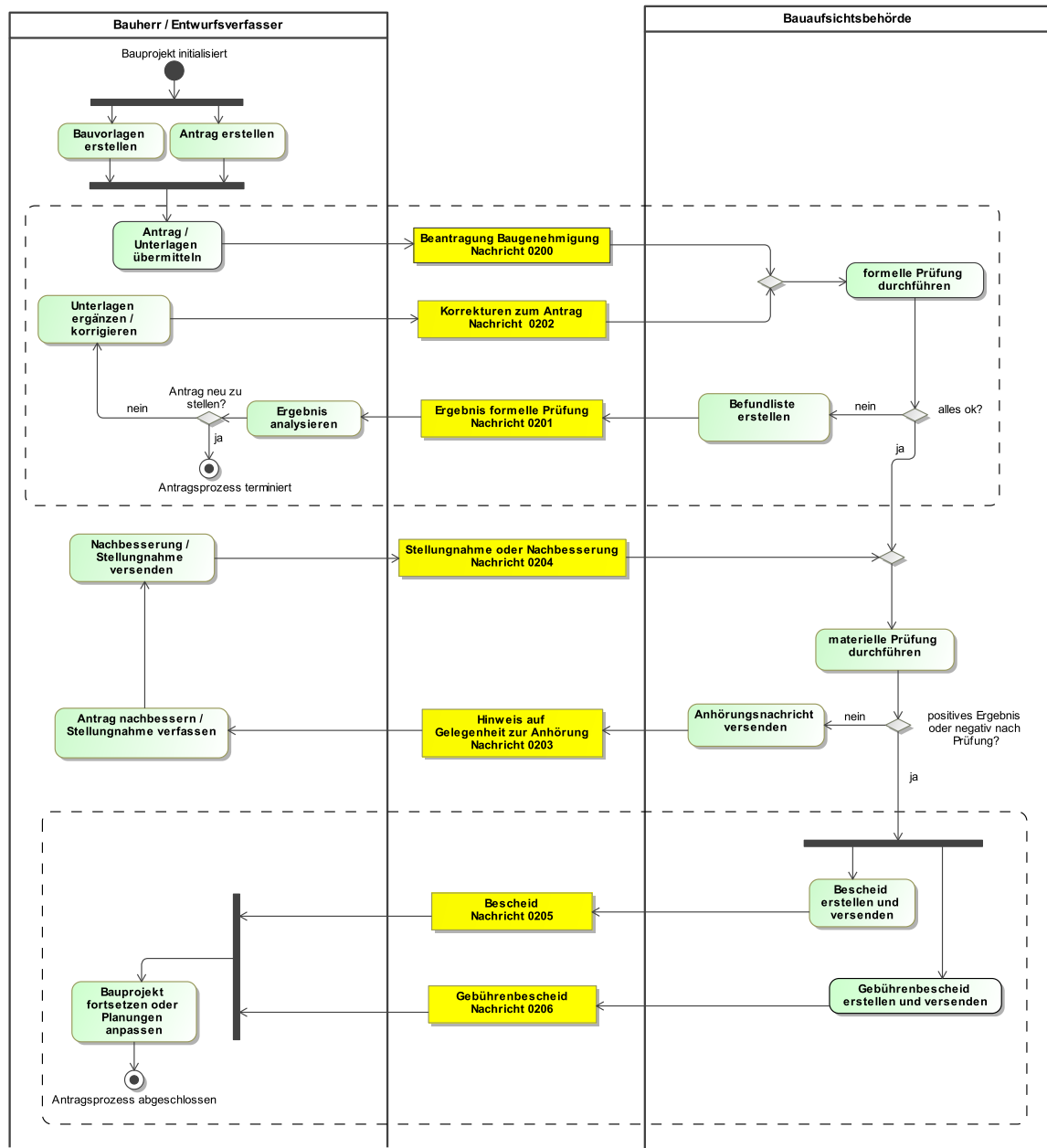
Die Bauaufsichtsbehörde fertigt einen Gebührenbescheid und versendet diesen per [Nachricht 0206](#) an den Bauherrn bzw. Entwurfsverfasser. In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten (Kostenberechnungen, Zahlungsdaten, Frist). Diese Nachricht kann innerhalb eines Vorgangs

mehrfach geschickt werden im Sinne eines oder mehrerer Vorauszahlungsbescheide mit einem abschließenden Gebührenbescheid.

Bauprojekt fortsetzen oder Planung anpassen

Der Bauherr nimmt den Bescheid zur Kenntnis. Er wird sein Bauprojekt fortsetzen, Widerspruch einlegen oder seine Planung der Bescheidlage anpassen.

Abbildung III.1.3. Prozess Baugenehmigung Antragsverfahren



III.1.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zur Baugenehmigung aufgeführt und dokumentiert.

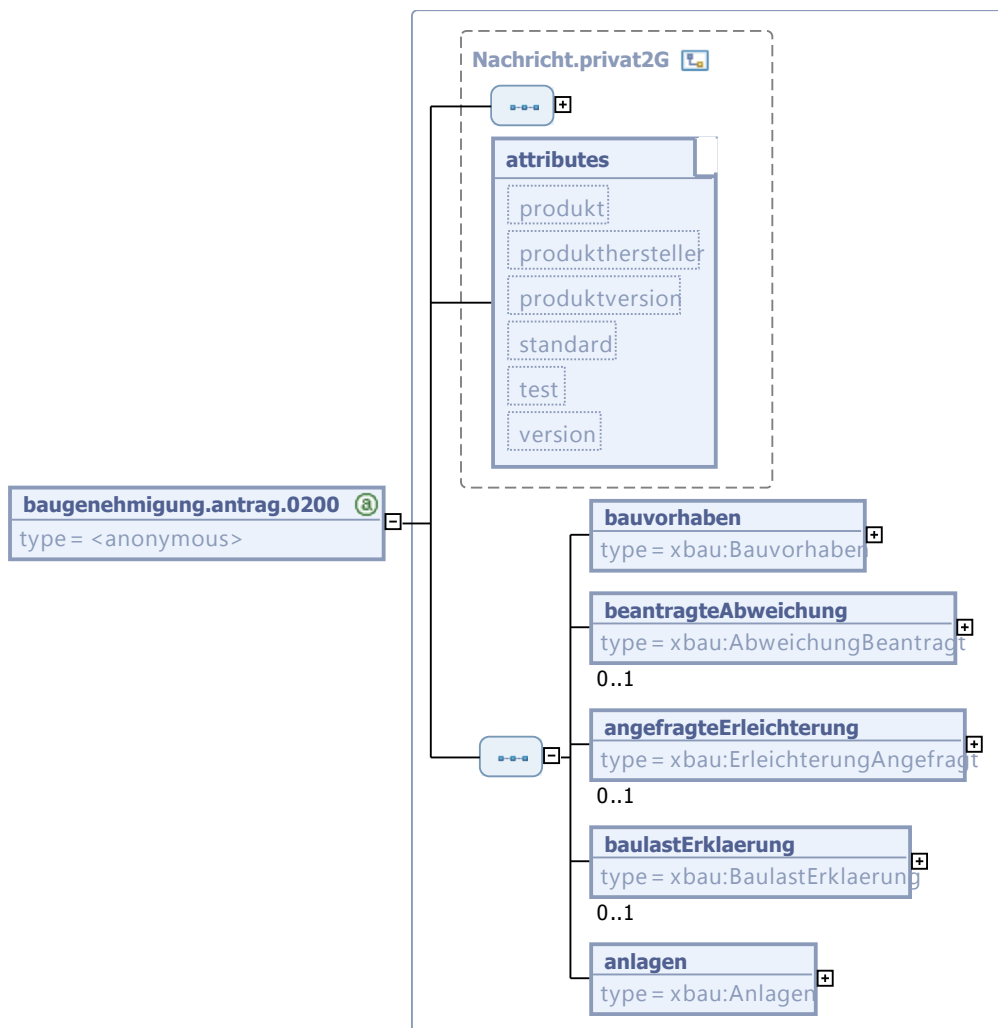
Alle Nachrichten zu „Baugenehmigung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens	0200	Diese Nachricht stellt einen Bauantrag dar, d.h. durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung zu dem in der Nachricht dokumentierten Bauvorhaben. Die Nachricht enthält die Daten des Bauantrags und als Anlage die dazugehörigen Bauvorlagen.	86
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0201	Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag. Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Antrag zum Bauvorhaben bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.	88
Korrekturen zum Antrag	0202	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Bauantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und ggf. auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.	89
Nachricht Anhörung	0203	Diese Nachricht fordert den Bauherrn zur Stellungnahme auf, nachdem die materielle Prüfung des Bauantrags ergeben hat, dass Gründe vorliegen, die zu seiner Ablehnung durch die Bauaufsichtsbehörde führen können. Es sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung sind. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	91
Stellungnahme oder Nachbesserung	0204	Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und auf eine zu diesem vorliegende Anhörungsnachricht. Sie enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Bauvorhabens bzw. des Bauantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	93
Bescheid	0205	Diese Nachricht stellt den Bescheid dar, in den die Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse ihrer materiellen Prüfung einträgt. Der Bauantrag ist entweder genehmigt, genehmigt mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel unter Auflagen) oder abgelehnt. Das Absenden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Bescheids dar.	94
Gebührenbescheid	0206	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	95

III.1.4.1 Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens

Nachricht: `baugenehmigung.antrag.0200`

Diese Nachricht stellt einen Bauantrag dar, d.h. durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung zu dem in der Nachricht dokumentierten Bauvorhaben. Die Nachricht enthält die Daten des Bauantrags und als Anlage die dazugehörigen Bauvorlagen.

Abbildung III.1.4. baugenehmigung.antrag.0200



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>baugenehmigung.antrag.0200</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bauvorhaben	<code>Bauvorhaben</code>	1	II.3.2.1.1	23
Hier sind die Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) enthalten.				
beantragteAbweichung	<code>AbweichungBeantragt</code>	0..1	II.3.2.5.1	38
Hier sind ggf. Daten zu einer beantragten Abweichung eingefügt, falls eine solche im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden soll.				
angefragteErleichterung	<code>ErleichterungAngefragt</code>	0..1	II.3.2.5.4	40
Falls eine Erleichterung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden soll, sind hier die entsprechenden Daten eingefügt.				
baulastErklaerung	<code>BaulastErklaerung</code>	0..1	II.3.2.6.1	41

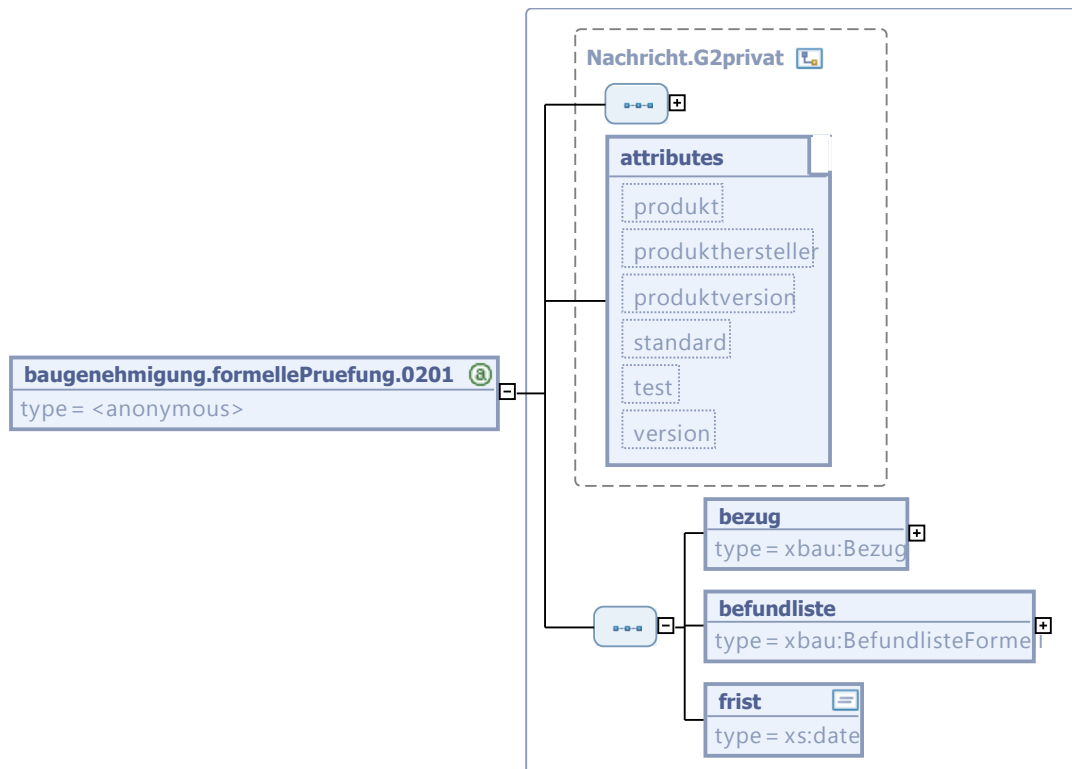
Kindelemente von <code>baugenehmigung.antrag.0200</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Falls eine Baulasterklärung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert ist, können hier der Zweck der angestrebten Baulast sowie der zu regelnde Sachverhalt beschrieben werden. Das Dokument Baulasterklärung muss sich dann unter den Anlagen dieser Nachricht finden.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Die für die Planung des Vorhabens notwendigen Bauvorlagen sind dem Antrag als Anlage beizufügen (MBO, MBauVorIV). In diesem Element sind die nötigen Daten enthalten. Anlagen zum Bauantrag sind in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Bauvorlagen.				

III.1.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags

Nachricht: `baugenehmigung.formellePruefung.0201`

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag. Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Antrag zum Bauvorhaben bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.

Abbildung III.1.5. `baugenehmigung.formellePruefung.0201`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>baugenehmigung.formellePruefung.0201</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31

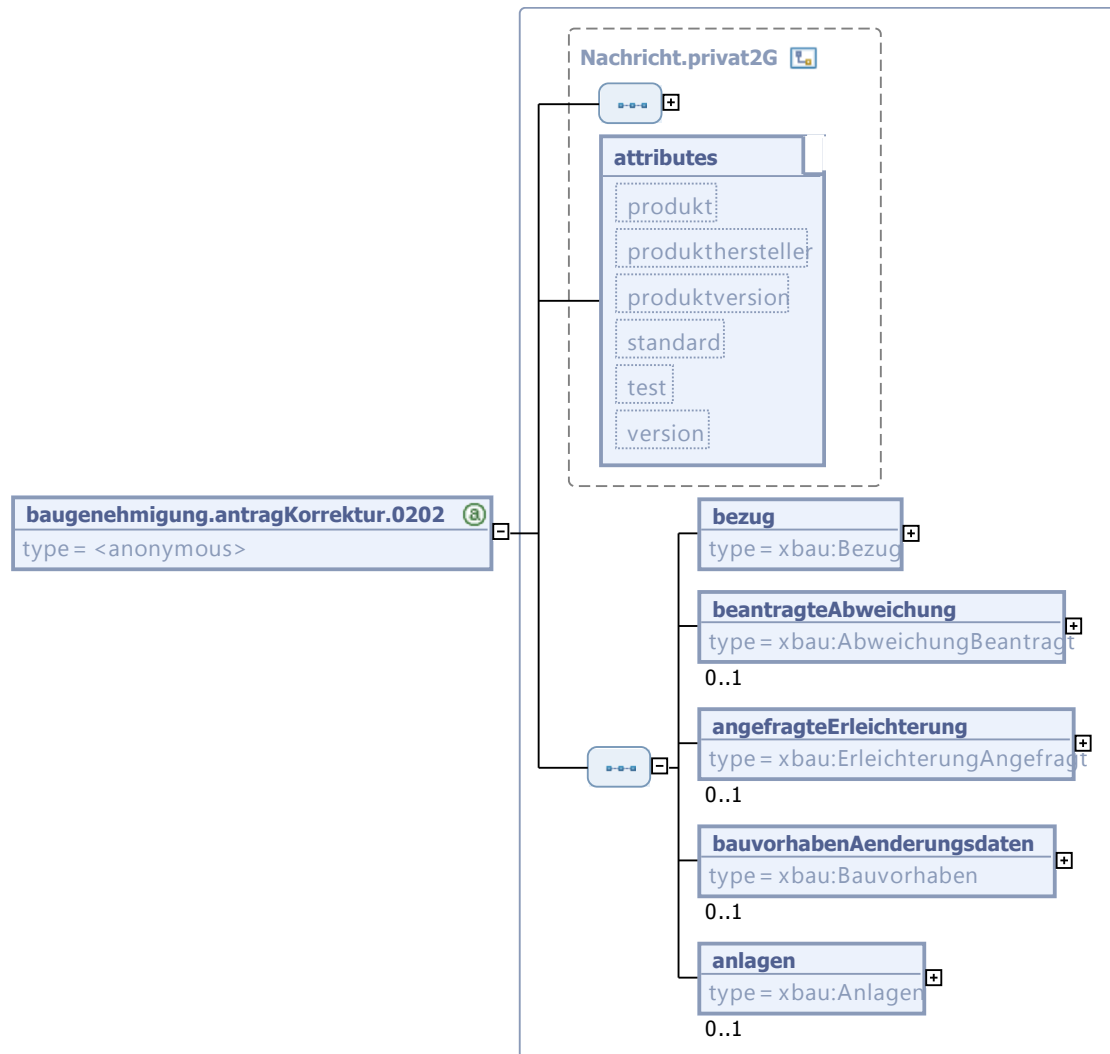
Kindelemente von <code>baugenehmigung.formellePruefung.0201</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<p>Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den Vorgang (Geschäftsprozess) bzw. die Nachricht <code>baugenehmigung.antrag.0200</code> Bezug zu nehmen, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist.</p> <p>Damit wird gleichzeitig dem Antragsteller die entsprechende Vorgangsnummer für künftige Referenzierung mitgeteilt. Dadurch ist der Bezug zum Bauantrag hergestellt, zu dessen formeller Prüfung die vorliegende Nachricht Ergebnisse enthält.</p>				
befundliste	BefundlisteFormell	1	II.3.2.7.1	42
<p>Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung enthalten. Sie haben die Form einer Mängel des Bauantrags aufzählenden Liste.</p>				
frist	xs:date	1		
<p>Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer die genannten Mängel durch den Antragsteller zu beseitigen sind und ein überarbeiteter Antrag einzureichen ist.</p>				

III.1.4.3 Korrekturen zum Antrag

Nachricht: `baugenehmigung.antragKorrektur.0202`

Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Bauantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und ggf. auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.

Abbildung III.1.6. baugenehmigung.antragKorrektur.0202



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>baugenehmigung.antragKorrektur.0202</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf einen Vorgang (Geschäftsprozess) und auf eine Nachricht <code>baugenehmigung.formellePruefung.0201</code> , die im Rahmen dieses Vorgangs gesendet worden ist, Bezug zu nehmen.				
beantragteAbweichung	AbweichungBeantragt	0..1	II.3.2.5.1	38
Hier sind ggf. korrigierte oder ergänzte Daten zu der beantragten Abweichung eingefügt.				
angefragteErleichterung	ErleichterungAngefragt	0..1	II.3.2.5.4	40
Hier sind die ggf. korrigierte oder ergänzte Daten zu der beantragten Erleichterung eingefügt.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23

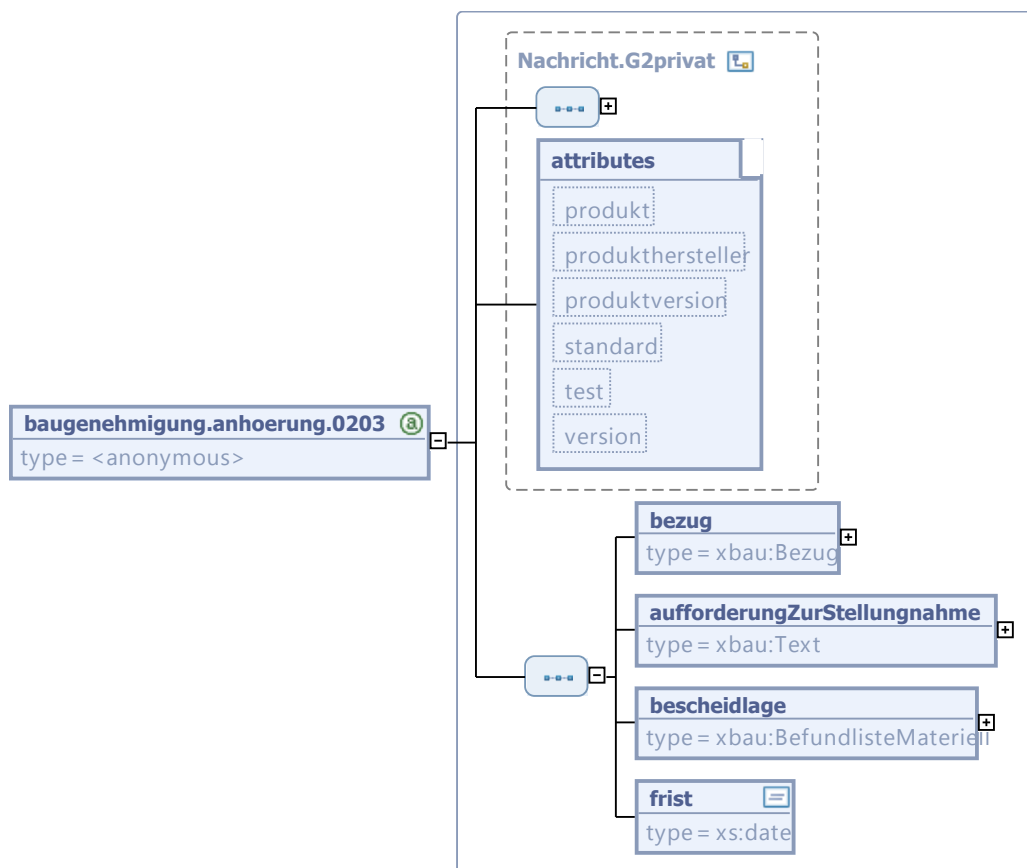
Kindelemente von baugenehmigung.antragKorrektur.0202				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<p>Ggf. sind in diesem Element korrigierte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) zu übermitteln. Daten, die an dieser Stelle eingetragen sind, sollen die aufgeführten Mängel im Antragsumfang beheben.</p> <p>Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt. Es werden mit diesem Element also die bereinigten und ggf. ergänzten Daten vollständig gesendet, so dass der Empfänger einen 'Datensatz nach Änderung' erhält.</p> <p>Dabei wird nicht informiert, welche Daten gestrichen, geändert oder ergänzt wurden. Der Datenempfänger wird das also eigenständig ermitteln, soweit auf seiner Seite notwendig. Auch ein Bezug auf den Befund der Befundliste (z.B. Befund-Nr.), der zur Änderung oder Ergänzung führte, ist nicht in der Nachricht enthalten.</p>				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
<p>Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten.</p> <p>Nachgereichte Anlagen: Aus der Beschreibung bzw. Bezeichnung der Anlage muss (wie immer) der Charakter der nachgereichten Unterlage hervorgehen. Ein gesonderter Bezug auf den Befund der Befundliste (z.B. Befund-Nr.), der zur Übermittlung dieser Unterlage führte, ist nicht erforderlich.</p> <p>Geänderte Anlagen: In diesem Fall wird eine neue Version (jüngeres Erstellungsdatum) einer bereits vorher gelieferten Bauvorlage übermittelt.</p>				

III.1.4.4 Nachricht Anhörung

Nachricht: **baugenehmigung.anhoerung.0203**

Diese Nachricht fordert den Bauherrn zur Stellungnahme auf, nachdem die materielle Prüfung des Bauantrags ergeben hat, dass Gründe vorliegen, die zu seiner Ablehnung durch die Bauaufsichtsbehörde führen können. Es sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung sind. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.

Abbildung III.1.7. baugenehmigung.anhoerung.0203



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

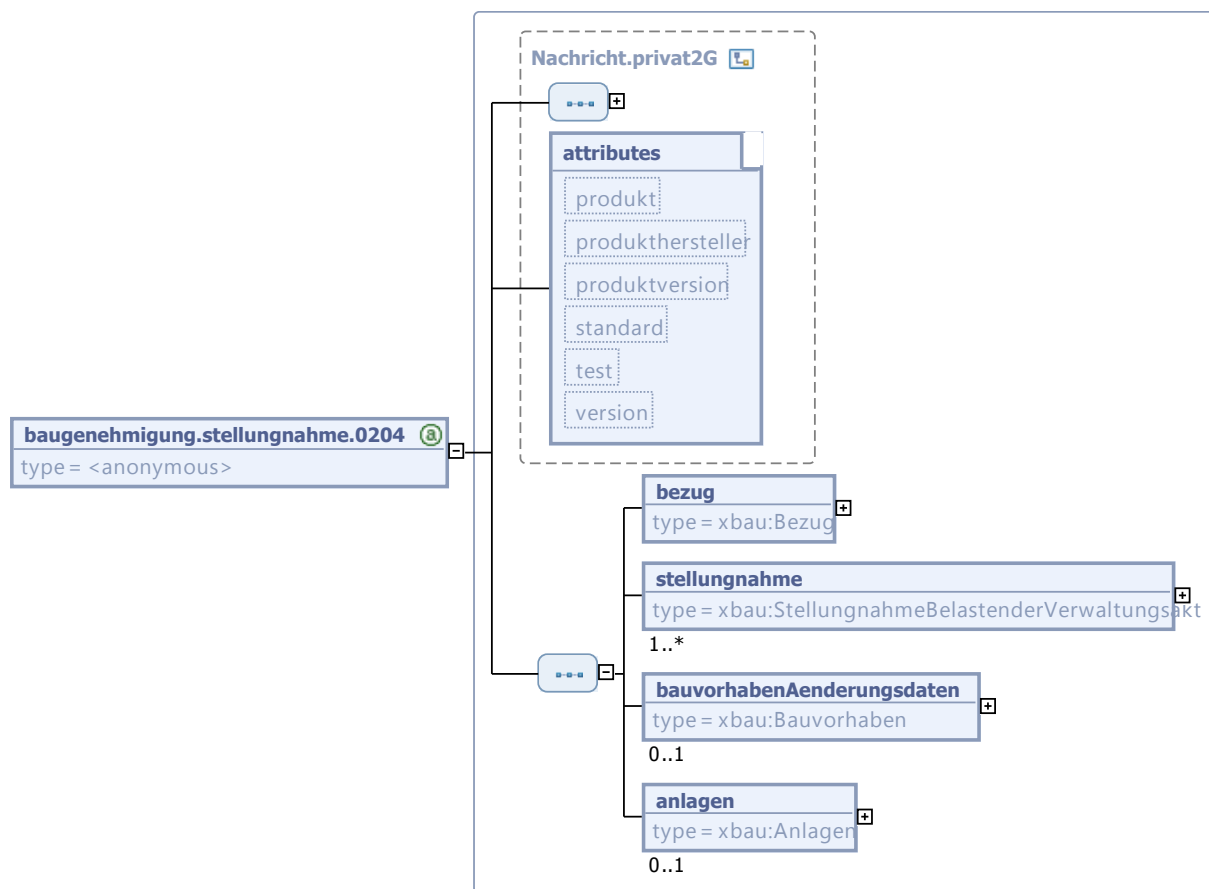
Kindelemente von <code>baugenehmigung.anhoerung.0203</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Bauantrag Bezug zu nehmen; außerdem ggf. auf die Nachricht <code>baugenehmigung.antrag.0200</code> , die den Vorgang ausgelöst hat.				
aufforderungZurStellungnahme	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier ist die Aufforderung zu Stellungnahme bzw. Kommentar formuliert.				
bescheidlage	BefundlisteMateriell	1	II.3.2.7.3	44
Hier sind die Gründe genannt, die nach aktueller Lage zur Ablehnung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde führen können. Es handelt sich um eine Liste von Abweichungen von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich aus der laufenden Prüfung des Bauantrags ergeben hat. Zu jedem Eintrag der Liste fordert die Nachricht zu einer Stellungnahme bzw. Nachbesserung auf.				
frist	xs:date	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegen muss, damit sie berücksichtigt werden kann.				

III.1.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung

Nachricht: `baugenehmigung.stellungnahme.0204`

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und auf eine zu diesem vorliegende Anhörungsnachricht. Sie enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Bauvorhabens bzw. des Bauantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.

Abbildung III.1.8. `baugenehmigung.stellungnahme.0204`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7](#) auf Seite 22).

Kindelemente von <code>baugenehmigung.stellungnahme.0204</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Bauantrag Bezug zu nehmen und außerdem auf die Nachricht <code>baugenehmigung.anhoerung.0203</code> , auf deren Inhalt sich die vorliegende Nachricht bezieht.				
stellungnahme	StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt	1..n	II.3.2.8.1	45

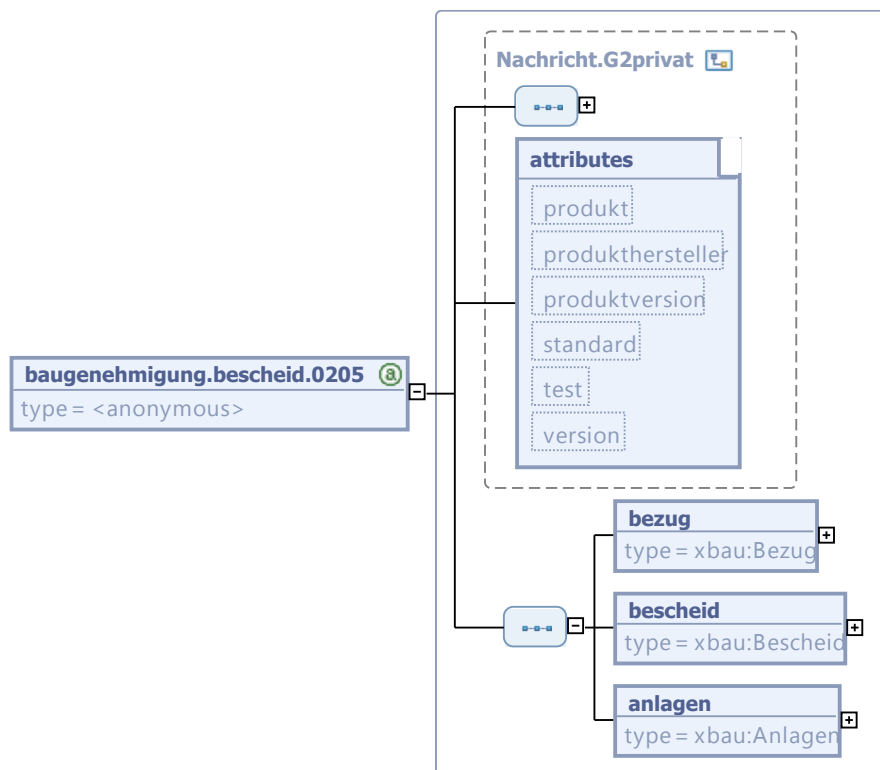
Kindelemente von <code>baugenehmigung.stellungnahme.0204</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier ist die Reaktion auf die in der Anhörungsnachricht enthaltenen Punkte einzutragen. Dies kann eine Verteidigung der ursprünglichen Konzeption sein, dies kann aber auch eine geänderte Antragsunterlage sein, welche in diesem Fall im Abschnitt Anpassungen dokumentiert ist.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Ggf. sind hier geänderte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung. Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt. Es werden mit diesem Element also die bereinigten und ggf. ergänzten Daten vollständig gesendet, so dass der Empfänger einen 'Datensatz nach Änderung' erhält.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung.				

III.1.4.6 Bescheid

Nachricht: `baugenehmigung.bescheid.0205`

Diese Nachricht stellt den Bescheid dar, in den die Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse ihrer materiellen Prüfung einträgt. Der Bauantrag ist entweder genehmigt, genehmigt mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel unter Auflagen) oder abgelehnt. Das Absenden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Bescheids dar.

Abbildung III.1.9. `baugenehmigung.bescheid.0205`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

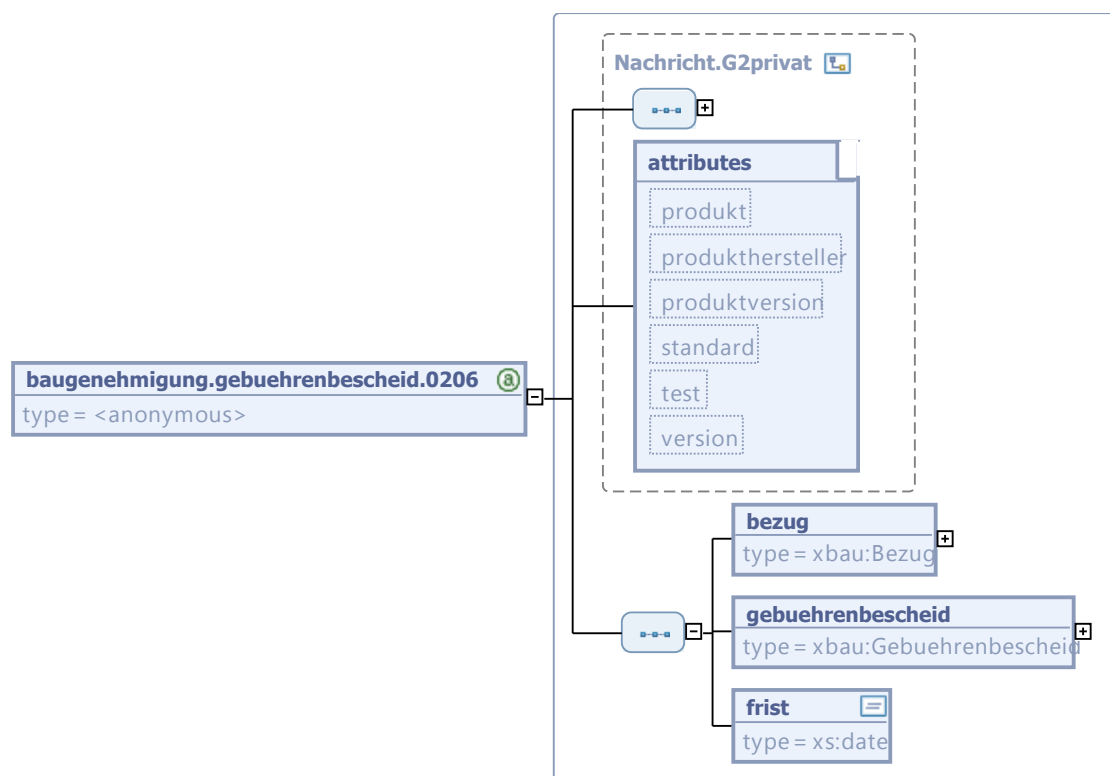
Kindelemente von <code>baugenehmigung.bescheid.0205</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht <code>baugenehmigung.antrag.0200</code> mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				
bescheid	<code>Bescheid</code>	1	II.3.2.8.2	46
In diesem Objekt sind die verschiedenen Komponenten des Bescheides enthalten. Ein Bescheid mit positivem Tenor kann zugelassene oder auch nicht zugelassene Abweichungen (Element abweichung) enthalten. Ein Bescheid mit negativem Tenor kann nur nicht zugelassene Abweichungen enthalten.				
anlagen	<code>Anlagen</code>	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen zum Bescheid bzw. Verweise auf diese Anlagen enthalten. Es handelt sich ggf. um Bauvorlagen, die von der Bauaufsichtsbehörde fortgeschrieben wurden.				

III.1.4.7 Gebührenbescheid

Nachricht: `baugenehmigung.gebuehrenbescheid.0206`

In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.

Abbildung III.1.10. `baugenehmigung.gebuehrenbescheid.0206`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>baugenehmigung.gebuehrenbescheid.0206</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht <code>baugenehmigung.antrag.0200</code> mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				
gebuehrenbescheid	Gebuehrenbescheid	1	II.3.2.9.1	48
Unterhalb dieses Element finden sich die Angaben zur Gebührenberechnung und -begründung, sowie die Zahlungsdaten und weitere Informationen.				
frist	xs:date	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Zahlungsfrist.				

III.2 Das Vorbescheidverfahren



III.2.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das Vorbescheidverfahren betrachtet.

Das Vorbescheidverfahren hat für den Bauherrn den Zweck, von der Bauaufsichtsbehörde einen Bauvorbescheid zu erhalten. Ein Bauvorbescheid ist eine vorgezogene verbindliche Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über Teilfragen der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem öffentlichen Recht, zum Beispiel der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.

Diese Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde ist in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, sie entfaltet insoweit Bindungswirkung. Auf diese Weise kann der Bauherr Planungssicherheit in Bezug auf bestimmte Aspekte seines Bauvorhabens erlangen, bevor ein Antrag für das Baugenehmigungsverfahren gestellt wird. Ein Vorbescheid berechtigt nicht zum Baubeginn.

Das Vorbescheidverfahren hat die Form eines Antragsverfahrens mit formeller Prüfung, materieller Prüfung, Beteiligung anderer Behörden und Stellen und abschließender Bescheiderteilung.

Das Verfahren folgt der Grundstruktur des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. [Kapitel III.1 auf Seite 77](#)). Die Verfahrensvorschriften des Baugenehmigungsverfahrens gelten für das Vorbescheidverfahren entsprechend (§ 75 Satz 4 MBO).

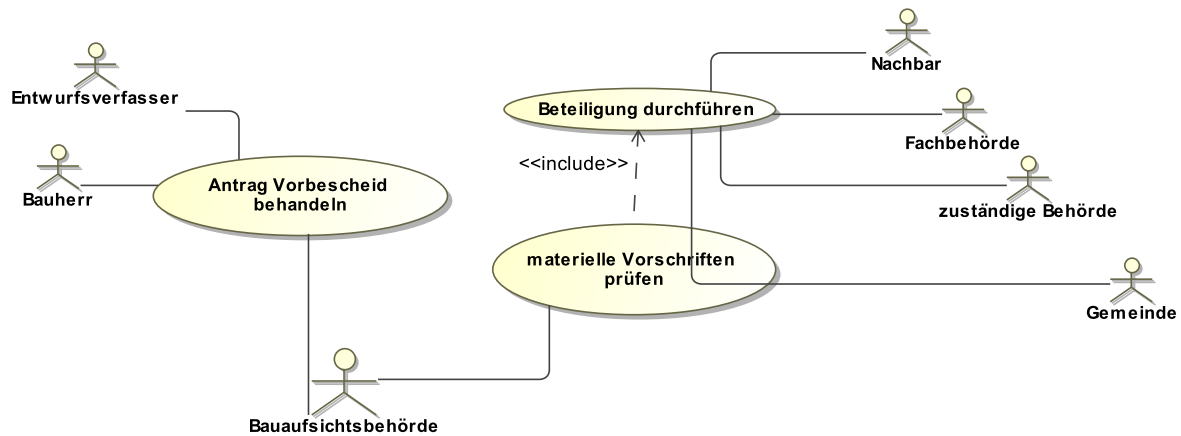
III.2.2 Übersicht über den Ablauf

Das hier zu analysierende Vorbescheidverfahren ist in seiner Grundstruktur identisch mit der Grundstruktur des Baugenehmigungsverfahrens.

In [Abbildung III.2.1, „Übersicht Vorbescheidverfahren“](#) wird die verfahrensrechtliche Konstruktion des Vorbescheidverfahrens dargestellt.

Der Überblick ist etwas gröber als derjenige in [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#). Nicht dargestellt werden in der Abbildung im vorliegenden Abschnitt Anwendungsfälle wie 'Vollständigkeit der Unterlagen prüfen' und 'Dokumente nachfordern'. Sie werden im Vorbescheidverfahren auf dieselbe Weise ausgeführt wie im Baugenehmigungsverfahren. Es wirken in beiden Verfahren dieselben Akteure mit.

Abbildung III.2.1. Übersicht Vorbescheidverfahren



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.2.1, „Übersicht Vorbescheidverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Antrag Vorbescheid behandeln'

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides beinhaltet einzelne Fragen des Antragstellers zu einem zukünftigen Bauvorhaben. Je nach Gegenstand des Vorbescheidantrages sind vom Bauherrn entsprechende Bauvorlagen einzureichen.

Anwendungsfall 'materielle Vorschriften prüfen'

Nach Eingang und formeller Konsolidierung des Antrags geht die Bauaufsichtsbehörde zur materiellen Prüfung des Antrags über. Im Ergebnis erlässt die Bauaufsichtsbehörde einen Vorbescheid in Bezug auf die gestellten Fragen. Der Vorbescheid entfaltet Bindungswirkung für das i.d.R. nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Anwendungsfall 'Beteiligung durchführen'

Im Rahmen der materiellen Prüfung sind ggf. weitere Behörden zu beteiligen.

III.2.3 Der Ablauf im Detail

III.2.3.1 Das Vorbescheidverfahren

Der Prozess ist strukturidentisch mit dem Antragsverfahren der Baugenehmigung, dessen Ablauf in [Abschnitt III.1.3.1 auf Seite 82](#) beschrieben wird. Statt eines Bauantrags wird hier der Vorbescheidantrag behandelt. Entsprechend wird in der materiellen Prüfung des Antrags nur das Anliegen des Vorbescheidantrags in Form konkreter Fragestellungen geprüft (und nicht das gesamte Bauvorhaben). Der Inhalt der Nachrichten weicht entsprechend ab.

In [Abbildung III.2.2, „Prozess Vorbescheidverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Beantragung des Vorbescheids und Nachbesserung des Antrags:**
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Prüfung, Bewertung und Bescheiderteilung:**

- Bauaufsichtsbehörde (Autor)
- Bauherr oder Entwurfsverfasser (Leser)

Die Nachrichten

1. **Antrag auf einen Vorbescheid**
 - [Nachricht 0210](#)
2. **Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags**
 - [Nachricht 0211](#)
3. **Korrekturen zum Antrag**
 - [Nachricht 0212](#)
4. **Nachricht Anhörung**
 - [Nachricht 0213](#)
5. **Stellungnahme oder Nachbesserung**
 - [Nachricht 0214](#)
6. **Bescheid**
 - [Nachricht 0215](#)
7. **Gebührenbescheid**
 - [Nachricht 0216](#)

Prozessbeschreibung

Hier wird nur zu denjenigen Prozessschritten bzw. Nachrichten eine Erläuterung gegeben, die sich von den entsprechenden Elementen im Antragsverfahren der Baugenehmigung (vgl. [Abschnitt III. 1.3.1 auf Seite 82](#)) unterscheiden.

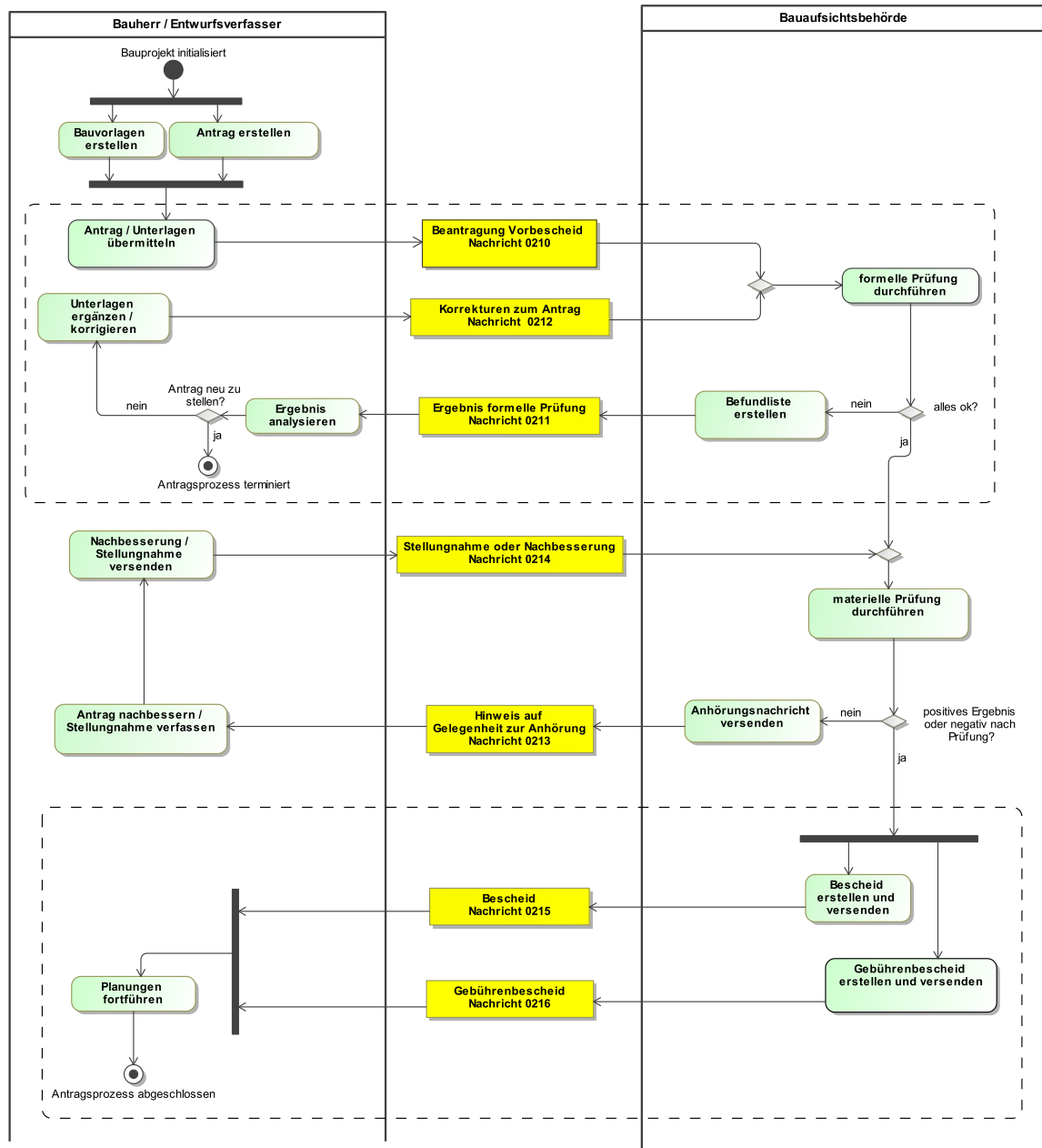
Vorbescheidantrag erstellen

Der Bauherr bereitet einen Antrag auf Vorbescheid zu einzelnen Fragen seines Bauvorhabens vor.

Antrag / Unterlagen übermitteln

Der Bauherr stellt den Antrag, indem er eine [Nachricht 0210](#) an die Bauaufsichtsbehörde sendet. In der Nachricht sind enthalten: die Daten des Vorbescheidantrags, die auf den Gegenstand des Vorbescheids fokussieren, außerdem Bauvorlagen, soweit solche für die Bewertung des Anliegens erforderlich sind.

Abbildung III.2.2. Prozess Vorbescheidverfahren



III.2.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Vorbescheidverfahren aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „Vorbescheid“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids	0210	Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender einen Vorbescheid zu den in der Nachricht dokumentierten Fragen zum Bauvorhaben.	101

Alle Nachrichten zu „Vorbescheid“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
		Die Nachricht enthält die Daten des Vorbescheidantrags, die auf diese Fragen fokussieren. Außerdem sind Bauvorlagen enthalten, soweit solche für die Bewertung des Anliegens erforderlich sind.	
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0211	Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Vorbescheidantrag bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.	102
Korrekturen zum Antrag	0212	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Vorbescheidantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.	103
Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	0213	In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	105
Stellungnahme oder Nachbesserung	0214	Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Vorbescheidantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	106
Bescheid	0215	In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Vorbescheids dar.	108
Gebührenbescheid	0216	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	109

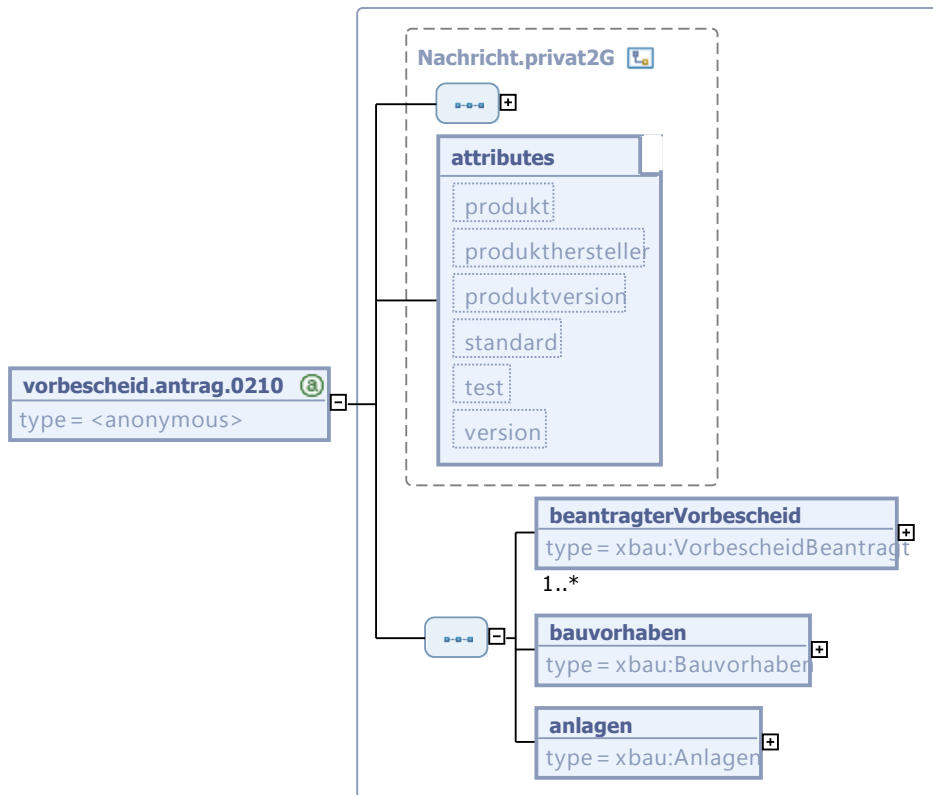
III.2.4.1 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids

Nachricht: `vorbescheid.antrag.0210`

Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender einen Vorbescheid zu den in der Nachricht dokumentierten Fragen zum Bauvorhaben.

Die Nachricht enthält die Daten des Vorbescheidantrags, die auf diese Fragen fokussieren. Außerdem sind Bauvorlagen enthalten, soweit solche für die Bewertung des Anliegens erforderlich sind.

Abbildung III.2.3. vorbescheid.antrag.0210



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

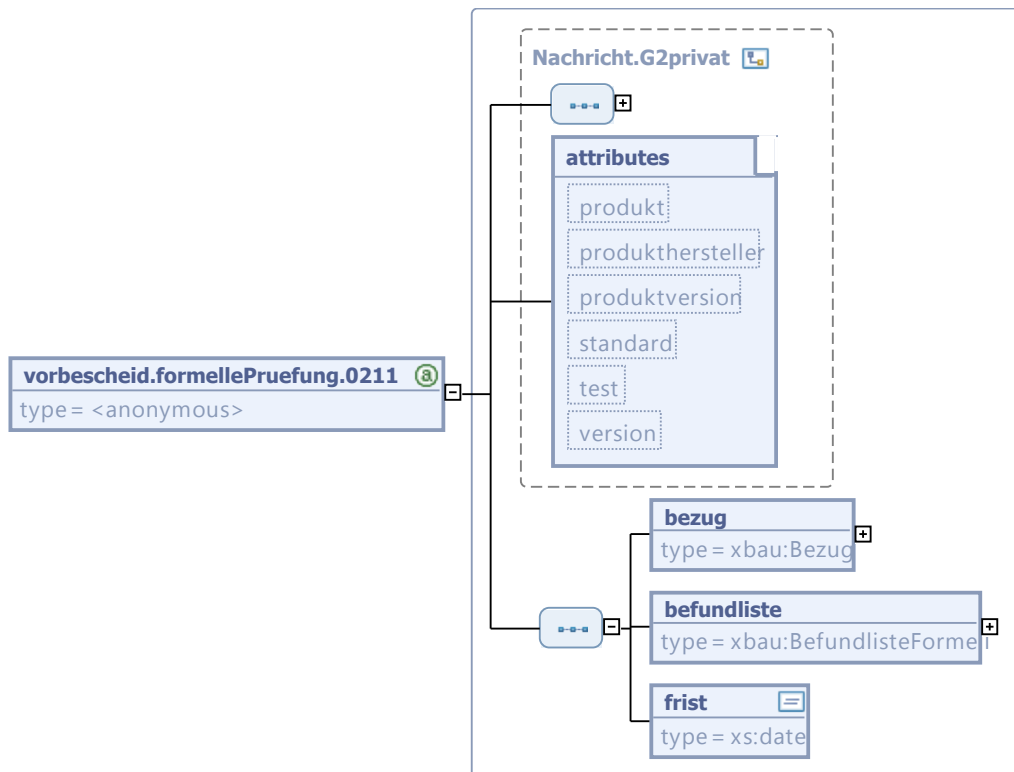
Kindelemente von <code>vorbescheid.antrag.0210</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
beantragterVorbescheid	<code>VorbescheidBeantragt</code>	1..n	II.3.2.5.3	40
Jedes Element steht für eine Fragestellung, die im Rahmen eines Vorbescheids durch die Bauaufsichtsbehörde beantwortet werden soll.				
bauvorhaben	<code>Bauvorhaben</code>	1	II.3.2.1.1	23
Hier sind die Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) enthalten.				
anlagen	<code>Anlagen</code>	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen zum Antrag bzw. Verweise auf diese Anlagen enthalten.				

III.2.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags

Nachricht: `vorbescheid.formellePruefung.0211`

Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Vorbescheidantrag bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.

Abbildung III.2.4. vorbescheid.formellePruefung.0211



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

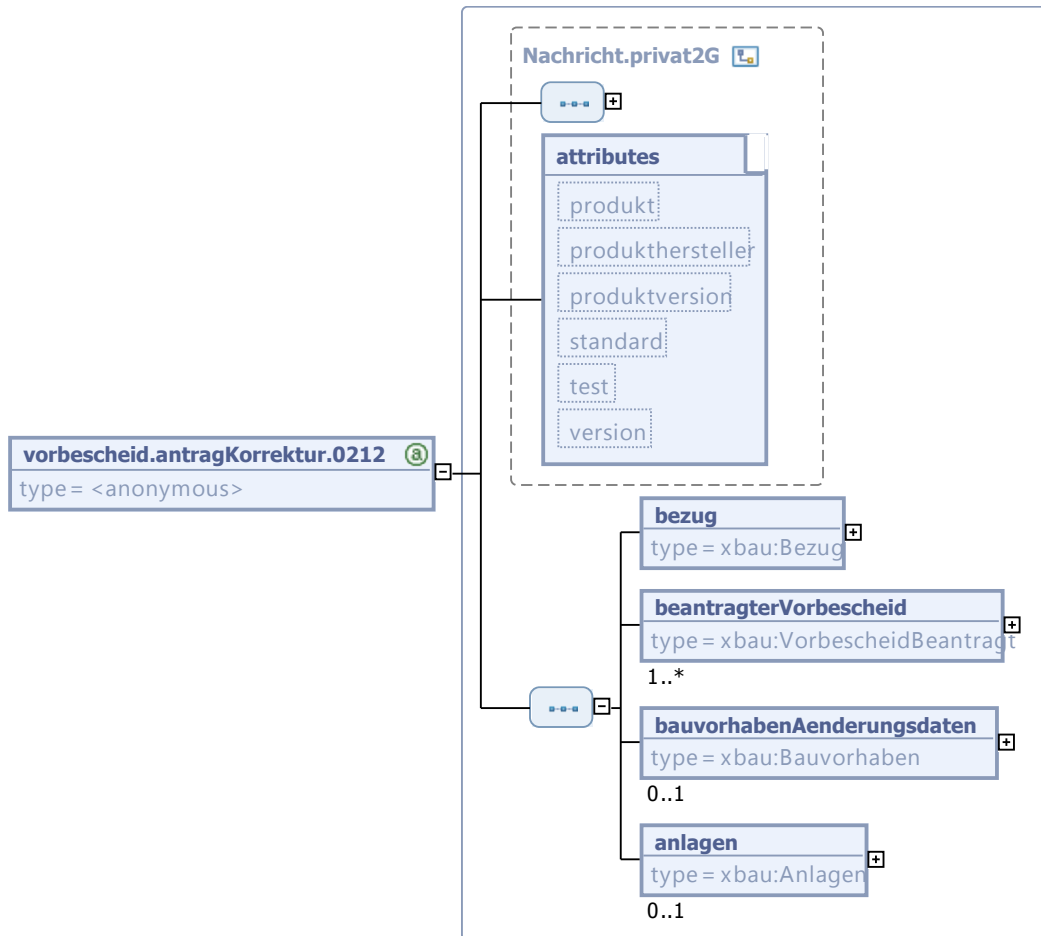
Kindelemente von <code>vorbescheid.formellePruefung.0211</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den Vorgang (Geschäftsprozess) bzw. die Nachricht 0210 Bezug zu nehmen, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist.				
Damit wird gleichzeitig dem Antragsteller die entsprechende Vorgangsnummer für künftige Referenzierung mitgeteilt. Dadurch ist der Bezug zum Bauantrag hergestellt, zu dessen formeller Prüfung die vorliegende Nachricht Ergebnisse enthält.				
befundliste	BefundlisteFormell	1	II.3.2.7.1	42
Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung enthalten.				
frist	xs:date	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer die genannten Mängel durch den Antragsteller zu beseitigen sind und ein überarbeiteter Antrag einzureichen ist.				

III.2.4.3 Korrekturen zum Antrag

Nachricht: `vorbescheid.antragKorrektur.0212`

Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Vorbescheidenantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.

Abbildung III.2.5. vorbescheid.antragKorrektur.0212



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>vorbescheid.antragKorrektur.0212</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf einen Vorgang und auf eine Nachricht 0211, die im Rahmen dieses Vorgangs gesendet worden ist, Bezug zu nehmen.				
beantragterVorbescheid	VorbescheidBeantragt	1..n	II.3.2.5.3	40
Hier sind die ggf. angepassten Fragen zum Vorbescheid formuliert. Jedes Element steht für eine Fragestellung, die im Rahmen eines Vorbescheids durch die Bauaufsichtsbehörde beantwortet werden soll.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Ggf. sind in diesem Element korrigierte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) zu übermitteln. Daten, die an dieser Stelle eingetragen sind, sollen die aufgeführten Mängel im Antragsumfang beheben. Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51

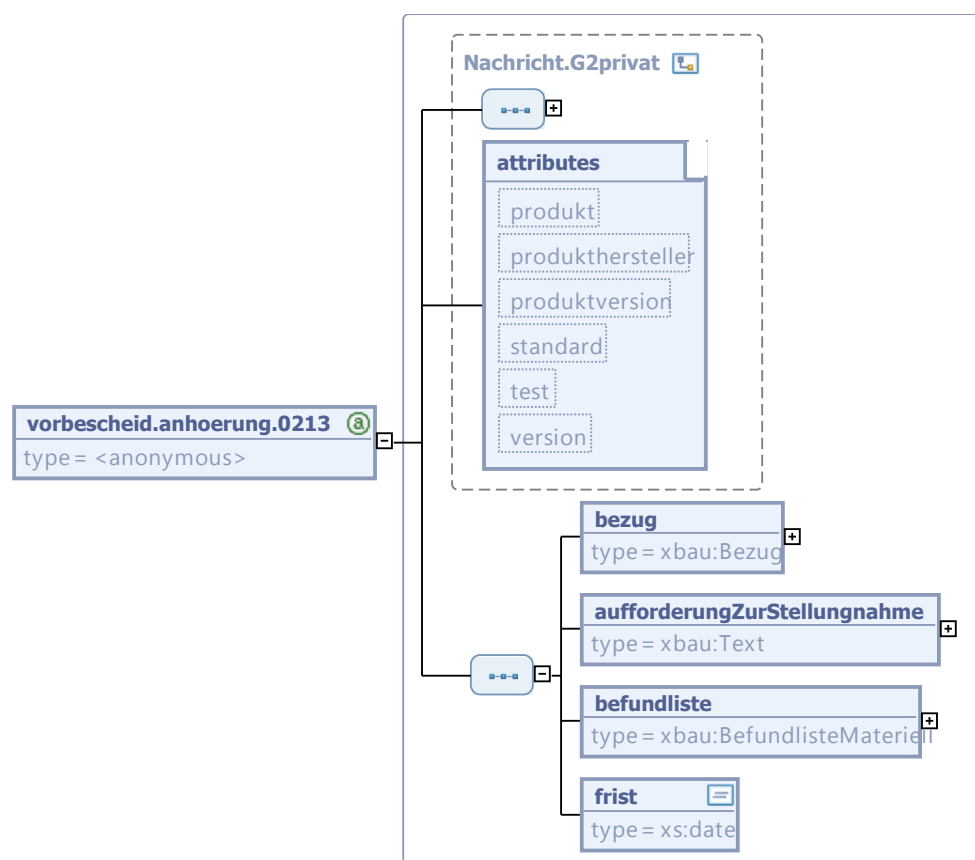
Kindelemente von <code>vorbescheid.antragKorrektur.0212</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten.				
Nachgereichte Anlagen: Aus der Beschreibung bzw. Bezeichnung der Anlage muss (wie immer) der Charakter der nachgereichten Unterlage hervorgehen. Ein gesonderter Bezug auf den Befund der Befundliste (z.B. Befund-Nr.), der zur Übermittlung dieser Unterlage führte, ist nicht erforderlich.				
Geänderte Anlagen: In diesem Fall wird eine neue Version (jüngeres Erstellungsdatum) einer bereits vorher gelieferten Bauvorlage übermittelt.				

III.2.4.4 Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung

Nachricht: `vorbescheid.anhoerung.0213`

In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.

Abbildung III.2.6. `vorbescheid.anhoerung.0213`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

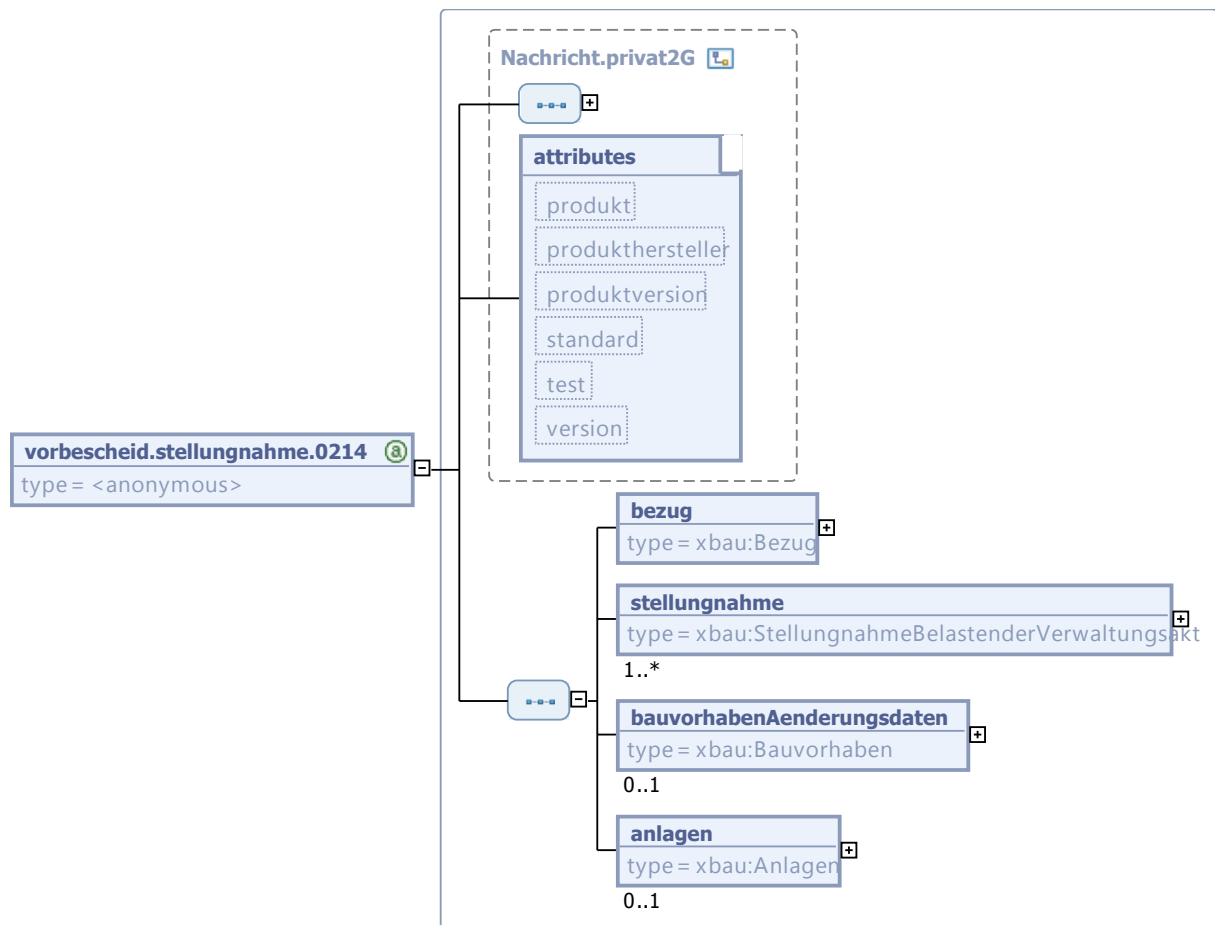
Kindelemente von <code>vorbescheid.anhoerung.0213</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Antrag Bezug zu nehmen; außerdem ggf. auf die Nachricht 0210, die den Vorgang ausgelöst hat.				
aufforderungZurStellungnahme	Text	1	II.3.2.2.2	31
Aufforderung zu Stellungnahme bzw. Kommentar.				
befundliste	BefundlisteMateriell	1	II.3.2.7.3	44
Diese Befundliste enthält die Punkte (belastende Verwaltungsakte) der laufenden Prüfung des Antrags, zu denen die Nachricht zu einer Stellungnahme auffordert.				
frist	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegen muss, so dass sie ggf. berücksichtigt werden kann.				

III.2.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung

Nachricht: `vorbescheid.stellungnahme.0214`

Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Vorbescheidantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.

Abbildung III.2.7. vorbescheid.stellungnahme.0214



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7](#) auf Seite 22).

Kindelemente von <code>vorbescheid.stellungnahme.0214</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Antrag Bezug zu nehmen und außerdem auf die Nachricht 0213, auf deren Inhalt sich die vorliegende Nachricht bezieht.				
stellungnahme	StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt	1..n	II.3.2.8.1	45
Hier ist die Reaktion auf die in der Anhörungsnachricht enthaltenen Punkte einzutragen. Dies kann eine Verteidigung der ursprünglichen Konzeption sein, dies kann aber auch eine geänderte Antragsunterlage sein, welche in diesem Fall im Abschnitt Anpassungen dokumentiert ist.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Ggf. sind hier geänderte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung.				
Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt. Es werden mit diesem Element also die bereinigten und ggf. ergänzten Daten vollständig gesendet, so dass der Empfänger einen 'Datensatz nach Änderung' erhält.				

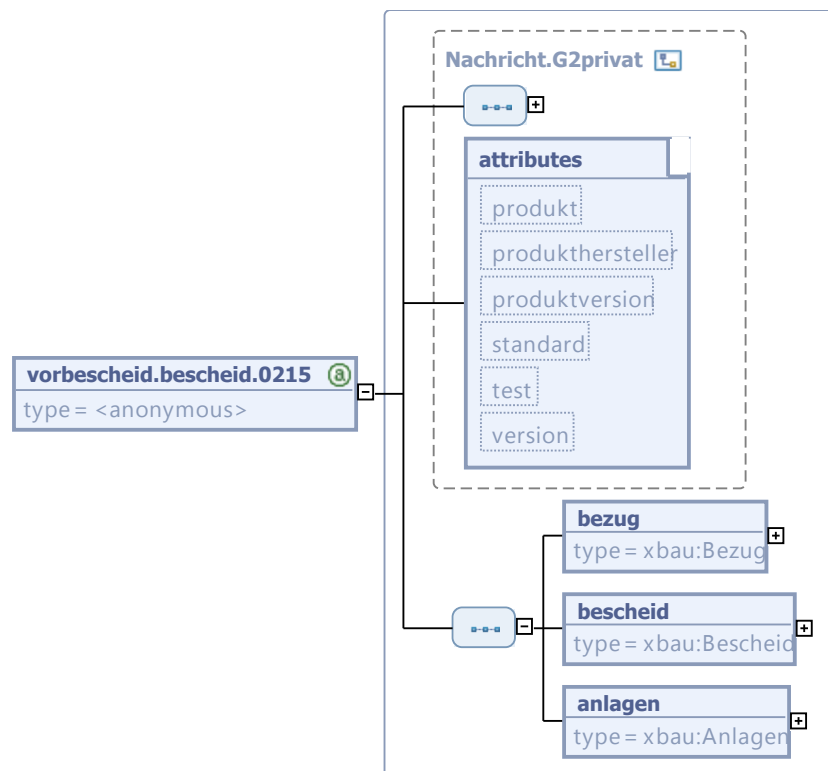
Kindelemente von <code>vorbescheid.stellungnahme.0214</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung.				

III.2.4.6 Bescheid

Nachricht: `vorbescheid.bescheid.0215`

In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Vorbescheids dar.

Abbildung III.2.8. `vorbescheid.bescheid.0215`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>vorbescheid.bescheid.0215</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht 0210 mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				
bescheid	Bescheid	1	II.3.2.8.2	46

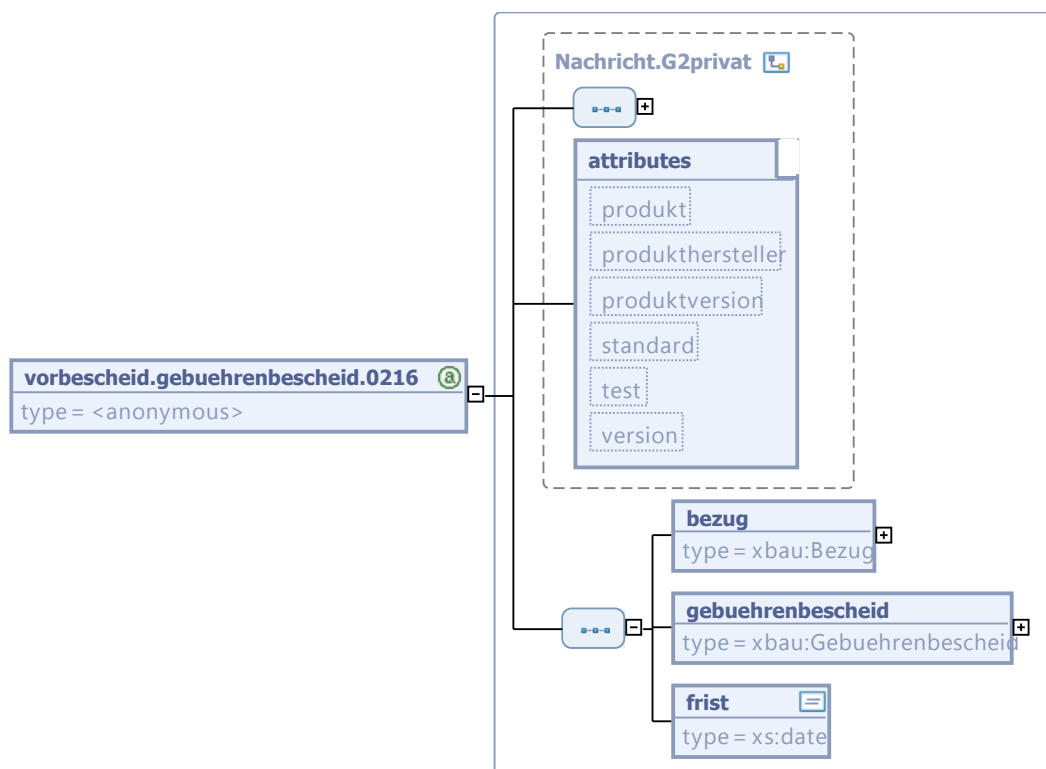
Kindelemente von <code>vorbescheid.bescheid.0215</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
In diesem Objekt sind die verschiedenen Komponenten des Bescheides enthalten.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen zum Bescheid bzw. Verweise auf diese Anlagen enthalten. Es handelt sich ggf. um Bauvorlagen, die von der Bauaufsichtsbehörde fortgeschrieben wurden.				

III.2.4.7 Gebührenbescheid

Nachricht: `vorbescheid.gebuehrenbescheid.0216`

In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.

Abbildung III.2.9. `vorbescheid.gebuehrenbescheid.0216`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>vorbescheid.gebuehrenbescheid.0216</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht 0210 mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				

Kindelemente von <code>vorbescheid.gebuehrenbescheid.0216</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>gebuehrenbescheid</code>	<code>Gebuehrenbescheid</code>	1	II.3.2.9.1	48
Unterhalb dieses Element finden sich die Angaben zur Gebührenberechnung und -begründung, sowie die Zahlungsdaten und weitere Informationen.				
<code>frist</code>	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Zahlungsfrist.				

III.3 Das Abweichungsverfahren



III.3.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das Abweichungsverfahren betrachtet. Die Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen von Anforderungen der Bauordnung und aufgrund der Bauordnung erlassener Vorschriften zulassen (vgl. § 67 Absatz 1 MBO). Im Abweichungsverfahren wird ein entsprechender Antrag des Bauherrn auf Zulassung einer Abweichung geprüft und beschieden.

Das Abweichungsverfahren folgt der Form eines Antragsverfahrens mit formeller Prüfung, materieller Prüfung, Beteiligung und Bescheid.

Das Verfahren hat die Grundstruktur des Baugenehmigungsverfahrens (vgl. [Kapitel III.1 auf Seite 77](#)). Gegenstand im vorliegenden Verfahren ist jedoch nicht ein Bauantrag, sondern ein *Abweichungsantrag* des Bauherrn

Der Bauherr stellt bei der Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu seinem geplanten Bauvorhaben. Der Antrag ist zu begründen (§ 67 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2).

Die nachfolgende Analyse behandelt das Abweichungsverfahren als eigenständigen Prozess, in dieser Form tritt es z. B. bei nicht-genehmigungspflichtigen Bauvorhaben auf. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Abweichungsantrag stets Gegenstand der formellen und / oder materiellen Prüfung der Bauaufsichtsbehörde. Er findet sich in den Bauvorlagen des Bauantrages.

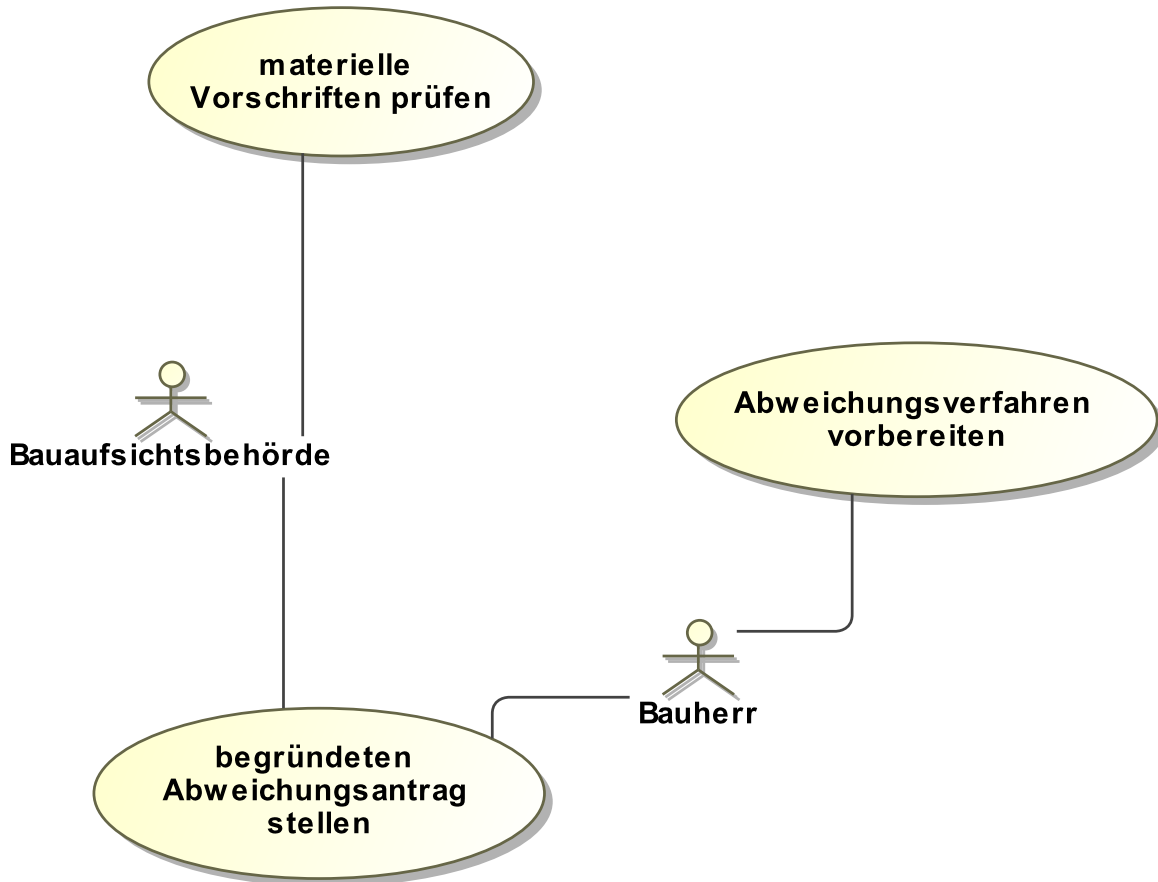
III.3.2 Übersicht über den Ablauf

Das hier zu analysierende Abweichungsverfahren ist in seiner Grundstruktur identisch zum Baugenehmigungsverfahren.

In [Abbildung III.3.1, „Übersicht Abweichungsverfahren“](#) wird die Grundstruktur des Abweichungsverfahrens dargestellt.

Einige Anwendungsfälle sind hier nicht dargestellt, die analog zu [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) auch im Kontext des Abweichungsverfahrens ausgeführt werden (z.B. 'Vollständigkeit der Unterlagen prüfen' und 'Dokumente nachfordern'). Es wirken in beiden Verfahren dieselben Akteure mit.

Abbildung III.3.1. Übersicht Abweichungsverfahren



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.3.1, „Übersicht Abweichungsverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Abweichungsverfahren vorbereiten'

Der vom Bauherrn beauftragte Entwurfsverfasser berät den Bauherrn bei der Planung des Bauvorhabens zu *Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften*.

Anwendungsfall 'begründeten Abweichungsantrag stellen'

Der Bauherr stellt den mit einer Begründung versehenen Abweichungsantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (bei Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften in Flächenländern an die Gemeinde). In der Begründung zum Abweichungsantrag und ggf. ergänzenden weiteren Bauvorlagen, wie Gutachten, Untersuchungen, Zeichnungen, Kompensationsmaßnahmen, wird der Bauaufsichtsbehörde dargestellt, dass die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlichen Interessen einschließlich der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange zugelassen werden kann.

Anwendungsfall 'materielle Vorschriften prüfen'

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde prüft den Abweichungsantrag unter Berücksichtigung von Nachbarinteressen (ggf. auch Nachbarbeteiligung) und unter Beteiligung von anderen Fachrechtsdienststellen, soweit der Abweichungstatbestand dieses erfordert, und entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung nach Anhörung des Bauherrn.

III.3.3 Der Ablauf im Detail

III.3.3.1 Das Abweichungsverfahren

Der Prozess ist strukturidentisch mit dem Antragsverfahren der Baugenehmigung, der in [Abschnitt III.1.3.1 auf Seite 82](#) beschrieben ist.

Statt eines Bauantrags wird hier der Abweichungsantrag behandelt, es werden Bauvorlagen oder sonstige Unterlagen eingereicht, die die beantragte Abweichung näher erläutern. Der Inhalt der Nachrichten ist entsprechend auf den Gegenstand des Abweichungsantrages bezogen.

In [Abbildung III.3.2, „Prozess Abweichungsverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Beantragung der Abweichung und Nachbesserung des Antrags:**
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Prüfung, Bewertung und Bescheiderteilung:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Leser)

Die Nachrichten

1. **Antrag auf Genehmigung einer Abweichung**
 - [Nachricht 0220](#)
2. **Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags**
 - [Nachricht 0221](#)
3. **Korrekturen zum Antrag**
 - [Nachricht 0222](#)
4. **Nachricht Anhörung**
 - [Nachricht 0223](#)
5. **Stellungnahme oder Nachbesserung**
 - [Nachricht 0224](#)
6. **Bescheid**
 - [Nachricht 0225](#)
7. **Gebührenbescheid**
 - [Nachricht 0226](#)

Prozessbeschreibung

Hier wird nur zu denjenigen Prozessschritten bzw. Nachrichten eine Erläuterung gegeben, die sich von den entsprechenden Elementen im Antragsverfahren der Baugenehmigung (vgl. [Abschnitt III.1.3.1 auf Seite 82](#)) unterscheiden.

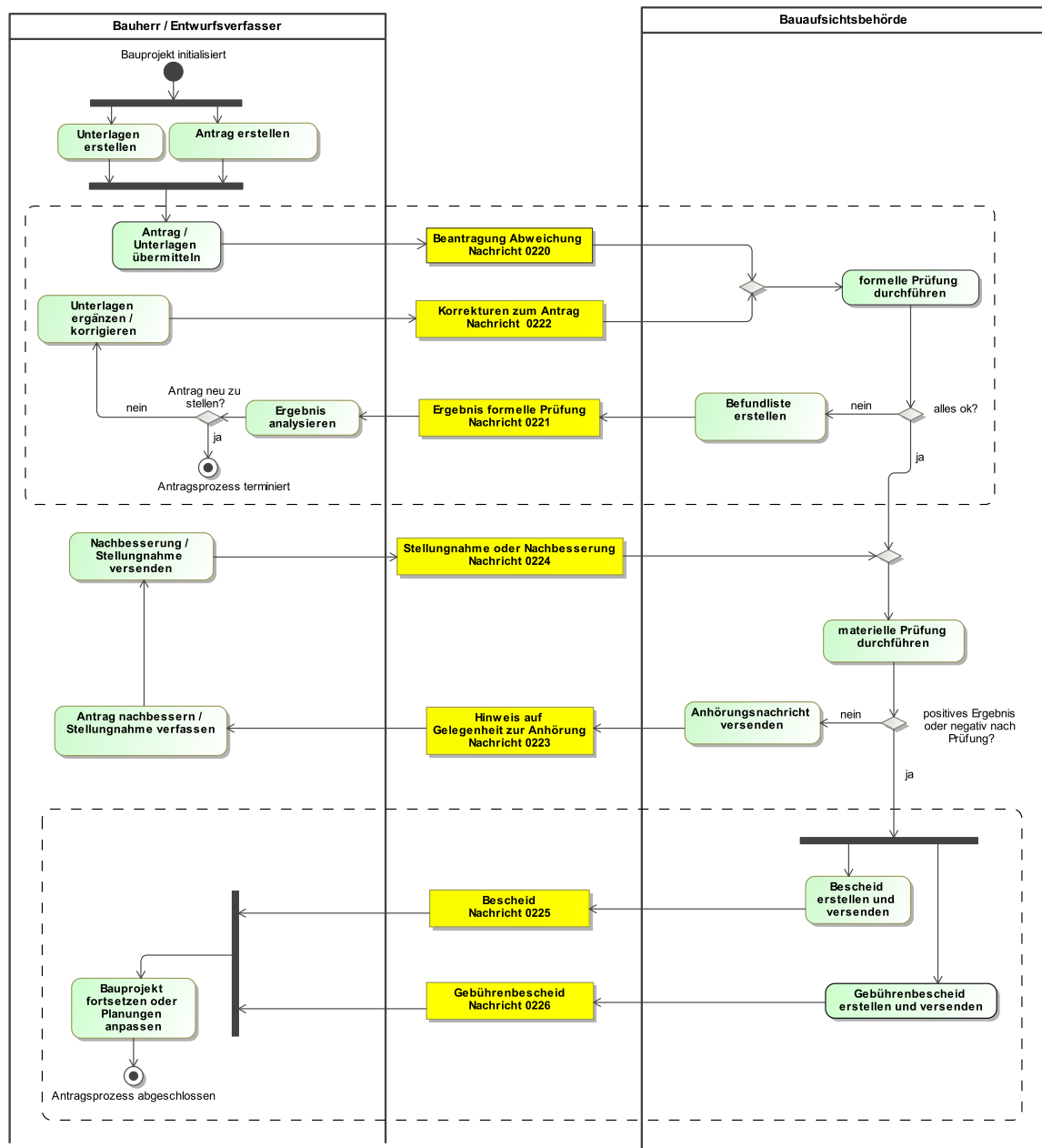
Abweichungsantrag erstellen

Der Bauherr hat Bedarf an der Zulassung einer geplanten Abweichung für sein Bauvorhaben identifiziert. Um von Vorschriften abweichen zu können, erarbeitet er im Rahmen der Initialisierung des Bauprojekts einen Antrag auf Abweichung.

Antrag / Unterlagen übermitteln

Der Bauherr stellt den Abweichungsantrag, indem er eine [Nachricht 0220](#) an die Bauaufsichtsbehörde sendet. In der Nachricht sind enthalten: die Vorschrift, von der im Rahmen des Bauvorhabens abgewichen werden soll, die Begründung für das geplante Abweichen und die Unterlagen, die benötigt werden, um das Anliegen zu bewerten.

Abbildung III.3.2. Prozess Abweichungsverfahren



III.3.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Abweichungsverfahren aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „Abweichung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Antrag auf Genehmigung einer Abweichung	0220	Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung einer Abweichung in	115

Alle Nachrichten zu „Abweichung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
		einem in der Nachricht dokumentierten Aspekt eines Bauvorhabens. Die Nachricht enthält die Vorschrift, von der in der Planung abgewichen werden soll und die Gesetzesgrundlage, nach der von dieser Vorschrift abgewichen werden kann. Außerdem sind enthalten die Begründung für die beantragte Abweichung und die Unterlagen, die benötigt werden, um das Anliegen zu bewerten.	
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0221	Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Abweichungsantrag bzw. die angelegten Bauunterlagen anzupassen hat.	116
Korrekturen zum Antrag	0222	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Abweichungsantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.	117
Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	0223	In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	119
Stellungnahme oder Nachbesserung	0224	Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Abweichungsantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	120
Bescheid	0225	In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Abweichungsbescheids dar.	122
Gebührenbescheid	0226	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Abweichungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	123

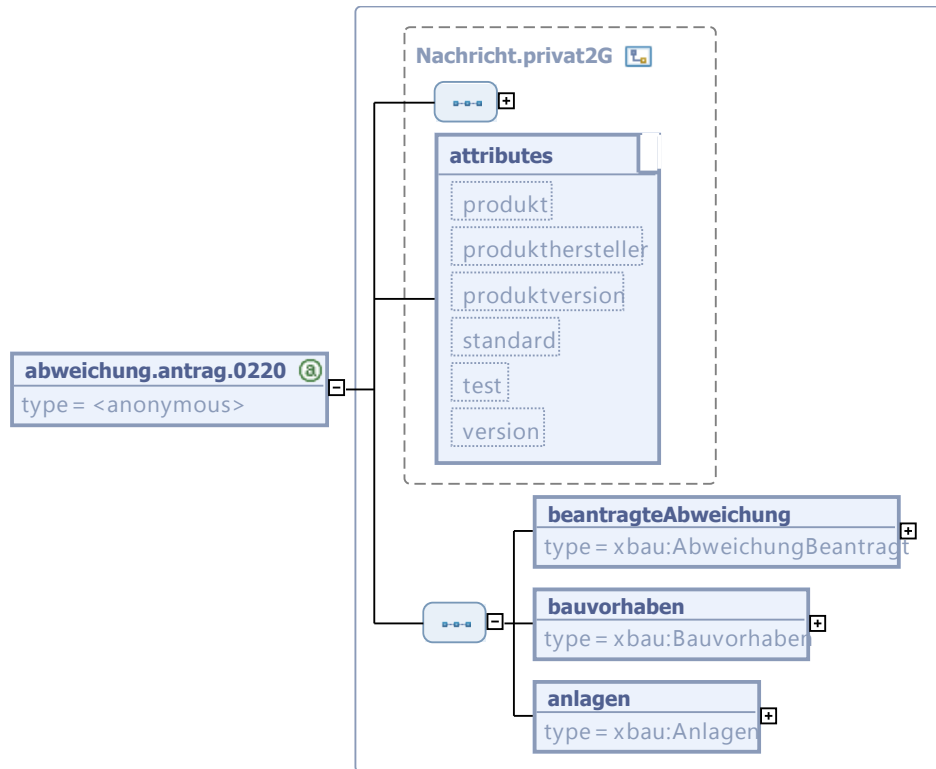
III.3.4.1 Antrag auf Genehmigung einer Abweichung

Nachricht: `abweichung.antrag.0220`

Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung einer Abweichung in einem in der Nachricht dokumentierten Aspekt eines Bauvorhabens.

Die Nachricht enthält die Vorschrift, von der in der Planung abgewichen werden soll und die Gesetzesgrundlage, nach der von dieser Vorschrift abgewichen werden kann. Außerdem sind enthalten die Begründung für die beantragte Abweichung und die Unterlagen, die benötigt werden, um das Anliegen zu bewerten.

Abbildung III.3.3. abweichung.antrag.0220



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

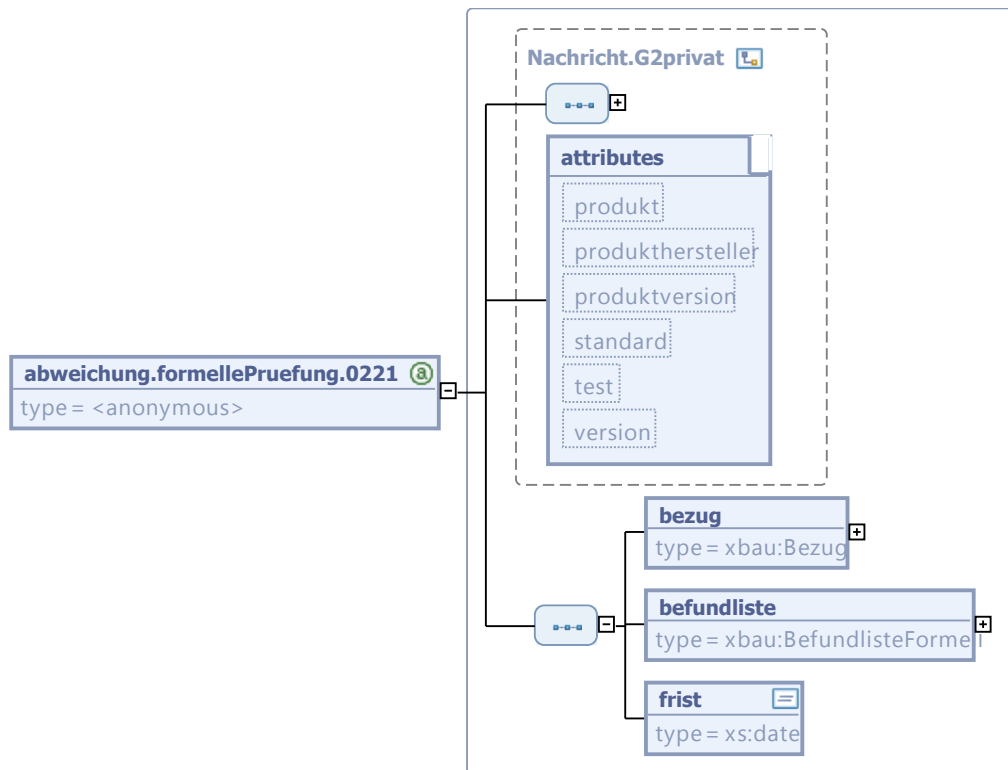
Kindelemente von <code>abweichung.antrag.0220</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
beantragteAbweichung	<code>AbweichungBeantragt</code>	1	II.3.2.5.1	38
Hier sind die Daten zum Abweichungsantrag enthalten. Die betreffenden Aspekte der Abweichung werden dargestellt und das Ersuchen um Zulassung formuliert.				
bauvorhaben	<code>Bauvorhaben</code>	1	II.3.2.1.1	23
Hier sind die Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) enthalten.				
anlagen	<code>Anlagen</code>	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen zum Abweichungsantrag bzw. Verweise auf diese Anlagen enthalten.				

III.3.4.2 Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags

Nachricht: `abweichung.formellePruefung.0221`

Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Abweichungsantrag bzw. die angelegten Bauunterlagen anzupassen hat.

Abbildung III.3.4. abweichung.formellePruefung.0221



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

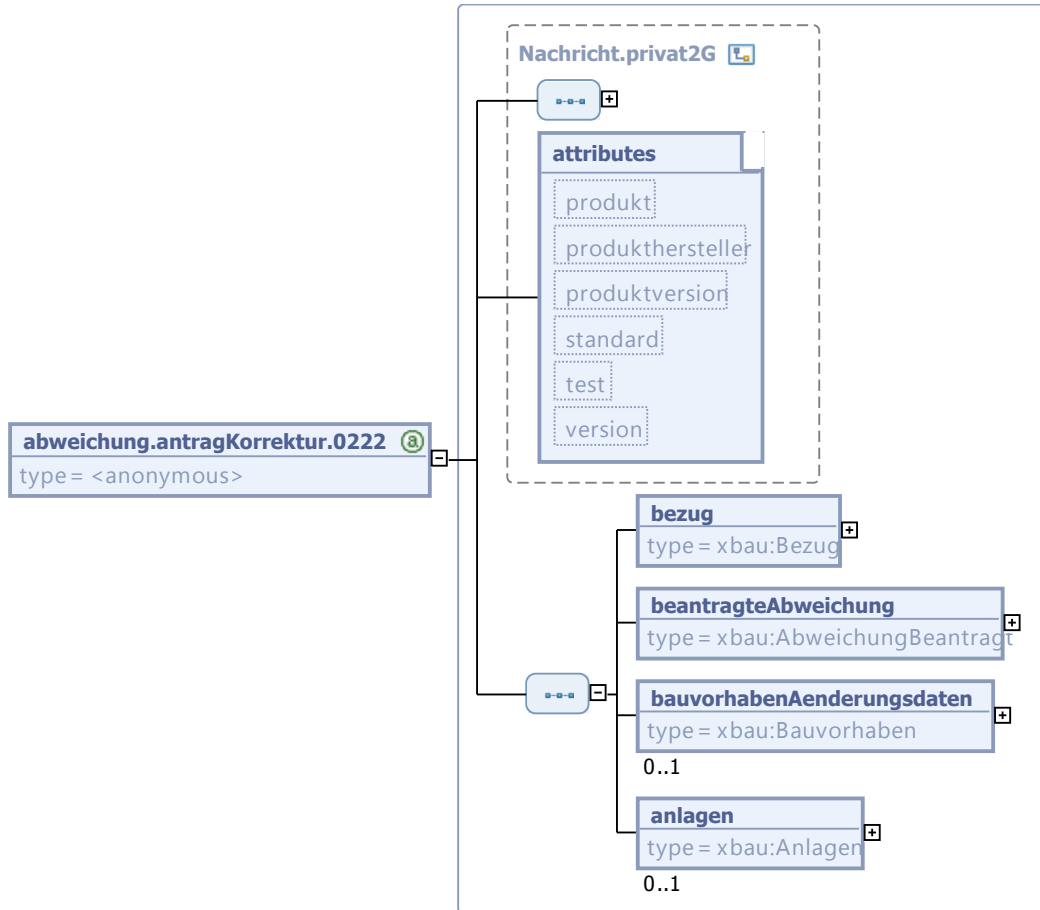
Kindelemente von <code>abweichung.formellePruefung.0221</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den Vorgang bzw. die Nachricht 0220 Bezug zu nehmen, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist. Damit wird gleichzeitig dem Antragsteller die entsprechende Vorgangsnummer für künftige Referenzierung mitgeteilt. Dadurch ist der Bezug zum Antrag hergestellt, zu dessen formeller Prüfung die vorliegende Nachricht Ergebnisse enthält.				
befundliste	<code>BefundlisteFormell</code>	1	II.3.2.7.1	42
Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung enthalten.				
frist	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer die genannten Mängel durch den Antragsteller zu beseitigen sind und ein überarbeiteter Antrag einzureichen ist.				

III.3.4.3 Korrekturen zum Antrag

Nachricht: `abweichung.antragKorrektur.0222`

Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Abweichungsantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.

Abbildung III.3.5. abweichung.antragKorrektur.0222



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>abweichung.antragKorrektur.0222</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den Vorgang und auf die Nachricht 0221, die im Rahmen dieses Vorgangs gesendet worden ist, Bezug zu nehmen.				
beantragteAbweichung	AbweichungBeantragt	1	II.3.2.5.1	38
Hier sind ggf. geänderte oder ergänzte Daten zur beantragten Abweichung enthalten.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Ggf. sind in diesem Element korrigierte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) zu übermitteln. Daten, die an dieser Stelle eingetragen sind, sollen die aufgeführten Mängel im Antragsumfang beheben. Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt.				

Kindelemente von <code>abweichung.antragKorrektur.0222</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51

Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten.

Nachgereichte Anlagen: Aus der Beschreibung bzw. Bezeichnung der Anlage muss (wie immer) der Charakter der nachgereichten Unterlage hervorgehen. Ein gesonderter Bezug auf den Befund der Befundliste (z.B. Befund-Nr.), der zur Übermittlung dieser Unterlage führte, ist nicht erforderlich.

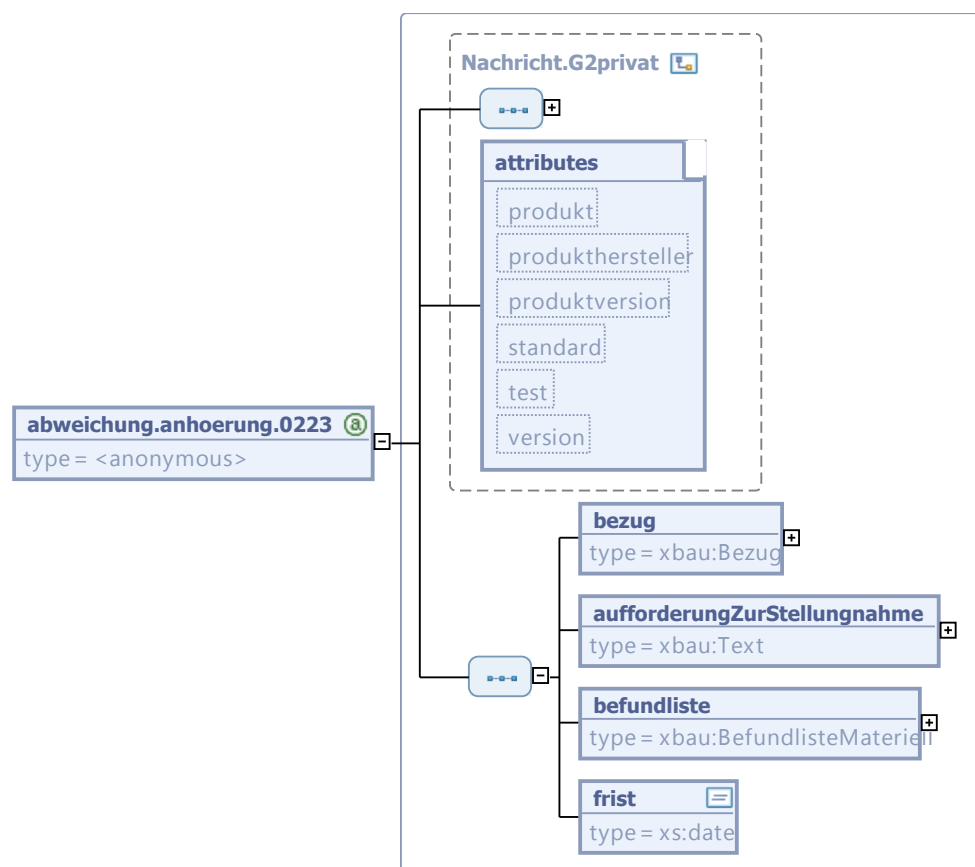
Geänderte Anlagen: In diesem Fall wird eine neue Version (jüngeres Erstellungsdatum) einer bereits vorher gelieferten Bauvorlage übermittelt.

III.3.4.4 Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung

Nachricht: `abweichung.anhoerung.0223`

In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.

Abbildung III.3.6. `abweichung.anhoerung.0223`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

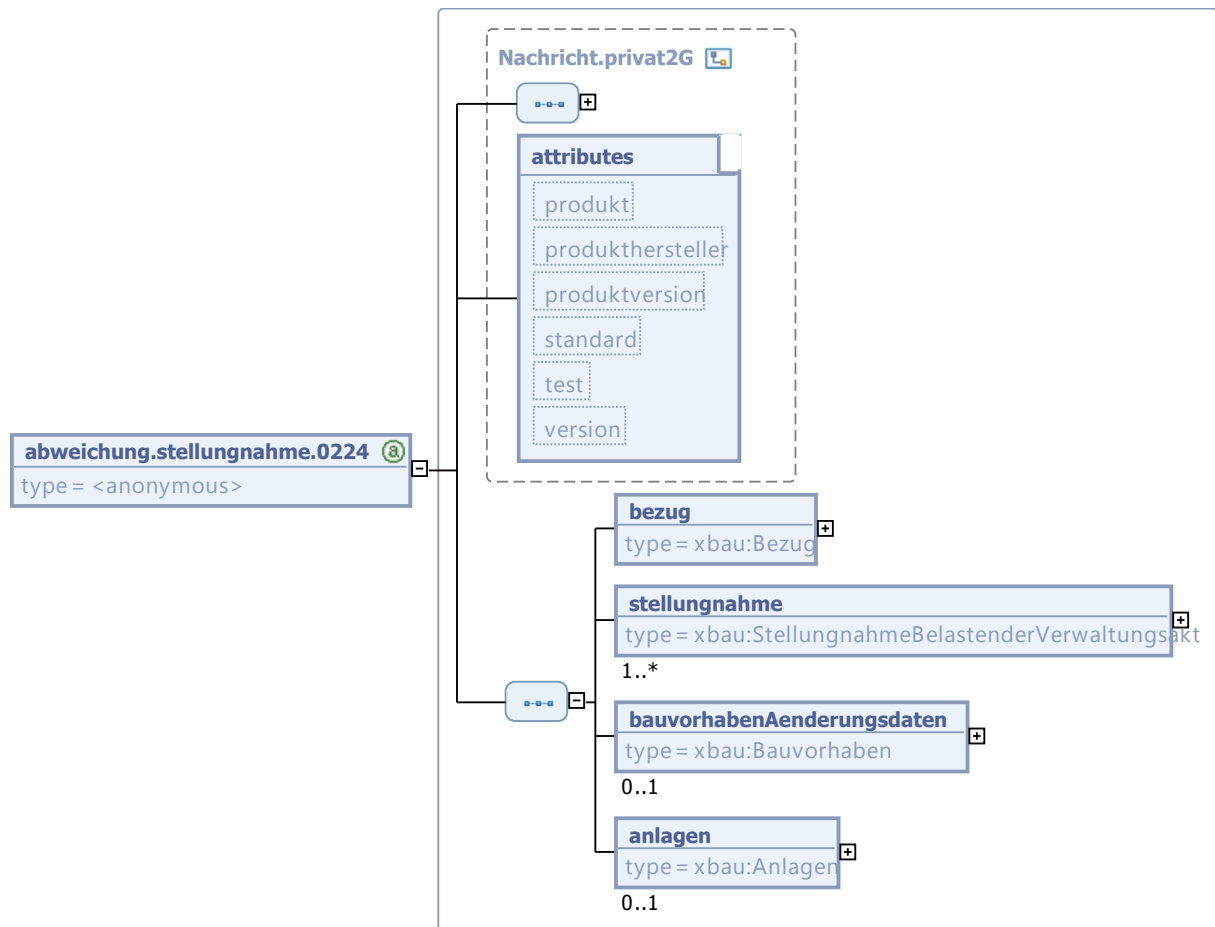
Kindelemente von <code>abweichung.anhoerung.0223</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Bauantrag Bezug zu nehmen; außerdem ggf. auf die Nachricht 0220, die den Vorgang ausgelöst hat.				
aufforderungZurStellungnahme	Text	1	II.3.2.2.2	31
Aufforderung zu Stellungnahme bzw. Kommentar.				
befundliste	BefundlisteMateriell	1	II.3.2.7.3	44
Diese Befundliste enthält die Punkte (belastendene Verwaltungsakte) der laufenden Prüfung des Abweichungsantrags, zu denen die Nachricht zu einer Stellungnahme auffordert.				
frist	xs:date	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Frist, innerhalb derer eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegen muss, damit sie berücksichtigt werden kann.				

III.3.4.5 Stellungnahme oder Nachbesserung

Nachricht: `abweichung.stellungnahme.0224`

Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Abweichungsantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.

Abbildung III.3.7. abweichung.stellungnahme.0224



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>abweichung.stellungnahme.0224</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang zum Antrag Bezug zu nehmen und außerdem auf die Nachricht 0223, auf deren Inhalt sich die vorliegende Nachricht bezieht.				
st Stellungnahme	StellungnahmeBelastenderVerwaltungsakt	1..n	II.3.2.8.1	45
Hier ist die Reaktion auf die in der Anhörungsnachricht enthaltenen Punkte einzutragen. Dies kann eine Verteidigung der ursprünglichen Konzeption sein, dies kann aber auch eine geänderte Antragsunterlage sein, welche in diesem Fall im Abschnitt Anpassungen dokumentiert ist.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Ggf. sind hier geänderte oder ergänzte Daten zum Bauvorhaben enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung.				
Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz geschickt. Es werden mit diesem Element also die bereinigten und ggf. ergänzten Daten vollständig gesendet, so dass der Empfänger einen 'Datensatz nach Änderung' erhält.				

Kindelemente von <code>abweichung.stellungnahme.0224</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51

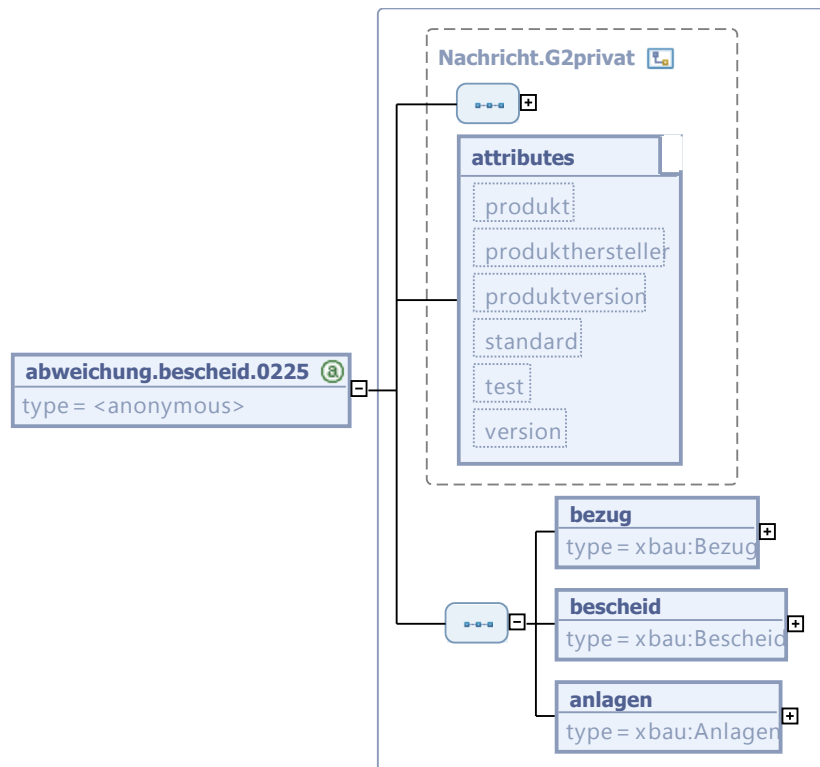
Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten, passend zur weiter oben gegebenen Stellungnahme bzw. Erläuterung der Anpassung.

III.3.4.6 Bescheid

Nachricht: `abweichung.bescheid.0225`

In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Abweichungsbescheids dar.

Abbildung III.3.8. `abweichung.bescheid.0225`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>abweichung.bescheid.0225</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht 0220 mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				
bescheid	Bescheid	1	II.3.2.8.2	46

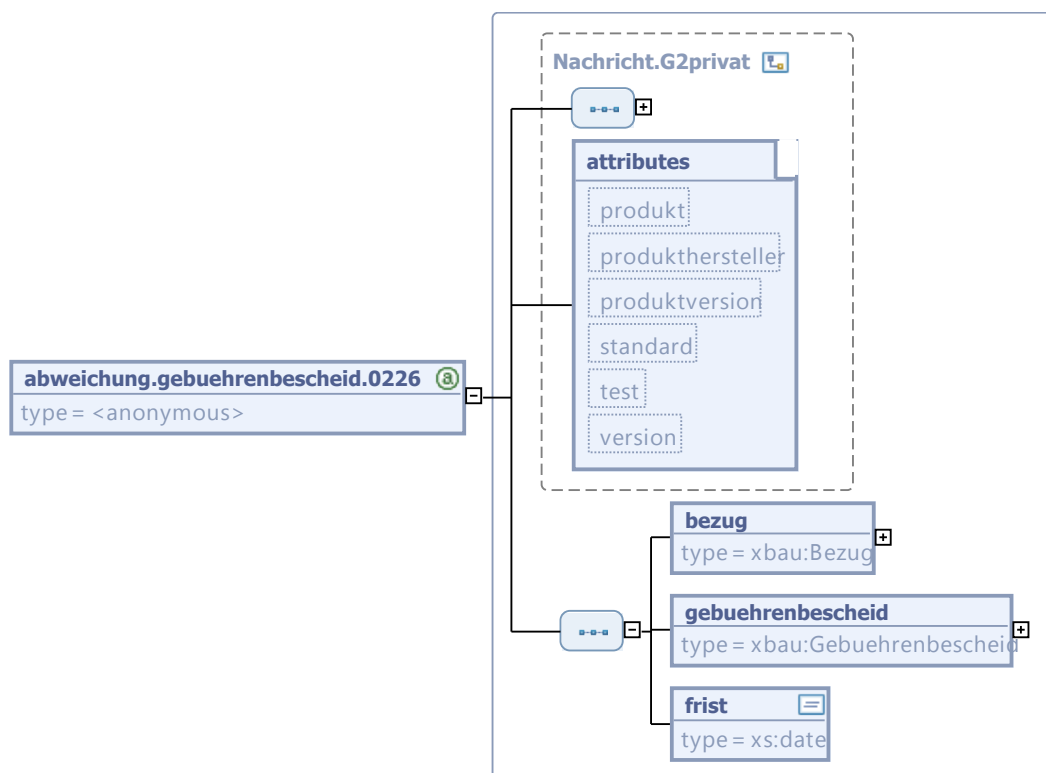
Kindelemente von <code>abweichung.bescheid.0225</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
In diesem Objekt sind die verschiedenen Komponenten des Bescheides enthalten. Ein Bescheid mit positivem Tenor geht mit zugelassenen Abweichungen (Element <code>abweichung</code>) einher. Nicht zugelassene Abweichungen können nur in einem Bescheid mit negativem Tenor enthalten sein.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen zum Bescheid bzw. Verweise auf diese Anlagen enthalten. Es handelt sich ggf. um Bauvorlagen, die von der Bauaufsichtsbehörde fortgeschrieben wurden.				

III.3.4.7 Gebührenbescheid

Nachricht: `abweichung.gebuehrenbescheid.0226`

In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Abweichungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.

Abbildung III.3.9. `abweichung.gebuehrenbescheid.0226`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>abweichung.gebuehrenbescheid.0226</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31

Kindelemente von <code>abweichung.gebuehrenbescheid.0226</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Dieses Objekt enthält die Eintragungen, die auf den Vorgang bzw. die Nachricht 0220 mit dem Antrag Bezug nehmen, zu dem die vorliegende Nachricht den Bescheid enthält.				
gebuehrenbescheid	Gebuehrenbescheid	1	II.3.2.9.1	48
Unterhalb dieses Element finden sich die Angaben zur Gebührenberechnung und -begründung, sowie die Zahlungsdaten und weitere Informationen.				
frist	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Zahlungsfrist.				

III.4 Das Beteiligungsverfahren



III.4.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das Beteiligungsverfahren betrachtet. Ziel des Verfahrens ist die Berücksichtigung der durch das Bauvorhaben betroffenen Rechtsbereiche, die von den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange vertreten werden.

Das hier zu analysierende Beteiligungsverfahren ist Teilprozessschritt des Baugenehmigungsverfahrens und weiterer ähnlicher Verfahren.

Es findet im Rahmen der materiellen Prüfung eines Bauantrags statt (vgl. Anwendungsfall "Beteiligung durchführen" in [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#)), analog wird ein Beteiligungsverfahren auch im Kontext eines Vorbescheidverfahrens ([Kapitel III.2 auf Seite 97](#)) oder eines Abweichungsverfahrens (vgl. [Kapitel III.3 auf Seite 111](#)) durchgeführt.

Im vorliegenden Abschnitt wird es unabhängig von diesen Kontexten näher analysiert.

III.4.2 Übersicht über den Ablauf

Im Rahmen der materiellen Prüfung zu einem Bauantrag beurteilt die Bauaufsichtsbehörde, ob andere Behörden oder Stellen zu beteiligen sind. Oft handelt es sich um eine Vielzahl von zu beteiligenden Behörden oder Stellen. An jede dieser Behörden und Stellen richtet die Bauaufsichtsbehörde eine Anforderung zur Stellungnahme zum Bauantrag.

Diese Verfahrenshandlung der Bauaufsichtsbehörde wird in [Abbildung III.4.1, „Beteiligung - Akteure“](#) und in [Tabelle III.4.1, „Beteiligungsverfahren Akteure“](#) dargestellt.

Abbildung III.4.1. Beteiligung - Akteure

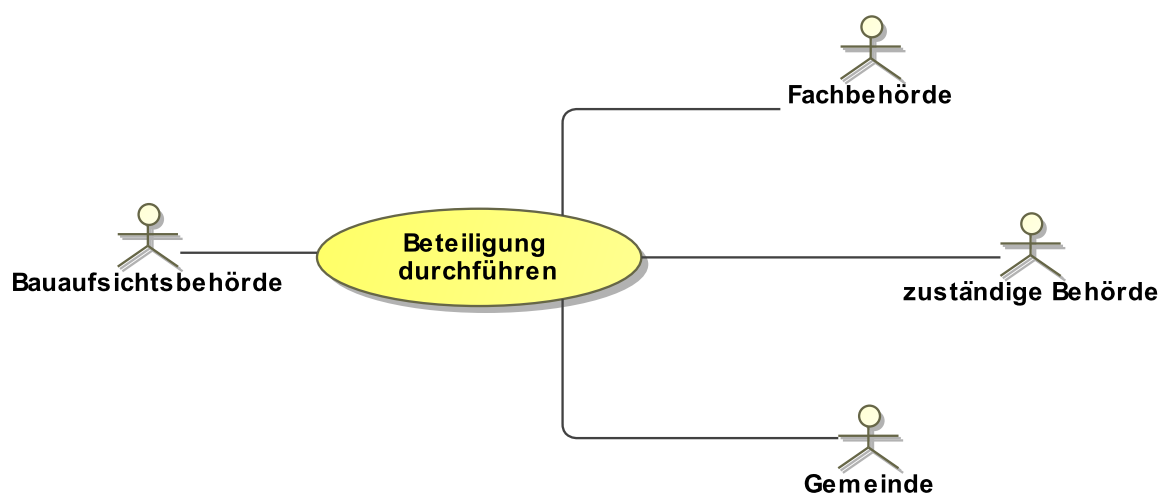


Tabelle III.4.1. Beteiligungsverfahren Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft im Baugenehmigungsverfahren das Bauplanungsrecht (§ 29 bis § 38 BauGB), Anforderungen nach der Bauordnung oder aufgrund der Bauordnung sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird (vgl. § 64 MBO). Die Belange weiterer Sachgebiete und Akteure findet Eingang in die Prüfung des Bauantrags.
Gemeinde	Die Gemeinde ist wegen § 36 BauGB und wegen ihrer Kommunalen Planungshoheit einzubeziehen.
Fachbehörde	Für bestimmte Fragestellungen sachverständige Stelle. Sie arbeitet der Bauaufsichtsbehörde als Experte zu.
zuständige Behörde	Für ein bestimmtes Fachgebiet zuständige Stelle. Sie gibt der Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme aus Sicht dieses Fachgebiets.

Anwendungsfälle

Die Bearbeitung des Bauantrags durch die Bauaufsichtsbehörde erfordert in vielen Fällen die Beteiligung anderer involvierter Behörden bzw. Stellen.

Im Rahmen der materiellen Prüfung zu einem Bauantrag beurteilt die Bauaufsichtsbehörde daher, ob andere Behörden oder Stellen zu beteiligen sind.

Sie richtet an jede dieser Behörden und Stellen eine Aufforderung zur Stellungnahme zum Bauantrag.

Sobald die Ergebnisse der Beteiligung vorliegen, werden diese im Rahmen der materiellen Prüfung des Bauantrags von der Bauaufsichtsbehörde bewertet werden.

Zu beteiligende Behörden bzw. Stellen können für bestimmte Bewertungen *zuständige Stellen* sein, von denen eine abschließende Bewertung zu einem bestimmten Aspekt erwartet wird. Es können aber auch *sachverständige Stellen* sein, deren Fachexpertise nachgefragt wird, um der Bauaufsichtsbehörde Informationen zuzuleiten, die sie für ihre Entscheidungen benötigt. Auch Eigentümer angrenzender Grundstücke (Nachbarn) können zu beteiligen sein.

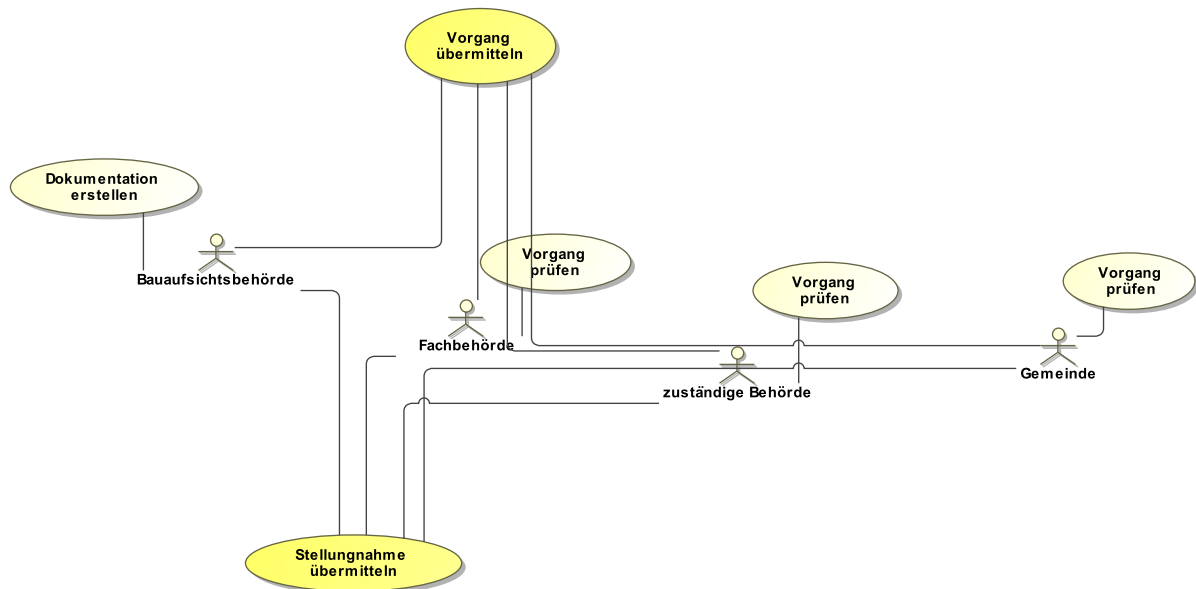
Die Behörden und Stellen werden identifiziert und in einem geordneten Beteiligungsverfahren entsprechend einbezogen. Die Behörden und Stellen prüfen die übermittelten Unterlagen in formeller und materieller Hinsicht. Fehlen der Fachbehörde Unterlagen für ihre inhaltliche Prüfung, informiert sie die Bauaufsichtsbehörde (vgl. Teilprozess formelle Prüfung im Baugenehmigungsverfahren), dass der Bauherr bestimmte Unterlagen nachreichen muss. Sind die Unterlagen vollständig, prüft die Fachbehörde inhaltlich und übermittelt der Bauaufsichtsbehörde eine Fachstellungnahme.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden von der Bauaufsichtsbehörde gewürdigt, abhängig davon, ob entsprechende Anfragen an eine sachverständige Stelle (Fachbehörde), an eine (für ein bestimmtes Gebiet wie z. B. den Denkmalschutz) zuständige Behörde oder an die Gemeinde oder auch den Nachbarn zu richten sind. Der Beteiligungsgrund und der Beteiligungsanlass wird formuliert und unter Fristsetzung an die zu beteiligende Behörde oder Stelle adressiert.

Sobald die Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eintrifft, wird sie in die Bewertungen zum vorliegenden Bauantrag einbezogen und kann das Ergebnis der Prüfung beeinflussen.

In [Abbildung III.4.1, „Beteiligung - Akteure“](#) wird diese Grundstruktur abgebildet.

Abbildung III.4.2. Struktur des Beteiligungsverfahrens



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.4.1, „Beteiligung - Akteure“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Dokumentation erstellen'

Die Bauaufsichtsbehörde muss zum vorliegenden Bauantrag Unterlagenzusammenstellen, um der zu beteiligenden Stelle eine hinreichende Grundlage für die erbetene oder benötigte Stellungnahme zu geben.

Anwendungsfall 'Vorgang übermitteln'

Die Bauaufsichtsbehörde sendet ihr Anliegen an die zu beteiligende Behörde oder Stelle und übermittelt ihr den Vorgang nebst zugehöriger Dokumentation.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (Fachbehörde)

Eine zu beteiligende Behörde oder Stelle in der Rolle 'Fachbehörde' nimmt die sachlich-fachliche Beurteilung des Sachverhalts vor.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (zuständige Behörde)

Eine zu beteiligende Behörde oder Stelle in der Rolle 'zuständige Behörde' erstellt ihre Stellungnahme zum vorgelegten Bauantrag.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen' (Gemeinde)

Die betroffene Gemeinde nimmt zu ihren Belangen Stellung zum Bauvorhaben.

Anwendungsfall 'Stellungnahme übermitteln'

Die zu beteiligende Stelle wird, nachdem sie die Stellungnahme erarbeitet hat, diese nach Möglichkeit fristgerecht an die anfragende Bauaufsichtsbehörde übermitteln.

III.4.3 Der Ablauf im Detail

III.4.3.1 Das Beteiligungsverfahren

In [Abbildung III.4.3, „Prozess Beteiligungsverfahren“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Aufforderung zur Stellungnahme und Nachbesserung der Aufforderung:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - zu beteiligende Stelle oder Behörde (Leser)
- **Prüfung und Abgabe der Stellungnahme:**
 - zu beteiligende Stelle oder Behörde (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)

Die Nachrichten

1. **Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme**
 - [Nachricht 0300](#)
2. **Ergebnisse der formellen Prüfung**
 - [Nachricht 0301](#)
3. **Angepasste Beteiligungsaufforderung**
 - [Nachricht 0302](#)
4. **Übermittlung der Stellungnahme**
 - [Nachricht 0303](#)

Prozessbeschreibung

Zu beteiligende Behörden identifizieren

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, welche anderen Behörden oder Stellen von der Genehmigung des Bauantrags berührt sind bzw. berührt sein können. Sie erstellt eine entsprechende Liste von im Rahmen der Prüfung des Antrages zu beteiligenden Behörden oder Stellen. Für jede Behörde oder Stelle wird anschließend ein eigener Beteiligungsvorgang gestartet.

Unterlagen zusammenstellen

Für den vorliegenden Beteiligungsvorgang trägt die Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen zusammen, die die zu beteiligende Behörde oder Stelle für die Abgabe ihrer Stellungnahme benötigt. Sie werden - zusammen mit der Aufforderung zur Beteiligung - mittels [Nachricht 0300](#) an die Stelle versendet. Die Nachricht enthält die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme unter Angabe von Grund bzw. Anlass der Beteiligung. In der Anlage sind alle Unterlagen aus dem Antragsverfahren enthalten, die die adressierte Stelle braucht, um der Aufforderung zur Beteiligung nachzukommen.

Formelle Prüfung durchführen

Diese formelle Prüfung wird an verschiedenen Stellen im Ablauf des Prozesses durchgeführt:

- Regulär ist die Prüfung durchzuführen, sobald die zu beteiligende Behörde eine initiale Aufforderung zur Beteiligung erhält (Nachricht "Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme").
- Ebenfalls ist die Prüfung durchzuführen, falls die bereits vorliegende Anfrage aufgrund festgestellter Mängel korrigiert bzw. ergänzt werden musste und nun in Form der Nachricht "Angepasste Beteiligungsaufforderung" neu eingereicht worden ist.

Entscheidung "alles ok?"

Ja: Falls im Rahmen der formellen Prüfung alle Merkmale positiv bewertet wurden (Zuständigkeit ist gegeben, Unterlagen liegen vollständig vor usw.), wird der Prozess mit dem Einstieg in die materielle Prüfung fortgeführt.

Nein: Falls Mängel festgestellt wurden, greift die Prozessschleife Befunde und Korrekturen, eine Befundliste wird erstellt.

Befundliste erstellen

Falls im Rahmen der formellen Prüfung Mängel festgestellt worden sind, werden diese zu einer Befundliste zusammengestellt, welche mit der [Nachricht 0301](#) an die Bauaufsichtsbehörde versendet wird, die die Ergebnisse der formellen Prüfung der beteiligten Behörde an die Bauaufsichtsbehörde über festgestellte formelle Mängel enthält.

Es sind alle formellen Mängel aufgeführt und gegebenenfalls zusätzliche Hinweise. Beispielsweise kann, falls die formelle Prüfung der Zuständigkeit zu einem negativen Ergebnis geführt hat (örtlich bzw. sachlich nicht zuständig), darüber informiert werden, welche andere Stelle für die Beurteilung des Bauvorhabens zuständig ist.

- Prüfung der Zuständigkeit: Wenn negativ (örtlich nicht zuständig / sachlich nicht zuständig), ist das Prozessende erreicht, sobald der Befund der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt worden ist. Es folgt im Rahmen des aktuellen Vorgangs keine weitere Nachricht von der Bauaufsichtsbehörde an die beteiligte unzuständige Behörde oder Stelle.
- Prüfung richtiges Verfahren: Falls in der Aufforderung zur Beteiligung eine fehlerhafte Ansprache gewählt worden ist, lässt sich das gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren (Beteiligungsvorgang unter Korrekturen fortsetzen).
- Prüfung korrekte Form: Lässt sich gegebenenfalls innerhalb desselben Prozesses korrigieren; es folgt die entsprechende Korrekturnachricht von links nach rechts.

Ergebnis analysieren

Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Ergebnisse aus der Nachricht ‚Prüfungsbefund‘ zur Kenntnis. Es ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Das Beteiligungsverfahren kann unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden.
- Die Aufforderung zur Beteiligung muss, weil sie grundsätzlich anders aufzubauen ist, neu gestellt werden. In diesem Fall terminiert der vorliegende Vorgang.

Unterlagen ergänzen / korrigieren

Falls das Beteiligungsverfahren unter Korrekturen oder Ergänzungen fortgesetzt werden kann, nimmt die Bauaufsichtsbehörde diese Korrekturen oder Ergänzungen vor und versendet die überarbeiteten Unterlagen mittels der [Nachricht 0302](#), in der alles enthalten ist, was aufgrund der bearbeiteten Befunde am Umfang der ursprünglichen Aufforderung zur Beteiligung geändert wurde: Korrekturen bzw. Ergänzungen wurden in Bezug auf das Anschreiben bzw. die anliegenden Unterlagen vorgenommen.

Materielle Prüfung durchführen

Die Behörde oder Stelle prüft das Vorliegen der materiellen Anforderungen des Bauantrags im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Bezug auf die vorgelegte Fragestellung.

Auch im Rahmen der materiellen Prüfung kann die Notwendigkeit bestehen, dass weitere Unterlagen vom Bauherrn nachgefordert werden müssen. Hier geht es aber nicht um formelle Mängel der Unterlagen, sondern um materielle, also inhaltliche Erwägungen, die dazu führen, dass zusätzliche bzw. verbesserte Unterlagen benötigt werden.

Sobald die nachgeforderten Unterlagen eingetroffen sind, wird die materielle Prüfung fortgesetzt.

Im Rahmen der materiellen Prüfung kann sich ergeben, dass die Beteiligung weiterer Dritter erforderlich ist. Dem entsprechend wird ein neuer Beteiligungsvorgang durchgeführt.

Stellungnahme / strukturierte Stellungnahme erstellen und abschicken

Nach abgeschlossener materieller Prüfung erstellt die beteiligte Behörde oder Stelle ihre Stellungnahme und versendet das Ergebnis mittels [Nachricht 0303](#) an die Bauaufsichtsbehörde.

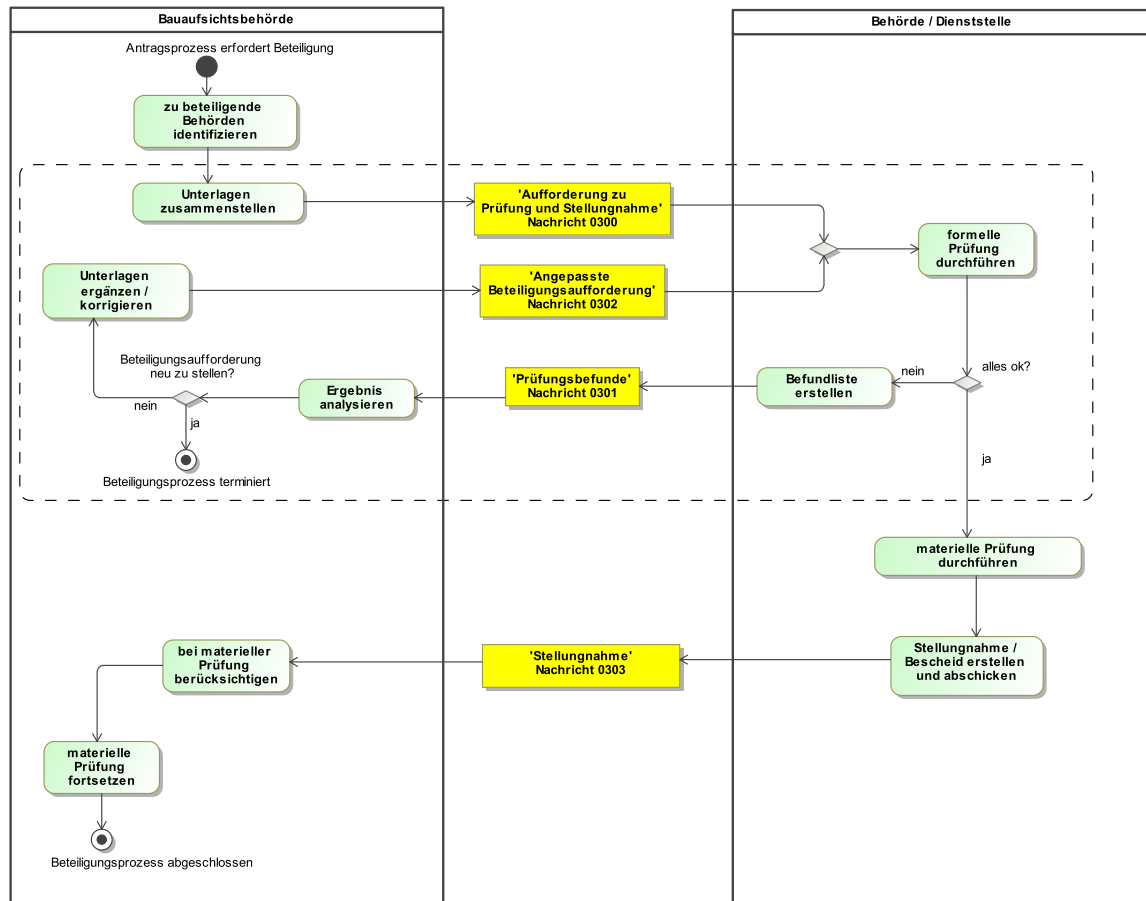
bei materieller Prüfung berücksichtigen

Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Stellungnahme der sachverständigen Behörde oder Stelle zur Kenntnis. Die Ergebnisse werden im Rahmen der materiellen Prüfung der Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt.

Materielle Prüfung fortsetzen

Der Beteiligungsprozess ist abgeschlossen, die Ergebnisse liegen vor. Die Bauaufsichtsbehörde kehrt zum Prozessschritt Materielle Prüfung im Antragsverfahren zurück.

Abbildung III.4.3. Prozess Beteiligungsverfahren



III.4.4 Datentypen

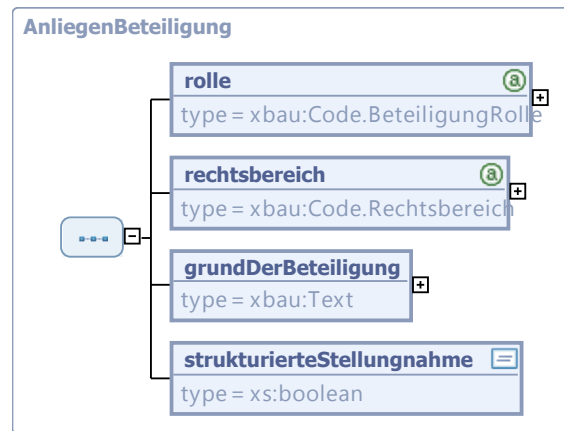
In diesem Abschnitt werden die für [Kapitel III.4 auf Seite 125](#) relevanten Datentypen beschrieben. Für Informationen über die allgemeinen Datentypen sei auf [Kapitel II.3 auf Seite 17](#) verwiesen.

III.4.4.1 AnliegenBeteiligung

Typ: **AnliegenBeteiligung**

Dieser Typ beinhaltet die Parameter eines Beteiligungsanliegens der Bauaufsichtsbehörde gegenüber einem Träger öffentlicher Belange.

Abbildung III.4.4. AnliegenBeteiligung



Kindelemente von AnlegenBeteiligung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
rolle	<code>Code.BeteiligungRolle</code>	1	II.3.3.6.1	59
Aus diesem Element geht die Rolle des Adressaten im Beteiligungsverfahren hervor.				
rechtsbereich	<code>Code.Rechtsbereich</code>	1	II.3.3.9.2	61
Dieses Element nennt den Rechtsbereich, innerhalb dessen Anlass und angeforderte Stellungnahme liegen.				
grundDerBeteiligung	<code>Text</code>	1	II.3.2.2.2	31
Hier wird der Grund bzw. das Anliegen der Beteiligung mit Bezug auf die entsprechenden Eigenschaften des Bauvorhabens im Detail formuliert.				
strukturierteStellungnahme	<code>xs:boolean</code>	1		
Gewünschte Form der angeforderten Stellungnahme: Falls eine strukturierte Stellungnahme gefordert wird, ist hier "true" einzutragen. Anderenfalls genügt der Bauaufsichtsbehörde eine Stellungnahme in einem formlosen Schreiben.				
Das entsprechende Format wird in der späteren Lieferung der Stellungnahme durch die beteiligte Behörde mit Nachricht 0303 eingehalten.				

III.4.5 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Beteiligungsverfahren aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „Beteiligung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme	0300	Diese Nachricht enthält die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme unter Angabe von Grund bzw. Anlass der Beteiligung. In der Anlage sind alle Unterlagen aus dem Antragsverfahren enthalten, die die adressierte Stelle braucht, um der Aufforderung zur Beteiligung nachzukommen.	132
Ergebnisse der formellen Prüfung	0301	Diese Nachricht adressiert die beteiligte Behörde an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält die Ergebnisse der formellen Prüfung der vorliegenden Aufforderung zur Stellungnahme.	133
Angepasste Beteiligungsaufforderung	0302	Die Bauaufsichtsbehörde hat Korrekturen und Ergänzungen der Unterlagen vom Bauherrn erhalten und versendet mittels dieser Nachricht die überarbeiteten Unterlagen.	134

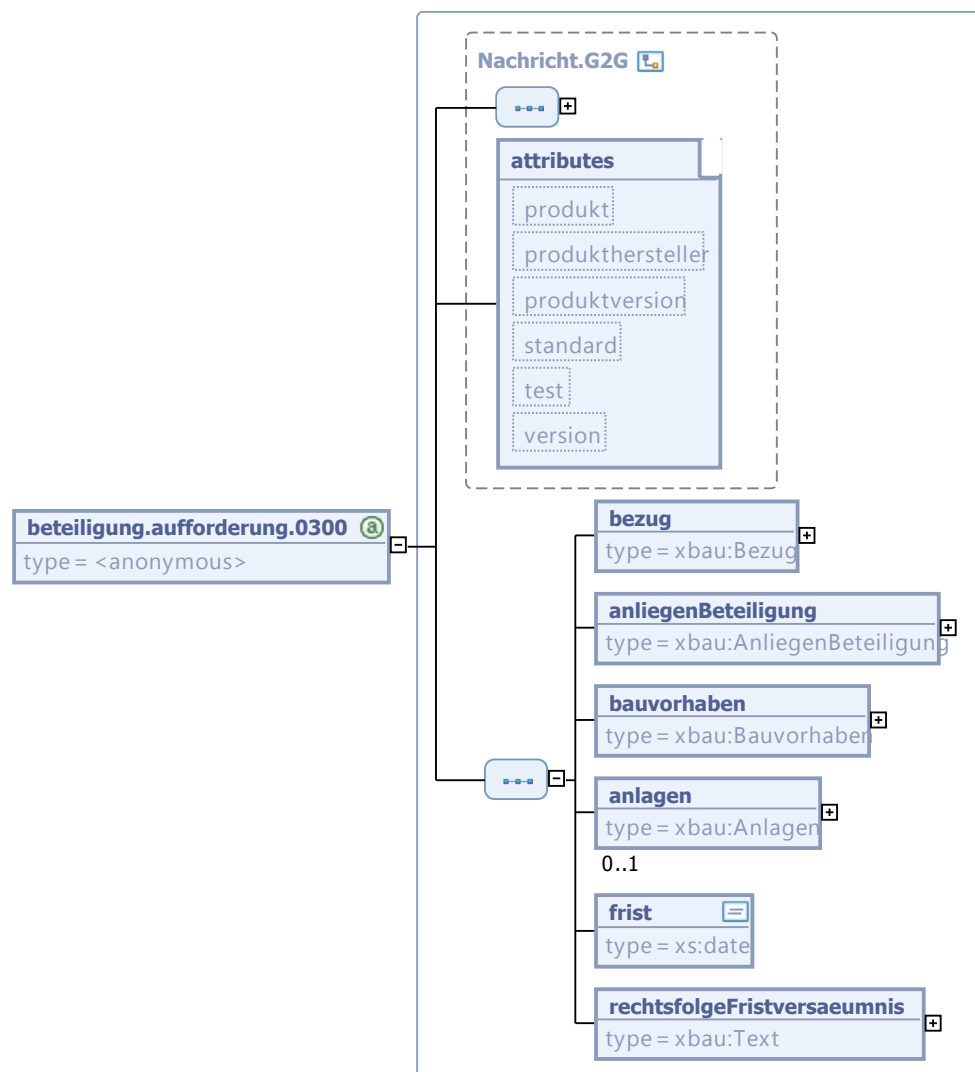
Alle Nachrichten zu „Beteiligung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Übermittlung der Stellungnahme	0303	Diese Nachricht verwendet die beteiligte Behörde, um der Bauaufsichtsbehörde ihre Stellungnahme zuzustellen.	136

III.4.5.1 Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme

Nachricht: `beteiligung.aufforderung.0300`

Diese Nachricht enthält die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme unter Angabe von Grund bzw. Anlass der Beteiligung. In der Anlage sind alle Unterlagen aus dem Antragsverfahren enthalten, die die adressierte Stelle braucht, um der Aufforderung zur Beteiligung nachzukommen.

Abbildung III.4.5. `beteiligung.aufforderung.0300`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 19](#)).

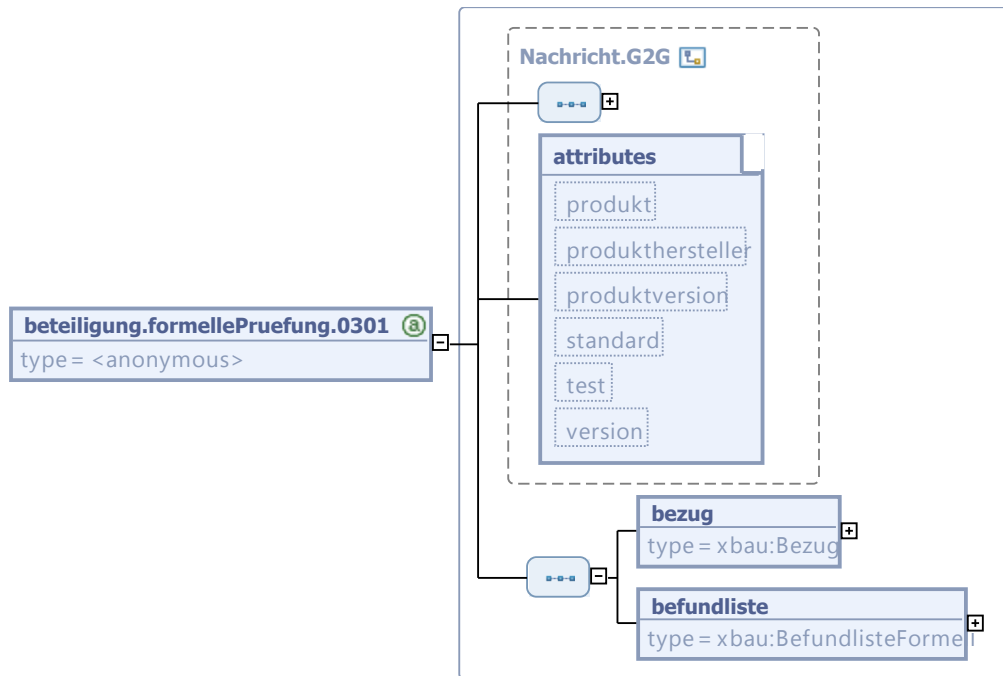
Kindelemente von <code>beteiligung.aufforderung.0300</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang der Bauaufsichtsbehörde zum Bauantrag Bezug zu nehmen. Eine Referenz auf eine Nachricht ist hier i.d.R. nicht einzutragen.				
anliegenBeteiligung	AnliegenBeteiligung	1	III.4.4.1	130
Hier wird der Grund bzw. das Anliegen der Beteiligung genannt.				
bauvorhaben	Bauvorhaben	1	II.3.2.1.1	23
Hier werden die Daten des Bauantrags übermittelt, soweit für die adressierte Behörde von Relevanz für die Erstellung ihrer Stellungnahme.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Es sind ggf. Dokumente zum geplanten Bauvorhaben anzulegen (Alternativ Verweise auf solche Dokumente), soweit von der adressierten Behörde benötigt für die Stellungnahme zu den Fragen, die ihr vorgelegt worden sind. Es muss sich nicht um dieselben Unterlagen handeln, die dem Bauantrag beiliegen, sondern es können Bauvorlagen ggf. aufbereitet oder ergänzt worden sein, z.B. beim Raumbezug von Baugrundstücken, denen noch keine Adresse zugeordnet ist oder war.				
frist	xs:date	1		
Dies ist die durch die Bauaufsichtsbehörde gesetzte Frist, innerhalb derer die Stellungnahme durch die adressierte Stelle vorliegen muss, so dass sie berücksichtigt werden kann.				
rechtsfolgeFristversaumnis	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier werden gemäß geltendem Recht Angaben zu den Konsequenzen bei Fristversäumnis eingetragen (Zustimmung durch Untätigkeit).				

III.4.5.2 Ergebnisse der formellen Prüfung

Nachricht: `beteiligung.formellePruefung.0301`

Diese Nachricht adressiert die beteiligte Behörde an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält die Ergebnisse der formellen Prüfung der vorliegenden Aufforderung zur Stellungnahme.

Abbildung III.4.6. beteiligung.formellePruefung.0301



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3](#) auf Seite 19).

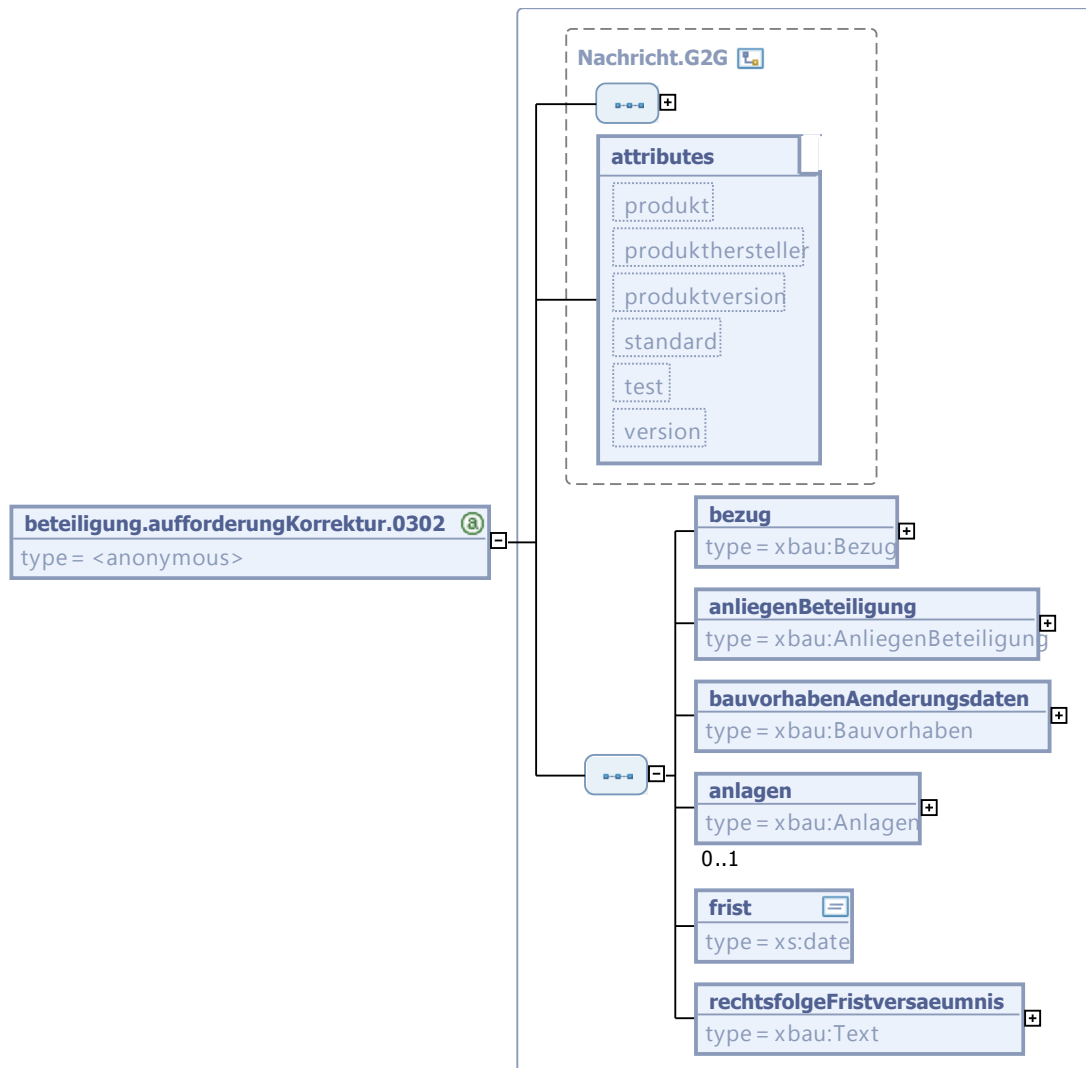
Kindelemente von <code>beteiligung.formellePruefung.0301</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang der adressierten Bauaufsichtsbehörde Bezug zu nehmen; außerdem auf die Nachricht 0300, auf die die vorliegende Nachricht antwortet.				
befundliste	BefundlisteFormell	1	II.3.2.7.1	42
Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung der Anfrage enthalten. Es handelt sich um Listen ggf. vorliegender Mängel der Anfrage bzw. der anliegenden Dokumentation (Nachricht 0300).				

III.4.5.3 Angepasste Beteiligungsaufforderung

Nachricht: `beteiligung.aufforderungKorrektur.0302`

Die Bauaufsichtsbehörde hat Korrekturen und Ergänzungen der Unterlagen vom Bauherrn erhalten und versendet mittels dieser Nachricht die überarbeiteten Unterlagen.

Abbildung III.4.7. beteiligung.aufforderungKorrektur.0302



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3](#) auf Seite 19).

Kindelemente von <code>beteiligung.aufforderungKorrektur.0302</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Unterhalb dieses Elements werden Eintragungen vorgenommen, um auf den laufenden Vorgang der Bauaufsichtsbehörde Bezug zu nehmen; außerdem auf die Nachricht 0301, auf die die vorliegende Nachricht antwortet.				
anliegenBeteiligung	AnliegenBeteiligung	1	III.4.4.1	130
Der Grund bzw. das Anliegen der Beteiligung wird in diesem Objekt reformuliert, insoweit Mängel korrigiert werden mussten, die in der Befundliste der Nachricht 0301 aufgeführten waren.				
bauvorhabenAenderungsdaten	Bauvorhaben	1	II.3.2.1.1	23
Hier sind korrigierte und ggf. ergänzte Daten zum Bauantrag enthalten. Die Daten, die an dieser Stelle eingetragen sind, sollen die in der Befundliste der Nachricht 0301 aufgeführten Mängel beheben.				

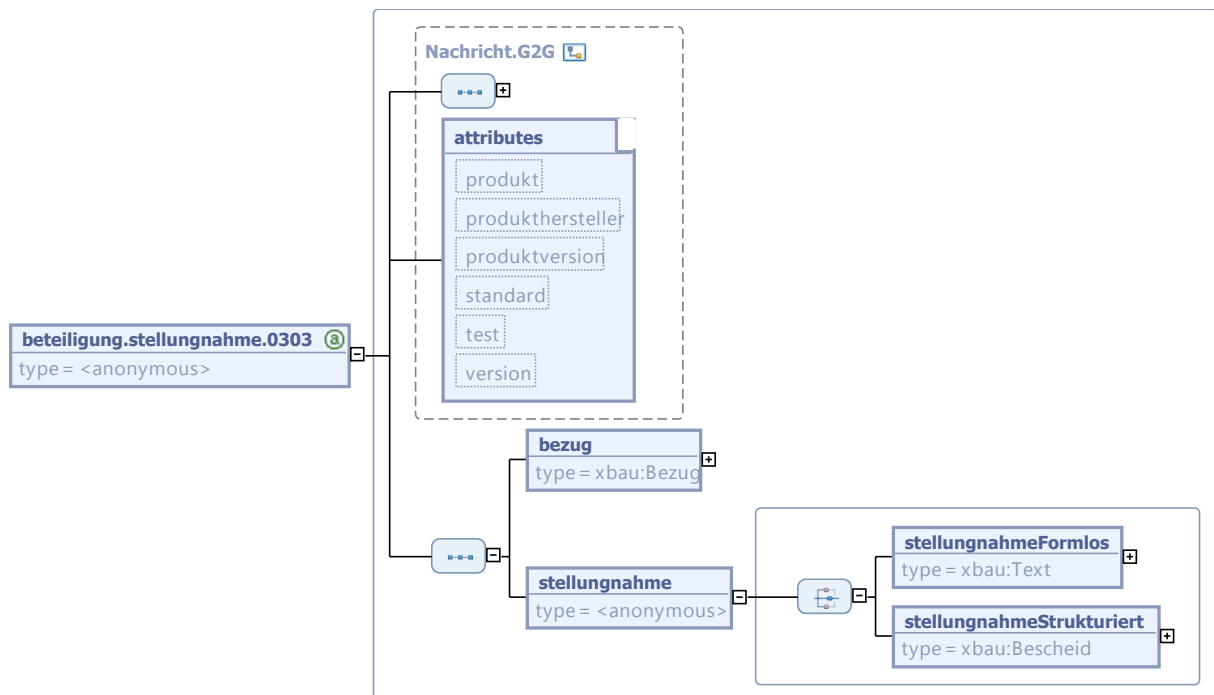
Kindelemente von <code>beteiligung.aufforderungKorrektur.0302</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Geänderte oder ergänzte Daten werden als Brutto-Datensatz übermittelt.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier sind ggf. überarbeitete oder nachgereichte Anlagen bzw. Verweise auf überarbeitete oder nachgereichte Anlagen enthalten. Es wird damit auf in der Befundliste der Nachricht 0301 aufgeführten Mängel reagiert.				
frist	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die aktualisierte durch die Bauaufsichtsbehörde gesetzte Frist, innerhalb derer die Stellungnahme durch die adressierte Stelle vorliegen muss, so dass sie berücksichtigt werden kann.				
rechtsfolgeFristversaeumnis	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier werden gemäß geltendem Recht Angaben zu den Konsequenzen bei Fristversäumnis eingetragen (Zustimmung durch Untätigkeit).				

III.4.5.4 Übermittlung der Stellungnahme

Nachricht: `beteiligung.stellungnahme.0303`

Diese Nachricht verwendet die beteiligte Behörde, um der Bauaufsichtsbehörde ihre Stellungnahme zuzustellen.

Abbildung III.4.8. `beteiligung.stellungnahme.0303`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 19](#)).

Kindelemente von <code>beteiligung.stellungnahme.0303</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element werden Eintragungen vorgenommen, die den Zusammenhang zum laufenden Vorgang der adressierten Bauaufsichtsbehörde herstellen. Außerdem wird Bezug genommen auf die entsprechende Nachricht 0300 oder 0302, auf die mit der vorliegenden Nachricht geantwortet wird.				
stellungnahme		1		
Unterhalb dieses Elements ist die Stellungnahme eingefügt, die aus der materiellen Prüfung durch die beteiligte Behörde hervorgegangen ist. Die Stellungnahme wird in der Nachricht in einer von zwei alternativen Formaten übermittelt.				
stellungnahmeFormlos	Text	1	II.3.2.2.2	31
Die Stellungnahme ist in dieses Element als Fließtext einzufügen, falls eine formlose Stellungnahme angefordert wurde.				
stellungnahmeStrukturiert	Bescheid	1	II.3.2.8.2	46
Falls eine strukturierte Stellungnahme angefordert wurde, ist eine bestimmte Form bei der Dokumentation der Stellungnahme einzuhalten. Es sind die Parameter dieses Objekts zu füllen.				

III.5 Benachrichtigung von Informationsempfängern



III.5.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das Verfahren Benachrichtigung Informationsempfänger betrachtet. Ziel des Verfahrens ist, anderen Behörden und Stellen Daten der Bauaufsichtsbehörde bereitzustellen, die diese Behörden und Stellen für ihre eigene Aufgabenerfüllung benötigen.

Die Abbildung in XBau verfolgt besonders das Ziel, diese Daten in einer Form bereitzustellen, die die medienbruchfreie Übernahme und Weiterverarbeitung ermöglicht.

Bei dem Verfahren handelt es sich gemäß Musterbauordnung nicht um ein eigenständiges Verfahren, sondern um ein unselbständiges Verfahren, das ein Trägerverfahren benötigt. Das Verfahren Benachrichtigung Informationsempfänger wird daher oben als Anwendungsfall *Informationsempfänger benachrichtigen* innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens dargestellt, vgl. [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#). Es kann aber auch als Bestandteil weiterer Verfahren im Bereich von XBau ausgeführt werden.

Im Verwaltungsvollzug werden in der Regel alle Behörden und Stellen, die am Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden, über die Erteilung oder Ablehnung des Bauantrages informiert.

Im Regelfall ist die Gemeinde von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheides, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung unter Beifügung des Bescheides zu unterrichten (§ 70 Absatz 5 MBO).

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen (§ 70 Absatz 3 Satz 1 MBO).

Darüber hinaus können Informationsempfänger z. B. sein: Statistikämter, oberste Bauaufsichtsbehörden, das Kataster- und Vermessungsamt, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister, die Berufsgenossenschaften, das Finanzamt, der Straßenbaulasträger, die Stelle für die Vergabe von Hausnummern usw.

III.5.2 Übersicht über den Ablauf

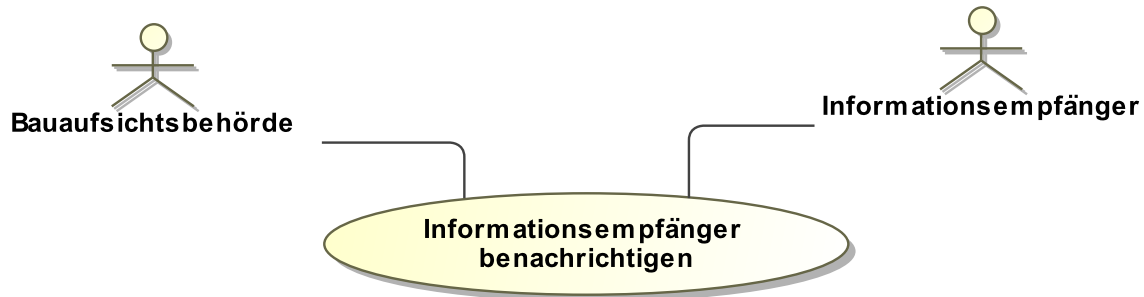
Das hier zu analysierende Verfahren *Benachrichtigung von Informationsempfängern* ist ein Teilprozess des Baugenehmigungsverfahrens und weiterer ähnlicher Verfahren.

Stets stellt die Bauaufsichtsbehörde die relevanten Informationen zusammen und übermittelt sie den jeweiligen Stellen.

Der Informationsempfänger nimmt sie entgegen und berücksichtigt sie im Kontext seiner eigenen Fachprozesse.

Das Verfahren wird in einer Übersicht durch [Abbildung III.5.1, „Informationsempfänger benachrichtigen“](#) dargestellt.

Abbildung III.5.1. Informationsempfänger benachrichtigen



III.5.3 Der Ablauf im Detail

III.5.3.1 Die Benachrichtigung von Informationsempfängern

Dieser Prozess besteht darin, dass alle betroffenen Behörden bzw. Stellen (auch z. B. vom Bauvorhaben betroffene Nachbarn) von der Bauaufsichtsbehörde über die Erteilung des Bescheides zu einem Bauantrag informiert werden.

In [Abbildung III.5.2](#), „Prozess Benachrichtigung Informationsempfänger“ wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Benachrichtigung des Informationsempfängers:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Sonstige Stelle oder Behörde (Leser)

Die Nachrichten

1. **Benachrichtigung von Informationsempfängern**
 - [Nachricht 0400](#)

Prozessbeschreibung

Liste der Informationsempfänger abrufen / auswerten

Das Erteilen des Bescheides zu einem Bauantrag ist für die Bauaufsichtsbehörde Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Stellen über die Ergebnisse der Prüfung des Bauvorhabens zu benachrichtigen. Die Bauaufsichtsbehörde greift zur Vorbereitung der Benachrichtigung auf die Liste der standardmäßig zu benachrichtigenden Informationsempfänger zu.

zusätzliche Empfänger identifizieren

Zusätzliche betroffene Stellen werden von der Bauaufsichtsbehörde ermittelt und der Liste der Informationsempfänger für den vorliegenden Vorgang hinzugefügt. Per [Nachricht 0400](#) wird der Empfänger über diejenigen Ergebnisse aus der Prüfung des Bauvorhabens (die Aspekte des erteilten Bescheides) informiert, die für diesen Informationsempfänger relevant sind.

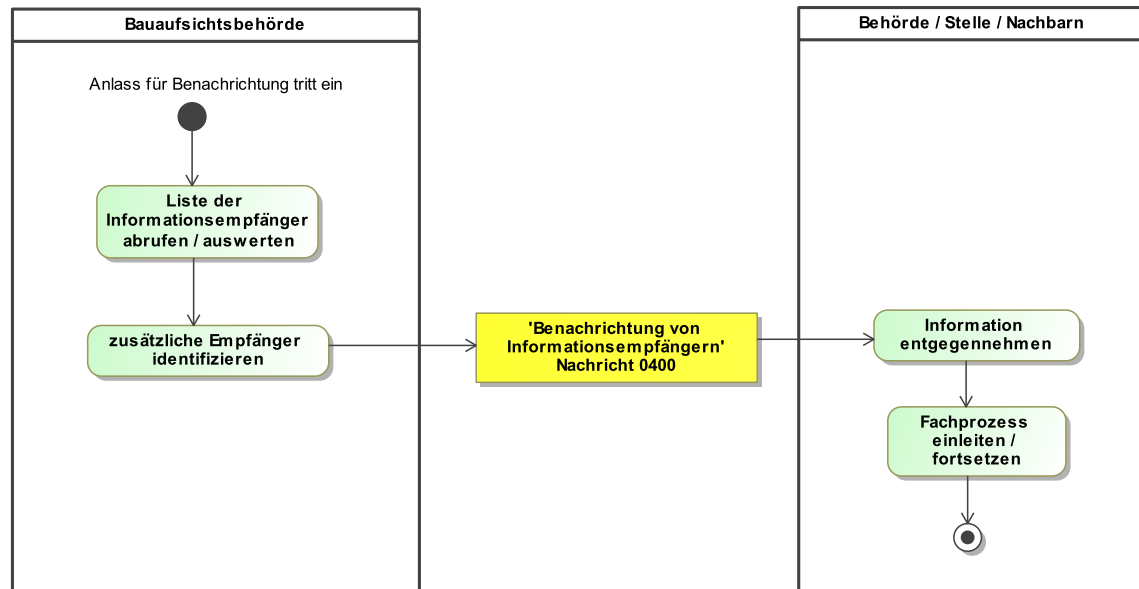
Information entgegennehmen

Die benachrichtigten Stellen verarbeiten die Inhalte der empfangenen Nachricht und arbeiten die entsprechenden Informationen ggf. in ihre Vorgänge ein.

Fachprozess einleiten / fortsetzen

Die benachrichtigten Stellen setzen ihre Vorgänge fort bzw. leiten neue ein, falls erforderlich.

Abbildung III.5.2. Prozess Benachrichtigung Informationsempfänger



III.5.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zur Benachrichtigung von Informationsempfängern aufgeführt und dokumentiert.

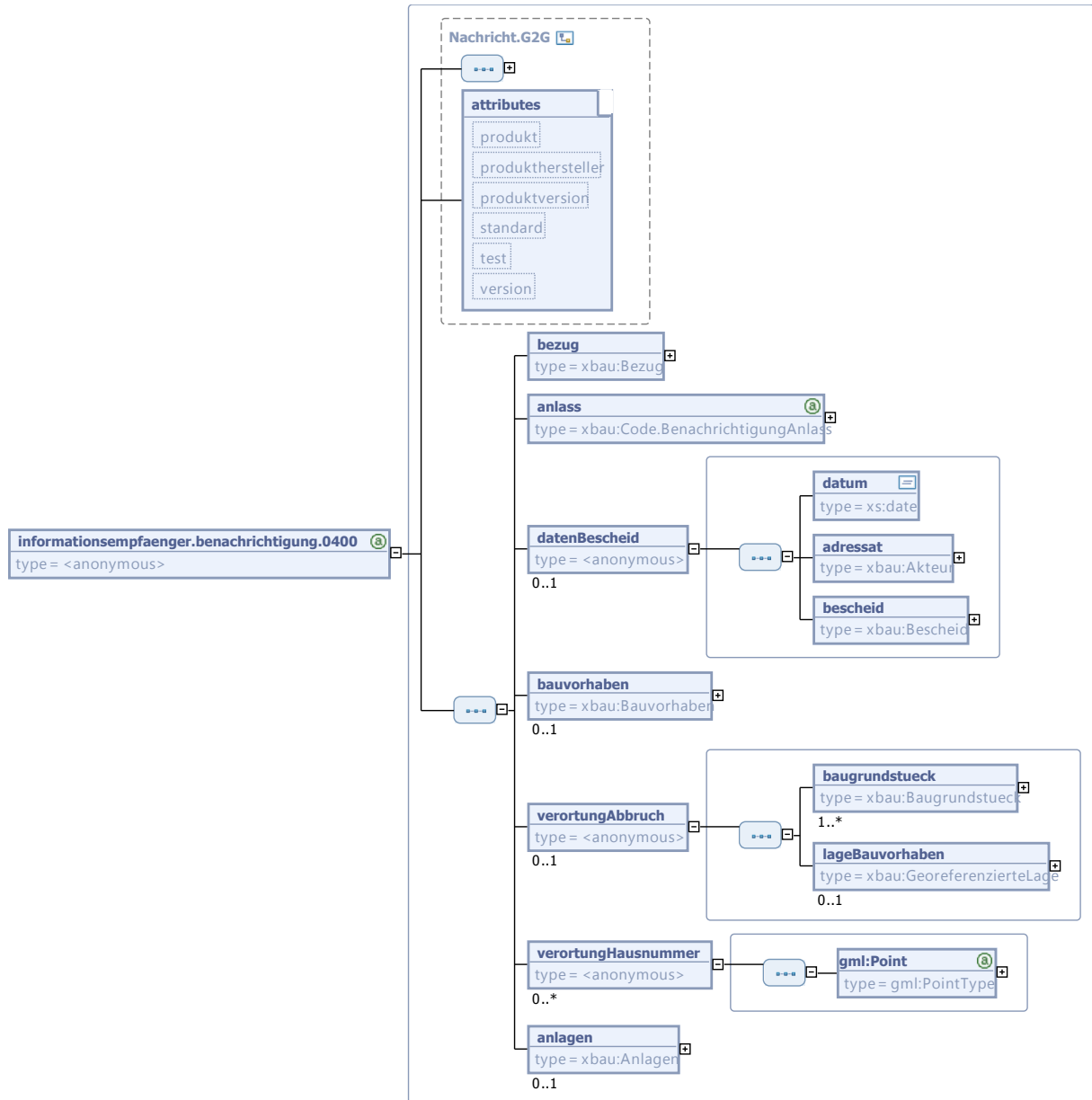
Alle Nachrichten zu „Informationsempfänger“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Benachrichtigung von Informationsempfängern	0400	Diese Nachricht transportiert Informationen über Stand bzw. Ergebnisse eines bauaufsichtlichen Vorgangs. Sie wird von der Bauaufsichtsbehörde an Dritte (Behörden und sonstige öffentliche Stellen) versendet, die diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. In einer gegebenen Nachricht sind diejenigen Daten des Vorgangs enthalten, die für diesen Informationsempfänger für seine Aufgabenerfüllung relevant sind.	141

III.5.4.1 Benachrichtigung von Informationsempfängern

Nachricht: `informationsempfaenger.benachrichtigung.0400`

Diese Nachricht transportiert Informationen über Stand bzw. Ergebnisse eines bauaufsichtlichen Vorgangs. Sie wird von der Bauaufsichtsbehörde an Dritte (Behörden und sonstige öffentliche Stellen) versendet, die diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. In einer gegebenen Nachricht sind diejenigen Daten des Vorgangs enthalten, die für diesen Informationsempfänger für seine Aufgabenerfüllung relevant sind.

Abbildung III.5.3. informationsempfaenger.benachrichtigung.0400



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 19](#)).

Kindelemente von <code>informationsempfaenger.benachrichtigung.0400</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Element nennt den Vorgang der Bauaufsichtsbehörde, aus dem die Informationen entnommen sind. Eine Referenz auf eine Nachricht ist hier i.d.R. nicht einzutragen.				
anlass	<code>Code.BenachrichtigungAnlass</code>	1	II.3.3.6.2	59

Kindelemente von informationsempfaenger.benachrichtigung.0400				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier wird der Anlass genannt: Welches bauaufsichtliche Ereignis hat zu dieser Benachrichtigung geführt?				
datenBescheid		0..1		
Hier werden Bescheidaten übermittelt, soweit für den vorliegenden Anlass relevant.				
datum	xs:date	1		
Hier ist das Datum der Bescheiderteilung wiederzugeben.				
adressat	Akteur	1	II.3.2.3.5	35
Hier ist die Partei einzutragen, an die sich der Bescheid gerichtet hat.				
bescheid	Bescheid	1	II.3.2.8.2	46
In diesem Objekt sind die inhaltlichen Daten des Bescheides enthalten.				
bauvorhaben	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23
Hier werden Daten zum Bauvorhaben übermittelt, soweit für den vorliegenden Anlass relevant.				
verortungAbbruch		0..1		
Hier werden Daten zum geplanten Abbruch eingetragen, soweit für den vorliegenden Anlass relevant.				
baugrundstueck	Baugrundstueck	1..n	II.3.2.4.1	35
In diesem Element sind Daten enthalten, die das Baugrundstück (ein Grundstück, auf dem das Vorhaben stattfinden soll bzw. auf dem es durchgeführt wurde) identifizieren. Ein Vorhaben kann mehrere Grundstücke betreffen.				
lageBauvorhaben	GeoreferenzierteLage	0..1	II.3.2.4.4	37
In diesem Element sollen ergänzend georeferenzierte Informationen zur genaueren Lage des Bauvorhabens bzw. Gebäudes auf dem Baugrundstück abgebildet werden. Falls beispielsweise ein Umbau geplant ist und auf dem Grundstück mehrere Gebäude bestehen, muss aus diesen Angaben hervorgehen, was der Gegenstand des Anbaus ist.				
verortungHausnummer		0..n		
Je Element sind Angaben zur georeferenzierten Lage einer Hausnummer (Hauseingang) abgebildet.				
Point (ref)		1	II.4.2	
Das Element (globales Element gml:Point) enthält die GML-Darstellung eines Punktes auf der Erdoberfläche. Aus der GML-Dokumentation: "A Point is defined by a single coordinate tuple. The direct position of a point is specified by the pos element which is of type DirectPositionType." Quelle: http://www.datypic.com/sc/niem21/e-gml32_Point.html				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10	51
Hier werden relevante Anlagen eingefügt, soweit für den vorliegenden Anlass relevant.				

III.6 Prüfung bautechnischer Nachweise



III.6.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise hat das Ziel, sicherzustellen, dass bauliche Anlagen die materiellen Anforderungen an Standsicherheit und Brandschutz einhalten.

Im vorliegenden Abschnitt wird die Behandlung der entsprechenden bautechnischen Nachweise im Baugenehmigungsverfahren betrachtet. Das Verfahren dient dazu, die bautechnische Planung schon vor Baubeginn auf eine qualitätsgesicherte Grundlage zu stellen.

Es handelt sich also um einen Prozess, in dem (bautechnische) Planungsdokumente (vor Baubeginn) auf Konformität mit den Bestimmungen geprüft werden. Zu unterscheiden ist davon die Prüfung der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung, z. B. technischer Installationen, wie behandelt z. B. in [Kapitel III.9 auf Seite 183](#) oder [Kapitel III.11 auf Seite 203](#).

Das Verfahren der Prüfung der bautechnischen Nachweise nach der Musterbauordnung wird hier in der Variante *Bauaufsichtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde (mit Prüfingenieur)* analysiert. Dabei steuert die Behörde den Prozess und delegiert die Durchführung der Prüfung an einen akkreditierten Experten.

Neben dem Verfahren der Bauaufsichtlichen Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde (mit Prüfingenieur) gibt es nach der Musterbauordnung noch eine weitere Verfahrensvariante der Prüfung der bautechnischen Nachweise durch einen vom Bauherrn beauftragten Prüfsachverständigen. Die Bauaufsichtsbehörde ist hier nicht aktiv beteiligt, sondern bekommt nach Abschluss des Prozesses eine Bescheinigung über die vom Prüfsachverständigen durchgeführte Prüfung der bautechnischen Nachweise. Diese Bescheinigung ist notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung. Das Einreichen der Bescheinigung des Prüfsachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde ähnelt dem Einreichen von Unterlagen im Antragsprozess; aus diesem Grund wird diese Verfahrensvariante derzeit in XBau nicht näher behandelt.

III.6.2 Übersicht über den Ablauf

Das hier zu analysierende Verfahren der Prüfung bautechnischer Nachweise wurde oben als Anwendungsfall *Bautechnische Nachweise prüfen* innerhalb eines umfassenderen Verfahrenszusammenhangs dargestellt, wie aus [Abbildung III.1.2, „Übersicht Baugenehmigungsverfahren“](#) deutlich wird. Analog kann die Prüfung bautechnischer Nachweise als Bestandteil auch im Zusammenhang weiterer Verfahren zur Anwendung kommen.

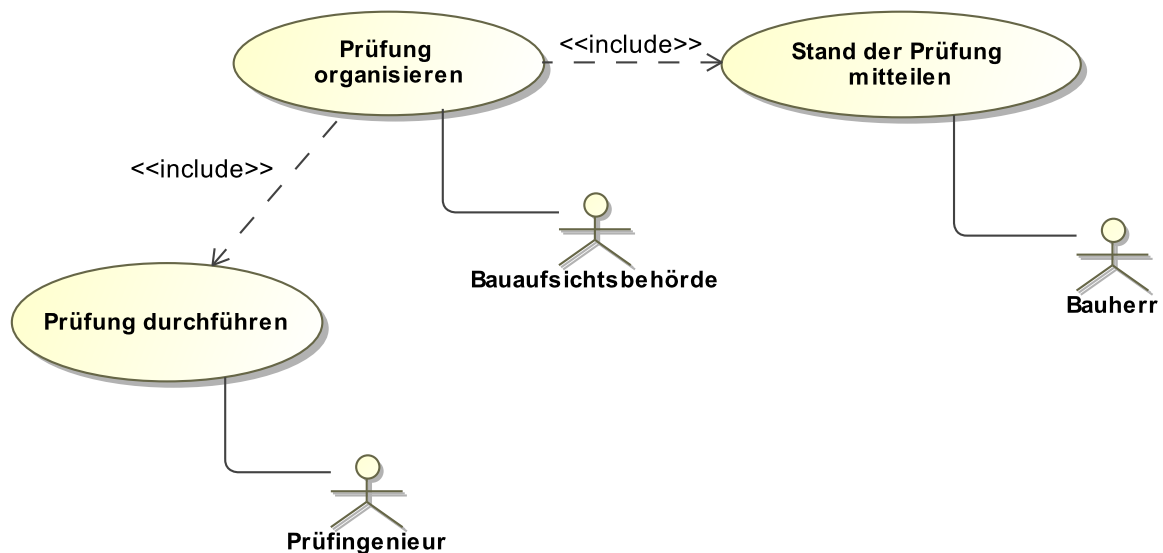
Im vorliegenden Kapitel ist es Gegenstand einer detaillierteren Analyse.

In [Abbildung III.6.1, „Bautechnische Nachweise prüfen“](#) wird das Verfahren durch wenige Anwendungsfälle abgebildet.

[Tabelle III.6.1, „Bautechnische Nachweise prüfen: Akteure“](#) listet die beteiligten Akteure auf und beschreibt die Art ihrer Mitwirkung.

Tabelle III.6.1. Bautechnische Nachweise prüfen: Akteure

Beteiligte Akteure	Erläuterung
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (vgl. § 58 Abs. 2 MBO). Hier beauftragt sie die Prüfung von Planungsunterlagen unter technischen Gesichtspunkten.
Prüfingenieur	Prüft im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde als beliebiger Unternehmer. Er ist verantwortlich für die Prüfung von bautechnischen Nachweisen unter Beachtung der Schutzziele.
Bauherr	Der Bauherr wirkt hier nur mit, insofern er über die Fortschritte der Prüfung unterrichtet wird. Außerdem ist er Empfänger eines entsprechenden Gebührenbescheids.

Abbildung III.6.1. Bautechnische Nachweise prüfen

Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.6.1, „Bautechnische Nachweise prüfen“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Prüfung organisieren'

Die Bauaufsichtsbehörde steuert die Prüfung, d.h. sie beauftragt den Prüfingenieur und stellt ihm die benötigten Informationen zur Verfügung.

Die Bauaufsichtsbehörde übergibt dafür die bautechnischen Nachweise - also Planungsdokumente aus den Bauvorlagen des Bauvorhabens – an die zuständige Stelle. Das kann eine Prüfstelle für Baustatik sein oder auch ein zuständiger Sachbearbeiter in der Bauaufsichtsbehörde (dies hängt von der lokalen Organisationsstruktur der Behörden ab). Diese Stelle entscheidet, ob die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung selber operativ durchführt oder ob sie einen Prüfingenieur beauftragt.

Wir gehen hier davon aus, dass die - meist gewählte - zweite Alternative umgesetzt wird:

- Bei der Beauftragung des Prüfingenieurs wird der Gegenstand der Prüfung, die anfallende Gebühr und die Bauwerksklasse genannt. Der Prüfingenieur erhält die Vertragsunterlagen (Prüfauftrag) nebst Bauvorlagen.

- Die Bauaufsichtsbehörde informiert anschließend den Bauherrn über die Beauftragung und die Gebühren, die nach Leistungserbringung fällig werden.
- Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Rechnung vom Prüfsingenieur entgegen. Sie prüft Verfahrenstreue und Rechnung und stellt dem Bauherrn einen Gebührenbescheid aus.
- Der Prüfsingenieur ist auch verantwortlich für die Durchführung der Bauüberwachung (im Rahmen des von ihm geprüften bautechnischen Nachweises) im weiteren Verlauf des Bauprojekts. Diese Aufgabe schließt ab mit den entsprechenden *Prüfberichten nach Baufortschritt*, die ebenso an Bauherrn und Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln sind (vgl. auch [Kapitel III.11 auf Seite 203](#)).
- Wenn die bautechnische Prüfung vollständig abgeschlossen ist, wird ein *Schlussprüfbericht* erstellt. Dieser beinhaltet die Nutzungsfreigabe in Bezug auf die geprüften bautechnischen Nachweise.

Anwendungsfall 'Prüfung durchführen'

Die Prüfung wird durch den von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur durchgeführt:

- Der Prüfsingenieur geht in die inhaltliche Prüfung des bautechnischen Nachweises. Er fordert dabei, falls erforderlich, fehlende Dokumentation von der Bauaufsichtsbehörde nach.
- Im Anschluss erstellt er den *Prüfbericht* und übermittelt diesen an Bauaufsichtsbehörde und Bauherrn. Falls der Prüfbericht Mängel nennt oder die Bauplanung geändert wird, wird der Prozess aufs Neue durchlaufen.

Anwendungsfall 'Stand der Prüfung mitteilen'

Die Bauaufsichtsbehörde hält den Bauherrn auf dem Laufenden hinsichtlich Einleitung und Verlauf der von ihr gesteuerten Prüfung:

- Die Bauaufsichtsbehörde informiert über die beauftragte Prüfung und den voraussichtlichen Umfang der auf den Bauherrn zukommenden Gebühren.
- Sie fordert ggf. fehlende Unterlagen vom Bauherrn nach bzw. informiert ggf. über Mängel der eingereichten Unterlagen bzw. der entsprechenden Planungen.

III.6.3 Der Ablauf im Detail

III.6.3.1 Die Prüfung bautechnischer Nachweise

Der hier skizzierte Prozess behandelt nur die Kommunikation der Bauaufsichtsbehörde mit dem Prüfsingenieur. Abstimmungen mit dem Bauherrn (wie in [Abbildung III.6.1, „Bautechnische Nachweise prüfen“](#) dargestellt) werden derzeit nicht durch XBau unterstützt.

Der Prozess beginnt mit Auswahl und Beauftragung des Prüfsingenieurs durch die Bauaufsichtsbehörde. Im weiteren Verlauf führt dieser die Prüfungen durch und liefert Berichte und Rechnung aus.

In [Abbildung III.6.2, „Prozess Bautechnische Nachweise prüfen \(Bauaufsichtsbehörde\)“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Nachrichten Prüfauftrag, angepasster Prüfauftrag und ggf. nachgebesserte technische Planungsdokumente:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Prüfsingenieur (Leser)
- **Nachrichten mit Befunden zum Prüfauftrag und zur Übermittlung von Ergebnis und Rechnung:**
 - Prüfsingenieur (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)

Die Nachrichten

1. **Beauftragung des Prüfindgenieurs**
 - [Nachricht 0500](#)
2. **Bestätigung des Auftrags**
 - [Nachricht 0501](#)
3. **Formelle Prüfung des Auftrags**
 - [Nachricht 0502](#)
4. **Angepasster Prüfauftrag**
 - [Nachricht 0503](#)
5. **Aufforderung zur Nachbesserung**
 - [Nachricht 0504](#)
6. **Nachgebesserte technische Planungsunterlagen**
 - [Nachricht 0505](#)
7. **Prüfbericht des Auftragnehmers**
 - [Nachricht 0506](#)
8. **Rechnung des Auftragnehmers**
 - [Nachricht 0507](#)

Prozessbeschreibung

einen geeigneten Prüfindgenieur auswählen

Die Bauaufsichtsbehörde wählt den Prüfindgenieur aus, den sie mit der Prüfung des vorliegenden bautechnischen Nachweises beauftragen möchte.

Unterlagen zusammenstellen

Sie stellt die für die Prüfung notwendigen Unterlagen aus dem Vorgang Baugenehmigung für den Prüfindgenieur zusammen und beauftragt mittels [Nachricht 0500](#). Diese Nachricht enthält alle Auftragsinformationen und die zu prüfenden Dokumente (die bautechnischen Nachweise).

Prüfauftrag bestätigen

Der Prüfindgenieur bestätigt per [Nachricht 0501](#), dass er den Auftrag erhalten und angenommen hat.

formelle Prüfung durchführen

Der Prüfindgenieur prüft die ihm im Rahmen des Prüfauftrags zugestellten Dokumentationen unter den Gesichtspunkten der Vollständigkeit und Korrektheit und übermittelt die Prüfungsergebnisse der formellen Prüfung per [Nachricht 0502](#). Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde eine Liste an die Hand zu geben, auf deren Basis sie die Dokumentation für den Prüfindgenieur vervollständigen kann.

Korrekturen der Unterlagen beim Bauherrn veranlassen

Falls der Prüfindgenieur Unterlagen nachgefordert hat, veranlasst die Behörde, dass diese durch den Bauherrn beigebracht werden und übermittelt den vervollständigten bzw. angepassten Prüfauftrag per [Nachricht 0503](#) an den Prüfindgenieur.

materielle Prüfung durchführen

Der Prüfindgenieur prüft die ihm vorgelegten bautechnischen Nachweise.

Entscheidung "positives Ergebnis oder negativ nach Prüfung?"

A – **positiv**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist positiv, die bautechnischen Nachweise entsprechen den Vorschriften. Der Prüfbericht kann erstellt werden.

B – **negativ**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist negativ, die bautechnischen Nachweise entsprechen *nicht* den Vorschriften.

C – **negativ nach Prüfung**: Das Ergebnis der materiellen Prüfung ist ggf. auch im Anschluss an die Nachbesserung negativ. Der Prüfbericht kann erstellt werden.

Mängelliste erstellen

Falls das Ergebnis der Prüfung negativ war, wird der Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben, vom Bauherrn nachgebesserte Unterlagen einzufordern. Um ihr das mitzuteilen, schickt der Prüfsingenieur der Behörde eine Aufforderung zur Nachbesserung ([Nachricht 0504](#)). Darin sind die materiellen Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren.

Unterlagen nachbessern

Die Bauaufsichtsbehörde veranlasst den Bauherrn zu Nachbesserungen bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme zu den bemängelten Eigenschaften der Unterlagen.

Nachbesserung / Stellungnahme versenden

Die Bauaufsichtsbehörde versendet die korrigierten oder nachgebesserten Unterlagen bzw. die Stellungnahme per [Nachricht 0505](#) an den Prüfsingenieur.

Prüfbericht / Schlussprüfbericht erstellen

Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfsingenieur der Behörde seine Ergebnisse per [Nachricht 0506](#) als Prüfbericht bzw. Schlussprüfbericht zu.

bei materieller Prüfung berücksichtigen

Die Bauaufsichtsbehörde wird die Prüfungsergebnisse im Rahmen des laufenden Baugenehmigungsvorgangs berücksichtigen.

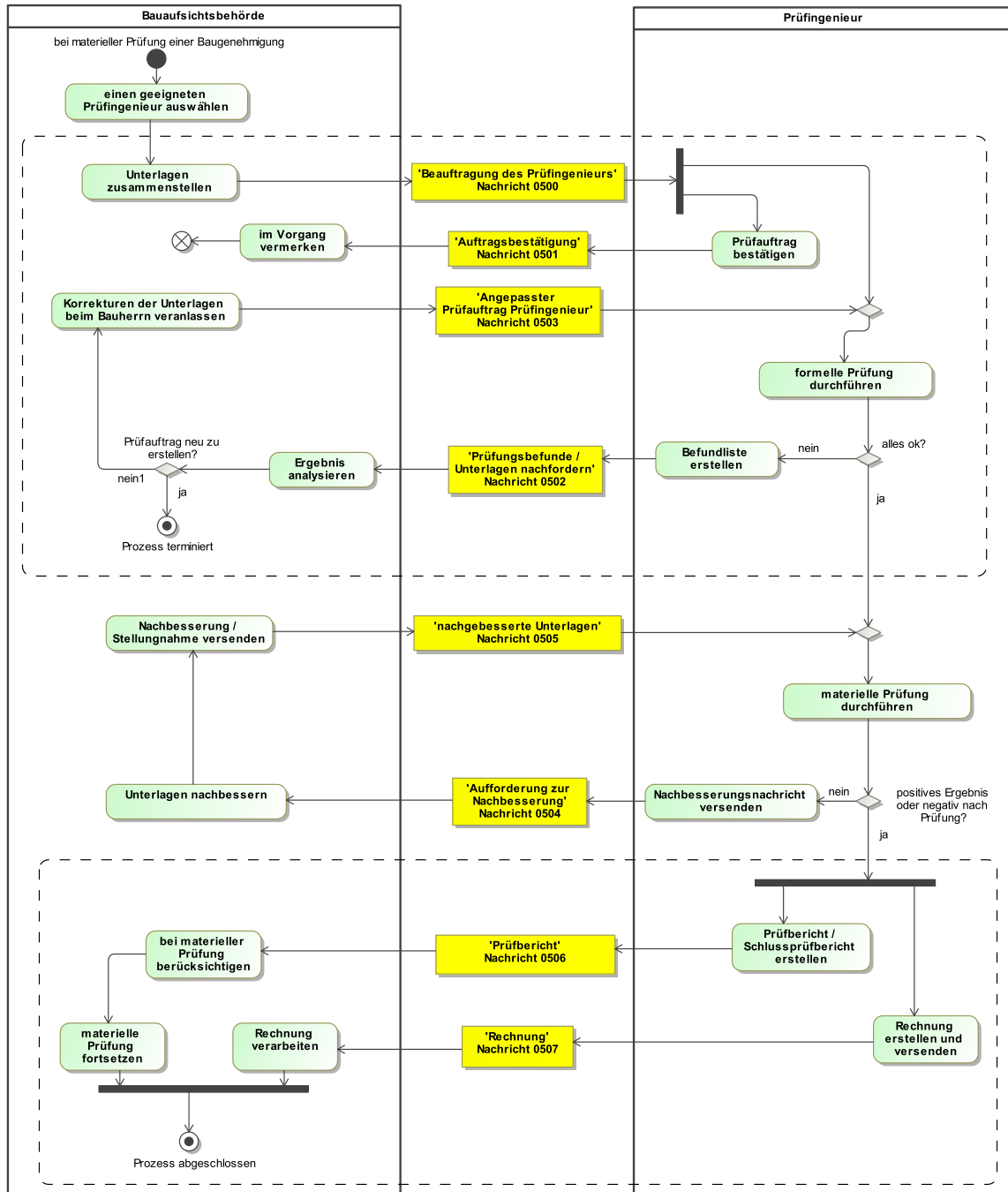
Rechnung erstellen und versenden

Der Prüfsingenieur erstellt eine Rechnung über die geleisteten Arbeiten und sendet diese per [Nachricht 0507](#) an den Auftraggeber. Die Rechnung enthält Angaben zu Leistung und Bezahlung.

Rechnung verarbeiten

In der Behörde wird die Rechnung dem Vorgang zugeordnet. Die Bezahlung wird veranlasst.

Abbildung III.6.2. Prozess Bautechnische Nachweise prüfen (Bauaufsichtsbehörde)



III.6.4 Datentypen

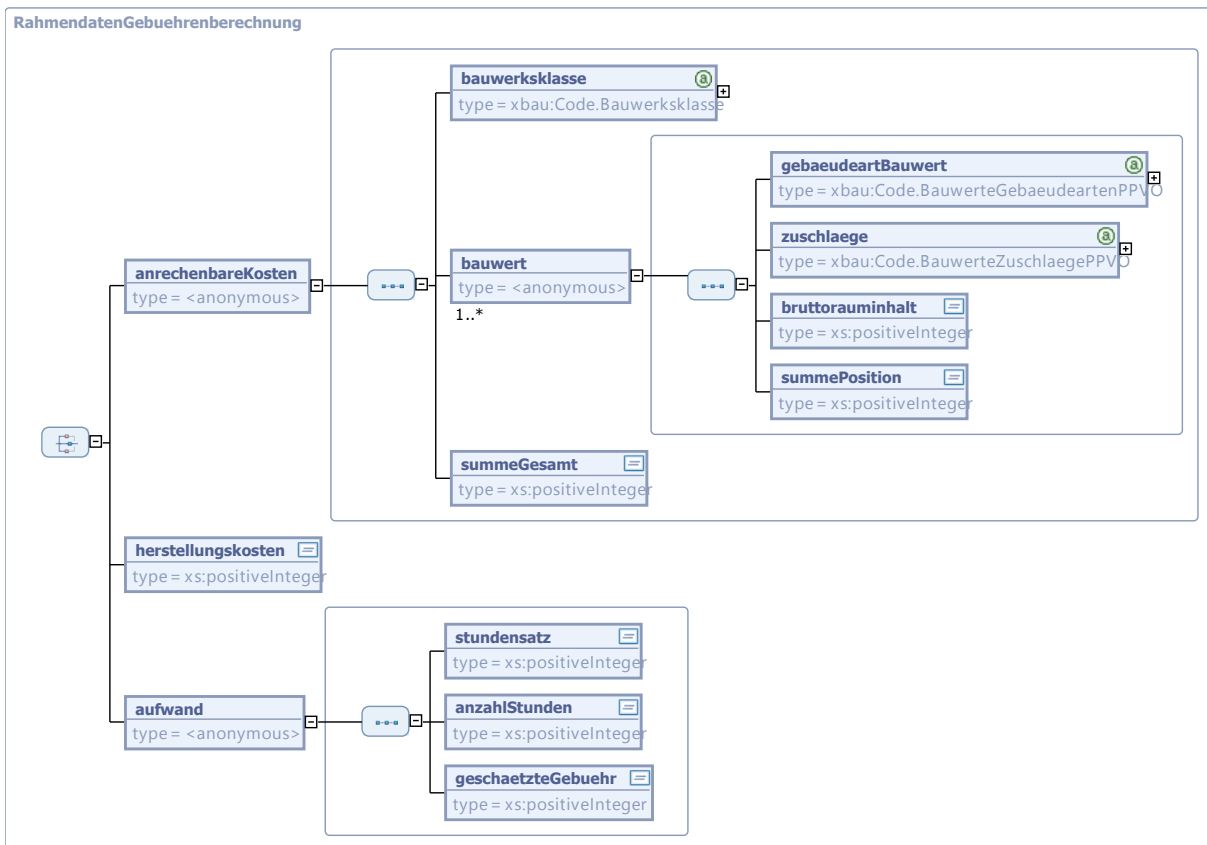
In diesem Abschnitt werden die für [Kapitel III.6 auf Seite 145](#) relevanten Datentypen beschrieben. Für Informationen über die allgemeinen Datentypen sei auf [Kapitel II.3 auf Seite 17](#) verwiesen.

III.6.4.1 RahmendatenGebuehrenberechnung

Typ: **RahmendatenGebuehrenberechnung**

Dieser Typ dient dazu, Rahmendaten zur Gebührenberechnung für einen erteilten Prüfauftrag an einen Prüfingenieur abzubilden. Sie geben dem Auftragnehmer die Möglichkeit, die Komplexität des Bauvorhabens einzuschätzen, in dessen Kontext der Auftrag erteilt wird, und entsprechend Aufwand und Auftragswert des Prüfauftrags zu kalkulieren. Der Typ stellt die alternativen Ansätze für die Gebührenberechnung dar, in der Anwendung des Typs ist genau eine dieser Alternativen anzuwenden.

Abbildung III.6.3. RahmendatenGebuehrenberechnung



Kindelemente von RahmendatenGebuehrenberechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
anrechenbareKosten		1		
Gebührenberechnung auf der Basis der anrechenbaren Kosten, orientiert an der Tabelle der anrechenbaren Bauwerte gemäß Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 Satz 1 M-PPVO				
bauwerksklasse	Code.Bauwerksklasse	1	II.3.3.3.4	56
Hier ist die Bauwerksklasse abgebildet, die dem Bauvorhaben zugeordnet werden kann.				
bauwert		1..n		
Hier wird der anrechenbare Bauwert des Bauvorhabens dargestellt. Pro Gebäudeart, die im Bauvorhaben vorgesehen ist, ist eine Position aufzuführen.				
gebaeudeartBauwert	Code.BauwerteGebaeudeartenPPVO	1	II.3.3.10.1	61

Kindelemente von RahmendatenGebuehrenberechnung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
In diesem Element sind die Gebäudeart mit dem zugehörigem relativen Bauwert (Eurocent pro Kubikmeter) genannt. Sie sind bei der Berechnung der anrechenbaren Bauwerte zu berücksichtigen gemäß zutreffender Verordnung für die Prüfeningenieure und Prüfsachverständige.				
zuschlaege	Code.BauwerteZuschlaegePPVO	1	II.3.3.10. 62 2	
In diesem Element sind die Zuschläge zu nennen, die bei der Berechnung der anrechenbaren Bauwerte zu berücksichtigen sind, gemäß zutreffender Verordnung für die Prüfeningenieure und Prüfsachverständige.				
bruttorauminhalt	xs:positiveInteger	1		
Bruttorauminhalt dieser Gebäudeart: Hier ist die Anzahl an m3 anzugeben, mit der diese Gebäudeart im Bauvorhaben repräsentiert ist.				
summePosition	xs:positiveInteger	1		
Der anrechenbare Bauwert für diese Position (in Eurocent), also für diese Gebäudeart.				
summeGesamt	xs:positiveInteger	1		
Summe über alle Positionen (in Eurocent). Der anrechenbare Bauwert für das Bauvorhaben. Bauwerksklasse streichen? Sie scheint nicht in die Berechnung dieser Summe einzufließen.				
herstellungskosten	xs:positiveInteger	1		
Gebührenberechnung nach Herstellungskosten: Prognostizierte Herstellungskosten des Bauvorhabens in Eurocent.				
aufwand		1		
Gebührenberechnung nach Aufwand: Die Gebühr für die beauftragtenLeistungen wird nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen sein. In diesem Element ist der Stundensatz (netto) in Eurocent anzugeben, zu dem der Auftragnehmer seine Leistungen in Rechnung stellen darf.				
Diese Alternative wird angewendet, falls die Basiswerte nicht ermittelt werden können. Falls das Bauvorhaben in einem Umbau oder Anbau besteht, kann z. B. kein Bauvolumen ermittelt werden.				
stundensatz	xs:positiveInteger	1		
Der Stundensatz der der Berechnung des voraussichtlichen Aufwands zugrundeliegt (in Eurocent).				
anzahlStunden	xs:positiveInteger	1		
Der voraussichtlich zu leistende Aufwand in h.				
geschaetzteGebuehr	xs:positiveInteger	1		
Die sich auf der Basis von Stundensatz und voraussichtlich zu leistendem Aufwand ergebende Gebühr (in Eurocent).				

III.6.5 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zu den bautechnischen Nachweisen aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „BautechnischeNachweise“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Beauftragung des Prüfeningenieurs	0500	Diese Nachricht enthält alle Auftragsinformationen und die zu prüfenden Dokumente (die bautechnischen Nachweise zu Brandschutz und / oder zu Standsicherheit).	153

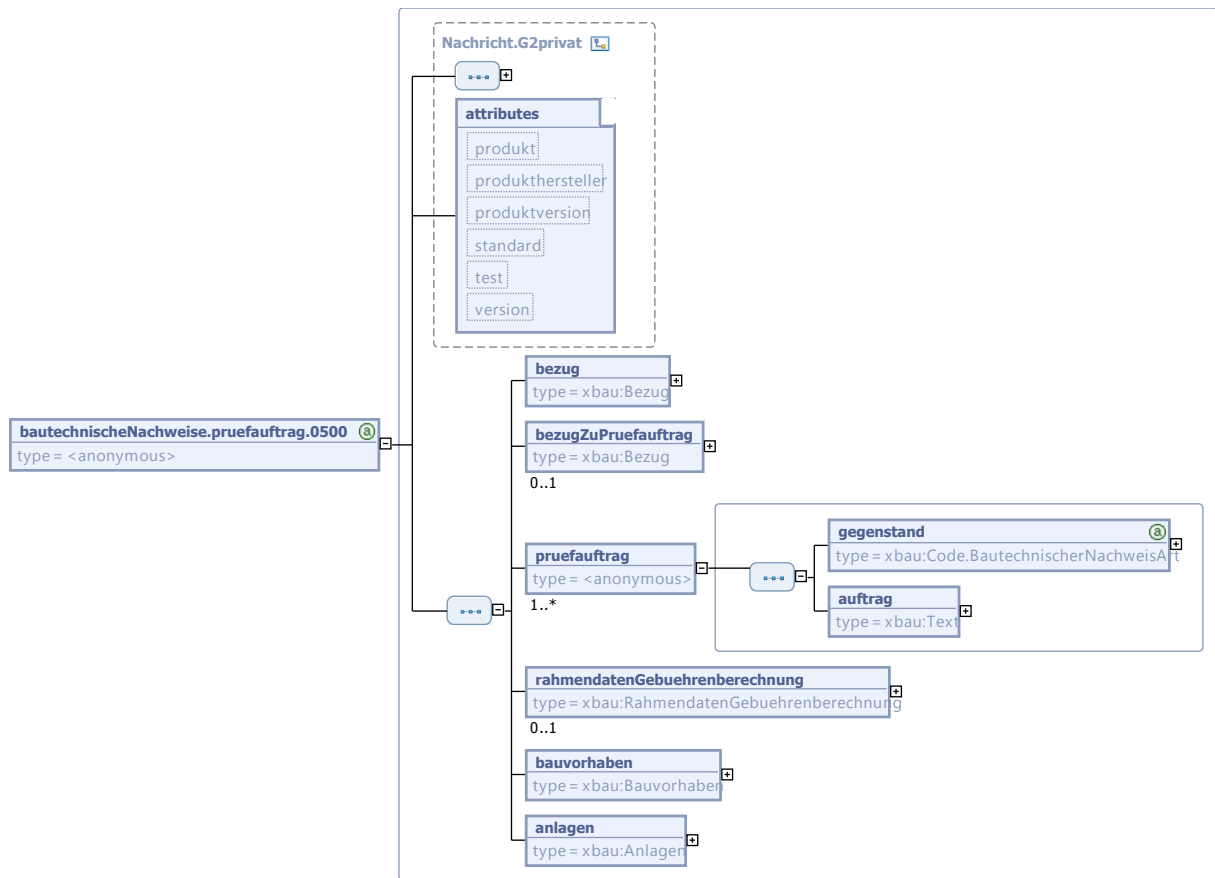
Alle Nachrichten zu „BautechnischeNachweise“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Bestätigung des Auftrags	0501	Der Prüfenieur bestätigt mit dieser Nachricht, dass er den Auftrag erhalten und angenommen hat.	155
Formelle Prüfung des Auftrags	0502	Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.	156
Angepasster Prüfauftrag	0503	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Prüfauftrags bzw. seiner Anlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits erteilten Prüfauftrag und auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.	156
Aufforderung zur Nachbesserung	0504	Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.	158
Nachgebesserte technische Planungsunterlagen	0505	Diese Nachricht enthält nachgebesserte Unterlagen zum Prüfauftrags. Sie bezieht sich auf den erteilten Prüfauftrag und auf eine Mängelliste, die bei Prüfung der technischen Planungsdokumente erarbeitet wurde.	159
Prüfbericht des Auftragnehmers	0506	Diese Nachricht nennt die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise.	160
Rechnung des Auftragnehmers	0507	Diese Nachricht enthält die Rechnung für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.	161

III.6.5.1 Beauftragung des Prüfenieurs

Nachricht: `bautechnischeNachweise.pruefauftrag.0500`

Diese Nachricht enthält alle Auftragsinformationen und die zu prüfenden Dokumente (die bautechnischen Nachweise zu Brandschutz und / oder zu Standsicherheit).

Abbildung III.6.4. bautechnischeNachweise.pruefauftrag.0500



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps Nachricht.G2privat (siehe Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20).

Kindelemente von bautechnischeNachweise.pruefauftrag.0500				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Hier trägt die Bauaufsichtsbehörde die Vorgangsnummer (Beauftragung und damit zusammenhängende Kommunikation) für künftige Referenzierung ein.				
bezugZuPruefauftrag	Bezug	0..1	II.3.2.2.1	31
Dieses Element wird verwendet, falls eine Referenz auf einen vorhergehenden Prüfauftrag (bezogen auf ggf. dasselbe bzw. erweiterte Gebäude) übermittelt werden soll.				
pruefauftrag		1..n		
In diesem Element wird ein Prüfauftrag abgebildet. Jeder Prüfauftrag bezieht sich auf genau einen bautechnischen Nachweis.				
gegenstand	Code.BautechnischerNachweisArt	1	II.3.3.4.4	58
Dieses Element bezeichnet die Art des zu prüfenden bautechnischen Nachweises.				
auftrag	Text	1	II.3.2.2.2	31
Dieses Element enthält die Formulierung des Prüfauftrags.				
rahmendatenGebuehrenberechnung	RahmendatenGebuehrenberechnung	0..1	III.6.4.1	151

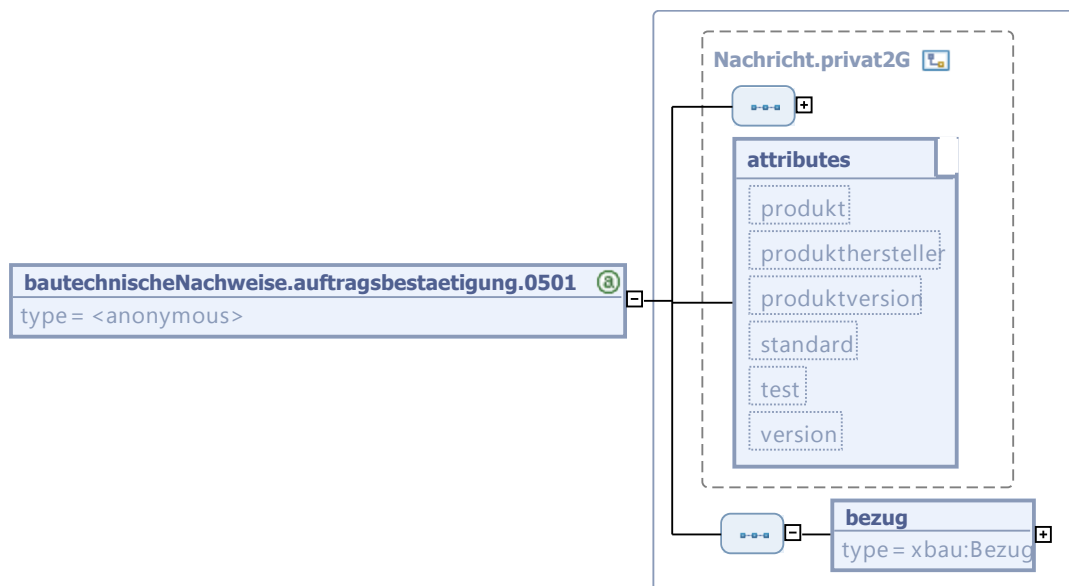
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.pruefauftrag.0500</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
In diesem Element sind Rahmendaten zur Gebührenberechnung aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde abgebildet, soweit sie auf den hier erteilten Auftrag anwendbar sind. Sie geben dem Auftragnehmer die Möglichkeit, die Komplexität des Bauvorhabens einzuschätzen, in dessen Kontext der Auftrag erteilt wird, und entsprechend Aufwand und Auftragswert des Prüfauftrags zu kalkulieren.				
bauvorhaben	Bauvorhaben	1	II.3.2.1.1	23
Hier sind die Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) enthalten.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Dieses Objekt enthält die Unterlagen (bzw. deren Metadaten), die für die Erfüllung des Prüfauftrags benötigt werden. Auch die zu prüfenden bautechnischen Nachweis gehören zu diesen Unterlagen.				

III.6.5.2 Bestätigung des Auftrags

Nachricht: `bautechnischeNachweise.auftragsbestaetigung.0501`

Der Prüfingenieur bestätigt mit dieser Nachricht, dass er den Auftrag erhalten und angenommen hat.

Abbildung III.6.5. `bautechnischeNachweise.auftragsbestaetigung.0501`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

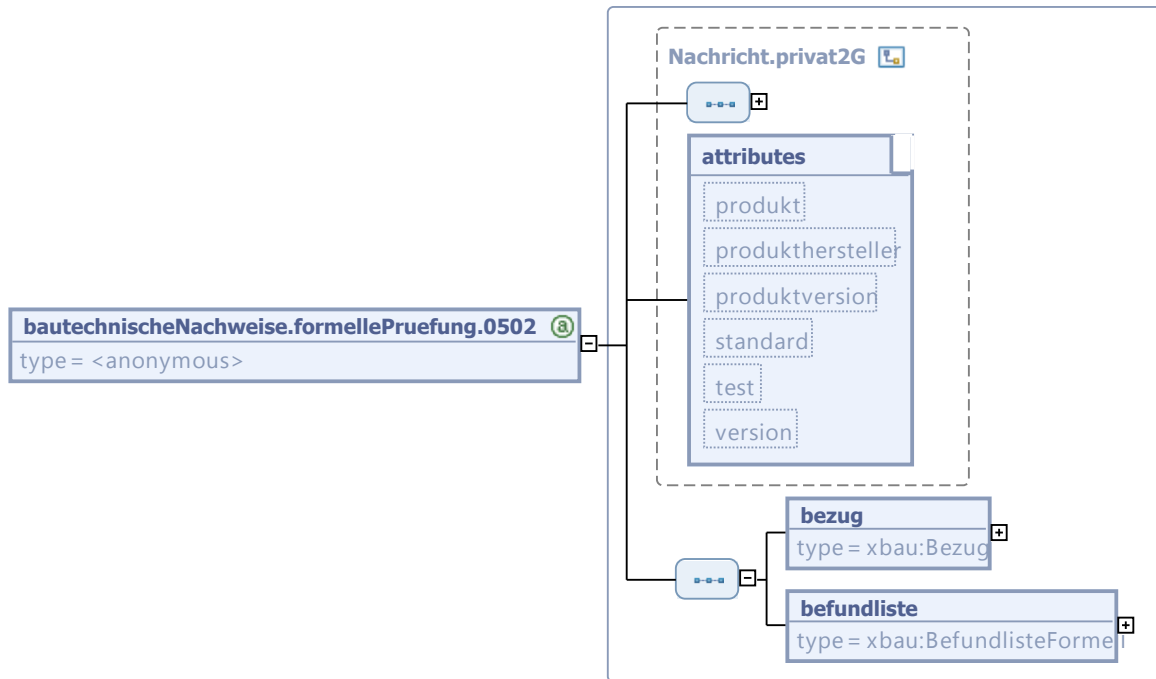
Kindelement von <code>bautechnischeNachweise.auftragsbestaetigung.0501</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Element stellt den Bezug zum erteilten Auftrag (Vorgangsnummer) und zur entsprechenden Nachricht 0500 her. Dieser Auftrag wird mit dieser Nachricht bestätigt.				

III.6.5.3 Formelle Prüfung des Auftrags

Nachricht: `bautechnischeNachweise.formellePruefung.0502`

Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.

Abbildung III.6.6. `bautechnischeNachweise.formellePruefung.0502`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

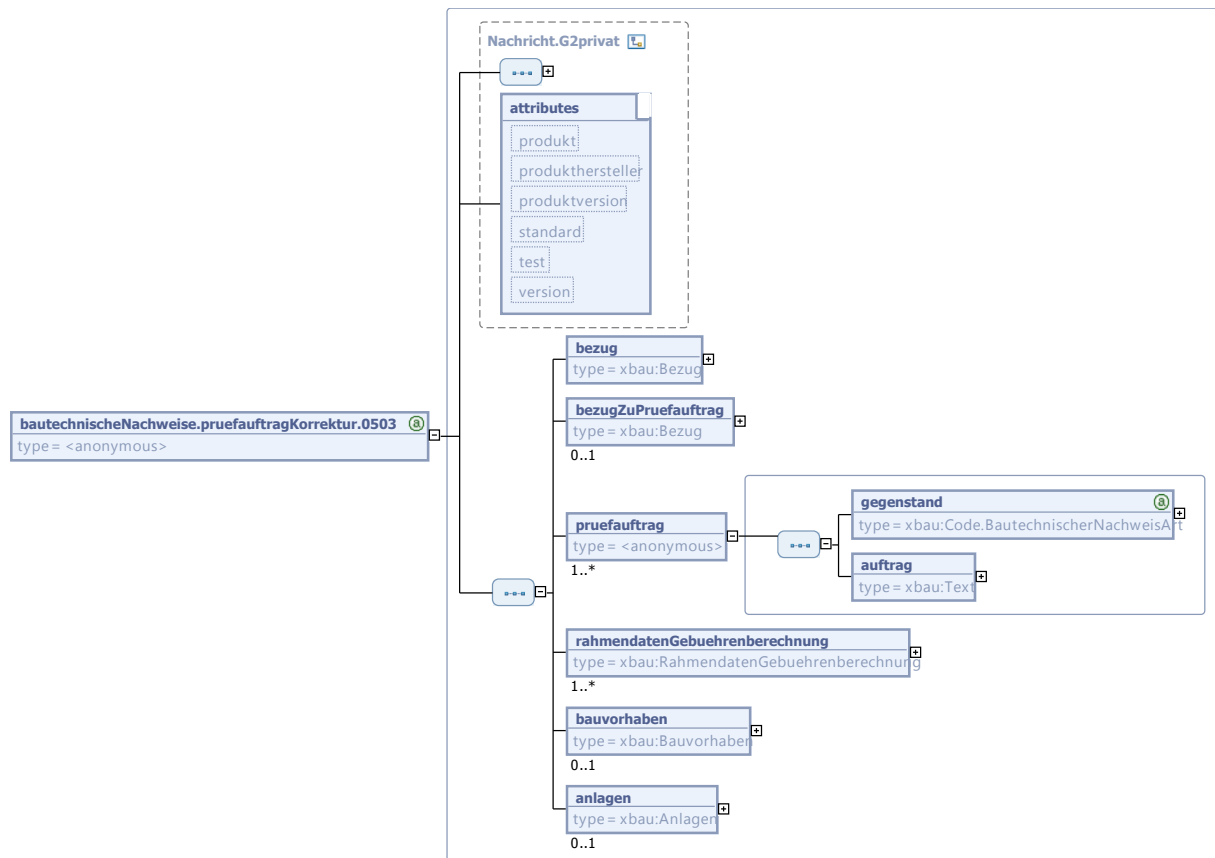
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.formellePruefung.0502</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Hier trägt der Auftragnehmer die Vorgangsnummer der Bauaufsichtsbehörde ein, die ihm mit der Beauftragung (Nachricht 0500) zugestellt wurde. Außerdem wird die Referenz auf die Nachricht 0500 eingetragen.				
befundliste	BefundlisteFormell	1	II.3.2.7.1	42
Nach der Prüfung des Auftrags durch den Auftragnehmer: Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung als Befundliste enthalten. Für jeden Befund sind die entsprechenden Parameter gefüllt, die Inhalt und Bezug des Befundes nachvollziehbar machen.				

III.6.5.4 Angepasster Prüfauftrag

Nachricht: `bautechnischeNachweise.pruefauftragKorrektur.0503`

Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Prüfauftrags bzw. seiner Anlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits erteilten Prüfauftrag und auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.

Abbildung III.6.7. bautechnischeNachweise.pruefauftragKorrektur.0503



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5](#) auf Seite 20).

Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.pruefauftragKorrektur.0503</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Hier ist die Vorgangsnummer (Beauftragung) einzutragen (analog zu Nachricht 0500). Außerdem ist auf die Nachricht 0502 zu verweisen, auf deren Basis die Beauftragung angepasst worden ist.				
bezugZuPruefauftrag	Bezug	0..1	II.3.2.2.1	31
Hier kann eine korrigierte Referenz auf einen vorhergehenden Prüfauftrag stehen.				
pruefauftrag		1..n		
In diesem Element wird der ggf. angepasste Prüfauftrag übermittelt.				
gegenstand	<code>Code.BautechnischerNachweisArt</code>	1	II.3.3.4.4	58
Dieses Element bezeichnet die Art des zu prüfenden bautechnischen Nachweises.				
auftrag	Text	1	II.3.2.2.2	31
Dieses Element enthält die Formulierung des Prüfauftrags.				
rahmendatenGebuehrenberechnung	<code>RahmendatenGebuehrenberechnung</code>	1..n	III.6.4.1	151
Hier können die ggf. korrigierten Rahmendaten zur Gebührenberechnung eingetragen werden.				
bauvorhaben	Bauvorhaben	0..1	II.3.2.1.1	23

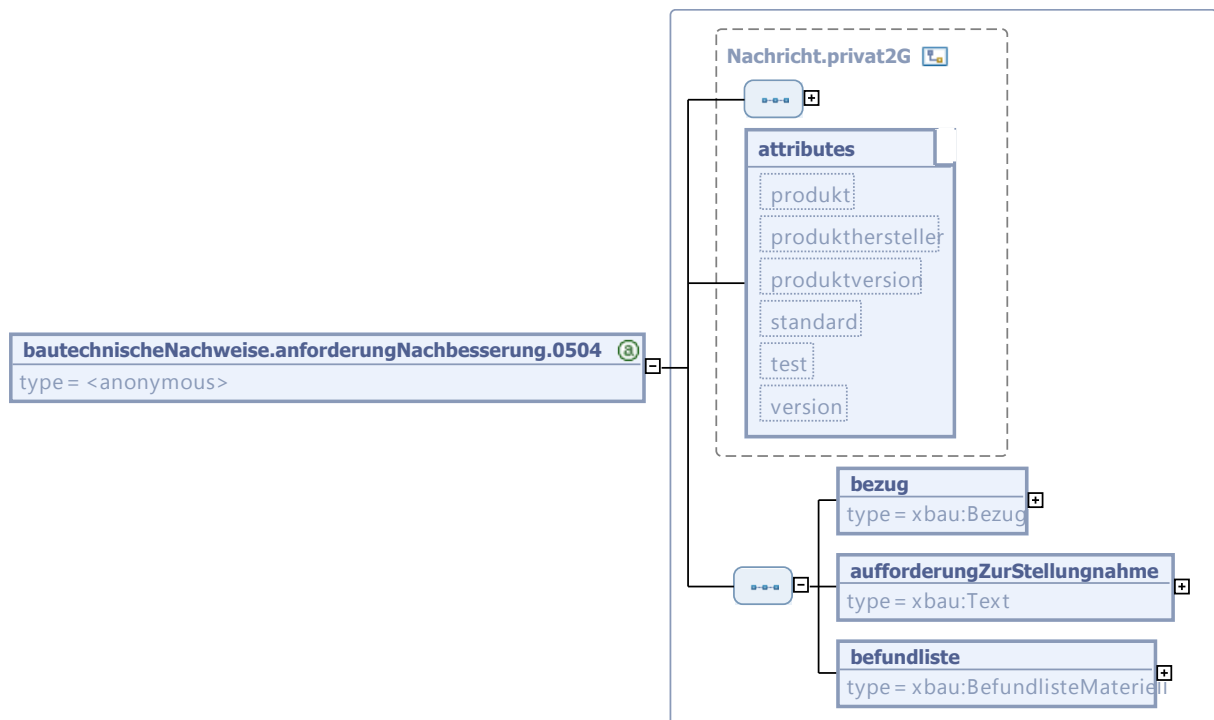
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.pruefauftragKorrektur.0503</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
Hier werden angepasste Daten zum Bauvorhaben (Wer, Was, Wo) eingetragen, falls eine solche Anpassung in einem Bereich notwendig war (Bruttoprinzip).				
<code>anlagen</code>	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier können korrigierte bzw. ergänzte Unterlagen, die für die Erfüllung des Prüfauftrags benötigt werden, eingetragen werden.				

III.6.5.5 Aufforderung zur Nachbesserung

Nachricht: `bautechnischeNachweise.anforderungNachbesserung.0504`

Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.

Abbildung III.6.8. `bautechnischeNachweise.anforderungNachbesserung.0504`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.anforderungNachbesserung.0504</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>bezug</code>	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Hier trägt der Auftragnehmer die Vorgangsnummer der Bauaufsichtsbehörde ein, die ihm mit der Beauftragung (Nachricht 0500) zugestellt wurde. Außerdem wird die Referenz auf die Nachricht 0500 eingetragen.				
<code>aufforderungZurStellungnahme</code>	Text	1	II.3.2.2.2	31
Hier ist die Aufforderung zu Stellungnahme bzw. Kommentar formuliert.				

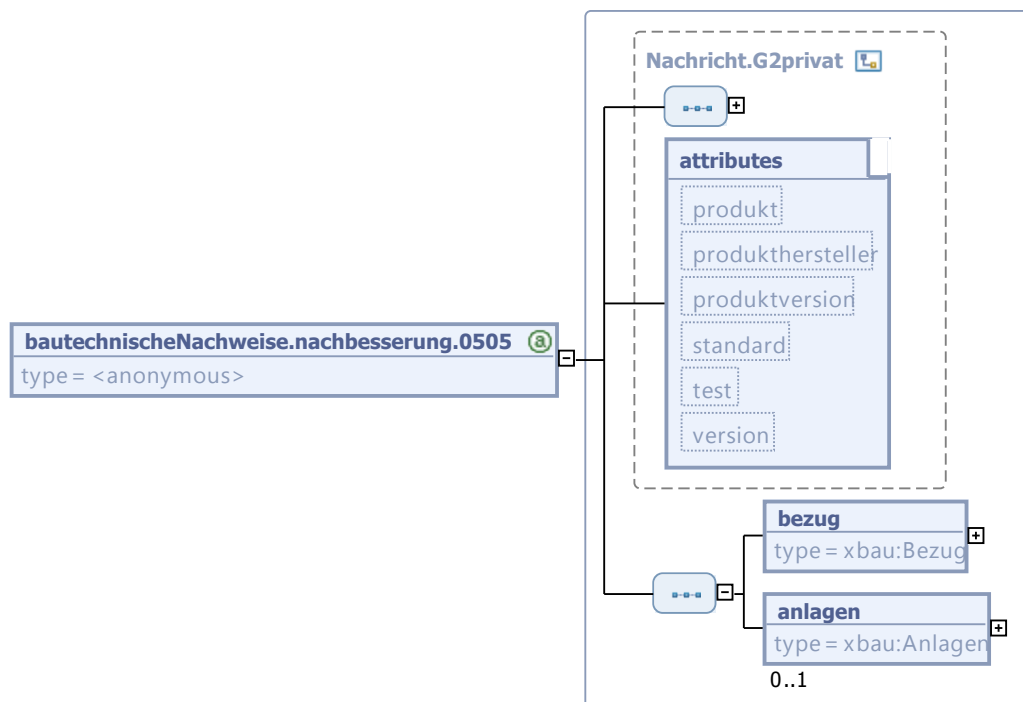
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.anforderungNachbesserung.0504</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
befundliste	<code>BefundlisteMateriell</code>	1	II.3.2.7.3	44
Nach der Prüfung des Auftrags durch den Auftragnehmer: Hier sind die Ergebnisse der Prüfung als Befundliste enthalten. Jeder Befund wird mit den nötigen Details erläutert.				

III.6.5.6 Nachgebesserte technische Planungsunterlagen

Nachricht: `bautechnischeNachweise.nachbesserung.0505`

Diese Nachricht enthält nachgebesserte Unterlagen zum Prüfauftrags. Sie bezieht sich auf den erteilten Prüfauftrag und auf eine Mängelliste, die bei Prüfung der technischen Planungsdokumente erarbeitet wurde.

Abbildung III.6.9. `bautechnischeNachweise.nachbesserung.0505`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

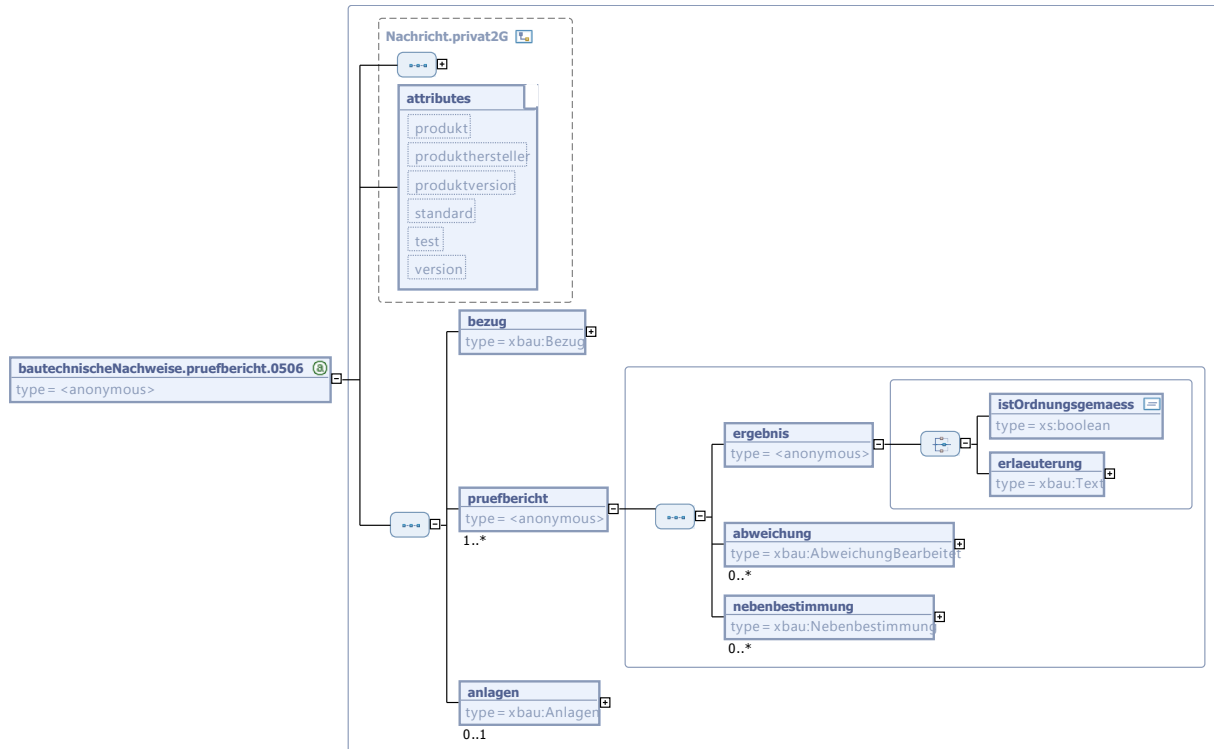
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.nachbesserung.0505</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Hier ist die Vorgangsnummer (Beauftragung) einzutragen (analog zu Nachricht 0500). Außerdem ist auf die Nachricht 0504 zu verweisen, auf die mit dieser Nachricht geantwortet wird.				
anlagen	<code>Anlagen</code>	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier sind ggf. die korrigierten Unterlagen eingetragen.				

III.6.5.7 Prüfbericht des Auftragnehmers

Nachricht: `bautechnischeNachweise.pruefbericht.0506`

Diese Nachricht nennt die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise.

Abbildung III.6.10. `bautechnischeNachweise.pruefbericht.0506`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.pruefbericht.0506</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird auf Vorgang und Prüfauftrag Bezug genommen.				
pruefbericht		1..n		
In diesem Element werden die Prüfergebnisse dargestellt und durch Nebenbestimmungen und weitere Anmerkungen ergänzt.				
ergebnis		1		
Hier wird das Prüfergebnis formuliert und erläutert.				
istOrdnungsgemaess	<code>xs:boolean</code>	1		
Falls das Prüfergebnis positiv ist - also der Inhalt der vorgelegten Bauvorlagen den Vorschriften entspricht -, so ist in diesem Element 'true' zu übermitteln, andernfalls 'false'.				
erlaeuterung	Text	1	II.3.2.2.2	31

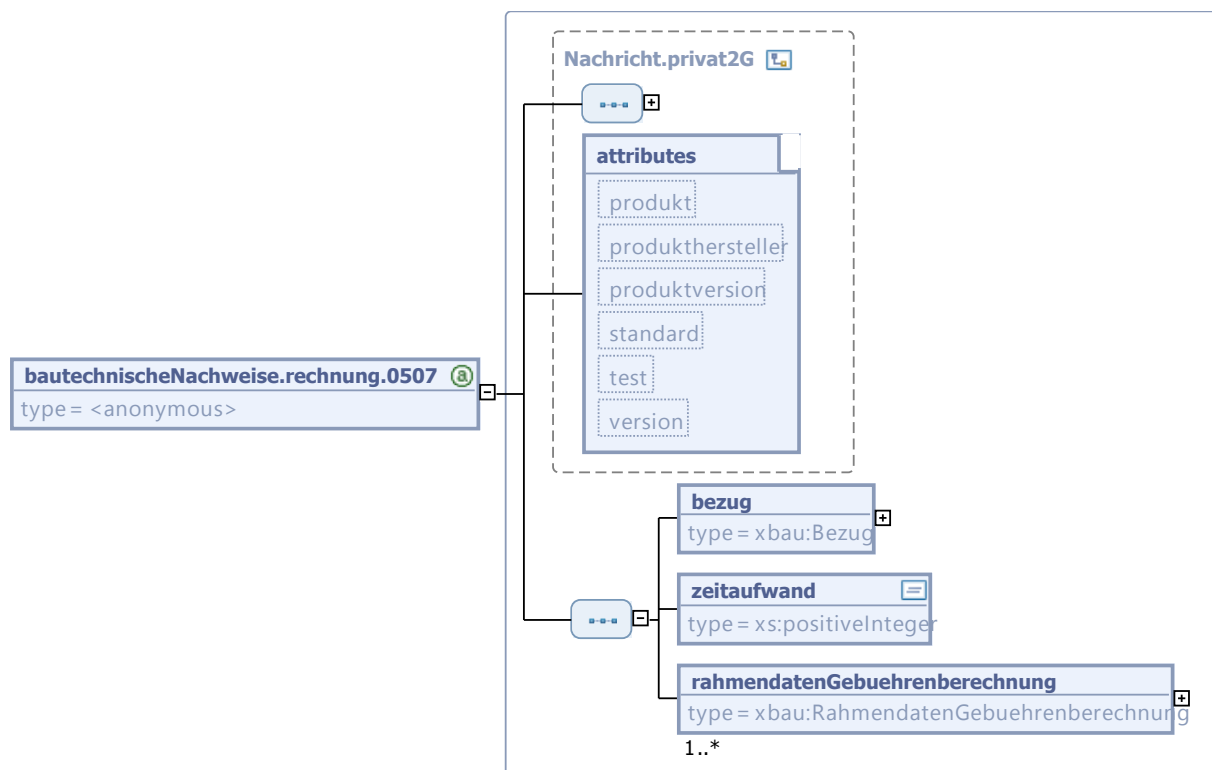
Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.pruefbericht.0506</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
	In diesen Textabschnitten wird aufgelistet, welche Gegenstände geprüft wurden, welche Methoden dabei angewendet wurden und zu welchen Ergebnissen der Prüfer gelangt ist.			
abweichung	<code>AbweichungBearbeitet</code>	0..n	II.3.2.5.2	39
Hier können bei Bedarf Empfehlungen an die Bauaufsichtsbehörde zur Zulassung von Abweichungen eingetragen werden.				
nebenbestimmung	<code>Nebenbestimmung</code>	0..n	II.3.2.8.3	47
Hier sind die Nebenbestimmungen zum Prüfergebnis einzufügen (z. B. Auflagen, die einem positiven Prüfergebnis beigegeben werden), falls solche gemäß der Bewertung des Prüferingenieurs festgesetzt werden sollten. Diese Nebenbestimmungen haben dieselbe Struktur wie im Kontext eines Bescheides der Bauaufsichtsbehörde. Im Unterschied zu dort findet im vorliegenden Kontext aber nur der Rechtsbereich des Bauordnungsrechts Anwendung.				
anlagen	<code>Anlagen</code>	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier sind, soweit zutreffend, die durch den Prüferingenieur überarbeiteten beziehungsweise kommentierten Bauunterlagen angefügt.				

III.6.5.8 Rechnung des Auftragnehmers

Nachricht: `bautechnischeNachweise.rechnung.0507`

Diese Nachricht enthält die Rechnung für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.

Abbildung III.6.11. `bautechnischeNachweise.rechnung.0507`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

Kindelemente von <code>bautechnischeNachweise.rechnung.0507</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird auf Vorgang und Prüfauftrag Bezug genommen.				
zeitaufwand	<code>xs:positiveInteger</code>	1		
In dieses Element trägt der Auftragnehmer den Aufwand für die Leistungserbringung in Minuten ein.				
rahmendatenGebuehrenberechnung	<code>RahmendatenGebuehrenberechnung</code>	1..n	III.6.4.1	151
In diesem Element sind Rahmendaten zur Gebührenberechnung aus Sicht des Auftragnehmers nach abgeschlossener Leistung abgebildet.				

III.7 Die Genehmigungsfreistellung



III.7.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren verfolgt das Ziel, die Bautätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zu erleichtern.

Bei bestimmten Vorhaben wird deshalb auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet, die Bauaufsichtsbehörde wird aber über das geplante Vorhaben informiert.

Der Gemeinde soll bei diesen Vorhaben vorab die Möglichkeit gegeben werden, ihre Planungsinteressen zu wahren, sie erhält ausreichend Zeit, um zu klären, ob das Vorhaben mit den gemeindlichen Planungen konform ist. Sie kann eine Untersagung beantragen bzw. die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens (durch die Bauaufsichtsbehörde) verlangen.

Eine Freistellung ist beispielsweise gegeben, wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Gilt das Bauvorhaben als genehmigungsfrei, kann der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen.

Gilt das Bauvorhaben nicht als genehmigungsfrei und erklärt die Gemeinde, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, richtet sich der Bauherr an die jeweilige Bauaufsichtsbehörde.

In diesem Fall sendet die Gemeinde die vorgelegten Unterlagen entweder an den Bauherrn zurück oder auf Wunsch des Bauherrn unmittelbar an die Bauaufsichtsbehörde weiter. Dieser Vorgang kann durch die Einreichung vollständig elektronischer Unterlagen deutlich vereinfacht werden.

Die Gemeinde kann auch eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB des Bauvorhabens beantragen.

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren ist bei Sonderbauten nicht anwendbar.

III.7.2 Übersicht über den Ablauf

Im ersten Schritt reicht der Bauherr die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde ein. Soweit die Gemeinde nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, sendet sie eine Kopie der Unterlagen unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde. Danach entscheidet die Gemeinde über eine Genehmigungsfreistellung.

Erfolgt keine Rückmeldung der Gemeinde an den Bauherrn, darf dieser spätestens nach einem Monat nach Einreichung der Unterlagen mit dem Bauvorhaben beginnen. Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf dieser Frist die Freistellung schriftlich mit und sieht von einer Untersagung des Bauvorhabens ab, darf der Bauherr ab diesem Zeitpunkt bereits mit dem Bauvorhaben beginnen.

In [Abbildung III.7.1, „Übersicht Genehmigungsverfahren“](#) wird das Verfahren in Form von Anwendungsfällen analysiert.

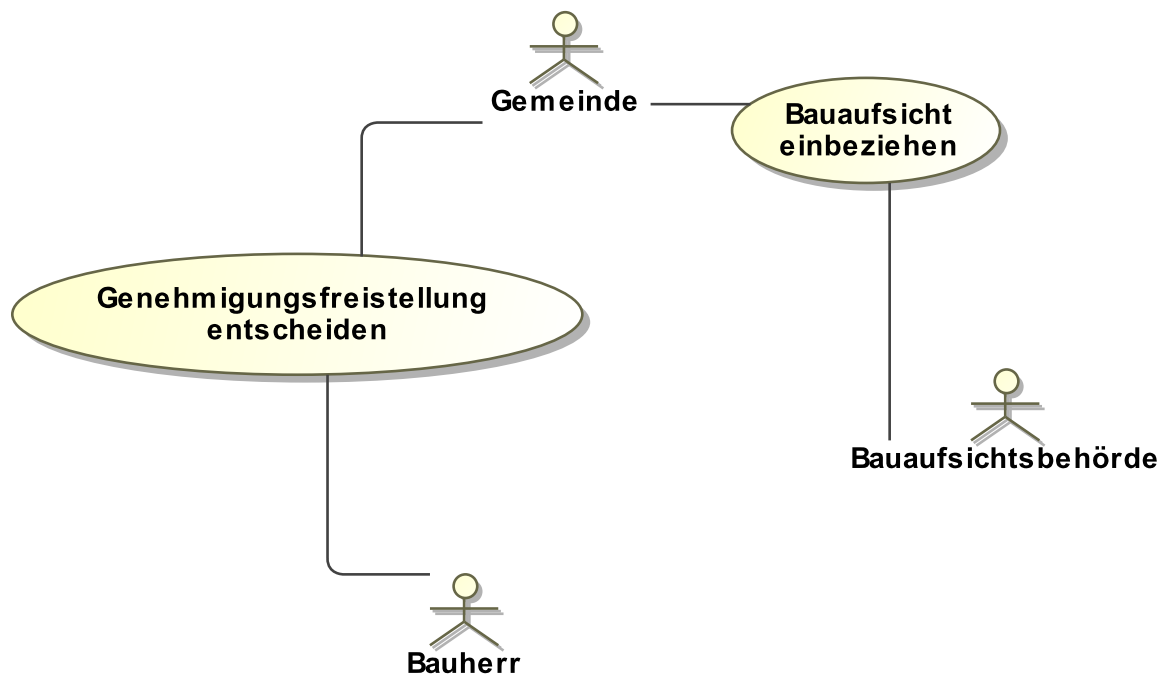
Tabelle [Tabelle III.7.1, „Genehmigungsfreistellungsverfahren: Akteure“](#) listet die beteiligten Akteure auf und beschreibt die Art ihrer Mitwirkung.

Das Genehmigungsverfahren ist kein Antragsverfahren, es kann aber unter bestimmten Bedingungen in ein Antragsverfahren (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) übergehen.

Tabelle III.7.1. Genehmigungsverfahren: Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr	Der Bauherr löst das Verfahren initial mit der Einreichung seiner Bauunterlagen bei der Gemeinde aus.
Gemeinde	Die Gemeinde entscheidet, ob sie anstelle der Genehmigungsverteilung die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens oder eine Untersagung des Bauvorhabens verlangt.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde wird vorerst nur informativ beteiligt. Erklärt die Gemeinde ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren als erforderlich, hat die Bauaufsichtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Abbildung III.7.1. Übersicht Genehmigungsverfahren



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.7.1, „Übersicht Genehmigungsverfahren“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Genehmigungsfreistellung entscheiden'

Der Bauherr zeigt sein Vorhaben unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen der Gemeinde an.

Die Gemeinde entscheidet innerhalb eines Monats, ob mit dem Bau begonnen werden darf oder für das Vorhaben ein - vereinfachtes – Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Gemeinde kann auch eine vorläufige Untersagung (vgl. § 15 Abs. 1 BauGB) bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen.

Anwendungsfall 'Bauaufsicht einbeziehen'

Die Gemeinde legt die erhaltenen Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde, die in Flächenländern typischerweise beim Landkreis angesiedelt ist, vor. Die Bauaufsichtsbehörde wird auf diesem Wege über das Vorhaben informiert. Für den Fall, dass sich im weiteren Verfahrensverlauf ergibt, dass eine Baugenehmigung für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist, können die eingereichten Unterlagen als Bauvorlagen deklariert werden.

III.7.3 Der Ablauf im Detail**III.7.3.1 Das Genehmigungsfreistellungsverfahren**

In [Abbildung III.7.2, „Prozess Prüfung Genehmigungsfreistellung“](#) wird der Ablauf im Detail dargestellt.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Nachricht Anzeige Bauvorhaben:**
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Autor)
 - Gemeinde (Leser)
- **Nachrichten Information der Bauaufsichtsbehörde:**
 - Gemeinde (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Nachricht zur Unterrichtung des Bauherrn über das Ergebnis der Prüfung:**
 - Gemeinde (Autor)
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser (Leser)

Die Nachrichten

1. **Anzeige des Bauvorhabens**
 - [Nachricht 0600](#)
2. **Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über 'Anzeige Bauvorhaben'**
 - [Nachricht 0601](#)
3. **Mitteilung an den Bauherrn über das Ergebnis der Prüfung**
 - [Nachricht 0602](#)
4. **Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung**
 - [Nachricht 0603](#)

Prozessbeschreibung**Anzeige vorbereiten**

Der Bauherr trifft im Bauprojekt die nötigen Vorbereitungen für die Kommunikation mit der Gemeinde über die mögliche Freistellung von der Genehmigungspflicht.

Unterlagen zusammenstellen

Unter Mitwirkung des Entwurfsverfassers werden die erforderlichen Unterlagen erarbeitet bzw. ausgewählt und eine [Nachricht 0600](#) an die Gemeinde gesendet. Die Nachricht enthält eine Beschreibung des Vorhabens, dokumentiert durch die entsprechenden Unterlagen.

Falls die Anzeige bei abschlägigem Bescheid in ein Baugenehmigungsverfahren übergehen soll, ist eine entsprechende Erklärung des Bauherrn beizufügen. In diesem Fall sind die eingereichten Unterlagen als Bauvorlagen zu werten.

Anzeige entgegennehmen

Die Gemeinde startet auf der Basis der Anzeige einen Vorgang, der innerhalb einer Frist von *einem* Monat bearbeitet sein muss. Sie informiert darüber mittels einer [Nachricht 0601](#) die Bauaufsichtsbehörde.

Falls die Gemeinde die Freistellung bestätigt oder aber innerhalb der Monatsfrist nicht reagiert, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen.

Prüfung Bauplanungsrecht durchführen

Die Gemeinde überprüft, ob die gemeindliche Planungshoheit durch das Vorhaben berührt wird oder andere bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte eine Umsteuerung in ein (vereinfachtes) Genehmigungsverfahren erfordern.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung: Die Freistellung von der Genehmigungspflicht wird bestätigt oder nicht.

Freistellung wird bestätigt

Falls die Prüfung keine Vorbehalte ergab, kann die Gemeinde die Freistellung von der Genehmigungspflicht bestätigen und die entsprechende [Nachricht 0602](#) senden. Die Nachricht enthält also die Mitteilung der Gemeinde, dass das geprüfte Bauprojekt ohne Erteilung einer Baugenehmigung ausgeführt werden kann. Die Bauaufsichtsbehörde wird entsprechend per [Nachricht 0603](#) unterrichtet.

Rechtlich besteht keine Pflicht zum Senden einer solchen Mitteilung, im hier definierten Prozessvorgehen ist es aber mandatorischer Bestandteil. Das sollte vor Ablauf der Monatsfrist (§ 62 Abs. 3 Satz 2 MBO) erfolgen, weil die Nachricht anderenfalls keinen Nutzen entfalten kann.

Erklärung vorbereiten

Falls in der Prüfung bauplanungsrechtliche Klärungsbedarfe identifiziert wurden, bereitet die Gemeinde eine entsprechende Erklärung vor und fordert (ebenfalls mit einer [Nachricht 0602](#)) den Bauherrn auf, eine Baugenehmigung in einem (vereinfachten) Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Der Prozess endet entsprechend.

Falls der Bauherr im Rahmen seiner Anzeige erklärt hat, dass die eingereichten Unterlagen in diesem Fall als Bauantrag zu werten sind, geht die Bearbeitung im Folgenden in eine Antragsbearbeitung durch die Bauaufsichtsbehörde über. Die Nachricht enthält dann den Hinweis, dass der Antrag (durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde) bearbeitet wird. Die Unterlagen werden entsprechend übermittelt; sie werden als Bauvorlagen gewertet.

Die Bauaufsichtsbehörde wird entsprechend (ebenfalls per [Nachricht 0603](#)) auf dem Laufenden gehalten.

ggf. als Baugenehmigungsantrag weiterführen

Der Prozess wird ggf. als Antragsverfahren weitergeführt. Die Bauaufsichtsbehörde übernimmt dann das Verfahrensregime von der Gemeinde.

Die Bestimmung, dass die Unterlagen dem Bauherrn zurückzureichen sind (§ 62 Abs. 4 Satz 3 MBO) ist in XBau gegenstandslos, weil Daten und Unterlagen digital übermittelt und vorgehalten werden. Der Bauherr wird stattdessen darauf hingewiesen, dass die eingereichten Daten und Unterlagen bei der Gemeinde gelöscht wurden. Das gilt auch für den Fall, dass der Bauherr einen gesonderten Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde stellen muss.

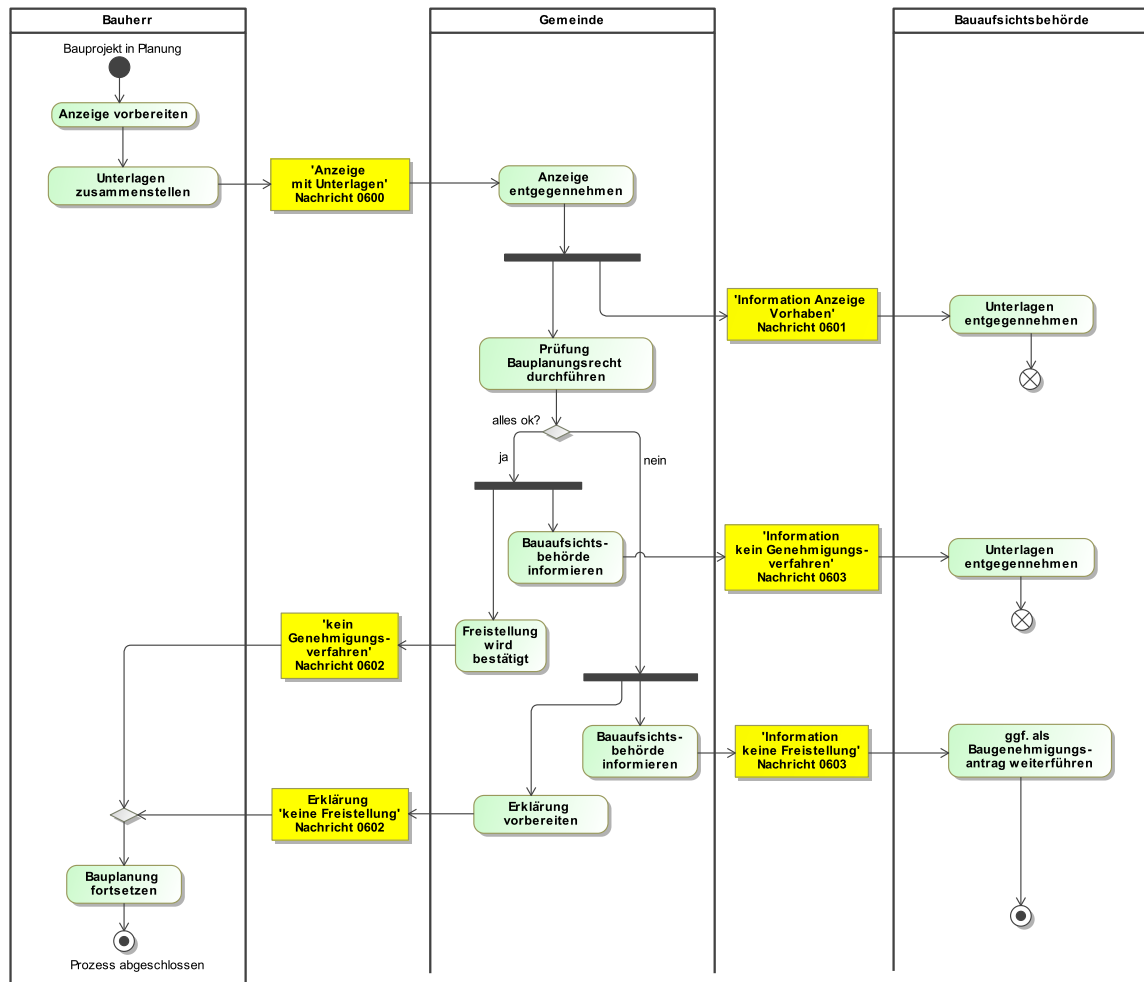
Hat der Bauherr die hierfür erforderliche Erklärung bis dahin nicht abgegeben und will er am Bauvorhaben festhalten, muss ein separater Baugenehmigungsprozess durch den Bauherrn gestartet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann auch auf Antrag der Gemeinde die Zurückstellung bzw. vorläufige Untersagung aussprechen.

Bauplanung fortsetzen

Der Bauherr richtet seine Planung nach dem Ergebnis des beschriebenen Prozesses aus.

Abbildung III.7.2. Prozess Prüfung Genehmigungsfreistellung



Verwendung bestimmter Codes

1. Mitteilung an den Bauherrn über das Ergebnis der Prüfung

Falls die Prüfung ein positives Ergebnis hat, ist in der **Nachricht 0602** im Element **ergebnisDesVerfahrens** der Code **1** der Codeliste [Abschnitt IV.B.1.13, „Schlüsseltabelle Genehmigungsverfahren Ergebnis“](#) zu verwenden.

Falls die Prüfung kein positives Ergebnis hat, ist in der **Nachricht 0602** im Element **ergebnisDesVerfahrens** einer der Codes **2, 3** oder **4** der Codeliste [Abschnitt IV.B.1.13, „Schlüsseltabelle Genehmigungsverfahren Ergebnis“](#) zu verwenden.

2. Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung

Dasselbe gilt für **Nachricht 0603**.

III.7.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Genehmigungsverfahren aufgeführt und dokumentiert.

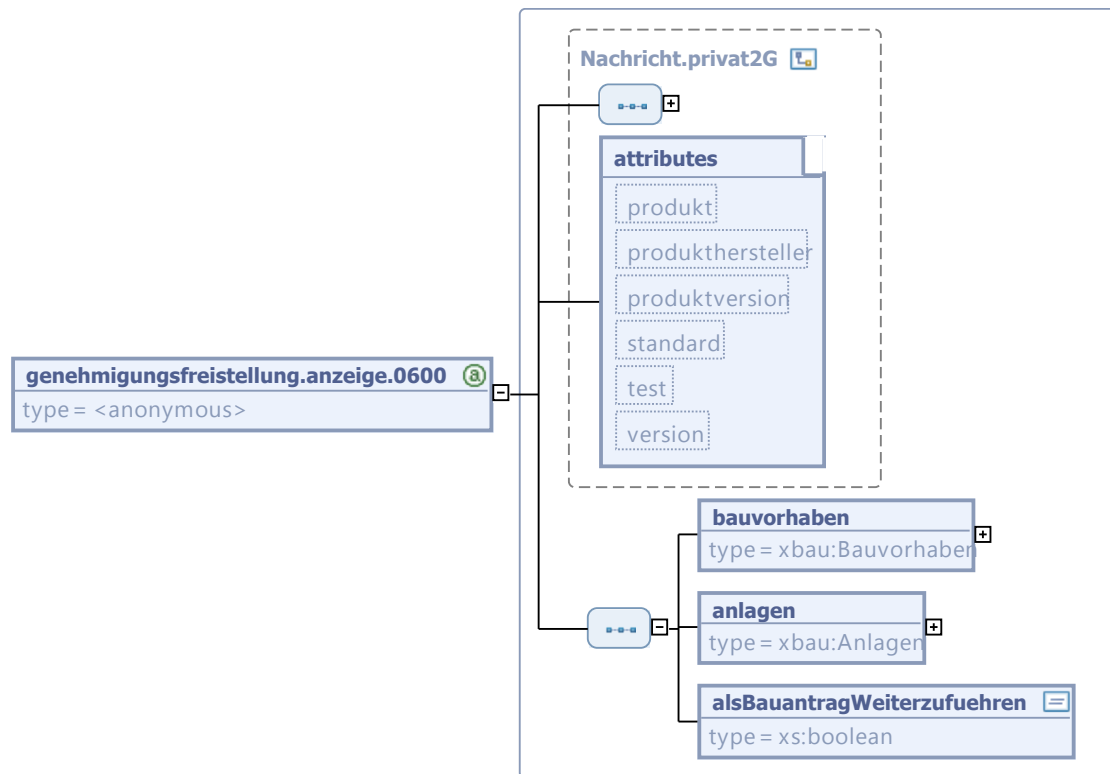
Alle Nachrichten zu „Genehmigungsfreistellung“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Anzeige des Bauvorhabens	0600	Mit dieser Nachricht zeigt der Bauherr der Gemeinde wg. möglicher Freistellung von der Genehmigungspflicht sein Vorhaben an. Die Nachricht enthält die einschlägigen Daten zum Vorhaben, ergänzend dokumentiert durch Unterlagen, die Bauvorlagen entsprechen sowie sonstige Unterlagen.	168
Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über 'Anzeige Bauvorhaben'	0601	Mit dieser Nachricht unterrichtet die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die eingegangene Anzeige der Genehmigungsfreistellung.	169
Mitteilung Ergebnis an den Bauherrn	0602	Mittels dieser Nachricht teilt die Gemeinde dem Bauherrn das Ergebnis der Prüfung seiner Anzeige mit. Der Bauherr erfährt, ob sein Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Auch erhält er Informationen, ob die Gemeinde eine Untersagung gemäß § 15 BauGB beantragt hat.	171
Information Ergebniss an die Bauaufsichtsbehörde	0603	Diese Nachricht unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung, das dem Bauherrn von der Gemeinde übermittelt wurde.	171

III.7.4.1 Anzeige des Bauvorhabens

Nachricht: `genehmigungsfreistellung.anzeige.0600`

Mit dieser Nachricht zeigt der Bauherr der Gemeinde wg. möglicher Freistellung von der Genehmigungspflicht sein Vorhaben an. Die Nachricht enthält die einschlägigen Daten zum Vorhaben, ergänzend dokumentiert durch Unterlagen, die Bauvorlagen entsprechen sowie sonstige Unterlagen.

Abbildung III.7.3. genehmigungsfreistellung.anzeige.0600



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

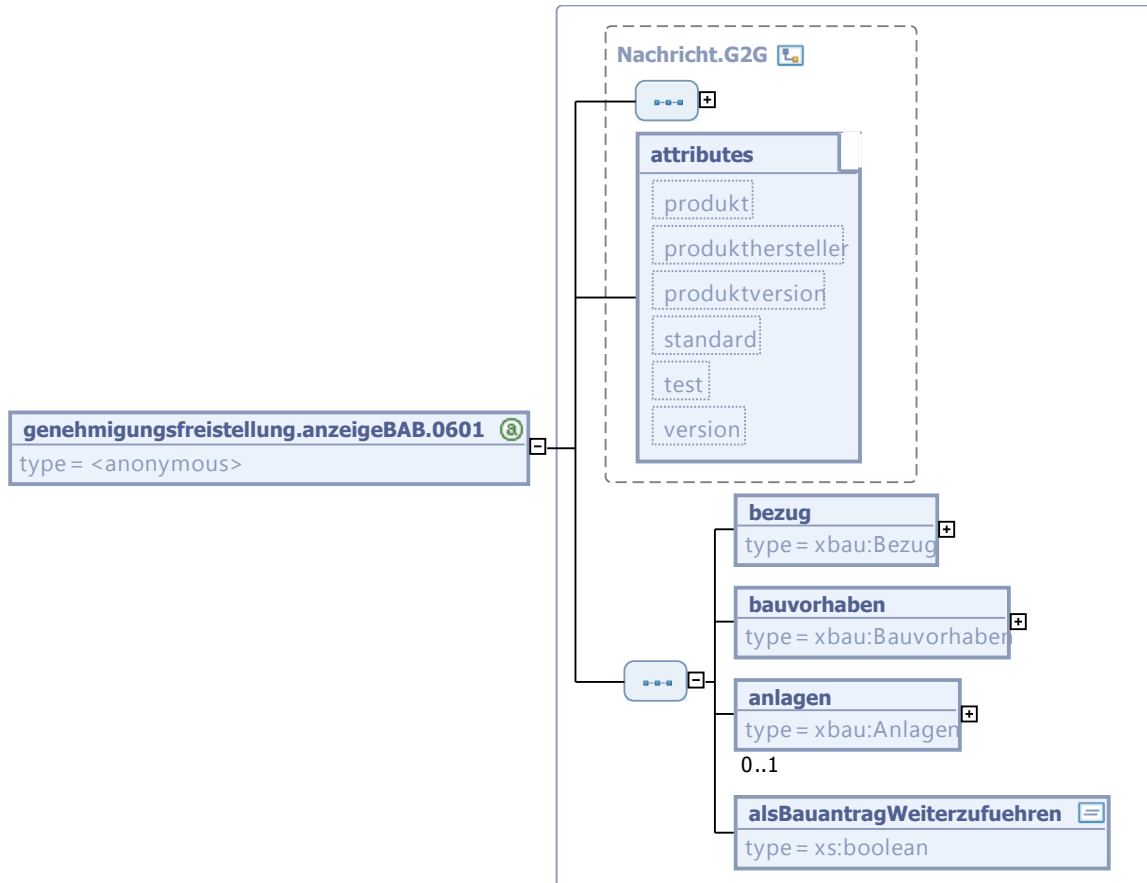
Kindelemente von <code>genehmigungsfreistellung.anzeige.0600</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bauvorhaben	Bauvorhaben	1	II.3.2.1.1	23
Dies ist die Dokumentation zum Bauvorhaben, für das der Bauherr die Genehmigungsfreistellung anzeigt. Die nötigen Daten (Wer, Was, Wo) sind enthalten.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Die für die Planung des Vorhabens notwendigen Unterlagen sind hier als Anlage beigefügt (MBO, MBauVorIV). In diesem Element sind die nötigen Metadaten und ggf. auch das Primärdokument enthalten.				
alsBauantragWeiterzufuehren	xs:boolean	1		
Hier kann der Bauherr kennzeichnen ("true", andernfalls "false"), dass der Vorgang bei abschlägiger Entscheidung in ein Baugenehmigungsverfahren übergehen soll und die eingereichten Unterlagen dann als Bauvorlagen verwendet werden sollen.				

III.7.4.2 Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über 'Anzeige Bauvorhaben'

Nachricht: `genehmigungsfreistellung.anzeigeBAB.0601`

Mit dieser Nachricht unterrichtet die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die eingegangene Anzeige der Genehmigungsfreistellung.

Abbildung III.7.4. genehmigungsfreistellung.anzeigeBAB.0601



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 19](#)).

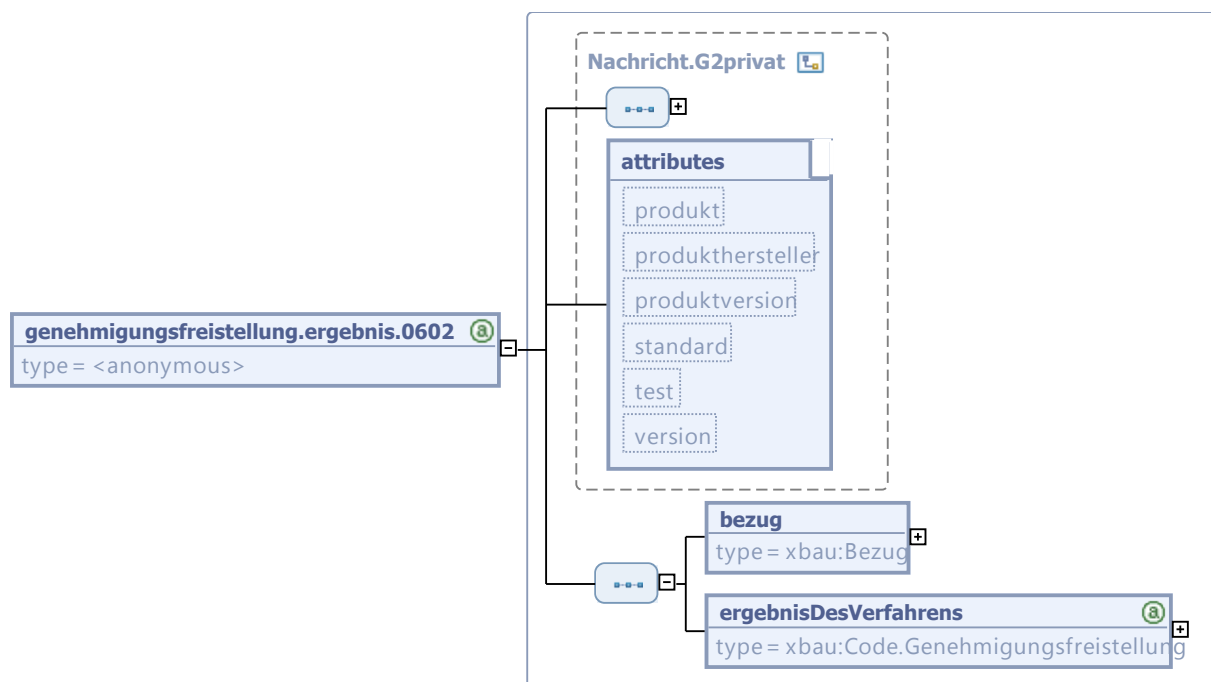
Kindelemente von <code>genehmigungsfreistellung.anzeigeBAB.0601</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Bezug auf die Anzeige des Bauherrn gegenüber der Gemeinde. Nachricht 0600, die die Gemeinde erhalten hat.				
bauvorhaben	Bauvorhaben	1	II.3.2.1.1	23
Dies ist die Dokumentation zum Bauvorhaben, für das der Bauherr die Genehmigungsfreistellung anzeigt.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
In diesem Element sind die durch den Bauherrn beigefügten Anlagen enthalten.				
alsBauantragWeiterzufuehren	xs:boolean	1		
Hier ist dokumentiert, ob der Bauherr wünscht, dass der Vorgang bei abschlägiger Entscheidung als ein Baugenehmigungsverfahren weitergeführt werden soll ("true", andernfalls "false").				

III.7.4.3 Mitteilung Ergebnis an den Bauherrn

Nachricht: `genehmigungsfreistellung.ergebnis.0602`

Mittels dieser Nachricht teilt die Gemeinde dem Bauherrn das Ergebnis der Prüfung seiner Anzeige mit. Der Bauherr erfährt, ob sein Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Auch erhält er Informationen, ob die Gemeinde eine Untersagung gemäß § 15 BauGB beantragt hat.

Abbildung III.7.5. `genehmigungsfreistellung.ergebnis.0602`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

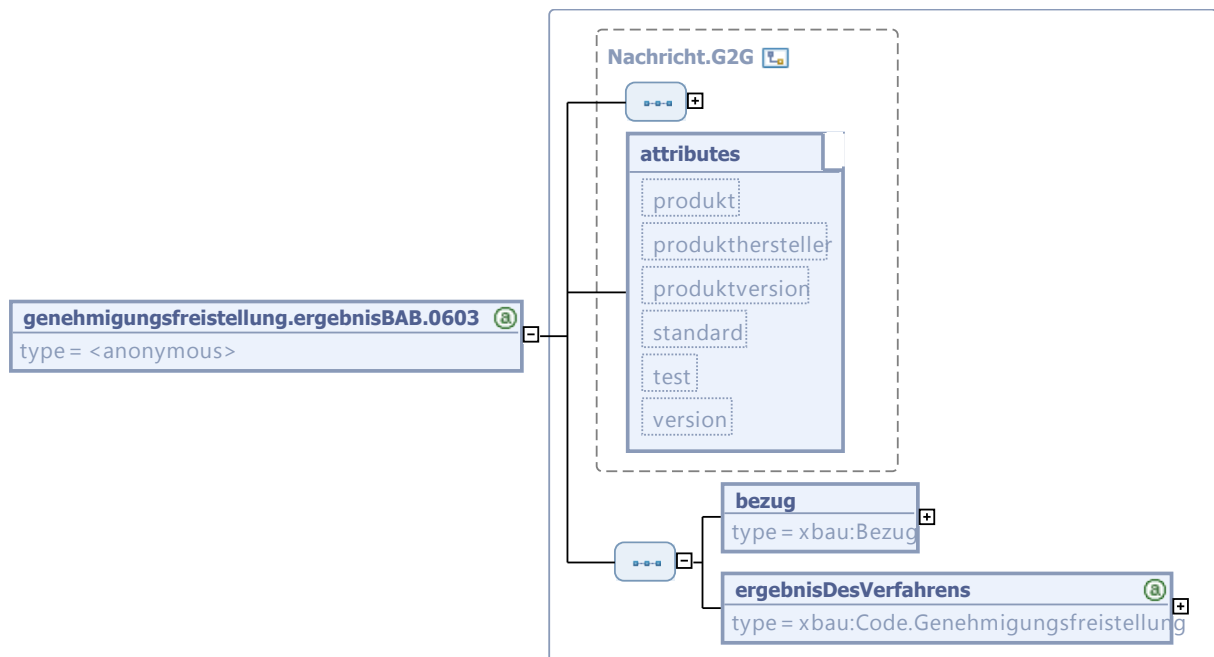
Kindelemente von <code>genehmigungsfreistellung.ergebnis.0602</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
<code>bezug</code>	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Bezug auf die Anzeige des Bauherrn gegenüber der Gemeinde. Nachricht 0600, auf die die Gemeinde mit dieser Nachricht antwortet.				
<code>ergebnisDesVerfahrens</code>	<code>Code.Genehmigungsfreistellung</code>	1	II.3.3.7.1	60
Die Gemeinde trägt in dieses Element ein, welches Ergebnis die gemeindliche Prüfung der Anzeige ergeben hat.				

III.7.4.4 Information Ergebniss an die Bauaufsichtsbehörde

Nachricht: `genehmigungsfreistellung.ergebnisBAB.0603`

Diese Nachricht unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung, das dem Bauherrn von der Gemeinde übermittelt wurde.

Abbildung III.7.6. genehmigungsfreistellung.ergebnisBAB.0603



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.3 auf Seite 19](#)).

Kindelemente von <code>genehmigungsfreistellung.ergebnisBAB.0603</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Bezug auf die Anzeige des Bauherrn gegenüber der Gemeinde. Nachricht 0600, die die Gemeinde erhalten hat.				
ergebnisDesVerfahrens	<code>Code.Genehmigungsfreistellung</code>	1	II.3.3.7.1	60
Die Gemeinde trägt in dieses Element ein, welches Ergebnis der gemeindlichen Prüfung der Anzeige sie dem Bauherrn übermittelt hat.				

III.8 Das Baulasten-Verfahren



III.8.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In diesem Abschnitt wird das Verfahren zur *Eintragung von Baulasten* betrachtet. Der Prozess zur *Löschung* von Baulasten wird nicht behandelt.

Das Baulasten-Verfahren kann auch als Teil eines Baugenehmigungsverfahrens ausgeführt werden. Die Aussagen dieses Abschnitts sind sinngemäß darauf übertragbar.

Die Eintragung einer Baulast erfolgt im Baulastenverzeichnis, welches bei der Bauaufsichtsbehörde geführt wird.

Der besondere Nutzen der Ausführung des Prozesses auf XBau-Basis ist, dass die im Verfahren erhobenen Daten automatisiert einem elektronisch geführten Baulastenverzeichnis zugeführt werden können. Dadurch können auch die eingetragenen Baulasten bei nachfolgenden Bauvorhaben einfacher berücksichtigt werden.

Die mit der Baulast verbundene Einschränkung bezieht sich meist auf einen genau definierten räumlichen Bereich (z.B. Abstandsflächenbaulast) und nicht auf die gesamte Flurstücks- bzw. Grundstücksfläche. Dieser Bereich wird grafisch in einem Lageplan beschrieben und kann in digital abgebildeter Form als Anlage übertragen werden. Die automatisierte Übernahme dieser vektoriiellen Geometriedaten in das Baulastenverzeichnis ist zwar anzustreben, dieser Schritt wird hier aber nicht zum Gegenstand der Betrachtung gemacht.

III.8.2 Übersicht über den Ablauf

Das Verfahren in seiner Ausprägung als eigenständiger Prozess wird in [Abbildung III.8.1, „Übersicht Eintragung Baulast“](#) dargestellt.

In [Tabelle III.8.1, „Baulasten-Verfahren: Akteure“](#) sind die maßgeblichen Akteure beschrieben.

Auslöser des Verfahrens ist meist ein Bauherr, der eine Baulasteintragung zur öffentlich-rechtlichen Absicherung seines Vorhabens auf einem fremden Grundstück benötigt. Eine solche Eintragung kann ein Grundstückseigentümer aber auch auf seinem eigenen Grundstück vornehmen, um zukünftige Verwendungsmöglichkeiten zu sichern. In beiden Fällen wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen festgelegt, das nicht durch bestehende öffentlich-rechtliche Vorschriften geregelt ist.

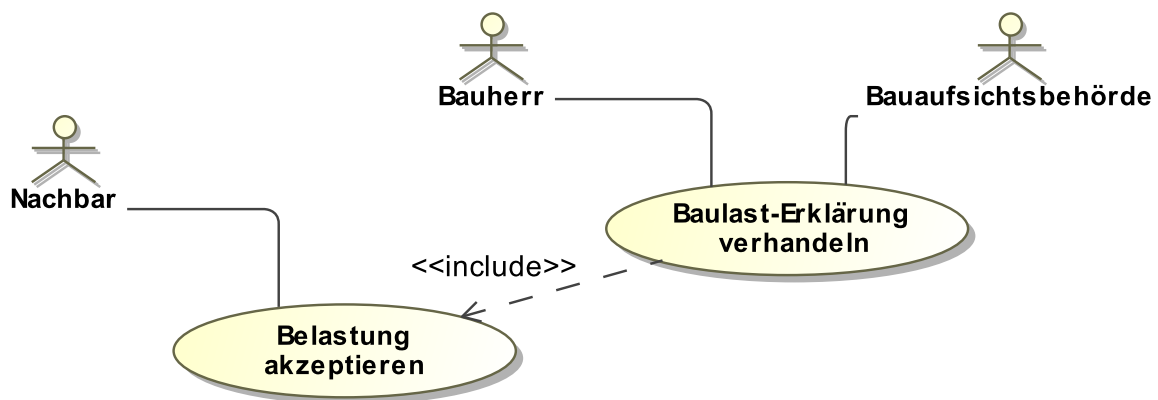
Das Grundstück des Belasteten erfährt mit der Baulasten-Eintragung eine Einschränkung in seiner Bebaubarkeit und somit meist eine Wertminderung. Für die Übernahme der Baulast muss das schriftliche Einverständnis des belasteten Grundstückseigentümers eingeholt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde führt das Baulastenverzeichnis und nimmt die Eintragung und Löschung von Baulasten vor. Typische Anwendungsfälle sind Verpflichtungen aus dem Abstandsflächen-, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder zum Brandschutz, die nicht auf dem Vorhabengrundstück selbst nachgewiesen werden können.

Tabelle III.8.1. Baulasten-Verfahren: Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr bzw. Begünstigter	Der Begünstigte ist in der Regel ein Bauherr, der auf die Eintragung ins Baulasten-Verzeichnis hinwirkt. Als Veranlasser ist er maßgeblicher Akteur im Prozess Baulasten.
Belasteter	Der Belastete ist ein Grundstückseigentümer, der eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Baulast, auf seinem Grundstück übernimmt.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde führt das Baulastenverzeichnis. Gegenüber ihr erklären der Begünstigte und der Belastete die Eintragung der Baulast.

Abbildung III.8.1. Übersicht Eintragung Baulast



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.8.1, „Übersicht Eintragung Baulast“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Baulast-Erklärung verhandeln'

Der Begünstigte verhandelt mit der Bauaufsichtsbehörde, welche Art von Baulast-Erklärung für seine Zwecke benötigt wird. Er legt der Bauaufsichtsbehörde schließlich die mit dem Belasteten ausgehandelte Baulast-Erklärung vor.

Die Baulastenerklärung ist als Dokument ggf. Teil der Bauvorlagen, die der Bauherr in einem Baugenehmigungsverfahren vorlegen muss.

Die Bauaufsichtsbehörde kann das Vorliegen einer Baulasterklärung zur Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung gegenüber dem Bauherrn machen.

Anwendungsfall 'Belastung akzeptieren'

Der Grundeigentümer des belasteten Grundstücks gibt eine Erklärung ab, dass er eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernimmt, die sein Grundstück betrifft.

Es gibt ein spezielles Schriftformerfordernis für Baulast-Erklärungen. Diese sieht die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift oder eine persönliche Unterschrift vor der Baugenehmigungsbehörde vor.

III.8.3 Der Ablauf im Detail

III.8.3.1 Das Baulasten-Verfahren

In [Abbildung III.8.2, „Prozess Eintragung Baulast“](#) wird der Ablauf der Baulasteintragung im Detail gezeigt. Akteure des Nachrichtenaustauschs sind der Begünstigte und die Bauaufsichtsbehörde.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Vorlage der Baulasterklärung**
 - Begünstiger / Bauherr (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Nachforderung und Korrekturen, Ergebnis und Gebührenbescheid**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Begünstiger / Bauherr (Leser)

Die Nachrichten

1. **Baulasterklärung**
 - [Nachricht 0700](#)
2. **Nachforderung**
 - [Nachricht 0701](#)
3. **Information**
 - [Nachricht 0702](#)
4. **Gebührenbescheid**
 - [Nachricht 0703](#)

Prozessbeschreibung

Baulast-Erklärung vorbereiten

Der Begünstigte ermittelt den Regelungsgehalt der Baulast und klärt mit dem Belasteten (Baulastengeber) den Inhalt und die Bereitschaft zur Übernahme der Baulast-Verpflichtung.

Unterlagen zusammenstellen

Der Begünstigte stellt die erforderlichen Unterlagen für die Baulast (die Baulast-Erklärung und ergänzende Dokumentationen wie erläuternde Pläne, Beglaubigung der Unterschrift des Baulastgebers u.a.) zusammen und stellt sie der Bauaufsichtsbehörde per [Nachricht 0700](#) zu.

formelle Prüfung / materielle Prüfung

Die vorgelegte Erklärung wird durch die Bauaufsichtsbehörde nach den folgenden Gesichtspunkten geprüft: Ist die Erklärung notwendig für das Anliegen des Begünstigten? Ist die Baulast passend zum intendierten Zweck? Reichen die angelegten Unterlagen für den Zweck der Baulast aus? Sind in der Baulast-Erklärung alle Sachverhalte korrekt aufgeführt?

Diese Prüfung lässt sich nicht trennscharf nach formellen und materiellen Gesichtspunkten differenzieren und wird hier daher als eine einzige Aktion dargestellt.

Die Prüfung hat die folgenden möglichen Ergebnisse:

- Das Anliegen ist nicht baulastfähig. Konsequenz: kein Eintrag ins Baulast-Verzeichnis. Eine entsprechende Information wird an den Bauherrn übermittelt.
- Die Unterlagen sind unvollständig. In diesem Fall wird eine Befundliste erstellt und auf dieser Basis nachgefordert. Dann ist aber i.d.R. klar, dass das Anliegen grundsätzlich baulastfähig ist.
- Alles ok: Die Baulast-Erklärung wird so akzeptiert, wie sie eingereicht worden ist.

Befundliste erstellen

Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Befundliste geschrieben, falls sich Mängel ergeben haben, die vor einer Weiterbearbeitung des Vorgangs behoben werden müssen. Die Befunde

der Bauaufsichtsbehörde zu den eingereichten Unterlagen werden per [Nachricht 0701](#) übermittelt.

Unterlagen korrigieren

Ggf. müssen auf Basis der von der Bauaufsichtsbehörde erstellten Befundliste die zusammengestellten Unterlagen ergänzt bzw. korrigiert werden.

Verpflichtungserklärung und Eintragungsverfügung fertigen

Die Bauaufsichtsbehörde fertigt die Verpflichtungserklärung und verknüpft sie mit der Eintragungsverfügung.

Ablehnung begründen

Falls nach der abschließenden Bearbeitung der Baulasterklärung eine Ablehnung verfügt wird, werden Tatsache und Begründung für die Ablehnung per [Nachricht 0702](#) an den Bauherrn bzw. Baulastnehmer gesendet.

Baulastenverzeichnis fortschreiben

Falls die Bearbeitung der Baulasterklärung die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ergibt, wird dieser Umstand ebenfalls per [Nachricht 0702](#) an den Bauherrn bzw. Baulastnehmer gesendet. Die dokumentierte Baulast-Erklärung wird medienbruchfrei in das elektronische Baulast-Verzeichnis übernommen.

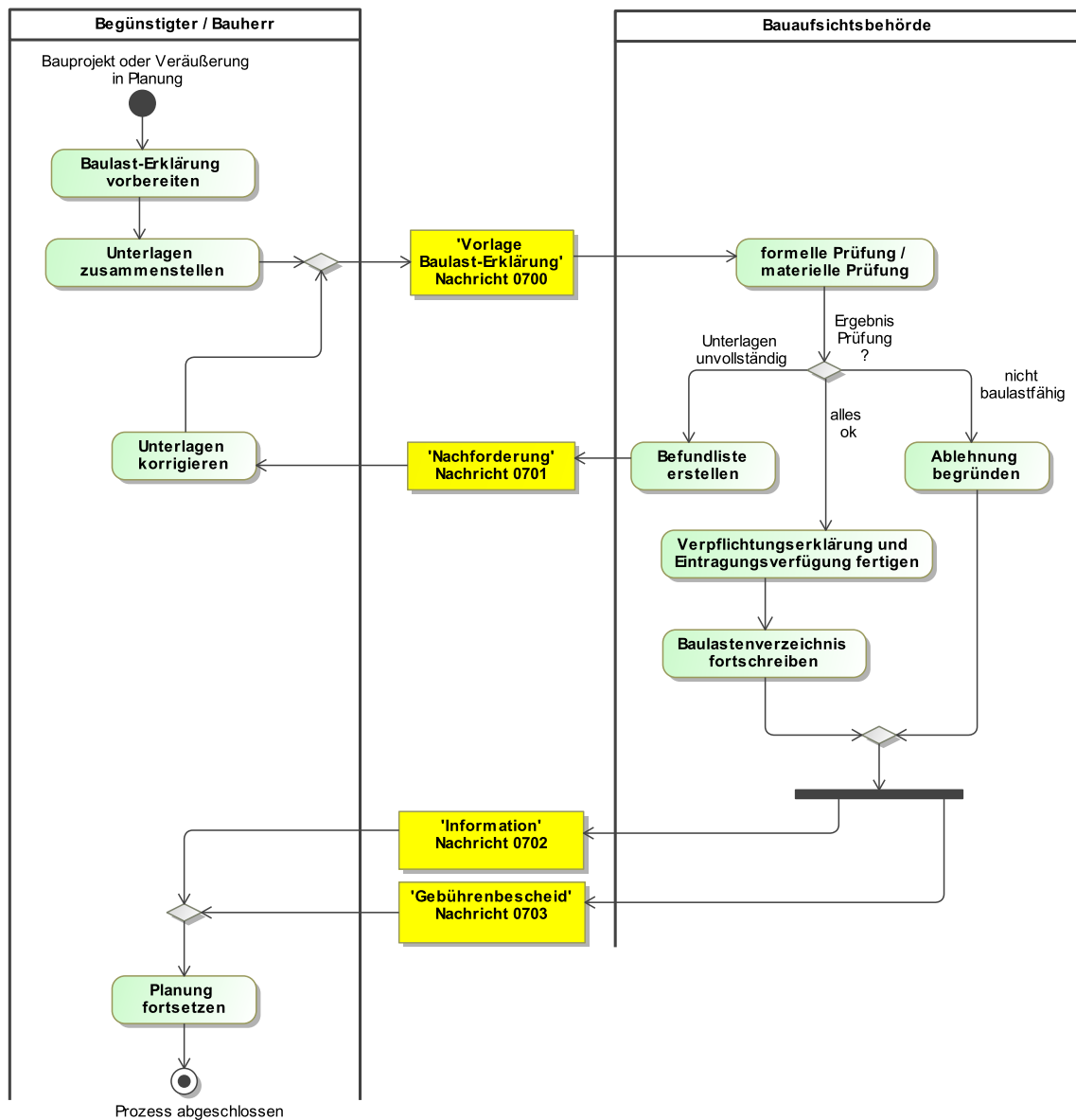
Nachricht 'Gebührenbescheid'

Diese [Nachricht 0703](#) enthält Informationen über die fälligen Gebühren, sowie die Aufforderung, diese auf der Basis von Zahlungsinformationen zu entrichten.

Planung fortsetzen

Nach erfolgreichem Eintrag der Baulast in das Baulastenverzeichnis endet dieser Prozess.

Abbildung III.8.2. Prozess Eintragung Baulast



III.8.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Baulasten-Verfahren aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „Baulasten“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Vorlage Baulast-erklärung	0700	Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde die Baulast-Erklärung sowie ergänzende Dokumentationen zuzustellen.	178
Nachforderung	0701	Diese Nachricht enthält die Befunde der Bauaufsichtsbehörde zu der eingereichten Baulasterklärung bzw. den beigefügten Unterlagen.	179

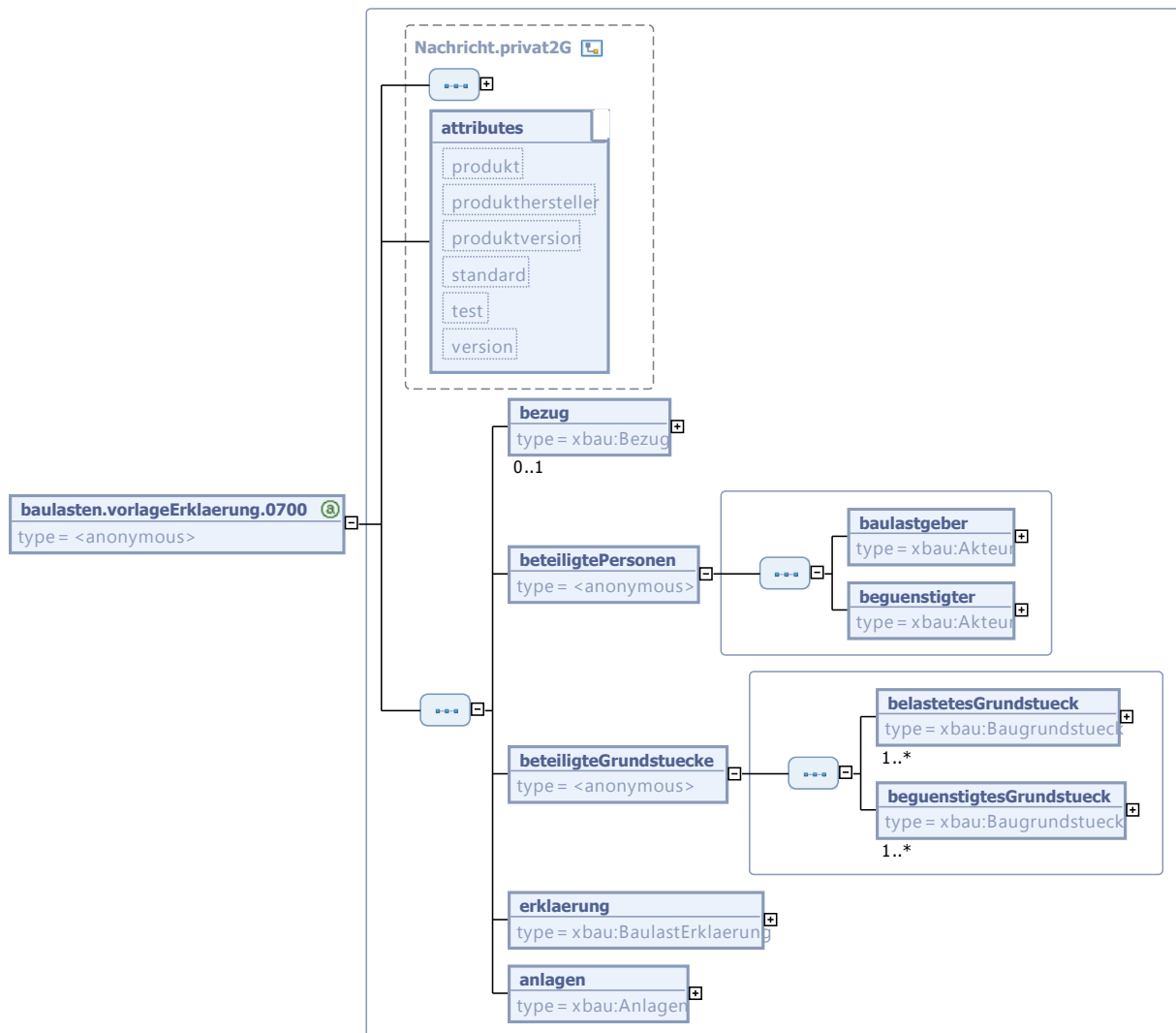
Alle Nachrichten zu „Baulasten“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Information	0702	Die Akteure, die die Baulast-Erklärung vorgelegt haben, werden durch diese Nachricht über das Ergebnis der Prüfung informiert.	180
Gebührenbescheid	0703	Diese Nachricht enthält Informationen über die fälligen Gebühren, sowie die Aufforderung, diese auf der Basis von Zahlungsinformationen zu entrichten.	182

III.8.4.1 Vorlage Baulasterklärung

Nachricht: `baulasten.vorlageErklaerung.0700`

Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde die Baulast-Erklärung sowie ergänzende Dokumentationen zuzustellen.

Abbildung III.8.3. `baulasten.vorlageErklaerung.0700`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

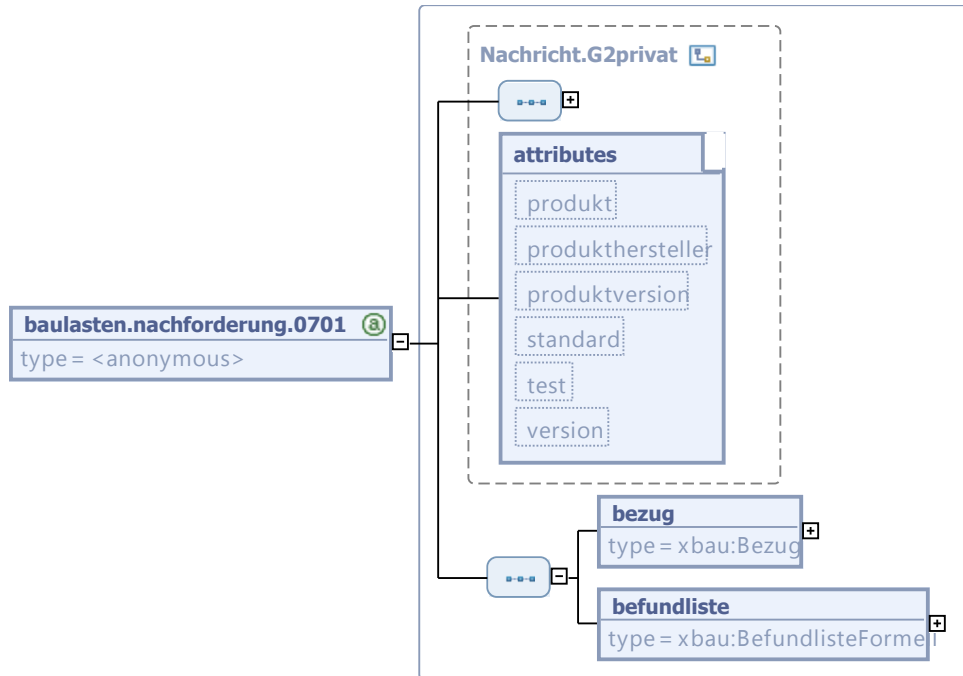
Kindelemente von <code>baulasten.vorlageErklaerung.0700</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	0..1	II.3.2.2.1	31
Im Kontext einer nicht-selbständigen Baulasterklärung wird hier der Bezug zu einem laufenden Baugenehmigungsverfahren hergestellt. Im anderen Fall existiert noch keine Vorgangsnummer, so dass dieses Element nicht verwendet wird.				
beteiligtePersonen		1		
Die am Baulastverfahren beteiligten Personen sind unterhalb dieses Elements einzutragen.				
baulastgeber	Akteur	1	II.3.2.3.5	35
Hier sind die Daten des Baulastgebers einzutragen.				
begünstigter	Akteur	1	II.3.2.3.5	35
Hier sind die Daten des Begünstigten (im Kontext eines Baugenehmigungsverfahrens ist dies der Bauherr) einzutragen.				
beteiligteGrundstuecke		1		
Hier werden die für das Baulastverfahren relevanten Grundstücke eingetragen.				
belastetesGrundstueck	Baugrundstueck	1..n	II.3.2.4.1	35
Für jedes aufzuführende belastete Grundstück ist ein Element zu füllen.				
begünstigtesGrundstueck	Baugrundstueck	1..n	II.3.2.4.1	35
Für jedes aufzuführende begünstigte Grundstück ist ein Element zu füllen.				
erklaerung	BaulastErklaerung	1	II.3.2.6.1	41
Der Zweck der angestrebten Baulast sowie der zu regelnde Sachverhalt werden hier beschrieben.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind alle Pläne darzustellen, die für die Eindeutigkeit der Baulasterklärung relevant sind.				

III.8.4.2 Nachforderung

Nachricht: `baulasten.nachforderung.0701`

Diese Nachricht enthält die Befunde der Bauaufsichtsbehörde zu der eingereichten Baulasterklärung bzw. den beigefügten Unterlagen.

Abbildung III.8.4. baulasten.nachforderung.0701



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.G2privat** (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

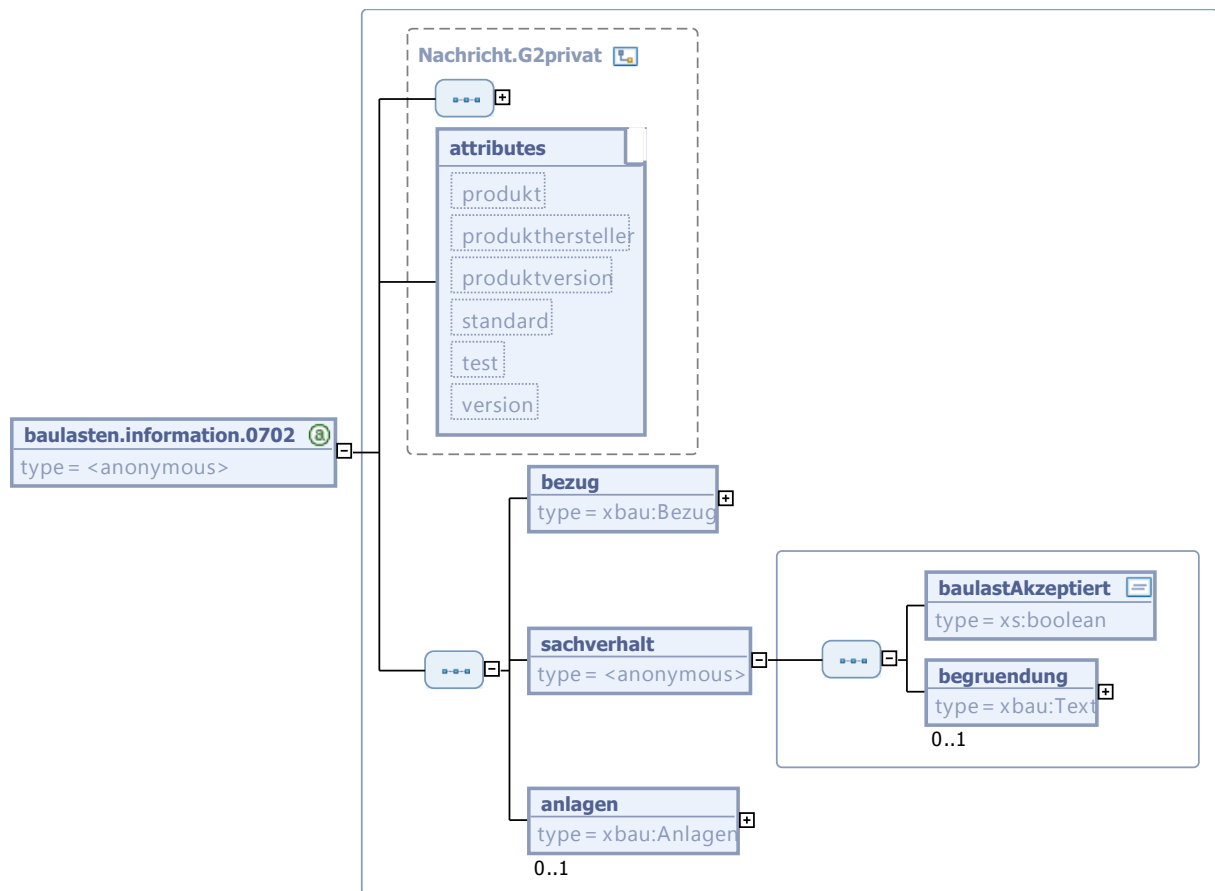
Kindelemente von baulasten.nachforderung.0701				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird der Vorgang (Vorgangsnummer, unter der die Behörde die Baulasterklärung bearbeitet) genannt bzw. dem Antragsteller mitgeteilt bzw. die Nachricht baulasten.vorlageErklaerung.0700 eingetragen, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist.				
befundliste	BefundlisteFormell	1	II.3.2.7.1	42
Hier sind die Ergebnisse der formellen Prüfung enthalten. Die Liste nennt die Mängel, die bei der Prüfung der Baulast-Erklärung aufgefallen sind.				

III.8.4.3 Information

Nachricht: **baulasten.information.0702**

Die Akteure, die die Baulast-Erklärung vorgelegt haben, werden durch diese Nachricht über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Abbildung III.8.5. baulasten.information.0702



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

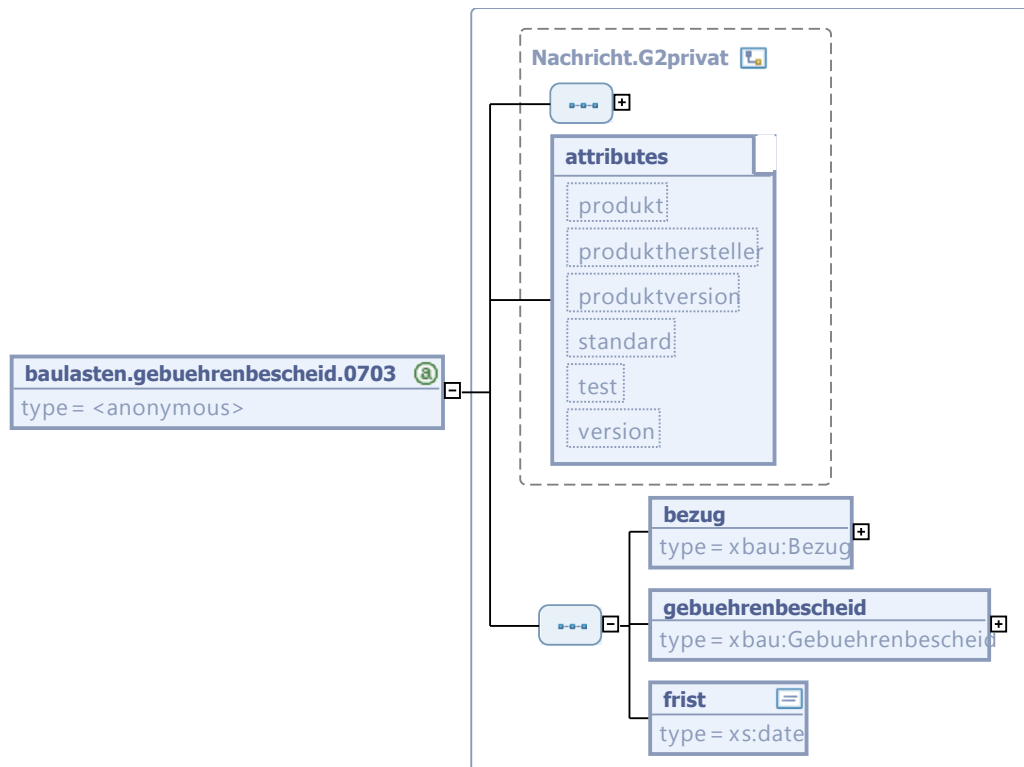
Kindelemente von <code>baulasten.information.0702</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird der laufende Vorgang der Bearbeitung der Baulasterklärung genannt und die Nachricht <code>baulasten.vorlageErklaerung.0700</code> genannt, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist.				
sachverhalt		1		
Dieses Element enthält die Ergebnisse der Prüfung der Baulasterklärung.				
baulastAkzeptiert	<code>xs:boolean</code>	1		
Falls die Baulast akzeptiert und eingetragen wurde, ist hier 'true' zu übermitteln, anderenfalls 'false'.				
begrueudung	Text	0..1	II.3.2.2.2	31
Falls die Baulast durch die Behörde nicht akzeptiert und eingetragen wurde, wird in diesem Element die Begründung für diese Entscheidung geliefert.				
anlagen	Anlagen	0..1	II.3.2.10.1	51
Hier ist im Erfolgsfall die Dokumentation der vorgenommenen Eintragung ins BL-Verzeichnis enthalten.				

III.8.4.4 Gebührenbescheid

Nachricht: `baulasten.gebuehrenbescheid.0703`

Diese Nachricht enthält Informationen über die fälligen Gebühren, sowie die Aufforderung, diese auf der Basis von Zahlungsinformationen zu entrichten.

Abbildung III.8.6. `baulasten.gebuehrenbescheid.0703`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>baulasten.gebuehrenbescheid.0703</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird der laufende Vorgang der Bearbeitung der Baulasterklärung genannt und die Nachricht <code>baulasten.vorlageErklaerung.0700</code> genannt, durch deren Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde der Vorgang ausgelöst worden ist.				
gebuehrenbescheid	Gebuehrenbescheid	1	II.3.2.9.1	48
Unterhalb dieses Element finden sich die Angaben zur Gebührenberechnung und -begründung, sowie die Zahlungsdaten und weitere Informationen.				
frist	<code>xs:date</code>	1		
Dies ist die durch die Behörde gesetzte Zahlungsfrist.				

III.9 Überwachungspflichtige Anlagen



III.9.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Im Prozess der *Überwachungspflichtigen Anlagen* wird die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen, wie Lüftungs-, Feuerlösch-, Brandmelde- oder Rauchabzugsanlagen, betrachtet.

Bauherr bzw. Betreiber eines Gebäudes, welches über solche Installationen verfügt, haben die Pflicht, für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu sorgen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Pflicht, Bauherren und Betreiber zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck prüft die Bauaufsichtsbehörde die durch Bauherrn bzw. Betreiber regelmäßig vorzulegenden Prüfbescheinigungen. Dieser Teil des Verfahrens - Vorlage und Kontrolle von Prüfbescheinigungen - wird in XBau durch Nachrichtenaustausch abgebildet.

Der Prozess *Überwachungspflichtige Anlagen*, in dem es um die Prüfung sicherheitstechnischer Installationen geht, die sich in Betrieb befinden, ist von dem Verfahren *Bautechnische Nachweise prüfen* (vgl. [Kapitel III.6 auf Seite 145](#), in welchen Planungsunterlagen vor Baubeginn geprüft werden, zu unterscheiden.

III.9.2 Übersicht über den Ablauf

Der Bauherr oder der Betreiber hat die Pflicht, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit seiner technischen Anlagen auf Dauer sicherzustellen.

Um dieser Pflicht nachzukommen beauftragt er Prüfsachverständige, die die erforderlichen Prüfungen durchführen. Zu prüfen ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen und das Zusammenwirken mehrerer Anlagen miteinander.

Eine Prüfung kann vor der ersten Aufnahme der Nutzung, nach einer technischen Änderung der baulichen Anlage, nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder innerhalb einer wiederkehrenden Frist veranlasst werden.

Die Berichte über die Prüfung (Prüfbescheinigungen) übergibt der Prüfsachverständige dem Bauherrn oder Betreiber. Dieser hat die Prüfbescheinigungen wiederum an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft nach eigenem Ermessen, ob die geforderten Prüfbescheinigungen vorliegen. Sie kann bei Nichtvorliegen eine Erinnerung an den Bauherrn oder Betreiber senden, um die Prüfbescheinigung einzufordern.

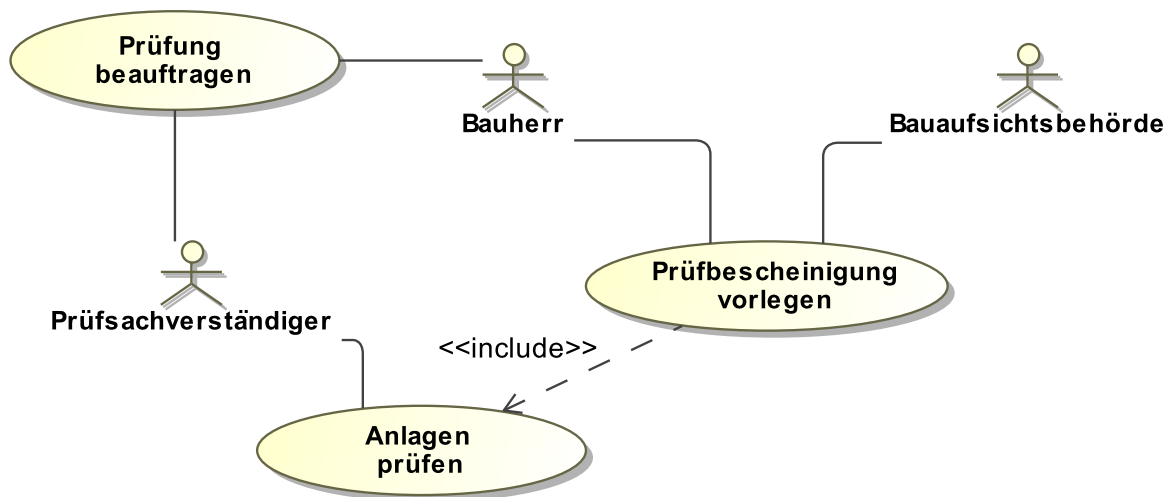
In [Abbildung III.9.1, „Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen“](#) wird eine Übersicht über das Verfahren gegeben.

In [Tabelle III.9.1, „Überwachungspflichtige Anlagen: Akteure“](#) werden die Akteure des Verfahrens beschrieben.

Tabelle III.9.1. Überwachungspflichtige Anlagen: Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr oder Betreiber	Der Bauherr oder Betreiber beauftragt den Prüfsachverständigen und hat die Prüfbescheinigungen an die Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.
Prüfsachverständiger	Der Prüfsachverständige prüft die technische Anlage und übergibt die Prüfbescheinigung dem Bauherrn oder Betreiber.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde prüft nach eigenem Ermessen, ob die geforderten Prüfbescheinigungen vorliegen. Sie kann ebenso eine Erinnerung bei Nichtvorliegen an den Bauherrn oder Betreiber senden, um die Prüfbescheinigung einzufordern.

Abbildung III.9.1. Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen



Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.9.1, „Übersicht Überwachungspflichtige Anlagen“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Prüfbescheinigung vorlegen'

Die Prüfergebnisse müssen vom Bauherrn in Form von Prüfbescheinigungen regelmäßig der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde prüft in eigenem Ermessen, ob die Prüfbescheinigungen vorgelegt wurden.

Anwendungsfall 'Prüfung beauftragen'

Der Bauherr oder Betreiber beauftragt Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen.

Anwendungsfall 'Anlagen prüfen'

Ein vom Bauherrn beauftragter anerkannter Prüfsachverständiger für gebäudetechnische Anlagen überprüft die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen. Dies geschieht vor der Innutzugnahme, bei technischer oder wesentlicher Änderung und danach wiederkehrend.

III.9.3 Der Ablauf im Detail

III.9.3.1 Überwachungspflichtige Anlagen

Der Nachrichtenaustausch hat eine einfache Struktur. Er besteht darin, dass eine Prüfbescheinigung bei bestimmten Anlässen durch den Betreiber an die Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Bei Ausbleiben wird die Bescheinigung durch die Behörde eingefordert.

In [Abbildung III.9.2](#), „[Prozess Überwachungspflichtige Anlagen](#)“ wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Prüfbescheinigung**
 - Bauherr / Betreiber (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Erinnerung**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr / Betreiber (Leser)

Die Nachrichten

1. **Prüfbescheinigung**
 - [Nachricht 0800](#)
2. **Erinnerung**
 - [Nachricht 0801](#)

Prozessbeschreibung

Prüfbescheinigung erstellen

Der Prüfsachverständige erstellt die Dokumentation zur durch ihn durchgeführten Prüfung der Wartung der Anlagen und legt diese per [Nachricht 0800](#) dem Bauherrn vor. Die Nachricht dient zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Bewertung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen.

Berichtspflichtigen Betrieb verwalten

Die Bauaufsichtsbehörde prüft in eigenem Ermessen, ob die Prüfbescheinigungen im geforderten Maße vorliegen. Falls das nicht der Fall sein sollte, kann die Behörde die vorzulegenden Bescheinigungen per Erinnerungsnachricht einfordern.

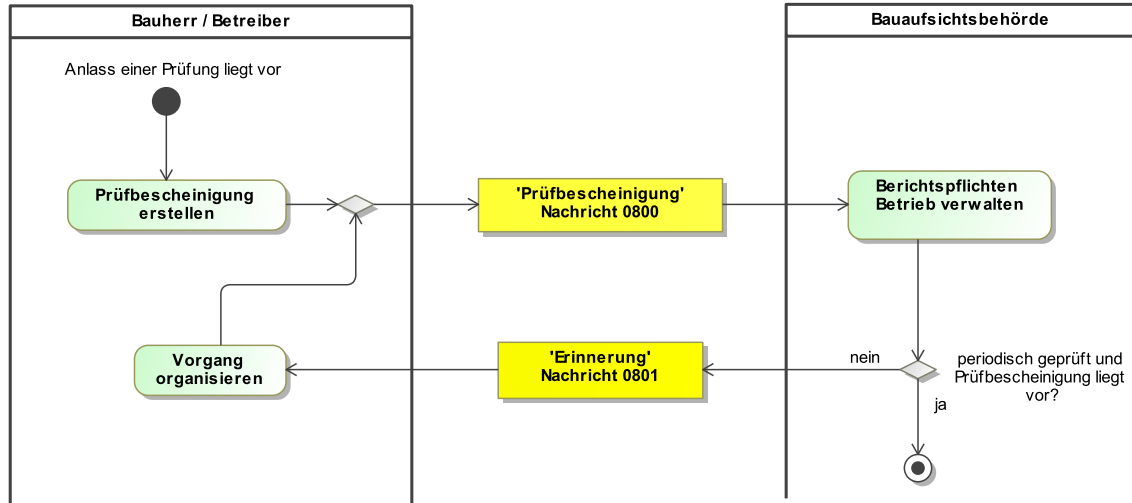
Entscheidung 'Periodisch geprüft und Prüfbescheinigung liegt vor'?

Falls durch die Behörde festgestellt wurde, dass die Prüfbescheinigung nicht vorliegt, kann per [Nachricht 0801](#) eine Erinnerung an den Betreiber verschickt werden zur Information des Betreibers, dass eine Prüfbescheinigung überfällig ist. Es bietet sich an diesen Prozess in einem elektronischen Prozess zu automatisieren. Falls die Bescheinigung ordnungsgemäß vorlag, endet der Prozess.

Vorgang organisieren

Der Betreiber wird bei Erhalt der Erinnerung seine Vorgänge überprüfen und korrigieren.

Abbildung III.9.2. Prozess Überwachungspflichtige Anlagen



III.9.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zum Verfahren der überwachungspflichtigen Anlagen aufgeführt und dokumentiert.

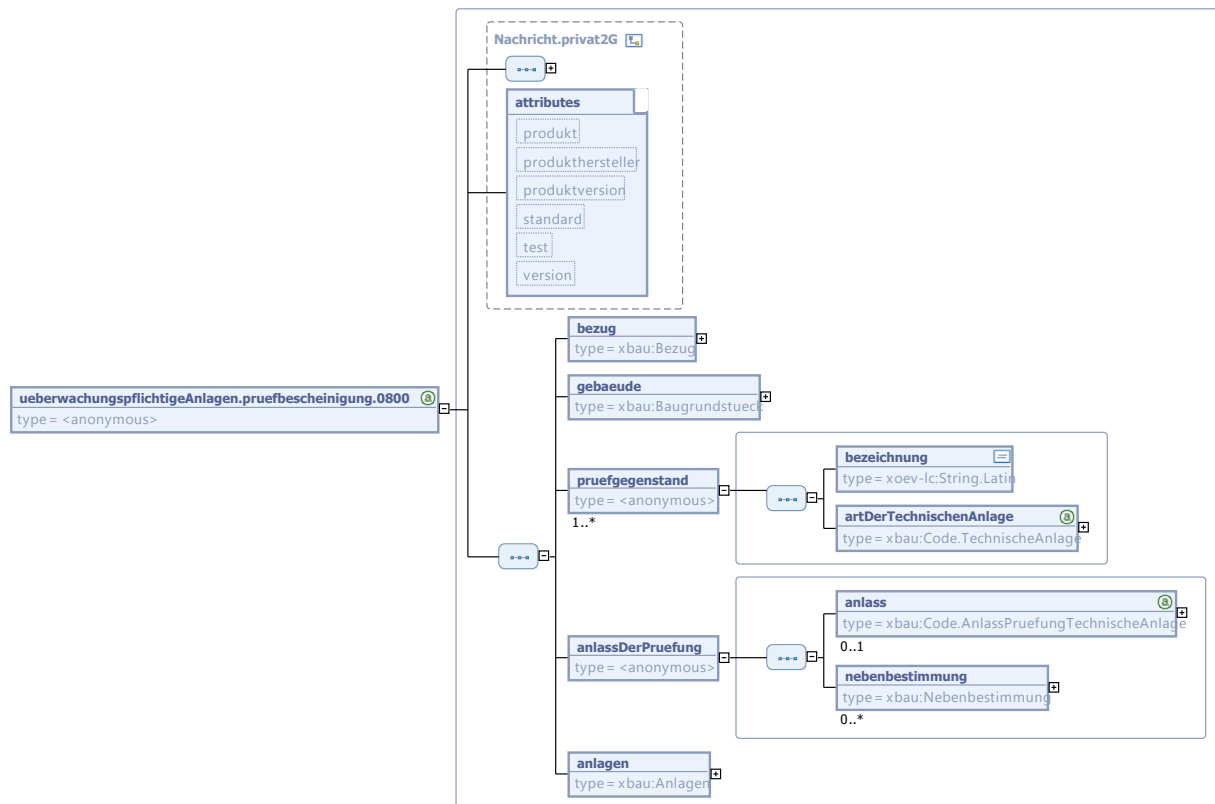
Alle Nachrichten zu „Überwachungspflichtige Anlagen“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Prüfbescheinigung	0800	Diese Nachricht dient zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Bewertung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen.	186
Erinnerung	0801	Diese Nachricht dient der Information des Betreibers, dass eine Prüfbescheinigung überfällig ist.	188

III.9.4.1 Prüfbescheinigung

Nachricht: `ueberwachungspflichtigeAnlagen.pruefbescheinigung.0800`

Diese Nachricht dient zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Bewertung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen.

Abbildung III.9.3. ueberwachungspflichtigeAnlagen.pruefbescheinigung.0800



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7](#) auf Seite 22).

Kindelemente von ueberwachungspflichtigeAnlagen.pruefbescheinigung.0800				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird die Vorgangsnummer bzw. das Aktenzeichen zur erteilten Baugenehmigung übermittelt, die der Errichtung des Gebäudes und der technischen Anlage(n) zu Grunde lag.				
gebäude	Baugrundstueck	1	II.3.2.4.1	35
Hier wird der Ort der Prüfung bezeichnet, nämlich Anschrift und Flurstück zum Gebäude, in dem die geprüfte technische Anlage (bzw. die geprüften technischen Anlagen) installiert ist (sind).				
pruefgegenstand		1..n		
Dieses Element bezeichnet den Gegenstand der Prüfung, eine bestimmte technische Anlage in dem lokalisierten Gebäude. Pro Element wird genau eine technische Anlage referenziert. Die Prüfung kann mehrere technische Anlagen in dem Gebäude zum Gegenstand haben.				
bezeichnung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird die Bezeichnung des Prüfgegenstands eingetragen.				
artDerTechnischenAnlage	Code.TechnischeAnlage	1	II.3.3.8.1	60
Dieses Element enthält Angaben zur Art der geprüften technischen Anlage.				
anlassDerPruefung		1		

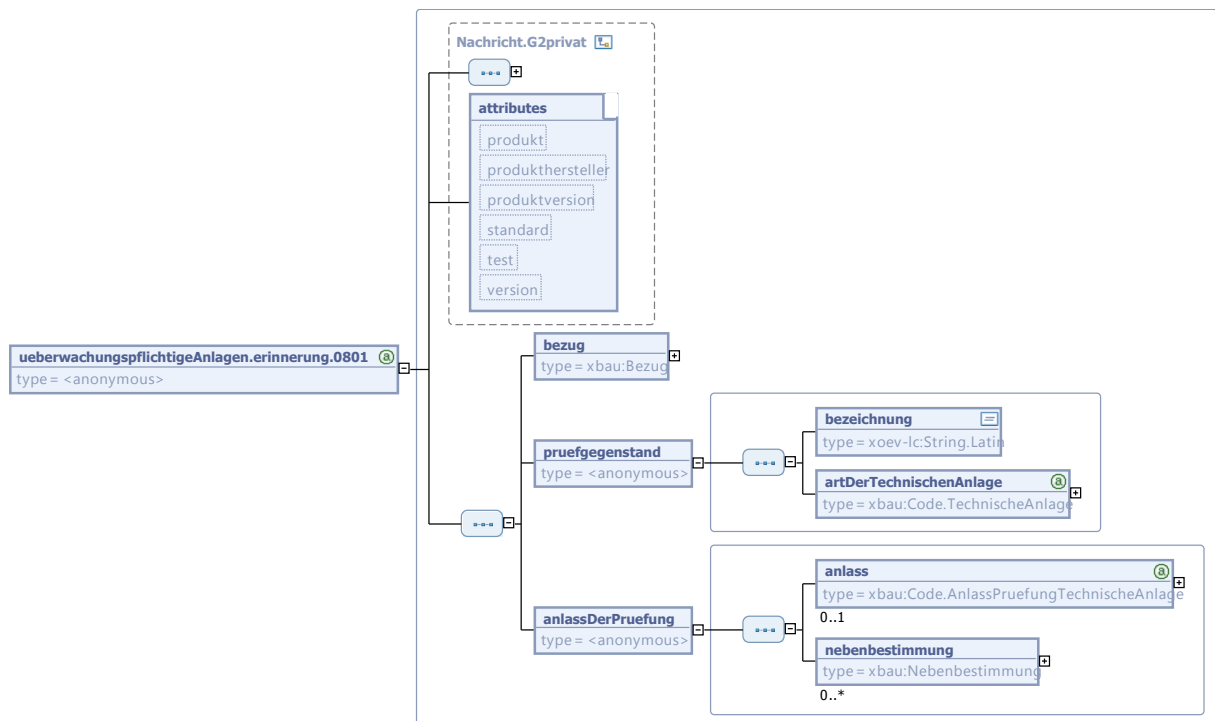
Kindelemente von ueberwachungspflichtigeAnlagen.pruefbescheinigung.0800				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
In diesem Element wird der Anlass der durchgeführten Prüfung genannt, über deren Ergebnis berichtet wird.				
anlass	Code . AnlassPruefungTechnischeAnlage	0..1	II.3.3.8.2	60
Dieses Element nennt den Anlass der durchgeführten Prüfung. Es deckt eine Reihe von Standardfällen ab.				
nebenbestimmung	Nebenbestimmung	0..n	II.3.2.8.3	47
Hier werden ggf. die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung, insofern diese Prüfungen vorsehen, aufgeführt. Diese können ebenfalls Anlass einer durchgeführten Prüfung sein.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Die Anlagen enthalten den Prüfbericht, der auch die Bewertung des Prüfergebnisses vornimmt und Konsequenzen empfiehlt. Der Inhalt des Prüfberichts ist in den Musterprüfgrundsätzen definiert (Anlage zur Musterprüfverordnung Ziffer 4). Der Betreiber der technischen Anlagen hat den Prüfbericht typischerweise als Papierdokument vom Prüf-sachverständigen erhalten.				

III.9.4.2 Erinnerung

Nachricht: ueberwachungspflichtigeAnlagen.erinnerung.0801

Diese Nachricht dient der Information des Betreibers, dass eine Prüfbescheinigung überfällig ist.

Abbildung III.9.4. ueberwachungspflichtigeAnlagen.erinnerung.0801



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von ueberwachungspflichtigeAnlagen.erinnerung.0801				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird die Vorgangsnummer bzw. das Aktenzeichen zur erteilten Baugenehmigung übermittelt, die der Errichtung des Gebäudes und der technischen Anlage(n) zu Grunde lag.				
pruefgegenstand		1		
Dieses Element bezeichnet den Gegenstand der Prüfung, eine bestimmte technische Anlage in dem lokalisierten Gebäude. Pro Element wird genau eine technische Anlage referenziert. Die Prüfung kann mehrere technische Anlagen in dem Gebäude zum Gegenstand haben.				
bezeichnung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier wird die Bezeichnung des Prüfgegenstands eingetragen.				
artDerTechnischenAnlage	Code.TechnischeAnlage	1	II.3.3.8.1	60
Dieses Element enthält Angaben zur Art der geprüften technischen Anlage.				
anlassDerPruefung		1		
In diesem Element wird der Anlass der durchgeführten Prüfung genannt, über deren Ergebnis berichtet wird.				
anlass	Code. AnlassPruefungTechnischeAnlage	0..1	II.3.3.8.2	60
Dieses Element nennt den Anlass der durchgeführten Prüfung. Es deckt eine Reihe von Standardfällen ab.				
nebenbestimmung	Nebenbestimmung	0..n	II.3.2.8.3	47
Hier werden ggf. die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung, insofern diese Prüfungen vorsehen, aufgeführt. Diese können ebenfalls Anlass einer durchgeführten Prüfung sein.				

III.10 Anzeige von Baubeginn und Nutzungsaufnahme



III.10.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Anzeige des Baubeginn und der Nutzungsaufnahme hat das Ziel, dass grundlegende Anforderungen an Sicherheit und Betrieb des Vorhabens geprüft werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei Mängeln die Aufnahme des Baubeginns bzw. der Nutzung untersagt werden kann.

Baubeginn. Der Bauherr ist nach § 72 Abs. 8 MBO verpflichtet, den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Anzeige sind ggf. weitere Unterlagen bzw. Nachweise, die im Genehmigungsbescheid benannt sind, vorzulegen.

Nutzungsaufnahme. Ebenso ist der Bauherr verpflichtet, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind ggf. weitere Bescheinigungen und Bestätigungen vorzulegen, die nach § 82 Abs. 2 MBO für die Aufnahme der Nutzung vorgeschrieben sind.

III.10.2 Übersicht über den Ablauf

Der Bauherr ist verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 72 Abs. 8 MBO) eine Woche vorher und die Aufnahme der Nutzung zwei Wochen vorher (§ 82 Abs. 2 MBO) schriftlich mitzuteilen.

In [Abbildung III.10.1](#), „Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“ werden die Anwendungsfälle dargestellt.

Abbildung III.10.1. Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme

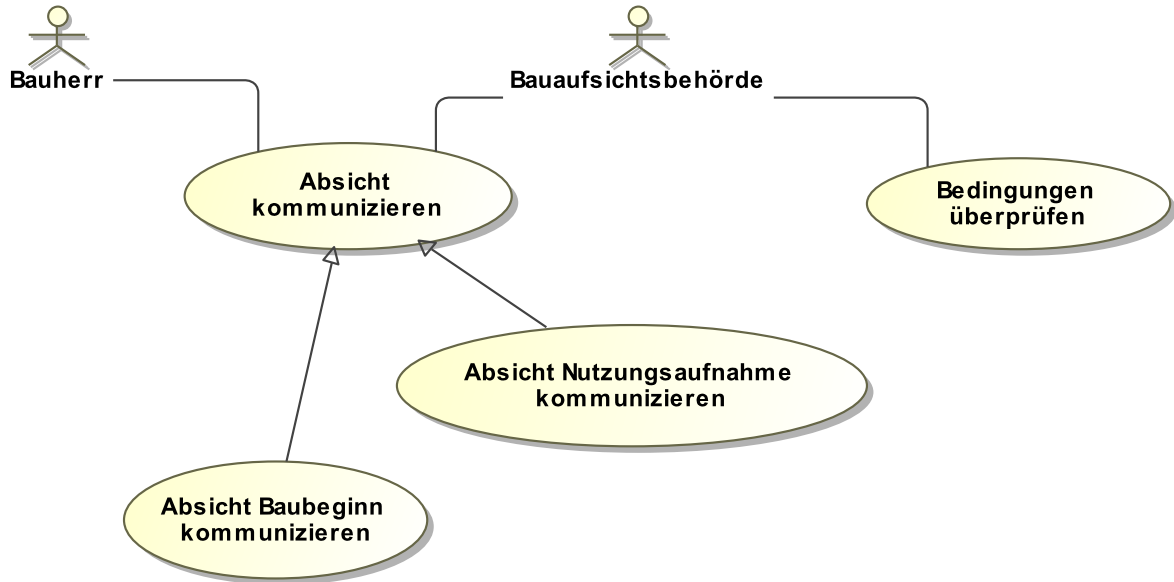


Tabelle III.10.1, „Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme: Akteure“ enthält inhaltliche Erläuterungen zu den jeweiligen Akteuren.

Tabelle III.10.1. Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme: Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr	Der Bauherr ist gesetzlich verpflichtet der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn bzw. Nutzungsbeginn rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Anzeige zur Kenntnis und prüft die Einhaltung der Voraussetzungen zum Baubeginn bzw. Nutzungsbeginn. Werden notwendige Voraussetzungen nicht eingehalten, kann die Bauaufsicht präventiv eingreifen.

Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.10.1, „Übersicht Anzeige Baubeginn / Nutzungsaufnahme“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Absicht kommunizieren'

Der Bauherr ist verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde in bestimmten Situationen vorab seine Absichten anzuzeigen. Dieser Anwendungsfall tritt nur auf in den beiden ihn konkretisierenden Varianten 'Absicht Baubeginn kommunizieren' und 'Absicht Nutzungsaufnahme kommunizieren'.

Anwendungsfall 'Absicht Baubeginn kommunizieren'

Eine der anzuzeigenden Situationen ist: Anzeige des beabsichtigten Termins des Baubeginns.

Der Bauherr teilt der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mit, dass er mit dem Bau beginnt und nennt den Namen des Bauleiters. Mit dieser Anzeige sind ggf. weitere Unterlagen bzw. Nachweise, die im Genehmigungsbescheid benannt sind, vorzulegen.

Anwendungsfall 'Absicht Nutzungsaufnahme kommunizieren'

Eine der anzuzeigenden Situationen ist: Anzeige der Nutzungsaufnahme in Bezug auf das fertiggestellte Gebäude oder Bauwerk.

Der Bauherr teilt mindestens zwei Wochen vorher mit, dass er die Nutzung seiner nicht verfahrensfreien baulichen Anlage aufnimmt. Mit der Anzeige legt der Bauherr ggf. erforderliche Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes und weitere Unterlagen der Bauaufsicht vor.

Anwendungsfall 'Bedingungen überprüfen'

Die Bauaufsichtsbehörde hat Gelegenheit zu überprüfen, ob der vom Bauherrn angekündigte Baubeginn bzw. die Aufnahme der Nutzung untersagt werden muss.

III.10.3 Der Ablauf im Detail

Es handelt sich um einen generischen Prozess mit zwei Anwendungen (*Anzeige Baubeginn* und *Anzeige Nutzungsaufnahme*).

Die beiden Anzeigen folgen einem strukturgleichen Prozess. Stets teilt der Bauherr der Behörde (durch Übermittlung einer entsprechenden Nachricht) seine Absicht mit einer bestimmte Maßnahme durchzuführen (Baubeginn oder Aufnahme der Nutzung). Die Behörde hat dann die Möglichkeit bzw. Pflicht, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme bzw. das Vorliegen einer Reihe von Bedingungen zu prüfen und ggf. zu intervenieren (ebenfalls per übermittelter Nachricht).

III.10.3.1 Anzeige des Baubeginns

In [Abbildung III.10.2](#), „Prozess Anzeige Baubeginn“ wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Anzeige des geplanten Baubeginns:**
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser oder Bauleiter (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Prüfung und ggf. Untersagung:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr oder Entwurfsverfasser oder Bauleiter (Leser)

Die Nachrichten

1. **Anzeige des Baubeginns**
 - [Nachricht 0900](#)
2. **Untersagung des Baubeginns**
 - [Nachricht 0901](#)

Prozessbeschreibung

Vorbereitungen abschließen

Der Bauherr plant den Baubeginn und setzt vor dessen Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Anforderungen um.

Ereignis planen und anzeigen

Der beabsichtigte Baubeginn wird der Bauaufsichtsbehörde unter Wahrung einer geregelten Frist mittels [Nachricht 0900](#) übermittelt. Die Nachricht enthält Angaben zur Art des Ereignisses (einige Varianten sind möglich) mit entsprechenden Datumsangaben sowie Angaben zu den am Baubeginn Beteiligten (Bauleiter).

prüfen, ob Bedingungen erfüllt sind

Die Bauaufsichtsbehörde hat Gelegenheit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die geplante Maßnahme vorliegen.

alles ok?

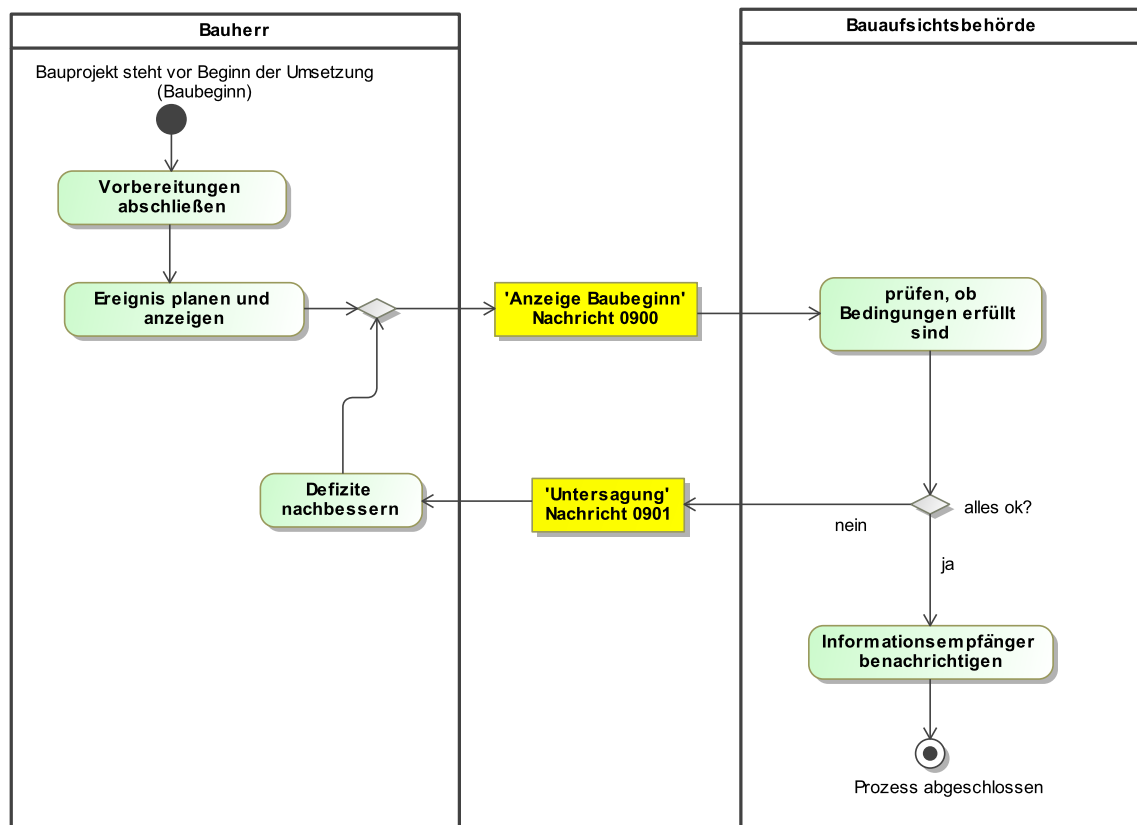
Falls die Prüfung ein negatives Ergebnis hat, wird der Bauherr von der Bauaufsichtsbehörde mittels **Nachricht 0901** über die fehlenden Voraussetzungen unterrichtet. Die Nachricht enthält den Hinweis, dass die Voraussetzungen für den geplanten Baubeginn nicht erfüllt sind und benennt diese. Sie fordert zur Nachbesserung auf und untersagt den Baubeginn.

Defizite nachbessern

Der Bauherr stellt einen regelkonformen Zustand her.

Informationsempfänger benachrichtigen

Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Die Arbeiten am Bau können dann nach Verstreichen der Fristen eingeleitet werden. Die Bauaufsichtsbehörde informiert ggf. Dritte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung die entsprechende Information benötigen.

Abbildung III.10.2. Prozess Anzeige Baubeginn**III.10.3.2 Anzeige der Nutzungsaufnahme**

In [Abbildung III.10.3](#), „Prozess Anzeige Nutzungsaufnahme“ wird der Ablauf im Detail dargestellt. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Anzeige der geplanten Nutzungsaufnahme:**
 - Bauherr oder Betreiber (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)

- **Prüfung und ggf. Untersagung:**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr oder Betreiber (Leser)

Die Nachrichten

1. **Anzeige der geplanten Nutzungsaufnahme**
 - [Nachricht 0910](#)
2. **Untersagung der Nutzungsaufnahme**
 - [Nachricht 0911](#)

Prozessbeschreibung

Vorbereitungen abschließen

Der Bauherr bzw. der Betreiber plant die Aufnahme der Nutzung und setzt vor ihrer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Anforderungen um.

Ereignis planen und anzeigen

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung wird der Bauaufsichtsbehörde unter Wahrung einer geregelten Frist mittels [Nachricht 0910](#) mitgeteilt. Die Nachricht enthält die nötigen Datumsangaben und liefert ggf. notwendige Bescheinigungen (z. B. zu Brandschutz und Standsicherheit).

prüfen, ob Bedingungen erfüllt sind

Die Bauaufsichtsbehörde hat Gelegenheit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Nutzungsaufnahme vorliegen.

alles ok?

Falls die Prüfung ein negatives Ergebnis hat, wird der Bauherr mit einer [Nachricht 0911](#) von der Bauaufsichtsbehörde über die fehlenden Voraussetzungen unterrichtet. Die beabsichtigte Innutzungnahme wird untersagt. Der Bauherr muss sich dann um entsprechende Nachbesserung kümmern.

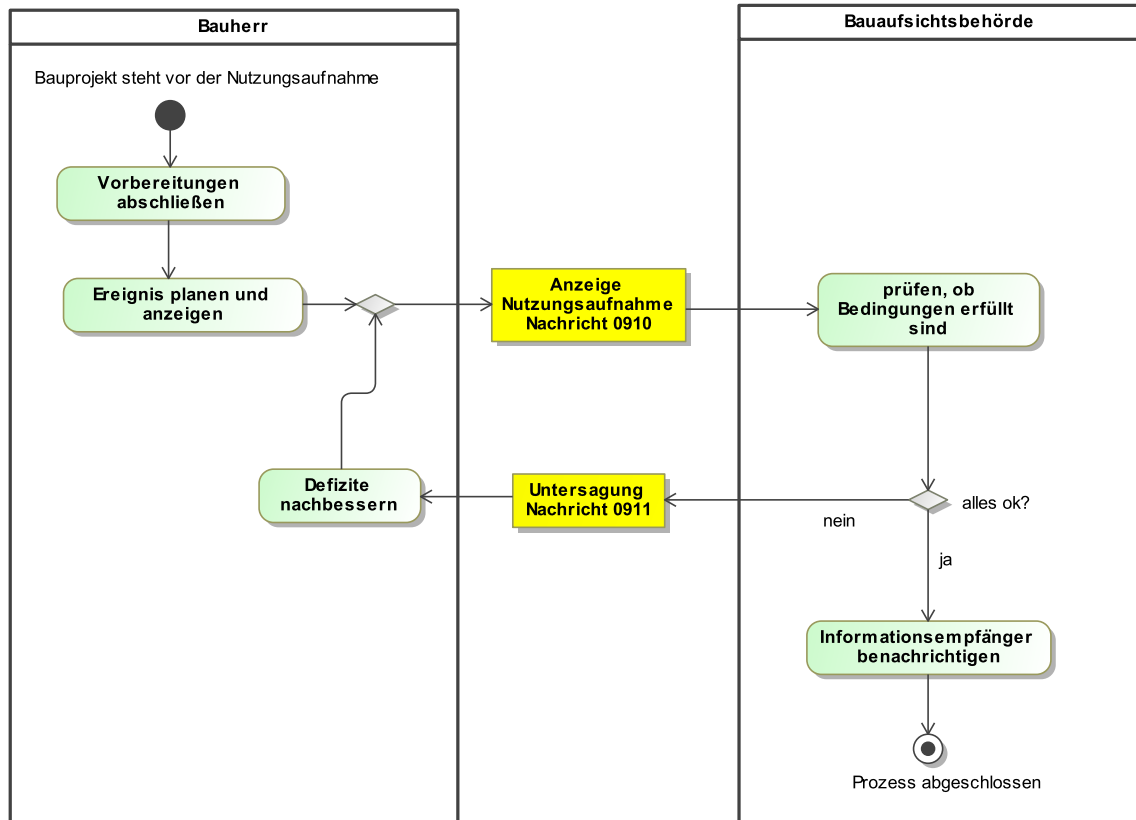
Defizite nachbessern

Der Bauherr stellt einen regelkonformen Zustand her.

Informationsempfänger benachrichtigen

Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Der Beginn der Nutzung kann dann nach Verstreichen der Fristen eingeleitet werden. Die Bauaufsichtsbehörde informiert ggf. Dritte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung die entsprechende Information benötigen (z. B. Versorgungsunternehmen).

Abbildung III.10.3. Prozess Anzeige Nutzungsaufnahme



III.10.4 Datentypen

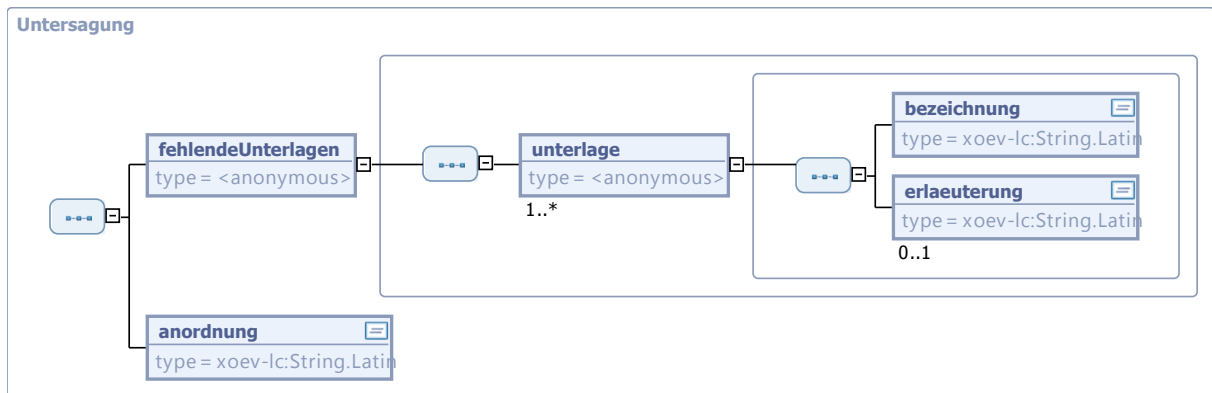
In diesem Abschnitt werden die für [Kapitel III.10 auf Seite 191](#) relevanten Datentypen beschrieben. Für Informationen über die allgemeinen Datentypen sei auf [Kapitel II.3 auf Seite 17](#) verwiesen.

III.10.4.1 Untersagung

Typ: **Untersagung**

Dieser Typ deckt alle Informationen ab, die zu einer verfügbaren Untersagung von Baubeginn bzw. Nutzungsaufnahme gehören können.

Abbildung III.10.4. Untersagung



Kindelemente von Untersagung				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
fehlendeUnterlagen		1		
Hinweise auf fehlende Voraussetzungen (Mängelliste) werden benannt. Es werden die Unterlagen genannt, deren Fehlen zur Untersagung geführt hat.				
unterlage		1..n		
Dieses Element steht für eine Unterlage, auf deren Fehlen hingewiesen wird.				
bezeichnung	String.Latin	1	II.4.2	
Hier ist die Bezeichnung der Unterlage einzutragen.				
erlaeuterung	String.Latin	0..1	II.4.2	
Hier ist ggf. eine Erläuterung zur fehlenden Unterlage zu geben.				
anordnung	String.Latin	1	II.4.2	
Die Anordnung besteht aus einem Sachverhalt (Verstoß wird genannt, z.B. "fehlende Absteckung"), einer Begründung (die Rechtsnorm, die zur Untersagung führt) sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung (Textbaustein, ggf. §-Referenz, ggf. als Anlage, z.B. pdf-Datei o.ä.).				

III.10.5 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zu den Anzeigen von Baubeginn und Nutzungsaufnahme aufgeführt und dokumentiert.

Alle Nachrichten zu „Anzeige“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Anzeige Baubeginn	0900	Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass der Start der Umsetzung des Bauprojekts (Baubeginn) zu einem bestimmten Termin geplant ist (Baubeginnanzeige).	198
Untersagung des Baubeginns	0901	Diese Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Die Bauaufsichtsbehörde fordert zur Nachbesserung auf und untersagt vorläufig die Aufnahme der Bautätigkeiten.	199

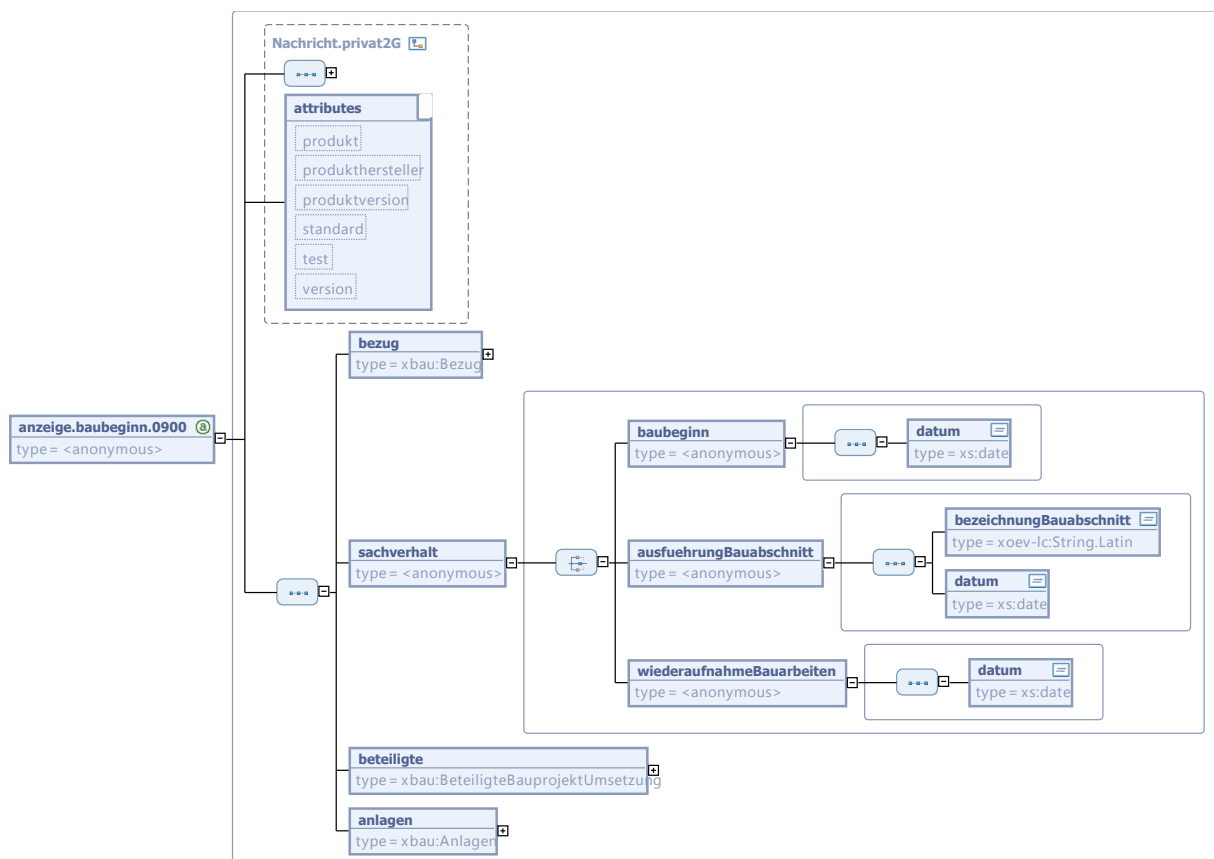
Alle Nachrichten zu „Anzeige“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Anzeige der Nutzungsaufnahme	0910	Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass die Aufnahme der Nutzung des errichteten Gebäudes zu einem bestimmten Termin geplant ist. Mit dieser Anzeige werden (sofern eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgesehen ist) die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Brandschutz und Standsicherheit mitvorgelegt.	200
Untersagung der Nutzungsaufnahme	0911	Die Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Sie fordert zur Nachbesserung auf.	201

III.10.5.1 Anzeige Baubeginn

Nachricht: `anzeige.baubeginn.0900`

Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass der Start der Umsetzung des Bauprojekts (Baubeginn) zu einem bestimmten Termin geplant ist (Baubeginnanzeige).

Abbildung III.10.5. `anzeige.baubeginn.0900`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

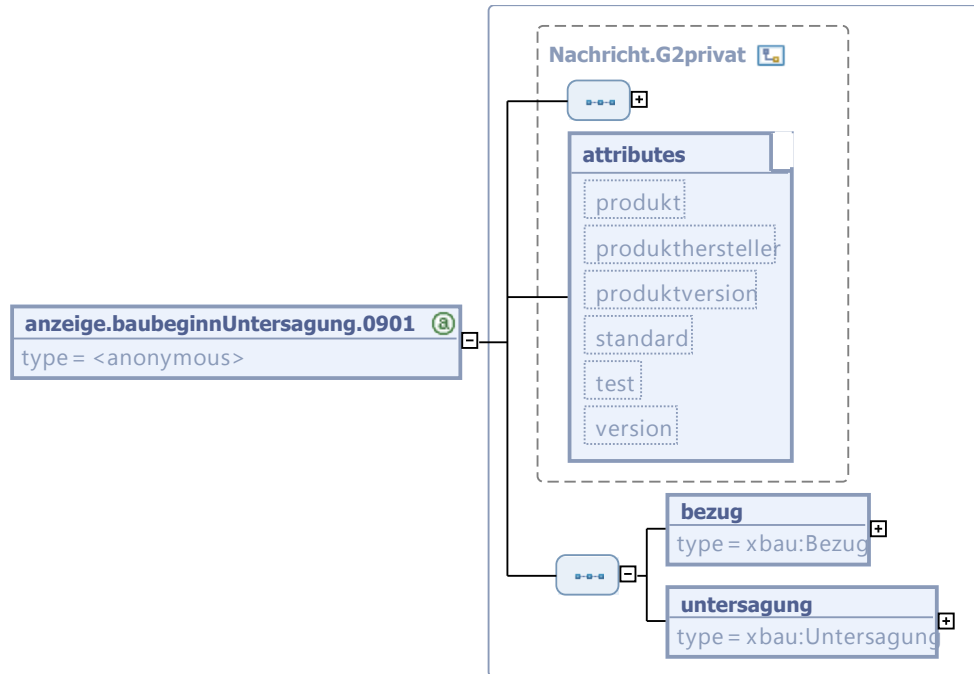
Kindelemente von <code>anzeige.baubeginn.0900</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Referenz auf ein Vorhaben, ein Bauprojekt bzw. eine Baugenehmigung: abgebildet als Bezug auf einen Vorgang der Bauaufsichtsbehörde (ein durchlaufenes Baugenehmigungsverfahren) und dessen positiven Bescheid. Der Bescheid kann durch die Übermittlung einer Nachricht <code>baugenehmigung.bescheid.0205</code> erteilt worden sein kann.				
sachverhalt		1		
Hier ist genau einer von drei möglichen Sachverhalten anzugeben, deren Anzeige die vorliegende Nachricht dienen kann (MBO § 72 (6, 8)).				
baubeginn		1		
Falls die Nachricht dazu dient, den Baubeginn eines genehmigten Bauvorhabens anzuzeigen, dann ist dieses Element zu wählen unter Angabe des Datums des geplanten Baubeginns.				
datum	<code>xs:date</code>	1		
Hier ist das Datum einzutragen, zu dem die angegebene Aktivität geplant ist.				
ausfuehrungBauabschnitt		1		
Falls die Nachricht die Aufnahme von Bauarbeiten zur Ausführung eines bestimmten Bauabschnitts anzeigen soll, dann ist dieses Element zu wählen. Zusätzlich sind weitere Angaben zu machen.				
bezeichnungBauabschnitt	<code>String.Latin</code>	1	II.4.2	
Hier ist die Bezeichnung des Bauabschnitts einzutragen, dessen Arbeiten mittels der Nachricht angezeigt werden soll.				
datum	<code>xs:date</code>	1		
Hier ist das Datum einzutragen, zu dem die angegebene Aktivität geplant ist.				
wiederaufnahmeBauarbeiten		1		
Falls die Nachricht die Wiederaufnahme von Bauarbeiten anzeigen soll, dann ist dieses Element zu wählen unter Angabe des Datums der geplanten Wiederaufnahme.				
datum	<code>xs:date</code>	1		
Hier ist das Datum einzutragen, zu dem die angegebene Aktivität geplant ist.				
beteiligte	<code>BeteiligteBauprojektUmsetzung</code>	1	II.3.2.3.2	32
Hier sind die an der Bauausführung beteiligten Parteien (Personen bzw. Organisationen) benannt.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen bzw. Verweise auf solche Anlagen beizufügen, die die Bauaufsichtsbehörde für Prüfung und Entscheidung benötigt. Dies sind beispielsweise 'Nachweise vor Baubeginn', soweit sie bei der Erteilung der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde als Auflage genannt worden sind.				

III.10.5.2 Untersagung des Baubeginns

Nachricht: `anzeige.baubeginnUntersagung.0901`

Diese Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Die Bauaufsichtsbehörde fordert zur Nachbesserung auf und untersagt vorläufig die Aufnahme der Bautätigkeiten.

Abbildung III.10.6. anzeige.baubeginnUntersagung.0901



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

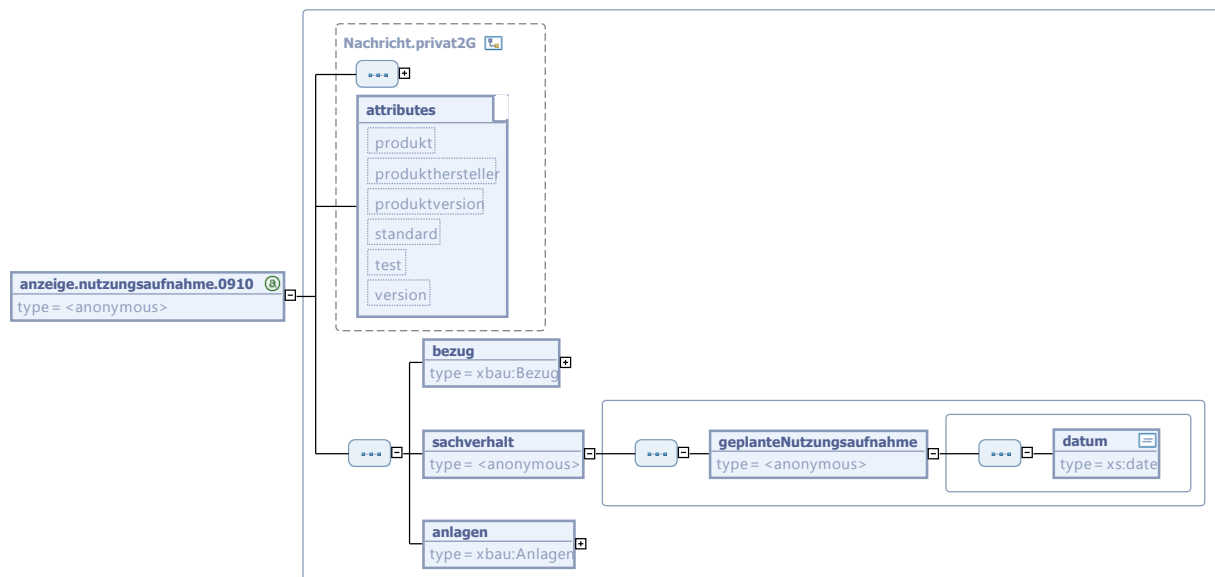
Kindelemente von <code>anzeige.baubeginnUntersagung.0901</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	<code>Bezug</code>	1	II.3.2.2.1	31
Bezug auf Vorgang und Nachricht einer Baubeginnanzeige.				
untersagung	<code>Untersagung</code>	1	III.10.4.1	196
Dieses Objekt enthält die nötigen Informationen zur verfügbaren Untersagung.				

III.10.5.3 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Nachricht: `anzeige.nutzungsaufnahme.0910`

Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass die Aufnahme der Nutzung des errichteten Gebäudes zu einem bestimmten Termin geplant ist. Mit dieser Anzeige werden (sofern eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgesehen ist) die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Brandschutz und Standsicherheit mitvorgelegt.

Abbildung III.10.7. anzeige.nutzungsaufnahme.0910



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.privat2G` (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

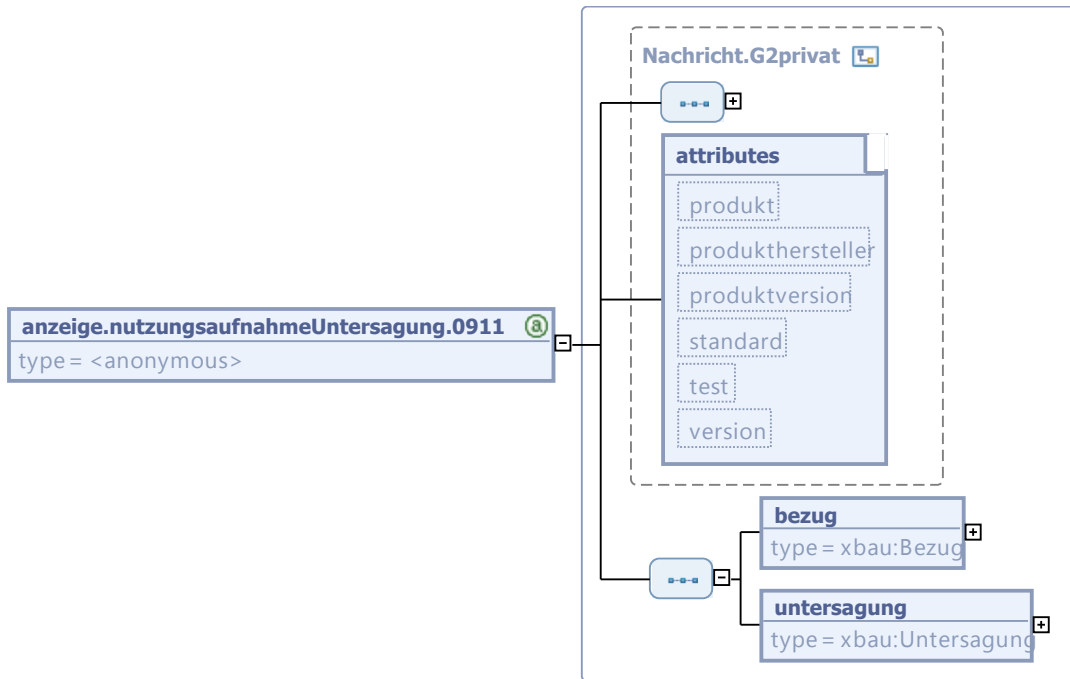
Kindelemente von <code>anzeige.nutzungsaufnahme.0910</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Referenz auf einen Vorgang der Bauaufsichtsbehörde (ein durchlaufenes Baugenehmigungsverfahren) und ggf. auf eine Nachricht, die im Zusammenhang des Vorgangs verschickt worden ist.				
sachverhalt		1		
Hier ist der Sachverhalt der geplanten Nutzungsaufnahme angegeben.				
geplanteNutzungsaufnahme		1		
Dieses Element dient dazu, den Zeitpunkt der geplanten Nutzungsaufnahme mitzuteilen.				
datum	xs:date	1		
Hier ist das Datum einzutragen, zu dem die angegebene Aktivität geplant ist.				
anlagen	Anlagen	1	II.3.2.10.1	51
Hier sind die Anlagen bzw. Verweise auf solche Anlagen einzufügen. Das sind insbesondere Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Brandschutz und Standsicherheit und ggf. weitere Unterlagen, die für die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde benötigt werden.				

III.10.5.4 Untersagung der Nutzungsaufnahme

Nachricht: `anzeige.nutzungsaufnahmeUntersagung.0911`

Die Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Sie fordert zur Nachbesserung auf.

Abbildung III.10.8. `anzeige.nutzungsaufnahmeUntersagung.0911`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>anzeige.nutzungsaufnahmeUntersagung.0911</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Bezug auf Vorgang und Nachricht einer Nutzungsbeginnanzeige.				
untersagung	Untersagung	1	III.10.4.1	196
Dieses Objekt enthält die nötigen Informationen zur verfügbaren Untersagung.				

III.11 Anzeige des Bauzustands



III.11.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Nach § 82 Abs. 1 MBO kann die Bauaufsicht oder ein beliehener Prüfer (oder ein entsprechender Prüfsachverständiger) verlangen, dass Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsicht bzw. der Prüfer der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

Die Anzeige des Bauzustands hat das Ziel sicherzustellen, dass bestimmte Bauzustände von der Bauaufsicht überprüft werden können.

Hierdurch soll erreicht werden, dass ein Bauwerk der erteilten Baugenehmigung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht.

Welche Bauzustände angezeigt werden sollen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsicht.

III.11.2 Übersicht über den Ablauf

Sofern festgelegt ist, dass bestimmte Bauzustände in der Bauphase anzuzeigen sind, wird ab diesem Bauzustand der Bauprozess unterbrochen. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Bauzustände anzuzeigen, damit eine Überprüfung durch die Bauaufsicht erfolgen kann.

Die Festlegung, ob Bauarbeiten anzeigepflichtig sind, wird häufig bereits in der Baugenehmigung getroffen, kann aber auch jederzeit während der Bauarbeiten festgelegt werden.

Hintergrund ist, dass die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Namen agierende Prüfer (bzw. der vom Bauherrn beauftragte Prüfsachverständige) die Gelegenheit bekommt, einen bestimmten Bauzustand vor Ort zu überprüfen. Beispiele hierfür sind Brandschutzschottungen oder Stahleinlagen einer Stahlbetondecke, die nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur mit hohem Aufwand überprüft werden können.

In [Abbildung III.11.1](#), „Übersicht Anzeige Bauzustand“ werden die Anwendungsfälle dargestellt.

Tabelle [Tabelle III.11.1](#), „Anzeige Bauzustand: Akteure“ listet die beteiligten Akteure auf und beschreibt die Art ihrer Mitwirkung.

Abbildung III.11.1. Übersicht Anzeige Bauzustand

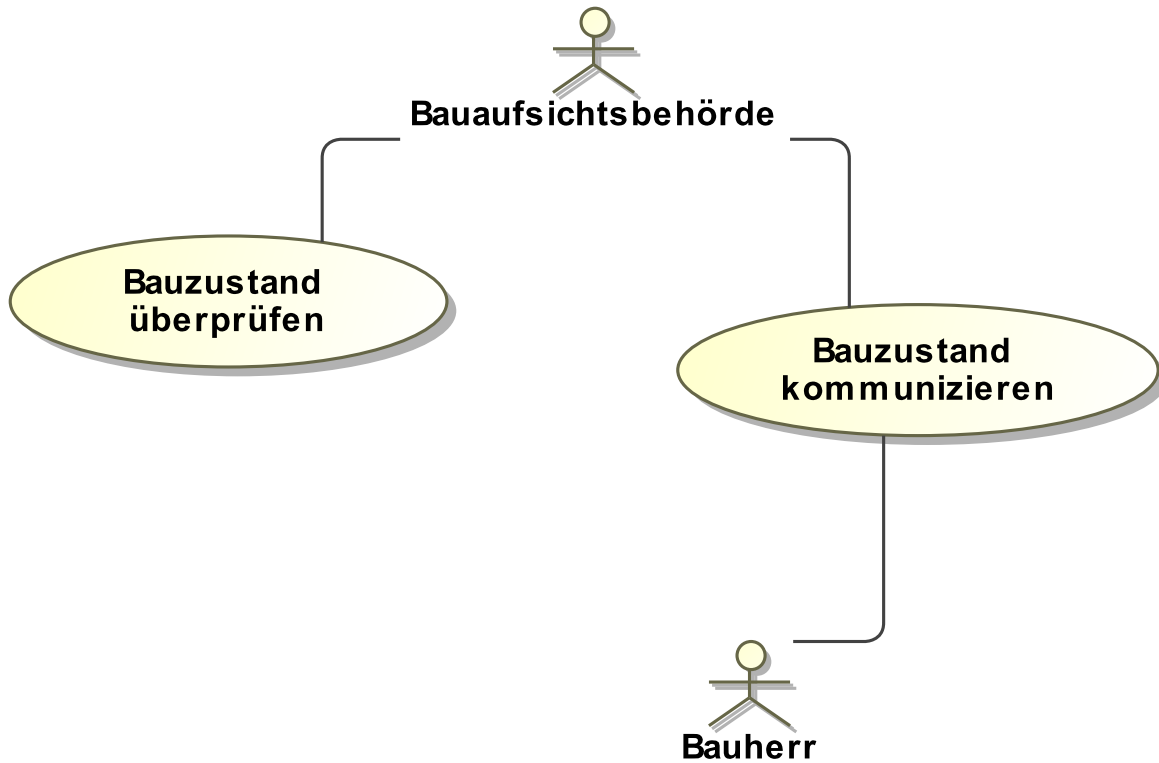


Tabelle III.11.1. Anzeige Bauzustand: Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Bauherr	Der Bauherr ist verpflichtet der Bauaufsichtsbehörde den zu überwachenden Bauzustand rechtzeitig anzuzeigen, damit eine Überprüfung erfolgen kann. Der Bauherr darf die Arbeiten erst fortsetzen, wenn die Bauaufsicht der Fortführung zugestimmt hat.
Bauaufsichtsbehörde	Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Anzeige zum verlangten Bauzustand zur Kenntnis und entscheidet über die Fortführung der Arbeiten. Oder sie prüft vor Ort den Bauzustand und entscheidet über Fortführung oder Baustopp.

Folgende Anwendungsfälle werden in [Abbildung III.11.1, „Übersicht Anzeige Bauzustand“](#) unterschieden:

Anwendungsfall 'Bauzustand kommunizieren'

Der Bauherr zeigt der Bauaufsichtsbehörde den anzuzeigenden Bauzustand an. Er wartet dann die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde oder des in ihrem Namen agierenden Prüferingenieurs zur Fortführung der Arbeiten ab.

Anwendungsfall 'Bauzustand überprüfen'

Die Bauaufsichtsbehörde oder der in ihrem Namen agierende Prüferingenieur prüft den Bauzustand vor Ort, um zu bewerten, ob dieser anforderungsgerecht ausgeführt wurde. Sofern Mängel feststellt

werden, können deren Beseitigung zur Voraussetzung der Freigabe des Bauprozesses gemacht werden.

III.11.3 Der Ablauf im Detail

III.11.3.1 Die Anzeige Bauzustand

In [Abbildung III.11.2, „Prozess Anzeige Bauzustand“](#) wird der Ablauf im Detail gezeigt.

Beteiligte Stellen an der Datenübermittlung

- **Nachricht zur Anzeige des Bauzustands**
 - Bauherr (Autor)
 - Bauaufsichtsbehörde (Leser)
- **Nachrichten zur Mitteilung von Mängeln oder Freigabe**
 - Bauaufsichtsbehörde (Autor)
 - Bauherr (Leser)

Die Nachrichten

1. **Anzeige des Bauzustands**
 - [Nachricht 0920](#)
2. **Übermittlung von Befunden**
 - [Nachricht 0921](#)
3. **Übermittlung der Freigabe**
 - [Nachricht 0922](#)

Prozessbeschreibung

Bauzustand herstellen

Der Bauherr erreicht im Bauprojekt einen von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Zustand, der ihr anzuzeigen ist.

Erreichten Bauzustand anzeigen

Der Bauherr kündigt der Bauaufsichtsbehörde mittels einer [Nachricht 0920](#) den Zeitpunkt des Erreichens des bestimmten Bauzustandes an. Die Nachricht enthält Angaben zur Art des Bauzustandes mit entsprechenden Datumsangaben und nimmt Bezug auf die die Anzeige begründende Anforderung (Auflage Baugenehmigung).

Prüfung durchführen

Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob der Bauzustand mit der erteilten Baugenehmigung und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in Einklang steht.

alles ok?

Falls die Prüfung ein negatives Ergebnis hat, wird der festgestellte Ausführungsmangel dem Bauherrn per [Nachricht 0921](#) mitgeteilt. Die Nachricht enthält den Hinweis, dass bestimmte Mängel festgestellt wurden, die nachzubessern sind und eine erneute Bauzustandsanzeige erfordern.

Defizite nachbessern

Der Bauherr stellt den regelkonformen Zustand her und zeigt dies mit der Nachricht „Anzeige Bauzustand“ erneut an.

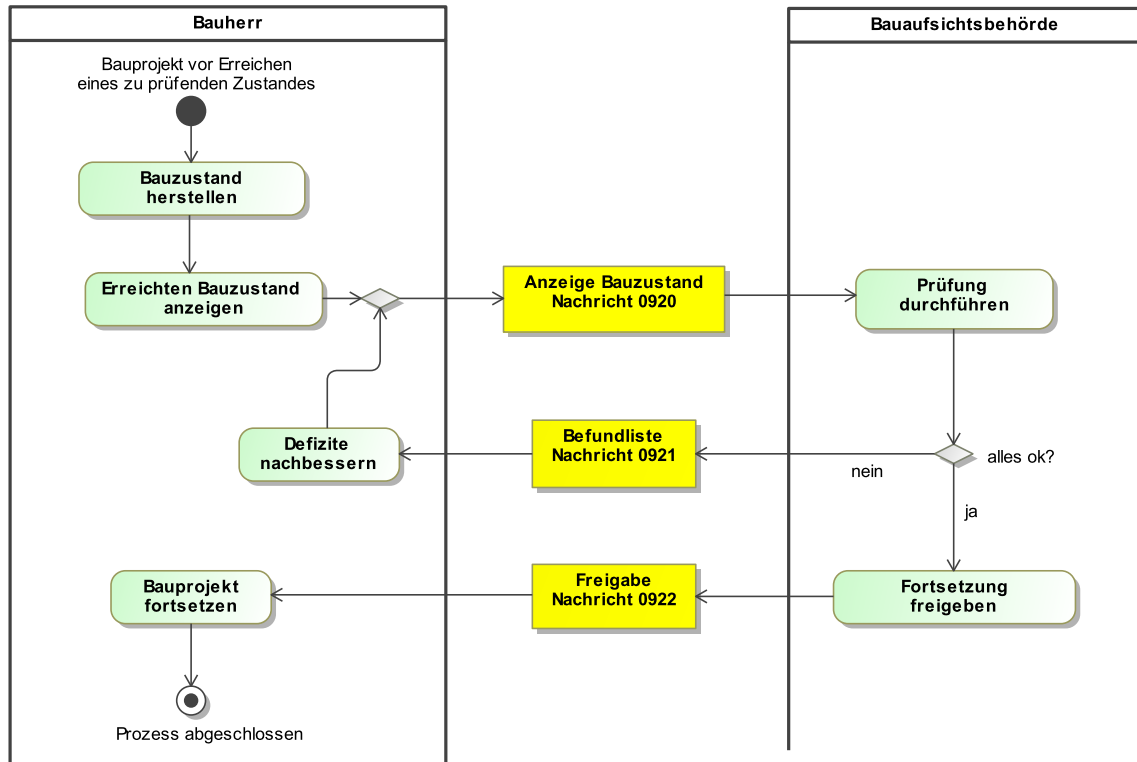
Fortsetzung freigeben

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, dass die angehaltenen Bauarbeiten fortgeführt werden dürfen. Ggf. kann dies mit der Auflage verknüpft werden, vorgefundene Mängel vorher noch zu beseitigen. Eine erneute Bauzustandsanzeige ist nicht erforderlich. Die entsprechende [Nachricht 0922](#) wird an den Bauherrn übermittelt.

Bauprojekt fortsetzen

Die Prüfung hatte ein positives Ergebnis. Die Arbeiten am Bau können fortgesetzt werden.

Abbildung III.11.2. Prozess Anzeige Bauzustand



III.11.4 Die Nachrichten

In diesem Abschnitt sind die Nachrichten zur Anzeige Bauzustand aufgeführt und dokumentiert.

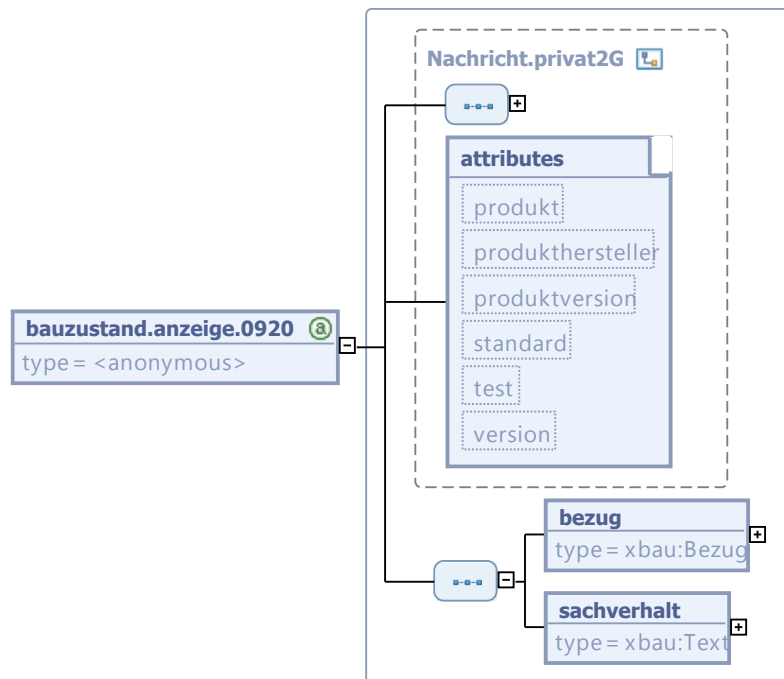
Alle Nachrichten zu „Bauzustand“			
Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Anzeige des Bauzustands	0920	Mittels dieser Nachricht kündigt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Erreichens eines bestimmten Bauzustandes an.	206
Übermittlung von Befunden	0921	Diese Nachricht teilt dem Bauherrn festgestellte Ausführungsmängel mit, falls die Prüfung des Bauzustandes durch die Behörde ein negatives Ergebnis ergeben hat.	207
Übermittlung der Freigabe	0922	Mit dieser Nachricht erklärt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn ihre Zustimmung zur Fortführung der Bauarbeiten gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 MBO.	209

III.11.4.1 Anzeige des Bauzustands

Nachricht: `bauzustand.anzeige.0920`

Mittels dieser Nachricht kündigt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Erreichens eines bestimmten Bauzustandes an.

Abbildung III.11.3. bauzustand.anzeige.0920



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps **Nachricht.privat2G** (siehe [Abschnitt II.3.1.7 auf Seite 22](#)).

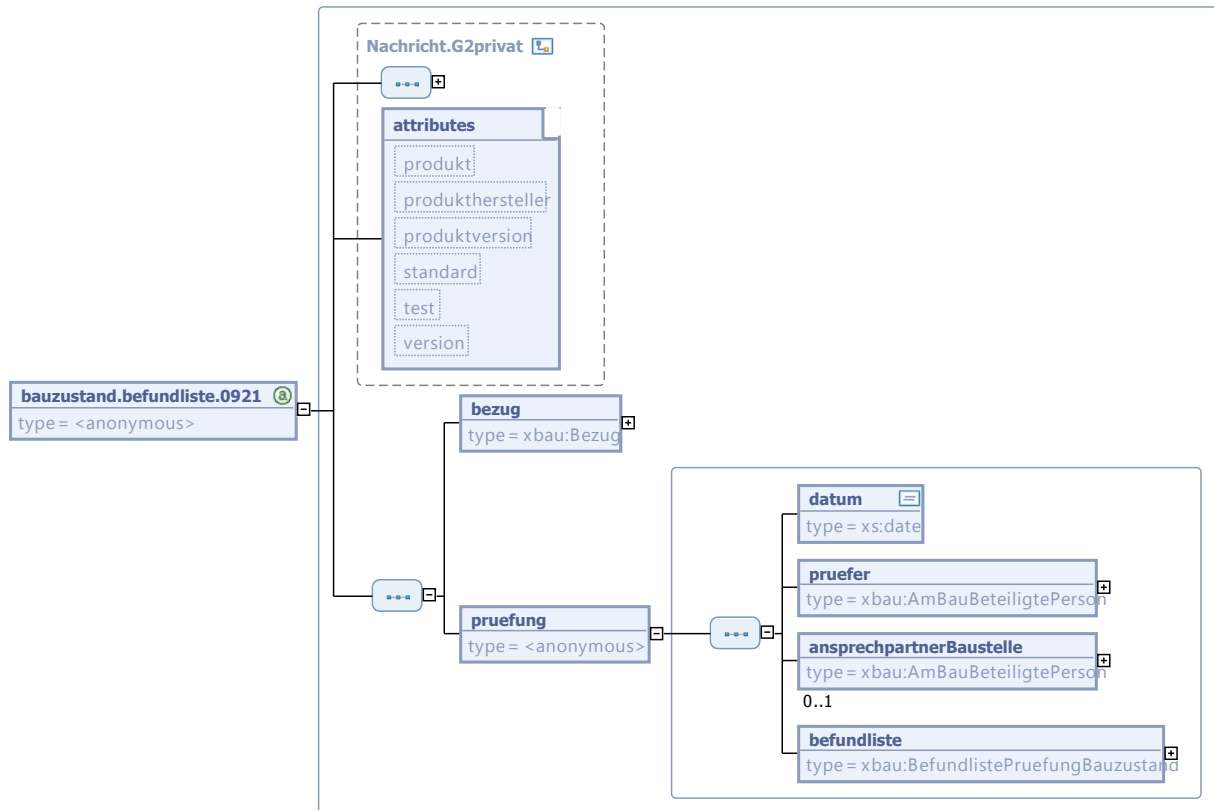
Kindelemente von bauzustand.anzeige.0920				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element werden Eintragungen vorgenommen, um auf die Baugenehmigung Bezug zu nehmen, die der aktuellen Baumaßnahmen zugrundeliegen. Ggf. wird auf die entsprechende XBau-Nachricht referenziert.				
sachverhalt	Text	1	II.3.2.2.2	31
In diesem Element wird der eingetretene Bauzustand erläutert, der anzuzeigen ist. Es wird auf entsprechende Termine hingewiesen.				

III.11.4.2 Übermittlung von Befunden

Nachricht: **bauzustand.befundliste.0921**

Diese Nachricht teilt dem Bauherrn festgestellte Ausführungsmangel mit, falls die Prüfung des Bauzustandes durch die Behörde ein negatives Ergebnis ergeben hat.

Abbildung III.11.4. bauzustand.befundliste.0921



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

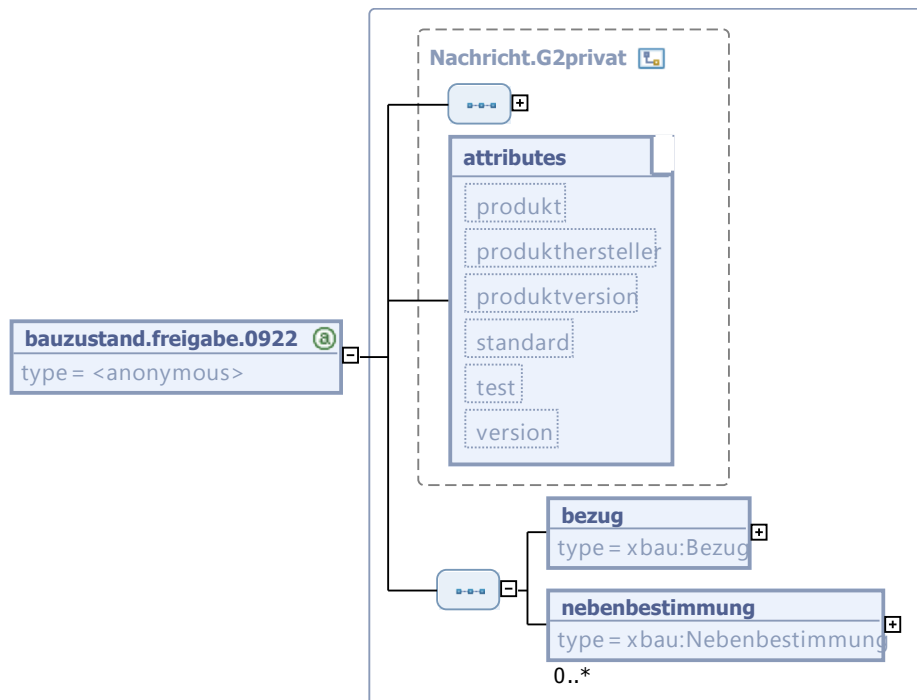
Kindelemente von <code>bauzustand.befundliste.0921</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
In diesem Element wird auf die Vorgangsnummer der erteilten Baugenehmigung Bezug genommen, auf deren Basis gearbeitet wird, und auf die Nachricht 0900, mittels derer der geprüfte Bauzustand angezeigt worden ist.				
pruefung		1		
Dieses Element enthält die Informationen zur Prüfung und benennt die entsprechenden Mängel.				
datum	xs:date	1		
Dieses Element enthält das Datum des Tages, an dem die Prüfung durchgeführt wurde.				
pruefer	AmBauBeteiligtePerson	1	II.3.2.3.3	33
Hier werden die Daten der Person genannt, die die Prüfung durchgeführt hat.				
ansprechpartnerBaustelle	AmBauBeteiligtePerson	0..1	II.3.2.3.3	33
Hier kann ggf. die Person angegeben werden, mit der auf der Baustelle im Kontext der durchgeführten Prüfung kommuniziert worden ist.				
befundliste	BefundlistePruefungBauzustand	1	II.3.2.7.4	44
Dieses Element enthält die Mängelliste, die die Prüfung ergeben hat.				

III.11.4.3 Übermittlung der Freigabe

Nachricht: `bauzustand.freigabe.0922`

Mit dieser Nachricht erklärt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn ihre Zustimmung zur Fortführung der Bauarbeiten gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 MBO.

Abbildung III.11.5. `bauzustand.freigabe.0922`



Diese Nachricht ist eine Erweiterung des Basistyps `Nachricht.G2privat` (siehe [Abschnitt II.3.1.5 auf Seite 20](#)).

Kindelemente von <code>bauzustand.freigabe.0922</code>				
Kindelement	Typ	Anz.	Ref.	Seite
bezug	Bezug	1	II.3.2.2.1	31
Dieses Element enthält die Vorgangsnummer der erteilten Baugenehmigung und referenziert auf die Nachricht 0900, mittels derer der geprüfte Bauzustand angezeigt worden ist.				
nebenbestimmung	Nebenbestimmung	0..n	II.3.2.8.3	47
Hier können, falls notwendig, Nebenbestimmungen zur erteilten Zustimmung eingefügt werden.				



IV Anhang

IV.A Übersicht über alle Nachrichten



Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Schema-Datei: xbau-basisdatentypen.xsd			
Schema-Datei: xbau-baukasten.xsd			
Schema-Datei: xbau-codes.xsd			
Schema-Datei: xbau-nachrichten-abweichung.xsd			
Antrag auf Genehmigung einer Abweichung	0220	Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung einer Abweichung in einem in der Nachricht dokumentierten Aspekt eines Bauvorhabens. Die Nachricht enthält die Vorschrift, von der in der Planung abgewichen werden soll und die Gesetzesgrundlage, nach der von dieser Vorschrift abgewichen werden kann. Außerdem sind enthalten die Begründung für die beantragte Abweichung und die Unterlagen, die benötigt werden, um das Anliegen zu bewerten.	Seite 115
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0221	Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Abweichungsantrag bzw. die angelegten Bauunterlagen anzupassen hat.	Seite 116
Korrekturen zum Antrag	0222	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Abweichungsantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.	Seite 117
Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	0223	In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	Seite 119
Stellungnahme oder Nachbesserung	0224	Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Abweichungsantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	Seite 120
Bescheid	0225	In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Abweichungsbescheids dar.	Seite 122
Gebührenbescheid	0226	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Abweichungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	Seite 123
Schema-Datei: xbau-nachrichten-anzeige.xsd			
Anzeige Baubeginn	0900	Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass der Start der Umsetzung des Bauprojekts (Baubeginn) zu einem bestimmten Termin geplant ist (Baubeginnanzeige).	Seite 198
Untersagung des Baubeginns	0901	Diese Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Die Bauaufsichtsbehörde fordert zur Nachbesserung auf und untersagt vorläufig die Aufnahme der Bautätigkeiten.	Seite 199

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Anzeige der Nutzungsaufnahme	0910	Mit dieser Nachricht teilt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde mit, dass die Aufnahme der Nutzung des errichteten Gebäudes zu einem bestimmten Termin geplant ist. Mit dieser Anzeige werden (sofern eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen vorgesehen ist) die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Brandschutz und Standsicherheit mitvorgelegt.	Seite 200
Untersagung der Nutzungsaufnahme	0911	Die Nachricht enthält den Hinweis, dass die geplante Maßnahme die Voraussetzungen nicht erfüllt und benennt entsprechende Mängel. Sie fordert zur Nachbesserung auf.	Seite 201
Schema-Datei: xbau-nachrichten-baugenehmigung.xsd			
Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens	0200	Diese Nachricht stellt einen Bauantrag dar, d.h. durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender die Genehmigung zu dem in der Nachricht dokumentierten Bauvorhaben. Die Nachricht enthält die Daten des Bauantrags und als Anlage die dazugehörigen Bauvorlagen.	Seite 86
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0201	Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag. Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Antrag zum Bauvorhaben bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.	Seite 88
Korrekturen zum Antrag	0202	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Bauantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und ggf. auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.	Seite 89
Nachricht Anhörung	0203	Diese Nachricht fordert den Bauherrn zur Stellungnahme auf, nachdem die materielle Prüfung des Bauantrags ergeben hat, dass Gründe vorliegen, die zu seiner Ablehnung durch die Bauaufsichtsbehörde führen können. Es sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung sind. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	Seite 91
Stellungnahme oder Nachbesserung	0204	Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Bauantrag und auf eine zu diesem vorliegende Anhörungsnachricht. Sie enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Bauvorhabens bzw. des Bauantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	Seite 93
Bescheid	0205	Diese Nachricht stellt den Bescheid dar, in den die Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse ihrer materiellen Prüfung einträgt. Der Bauantrag ist entweder genehmigt, genehmigt mit Nebenbestimmungen (zum Beispiel unter Auflagen) oder abgelehnt. Das Absenden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Bescheids dar.	Seite 94
Gebührenbescheid	0206	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	Seite 95
Schema-Datei: xbau-nachrichten-baulasten.xsd			
Vorlage Baulasterklärung	0700	Diese Nachricht dient dazu, der Bauaufsichtsbehörde die Baulasterklärung sowie ergänzende Dokumentationen zuzustellen.	Seite 178
Nachforderung	0701	Diese Nachricht enthält die Befunde der Bauaufsichtsbehörde zu der eingereichten Baulasterklärung bzw. den beigefügten Unterlagen.	Seite 179

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Information	0702	Die Akteure, die die Baulast-Erklärung vorgelegt haben, werden durch diese Nachricht über das Ergebnis der Prüfung informiert.	Seite 180
Gebührenbescheid	0703	Diese Nachricht enthält Informationen über die fälligen Gebühren, sowie die Aufforderung, diese auf der Basis von Zahlungsinformationen zu entrichten.	Seite 182
Schema-Datei: xbau-nachrichten-bautechnischeNachweise.xsd			
Beauftragung des Prüflingenieurs	0500	Diese Nachricht enthält alle Auftragsinformationen und die zu prüfenden Dokumente (die bautechnischen Nachweise zu Brandschutz und / oder zu Standsicherheit).	Seite 153
Bestätigung des Auftrags	0501	Der Prüflingenieur bestätigt mit dieser Nachricht, dass er den Auftrag erhalten und angenommen hat.	Seite 155
Formelle Prüfung des Auftrags	0502	Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.	Seite 156
Angepasster Prüfauftrag	0503	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Prüfauftrags bzw. seiner Anlagen. Sie bezieht sich auf einen bereits erteilten Prüfauftrag und auf eine zu diesem vorliegende Mängel- bzw. Befundliste.	Seite 156
Aufforderung zur Nachbesserung	0504	Diese Nachricht nennt Mängel bzw. Nachbesserungsbedarf zu einem erteilten Prüfauftrag.	Seite 158
Nachgebesserte technische Planungsunterlagen	0505	Diese Nachricht enthält nachgebesserte Unterlagen zum Prüfauftrags. Sie bezieht sich auf den erteilten Prüfauftrag und auf eine Mängelliste, die bei Prüfung der technischen Planungsdocuments erarbeitet wurde.	Seite 159
Prüfbericht des Auftragnehmers	0506	Diese Nachricht nennt die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise.	Seite 160
Rechnung des Auftragnehmers	0507	Diese Nachricht enthält die Rechnung für die erbrachten Leistungen des Auftragnehmers.	Seite 161
Schema-Datei: xbau-nachrichten-bauzustand.xsd			
Anzeige des Bauzustands	0920	Mittels dieser Nachricht kündigt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Erreichens eines bestimmten Bauzustandes an.	Seite 206
Übermittlung von Befunden	0921	Diese Nachricht teilt dem Bauherrn festgestellte Ausführungsmängel mit, falls die Prüfung des Bauzustandes durch die Behörde ein negatives Ergebnis ergeben hat.	Seite 207
Übermittlung der Freigabe	0922	Mit dieser Nachricht erklärt die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn ihre Zustimmung zur Fortführung der Bauarbeiten gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 MBO.	Seite 209
Schema-Datei: xbau-nachrichten-beteiligung.xsd			
Aufforderung zu Prüfung und Stellungnahme	0300	Diese Nachricht enthält die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme unter Angabe von Grund bzw. Anlass der Beteiligung. In der Anlage sind alle Unterlagen aus dem Antragsverfahren enthalten, die die adressierte Stelle braucht, um der Aufforderung zur Beteiligung nachzukommen.	Seite 132
Ergebnisse der formellen Prüfung	0301	Diese Nachricht adressiert die beteiligte Behörde an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält die Ergebnisse der formellen Prüfung der vorliegenden Aufforderung zur Stellungnahme.	Seite 133

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Angepasste Beteiligungsaufforderung	0302	Die Bauaufsichtsbehörde hat Korrekturen und Ergänzungen der Unterlagen vom Bauherrn erhalten und versendet mittels dieser Nachricht die überarbeiteten Unterlagen.	Seite 134
Übermittlung der Stellungnahme	0303	Diese Nachricht verwendet die beteiligte Behörde, um der Bauaufsichtsbehörde ihre Stellungnahme zuzustellen.	Seite 136
Schema-Datei: xbau-nachrichten-genehmigungsfreistellung.xsd			
Anzeige des Bauvorhabens	0600	Mit dieser Nachricht zeigt der Bauherr der Gemeinde wg. möglicher Freistellung von der Genehmigungspflicht sein Vorhaben an. Die Nachricht enthält die einschlägigen Daten zum Vorhaben, ergänzend dokumentiert durch Unterlagen, die Bauvorlagen entsprechen sowie sonstige Unterlagen.	Seite 168
Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde über 'Anzeige Bauvorhaben'	0601	Mit dieser Nachricht unterrichtet die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die eingegangene Anzeige der Genehmigungsfreistellung.	Seite 169
Mitteilung Ergebnis an den Bauherrn	0602	Mittels dieser Nachricht teilt die Gemeinde dem Bauherrn das Ergebnis der Prüfung seiner Anzeige mit. Der Bauherr erfährt, ob sein Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Auch erhält er Informationen, ob die Gemeinde eine Untersagung gemäß § 15 BauGB beantragt hat.	Seite 171
Information Ergebniss an die Bauaufsichtsbehörde	0603	Diese Nachricht unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfung, das dem Bauherrn von der Gemeinde übermittelt wurde.	Seite 171
Schema-Datei: xbau-nachrichten-informationsempfaenger.xsd			
Benachrichtigung von Informationsempfängern	0400	Diese Nachricht transportiert Informationen über Stand bzw. Ergebnisse eines bauaufsichtlichen Vorgangs. Sie wird von der Bauaufsichtsbehörde an Dritte (Behörden und sonstige öffentliche Stellen) versendet, die diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. In einer gegebenen Nachricht sind diejenigen Daten des Vorgangs enthalten, die für diesen Informationsempfänger für seine Aufgabenerfüllung relevant sind.	Seite 141
Schema-Datei: xbau-nachrichten-ueberwachungspflichtigeAnlagen.xsd			
Prüfbescheinigung	0800	Diese Nachricht dient zur Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Bauaufsichtsbehörde. Sie enthält alle relevanten Informationen zur Bewertung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der überwachungspflichtigen Anlagen.	Seite 186
Erinnerung	0801	Diese Nachricht dient der Information des Betreibers, dass eine Prüfbescheinigung überfällig ist.	Seite 188
Schema-Datei: xbau-nachrichten-vorbescheid.xsd			
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids	0210	Durch das Senden dieser Nachricht an die Bauaufsichtsbehörde beantragt der Absender einen Vorbescheid zu den in der Nachricht dokumentierten Fragen zum Bauvorhaben. Die Nachricht enthält die Daten des Vorbescheidantrags, die auf diese Fragen fokussieren. Außerdem sind Bauvorlagen enthalten, soweit solche für die Bewertung des Anliegens erforderlich sind.	Seite 101
Ergebnis der formellen Prüfung des Antrags	0211	Enthalten sind hier die Ergebnisse der formellen Prüfung (Befunde) sowie eine Frist, innerhalb derer der Antragsteller den Vorbescheidantrag bzw. die Bauunterlagen anzupassen hat.	Seite 102

Bezeichnung	Nr.	Beschreibung	Seite
Korrekturen zum Antrag	0212	Diese Nachricht enthält geänderte oder ergänzte Daten des Vorbescheidantrags bzw. geänderte oder ergänzte Bauvorlagen.	Seite 103
Hinweis auf Gelegenheit zur Anhörung	0213	In dieser Nachricht sind die Befunde enthalten, die das Ergebnis der materiellen Prüfung waren. Diese werden hier aufgelistet bzw. erläutert mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zu Stellungnahme bzw. Nachbesserung besteht.	Seite 105
Stellungnahme oder Nachbesserung	0214	Diese Nachricht enthält Stellungnahmen des Bauherrn zu den Eigenschaften des Vorbescheidantrags, die von der Bauaufsichtsbehörde beanstandet wurden. Sie enthält ggf. außerdem den nachgebesserten Antrag bzw. nachgebesserte Bauvorlagen.	Seite 106
Bescheid	0215	In dieser Nachricht sind die Inhalte des erteilten Bescheids enthalten. Das Senden dieser Nachricht stellt das Erteilen des Vorbescheids dar.	Seite 108
Gebührenbescheid	0216	In dieser Nachricht sind die Angaben zu den für die Durchführung des Vorbescheidverfahrens zu entrichtenden Gebühren enthalten.	Seite 109

IV.B Die Schlüsseltabellen für XBau



Im Folgenden sind alle Schlüsseltabellen aufgeführt, die die vorliegende Spezifikation für die Verwendung in XBau-Nachrichten vorsieht.

Für alle Schlüsseltabellen, die im Detail innerhalb der vorliegenden Spezifikation *definiert* werden, sind die entsprechenden Einträge (Eintrag == Zeile in der Codelisten-Tabelle) in den folgenden Unterabschnitten dargestellt (für jede Codeliste 1 Unterabschnitt). Dies sind die XBau-Schlüsseltabellen im engeren Sinne.

Einige Schlüsseltabellen sind zwar ihrer Identität nach ebenfalls von der XBau-Spezifikation festgelegt, aber die Definition der Inhalte der Codeliste liegt in der Verantwortung eines externen Herausgebers. Beispielsweise wird die Schlüsseltabelle in [Abschnitt IV.B.1.2 auf Seite 220](#) vom Statistischen Bundesamt nach einem von diesem festgelegten Release-Zyklus herausgegeben. Es ist in den XBau-Nachrichten die jeweils aktuelle Version dieser Codeliste zu verwenden.

IV.B.1 Details

IV.B.1.1 Schlüsseltabelle Abweichung Art

Codeliste	Abweichung Art (urn:xoev-de:xbau:codeliste:abweichungart)	
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)	
Beschreibung	Definition der Arten von beantragten oder genehmigten Abweichungen eines Bauvorhabens von den Rechtsnormen.	
Schlüssel	Wert	Beschreibung
1	Befreiung	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB
2	Ausnahme	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB
3	Abweichung	Abweichungen nach § 67 Abs. 1 MBO

IV.B.1.2 Schlüsseltabelle Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)

Codeliste	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) (urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:ags)
Herausgeber	Statistisches Bundesamt (Destatis)
Beschreibung	<p>Diese Codeliste stellt alle Gemeinden Deutschlands durch den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) dar, wie im Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes enthalten.</p> <p>Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Schlüssel	Wert

IV.B.1.3 Schlüsseltabelle Bauliche Anlagen Gebäude

Codelliste	Bauliche Anlagen Gebäude (urn:xoev-de:xbau:codelliste:baulicheanlagen.gebaeude)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	<p>Diese Codelliste stellt die Klassifikation von Gebäuden gemäß Bauwerkszuordnungskatalog dar. Der Bauwerkszuordnungskatalog beschreibt die Art eines Gebäudes, indem die Art seiner Nutzung angegeben wird.</p> <p>Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Schlüssel	Wert

IV.B.1.4 Schlüsseltabelle Baumaßnahme

Codeliste	Baumaßnahme (urn:xoev-de:xbau:codeliste:baumassnahme)	
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)	
Beschreibung	Diese Codeliste enthält die Einteilung, von welcher grundsätzlichen Art die Maßnahmen im Rahmen eines Bauvorhabens sein können.	
Schlüssel	Wert	Beschreibung
1	Errichtung	Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 MBO
2	Änderung	Änderung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 MBO
3	Nutzungsänderung (ohne bauliche Änderung)	Änderung der Art der baulichen Nutzung gem. § 1 bis 15 BauNVO. Hier ohne dafür umzusetzende bauliche Änderungen.
4	Nutzungsänderung (mit baulicher Änderung)	Änderung der Art der baulichen Nutzung gem. § 1 bis 15 BauNVO. Hier unter Einbeziehung dafür umzusetzender baulicher Änderungen.

IV.B.1.5 Schlüsseltabelle Bautechnischer Nachweis

Codeliste	Bautechnischer Nachweis (urn:xoev-de:xbau:codeliste:bautechnischernachweisart)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Art eines bautechnischen Nachweises, der zu den Planungsunterlagen eines Bauvorhabens nach § 66 MBO gehören kann.
Schlüssel	Wert
1	Nachweis der Standsicherheit
2	Nachweis über den Brandschutz

IV.B.1.6 Schlüsseltabelle Bauvorlageberechtigung Sachverhalt

Codeliste	Bauvorlageberechtigung Sachverhalt (urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauvorlageberechtigungsachverhalt)	
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)	
Beschreibung	Diese Codeliste nennt die gemäß § 65 Abs. 2 MBO definierten Sachverhalte, aufgrund derer eine Person bauvorlageberechtigt sein kann.	
Schlüssel	Wert	Beschreibung
1	Architekt	Die Person darf die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen.
2	Ingenieur	Die Person ist in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen.
3	Innenarchitekt	Die Person darf die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen.
4	Bediensteter einer Behörde	Die Person hat als Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die dienstliche Tätigkeit die entsprechende Ausbildung und Erfahrung in Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesens.

IV.B.1.7 Schlüsseltabelle Bauweise nach BauNVO

Codeliste	Bauweise nach BauNVO (urn:xoev-de:xbau:codeliste:bauweise)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Angabe zur Bauweise nach §22 BauNVO
Schlüssel	Wert
1	Offene Bauweise - Einzelhaus
2	Offene Bauweise - Doppelhaus
3	Offene Bauweise - Hausgruppe, z.B. Reihenhäuser
4	Offene Bauweise - Geschossbau
5	Geschlossene Bauweise
6	Abweichende Bauweise

IV.B.1.8 Schlüsseltabelle Befunde einer formellen Prüfung

Codeliste	Befunde einer formellen Prüfung (urn:xoev-de:xbau:codeliste:formellebefundeart)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	In dieser Codeliste sind Kategorien von Befunden einer formellen Prüfung notiert. Es geht hier um Befundlisten, die das Ergebnis der formellen Prüfung eines Bauantrags, Abweichungsantrags, Vorbescheidsantrags, Prüfauftrags (bautechnische Nachweise) oder einer vorgelegten Baulasterklärung sind.
Schlüssel	Wert
1	Angaben zu den Beteiligten fehlerhaft oder unvollständig
2	Angaben zum Bauvorhaben fehlerhaft oder unvollständig
3	Angaben zur Lokalisierung fehlerhaft oder unvollständig
4	Eingereichte Bauvorlage oder sonstige Anlage hat Mängel
5	Bauvorlage oder sonstige Anlage fehlt
6	Abweichungsantrag fehlt

IV.B.1.9 Schlüsseltabelle Benachrichtigung Informationsempfänger Anlass

Codeliste	Benachrichtigung Informationsempfänger Anlass (urn:xoev-de:xbau:codeliste:benachrichtigunganlass)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Anlässe für die Benachrichtigung von Dritten über Verfahrensstände und Ergebnisse von Prozessen der Bauaufsichtsbehörde.
Schlüssel	Wert
1	Eingang eines Antrags (Baugenehmigung, Abweichung)
2	Erteilung einer Baugenehmigung, Vorbescheid, Bauaufsichtliche Zustimmung, Zulassung einer Abweichung nach § 67 MBO
3	Eingang einer Baubeginnanzeige
4	Anzeige über den Beginn einer Beseitigung
5	Meldung der Aufnahme der Nutzung nach § 82 MBO
6	Erteilung Hausnummer
7	Aufhebung Hausnummer
8	Änderung Hausnummer
9	Bestellung einer Baulast
10	Löschung einer Baulast

IV.B.1.10 Schlüsseltabelle Beteiligung Rolle

Codeliste	Beteiligung Rolle (urn:xoev-de:xbau:codeliste:beteiligungrolle)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Benennung der Rolle einer zu beteiligenden Behörde oder Stelle als Träger öffentlicher Belange in einem Beteiligungsverfahren.
Schlüssel	Wert
1	Der Adressat der Nachricht soll als für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständige Stelle beteiligt werden.
2	Der Adressat der Nachricht soll als für ein bestimmtes Rechtsgebiet sachverständige Stelle beteiligt werden.
3	Der Adressat der Nachricht soll als betroffene Gemeinde beteiligt werden.

IV.B.1.11 Schlüsseltabelle Bundesland (Destatis)

Codeliste	Bundesland (Destatis) (urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluessel:bundesland)
Herausgeber	Statistisches Bundesamt (Destatis)
Beschreibung	<p>Diese Codeliste stellt die deutschen Bundesländer nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamtes dar. Dieser Code ist auch Bestandteil des Amtlichen Gemeindegchlüssels (AGS).</p> <p>Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Schlüssel	Wert

IV.B.1.12 Schlüsseltabelle Erreichbarkeit

Codeliste	Erreichbarkeit (urn:de:xoev:codeliste:erreichbarkeit)
Herausgeber	Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT)
Beschreibung	Die von der XÖV-Koordination bereitgestellte Codeliste beschreibt die gängigen Kanäle der Kommunikation wie z. B. Telefon und E-Mail, über die eine natürliche Person erreichbar sein kann. Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.
Schlüssel	Wert

IV.B.1.13 Schlüsseltabelle Genehmigungsverfahren Ergebnis

Codeliste	Genehmigungsfreistellungsverfahren Ergebnis (urn:xoev-de:xbau:codeliste:genehmigungsfreistellung)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Genehmigungsfreistellungsverfahren: Definition der möglichen Ergebnisse eines Vorgangs mit entsprechendem Bescheid an den Bauherrn.
Schlüssel	Wert
1	Genehmigungsfreistellung: Das angezeigte Vorhaben ist durch Entscheidung der Gemeinde von der Genehmigungspflicht freigestellt. Auch wird die Gemeinde keine Untersagung gemäß § 15 BauGB beantragen.
2	Keine Genehmigungsfreistellung / automatische Weiterführung: Die Gemeinde hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben (Untersagung nach § 15 BauGB), hat aber entschieden, dass ein Genehmigungsverfahren notwendig ist. Der Vorgang wird als Baugenehmigungsantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weitergeführt (wurde für diesen Fall so vom Bauherrn gewünscht). Die eingereichten Daten und Unterlagen wurden gelöscht, soweit sie von der Gemeinde vorgehalten wurden.
3	Keine Genehmigungsfreistellung / keine automatische Weiterführung: Die Gemeinde hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben (Untersagung nach § 15 BauGB), hat aber entschieden, dass ein Genehmigungsverfahren notwendig ist. Der Bauherr hat die Möglichkeit, einen Baugenehmigungsantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen.
4	Untersagung (und keine Genehmigungsfreistellung): Die Gemeinde legt ihr Veto gegen das Bauvorhaben ein. Bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde wurde ein Antrag auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB gestellt.

IV.B.1.14 Schlüsseltabelle M-PPVO Anlass Prüfung technische Anlage

Codeliste	M-PPVO Anlass Prüfung technische Anlage (urn:xoev-de:xbau:codeliste:mppvopruefungtechnischeanlage)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Anlass der Prüfung einer überwachungspflichtigen Anlage gemäß Musterprüfverordnung §2 Abs. 2
Schlüssel	Wert
1	erste Aufnahme der Nutzung
2	nach technischer Änderung der baulichen Anlage
3	nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage
4	wiederkehrend alle drei Jahre

IV.B.1.15 Schlüsseltabelle M-PPVO Bauwerksklassen

Codelliste	M-PPVO Bauwerksklassen (urn:xoev-de:xbau:codelliste:mppvobauwerksklasse)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Bauwerksklassen gemäß Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 M-PPVO.
Schlüssel	Wert
1	Bauwerksklasse 1
2	Bauwerksklasse 2
3	Bauwerksklasse 3
4	Bauwerksklasse 4
5	Bauwerksklasse 5

IV.B.1.16 Schlüsseltabelle M-PPVO Technische Anlagen

Codeliste	M-PPVO Technische Anlagen (urn:xoev-de:xbau:codeliste:mppvotechnischeanlage)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Arten von technischen Anlagen, die der Überwachungspflicht unterliegen gemäß Musterprüfverordnung §2 Abs. 1
Schlüssel	Wert
1	Lüftungsanlagen
2	CO-Warnanlagen
3	Rauchabzugsanlagen
4	Druckbelüftungsanlagen
5	Feuerlöschanlagen
6	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7	Sicherheitsstromversorgungen

IV.B.1.17 Schlüsseltabelle MBO Garagentypen

Codeliste	MBO Garagentypen (urn:xoev-de:xbau:codeliste:mbogaragentyp)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Garagen nach § 2 Abs. 7 MBO, konkretisiert in § 1 Abs. 8 MGarV
Schlüssel	Wert
1	Kleingarage (§ 2 Abs. 8 Nr. 1 MGarVO)
2	Mittelgarage (§ 2 Abs. 8 Nr. 2 MGarVO)
3	Großgarage (§ 2 Abs. 8 Nr. 3 MGarVO)
4	Offene Garage (§ 1 Abs. 1 MGarVO)
5	Geschlossene Garage (§ 1 Abs.3 MGarVO)
6	Oberirdische Garage (§ 1 Abs. 4 MGarVO)
7	Tiefgarage
8	Automatische Garage (§ 1 Abs. 5 MGarVO)

IV.B.1.18 Schlüsseltabelle MBO Gebäudeklassen

Codeliste	MBO Gebäudeklassen (urn:xoev-de:xbau:codeliste:mbogebäudeklasse)	
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)	
Beschreibung	Gebäudeklassen gemäß § 2 Abs. 3 MBO	
Schlüssel	Wert	Beschreibung
1	Gebäudeklasse 1	Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
2	Gebäudeklasse 2	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m ²
3	Gebäudeklasse 3	Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
4	Gebäudeklasse 4	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m ²
5	Gebäudeklasse 5	Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

IV.B.1.19 Schlüsseltabelle MBO Typen von Sonderbauten

Codeliste	MBO Typen von Sonderbauten (urn:xoev-de:xbau:codeliste:mbo Sonderbauten)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Liste der Typen von Sonderbauten. Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die die Tatbestände nach § 2 Abs. 4 MBO erfüllen.
Schlüssel	Wert
1	Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe von mehr als 22 m)
2	bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m
3	Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen
4	Verkaufsstätten deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m ² haben
5	Büro- oder Verwaltungsgebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben
6	Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind
7	Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben
8	Versammlungsstätte im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen
9	Schank- und Speisewirtschaften mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden oder mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche
10	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist - die Nutzungseinheiten sind einzeln für mehr als 6 Personen bestimmt
11	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist - die Nutzungseinheiten sind für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt
12	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist - die Nutzungseinheiten haben einen gemeinsamen Rettungsweg und sind insgesamt für mehr als 12 Personen bestimmt
13	Krankenhäuser
14	Sonstige Einrichtung zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime
15	Tageseinrichtung für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder
16	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
17	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
18	Camping- und Wochenendplätze
19	Freizeit- und Vergnügungsparks
20	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen
21	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m
22	bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist
23	Sonstige Anlagen und Räume, deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

IV.B.1.20 Schlüsseltabelle Nebenbestimmung Art

Codeliste	Nebenbestimmung Art (urn:xoev-de:xbau:codeliste:nebenbestimmungart)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Definition der Arten von Nebenbestimmungen zum Bescheid zu einem Bauantrag.
Schlüssel	Wert
1	Bedingung
2	Auflage
3	Vorbehalt

IV.B.1.21 Schlüsseltabelle Staatsgebiet (Destatis Staats- und Gebietssystematik)

Codeliste	Staatsgebiet (Destatis Staats- und Gebietssystematik) (urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:staatsgebiete)
Herausgeber	Statistisches Bundesamt (Destatis)
Beschreibung	<p>Codeliste Staatsgebiete aus der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. Sie basiert auf dem „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch“ des Auswärtigen Amtes.</p> <p>Die Schlüsseltabelle ist im XRepository (www.xrepository.de) unter Nennung ihrer Codelisten-URI auffindbar und kann von dort im XML-Format OASIS Genericcode abgerufen werden.</p>
Schlüssel	Wert

IV.B.1.22 Schlüsseltabelle Vorbescheid Betreff

Codaliste	Vorbescheid Betreff (urn:xoev-de:xbau:codaliste:vorbescheidbetreff)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Definition der Kategorien von Gegenständen von Vorbescheiden, die im Rahmen der Vorbereitung eines Bauprojekts beantragt werden können.
Schlüssel	Wert
1	Die Frage betrifft die Zulässigkeit einer Abweichung.
2	Die Frage betrifft die Zulässigkeit einer Erleichterung.
3	Es wird die Frage gestellt, ob ein gegebenes Vorhaben zulässig im Außenbereich (gem. §35 BauGB) ist.
4	Frage ob vereinbar mit dem Einfügungsgebot (gem. §34 Absätze 1 bis 3 BauGB)
5	Frage zu einem sonstigen Aspekt

IV.B.1.23 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Bauzustandsanzeige

Codeliste	Vorlagen zur Bauzustandsanzeige (urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauzustand)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	<p>Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die als Anlagen zu Bauzustandsanzeigen dienen können. Quelle ist § 81 MBO in Verbindung mit MBauVorIV Teil IV.</p> <p>Diese Unterlagen sind keine Bauvorlagen zum Bauantrag gem. § 68 Abs. 2 MBO, sondern weitere Bauzustandsanzeigen zur Bauüberwachung gem. § 81 MBO.</p>
Schlüssel	Wert
1	Baulasten (§ 83 MBO)
2	Baubeginnanzeige nach § 72 Abs. 8, § 62 Abs. 5 MBO (§ 14 MBauVorIVO)
3	Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme nach § 82 Abs. 2 MBO (§ 15 MBauVorIVO)
4	Nachweis über die Absteckung der Grundrissfläche und die Festlegung der Höhenlage (§ 72 Abs. 7 MBO)
5	Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des bautechnischen Nachweises gem. § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 MBO. (§ 14 Abs. 1 MBauVorIVO)
6	Bescheinigung des Prüfsachverständigen zum Standsicherheitsnachweis gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 MBO. (§ 14 Abs. 2 MBauVorIVO)
7	Bescheinigung des Prüfsachverständigen zum Brandschutz gem. § 66 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 82 Abs. 2 Satz 2 MBO (§ 15 MBauVorIVO)
8	Erklärung des Tragwerksplaners, dass nach Maßgabe des Kriterienskataloges der Anlage 2 zur MBauVorIVO eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist gem. § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 Nr. 2 MBO. (§ 14 Abs. 3 MBauVorIVO)
9	Bestätigung der Bauausführung in Übereinstimmung mit dem Brandschutznachweis (§ 81 Abs. 2 Satz 2)
10	Brandschutznachweis nach § 11 MBauVorIVO (§ 15 MBauVorIVO)
11	Proben von Bauprodukten (§ 81 Abs. 3 MBO)

IV.B.1.24 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Bearbeitung des Bauantrags

Codeliste	Vorlagen zur Bearbeitung des Bauantrags (urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauantragbearbeitung)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die einem Bauantrag als Anlagen beigelegt sein können und die zur Bearbeitung des Bauantrags benötigt werden. Quelle ist § 68 Abs. 2 MBO in Verbindung mit MBauVorIVO Teil II+III.
Schlüssel	Wert
1	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 65 Abs. 2 MBO) - Architekt (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 MBO)
2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 65 Abs. 2 MBO) - Bauingenieur (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 MBO)
3	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 65 Abs. 2 MBO) - Innenarchitekt (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 MBO)
4	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 65 Abs. 2 MBO) - Planer im öffentlichen Dienst (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 MBO)
5	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - Tragwerksplaner (§ 66 Abs. 2 Satz 2 MBO)
6	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - Brandschutzplaner (§ 66 Abs. 2 Satz 3 MBO)
7	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - Prüfling Brandschutz (§ 66 Abs. 2 Satz 3 MBO)
8	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - Prüfling Standsicherheit (§ 66 Abs. 3 Satz 2 MBO)
9	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - PSV Brandschutz (§ 66 Abs. 2 Satz 3 MBO)
10	Nachweis zur Erstellung/Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 66 MBO) - PSV Standsicherheit (§ 66 Abs. 3 Satz 1 MBO)
11	vom Nachbarn unterzeichnete Lagepläne und Bauzeichnungen (§ 70 Abs. 2 MBO)
12	Erklärung einer Baulast (§ 83 MBO) ? (noch zu klären, noch nicht abgestimmt)
13	Zustimmung des Grundstückseigentümers (§ 68 Abs. 4 MBO)

IV.B.1.25 Schlüsseltabelle Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens

Codeliste	Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens (urn:xoev-de:xbau:codeliste:vorlagenbauantragbauvorhaben)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Diese Codeliste nennt Arten von Bauvorlagen, die einem Bauantrag als Anlagen beigelegt sein können und die zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig sind. Quelle ist § 68 Abs. 2 MBO in Verbindung mit MBauVorIVO Teil II+III.
Schlüssel	Wert
1	Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 MBauVorIVO)
2	Berechnung des Maßes der geplanten baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 MBauVorIVO)
3	Liegenschaftskarte (§ 7 MBauVorIVO)
4	Lageplan (§ 7 MBauVorIVO)
5	Grundriss (§ 8 MBauVorIVO)
6	Schnitt (§ 8 MBauVorIVO)
7	Ansicht (§ 8 MBauVorIVO)
8	Baubeschreibung (§9 MBauVorIVO)
9	Standsicherheitsnachweis (§ 10 MBauVorIVO)
10	Brandschutznachweis (§ 11 MBauVorIVO)
11	Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 MBauVorIVO)
12	Modell zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO)
13	weitere Nachweise zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO) - Betriebsbeschreibung
14	weitere Nachweise zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO) - Stellplatznachweis
15	weitere Nachweise zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO) - Typenprüfungen
16	weitere Nachweise zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO) - Zustimmung im Einzelfall
17	weitere Nachweise zur Beurteilung des Bauvorhabens (§ 1 Abs. 4 MBauVorIVO) - Unterlagen zur UVP

IV.B.1.26 Schlüsseltabelle XBau-Nachrichten

Codeliste	XBau-Nachrichten (urn:xoev-de:xbau:codeliste:xbau-nachrichten)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Codeliste der Bezeichnungen aller XBau-Nachrichten.
Schlüssel	Wert
0200	baugenehmigung.antrag.0200
0201	baugenehmigung.formellePruefung.0201
0202	baugenehmigung.antragKorrektur.0202
0203	baugenehmigung.anhoerung.0203
0204	baugenehmigung.stellungnahme.0204
0205	baugenehmigung.bescheid.0205
0206	baugenehmigung.gebuehrenbescheid.0206
0210	vorbescheid.antrag.0210
0211	vorbescheid.formellePruefung.0211
0212	vorbescheid.antragKorrektur.0212
0213	vorbescheid.anhoerung.0213
0214	vorbescheid.stellungnahme.0214
0215	vorbescheid.bescheid.0215
0216	vorbescheid.gebuehrenbescheid.0216
0220	abweichung.antrag.0220
0221	abweichung.formellePruefung.0221
0222	abweichung.antragKorrektur.0222
0223	abweichung.anhoerung.0223
0224	abweichung.stellungnahme.0224
0225	abweichung.bescheid.0225
0226	abweichung.gebuehrenbescheid.0226
0300	beteiligung.aufforderung.0300
0301	beteiligung.formellePruefung.0301
0302	beteiligung.aufforderungKorrektur.0302
0303	beteiligung.stellungnahme.0303
0400	informationsempfaenger.benachrichtigung.0400
0500	bautechnischeNachweise.pruefauftrag.0500
0501	bautechnischeNachweise.auftragsbestaetigung.0501
0502	bautechnischeNachweise.formellePruefung.0502
0503	bautechnischeNachweise.pruefauftragKorrektur.0503
0504	bautechnischeNachweise.anforderungNachbesserung.0504
0505	bautechnischeNachweise.nachbesserung.0505
0506	bautechnischeNachweise.pruefbericht.0506
0507	bautechnischeNachweise.rechnung.0507
0600	genehmigungsfreistellung.anzeige.0600

Codeliste	XBau-Nachrichten (urn:xoev-de:xbau:codeliste:xbau-nachrichten)
Herausgeber	Bauministerkonferenz (BMK)
Beschreibung	Codeliste der Bezeichnungen aller XBau-Nachrichten.
Schlüssel	Wert
0601	genehmigungsfreistellung.anzeigeBAB.0601
0602	genehmigungsfreistellung.ergebnis.0602
0603	genehmigungsfreistellung.ergebnisBAB.0603
0700	baulasten.vorlageErklaerung.0700
0701	baulasten.nachforderung.0701
0702	baulasten.information.0702
0703	baulasten.gebuehrenbescheid.0703
0800	ueberwachungspflichtigeAnlagen.pruefbescheinigung.0800
0801	ueberwachungspflichtigeAnlagen.erinnerung.0801
0900	anzeige.baubeginn.0900
0901	anzeige.baubeginnUntersagung.0901
0910	anzeige.nutzungsaufnahme.0910
0911	anzeige.nutzungsaufnahmeUntersagung.0911
0920	bauzustand.anzeige.0920
0921	bauzustand.befundliste.0921
0922	bauzustand.freigabe.0922

IV.C Mitwirkende



Folgende Institutionen und Personen haben bei der Erstellung dieser Spezifikation mitgewirkt:

Institution	Name / E-Mail
<i>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Hamburg</i>	Munske, Michael (michael.munske@bsw.hamburg.de) Blankenburg, Ingo (ingo.blankenburg@bsw.hamburg.de) Jedenat, Lars (lars.jedenat@bsw.hamburg.de)
<i>Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Hamburg</i>	Dr. Krause, Kai-Uwe (kai-uwe.krause@gv.hamburg.de)
<i>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg</i>	Meyer, Tanja (tanja.meyer@mil.brandenburg.de)
<i>Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)</i>	Mühl, Nico (muehl@sakd.de)
<i>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Berlin</i>	Dr. Espich, Gerhard (gerhard.espich@senstadtum.berlin.de)
<i>Metropolregion Rhein-Neckar</i>	Schmitt, Boris (boris.schmitt@m-r-n.com)
<i>ARC-GREENLAB, Berlin</i>	Aust, Michael-Erich (aust.michael-erich@arc-greenlab.de)
<i>Dataport</i>	Höfgen, Reinhard (reinhard.hoefgen@dataport.de)
<i>ITEBO GmbH, Osnabrück</i>	Illemann, Gero (illemann@itebo.de)
<i>Jinitf AG, Berlin</i>	Rabenstein, Yorck (yorck.rabenstein@init.de)

IV.D Legende UML-Diagramme

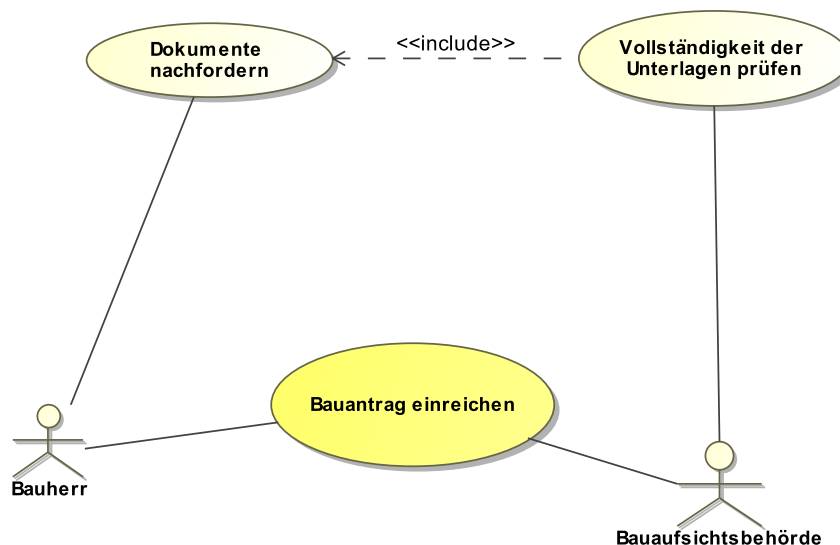


Hier werden die wichtigsten Elemente der Diagramme zur Prozessdarstellung erläutert, wie sie in der vorliegenden Spezifikation angewendet werden. Betrachtet wird die Notation für *UML Use Case Diagramme* und für *UML Aktivitätsdiagramme*.

Use-Case Diagramme werden auch als Anwendungsfall-Diagramme bezeichnet. Unter einem Use-Case wird eine typische Handlung verstanden, die ein Benutzer im betrachteten Business Scenario ausführt. In das Use-Case-Diagramm werden die Use-Cases als Ellipsen eingezeichnet. Use-Cases können beliebig kompliziert und umfangreich sein. Verbindungen zwischen den Use-Cases und den Akteuren werden durch Linien hergestellt. Damit wird angezeigt, welche Akteure an dem entsprechenden Use-Case beteiligt sind. Die Akteure werden nach ihrem Rollenverhalten in Bezug auf das System unterschieden.

Beispiel: Use Case Diagramm Bauantrag einreichen

Abbildung IV.D.1. Beispiel für ein Use Case Diagramm mit zwei Akteuren

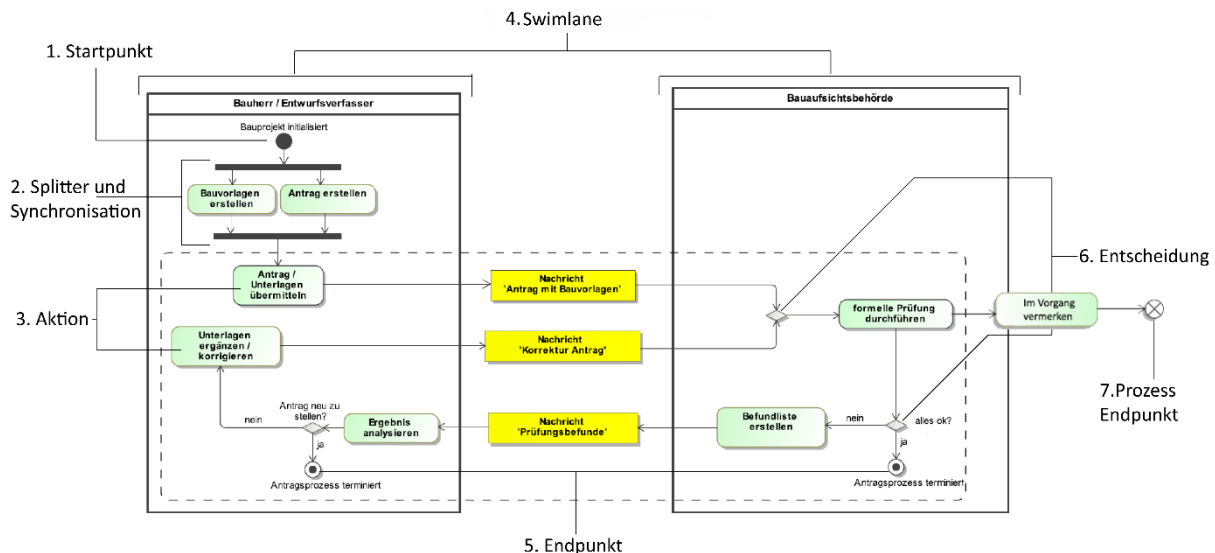


- Der Akteur Bauherr ist am Use-Case „Bauantrag einreichen“ beteiligt.
- Die Bauaufsichtsbehörde führt den Use-Case „Vollständigkeit der Unterlagen prüfen“ aus.
- Durch „include“ wird signalisiert, dass eine Aktion ein Bestandteil einer anderen Aktion ist: „Dokumente nachfordern“ wird ausgeführt im Kontext von „Vollständigkeit der Unterlagen prüfen“.

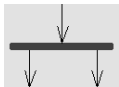
UML Aktivitätsdiagramme beschreiben einen zeitlich und logisch strukturierten Ablauf (Prozess), der als eine Sequenz von Aktionen dargestellt wird.

Eine Aktion ist ein einzelner Schritt innerhalb des Ablaufes, der eine oder mehrere von ihm ausgehenden Transitionen enthält. Gehen mehrere Transitionen von der Aktion aus, so muss der Weg mittels Bedingungen zu entscheiden sein.

Abbildung IV.D.2. Beispiel für ein UML-Aktivitätsdiagramm



- Der **Startpunkt** ist der Ausgangspunkt des Prozesses. Sind mehrere Startpunkte vorhanden, werden die davon betroffenen Zweige des Prozesses nebenläufig gestartet. Falls kein Startpunkt vorhanden ist, werden alle Knoten, die keine eingehenden Kanten haben, als Startpunkte interpretiert. Für ein besseres Verständnis sollte darauf geachtet werden, genau einen Startpunkt pro Prozess zu definieren.
- **Splitter und Synchronisation**
 1. Durch **Splitting** kann der Prozessfluss in mehrere nebenläufige Prozessflüsse aufgeteilt werden. Beim Fork wird das eingehende Token (Kontroll- oder Daten-Token) vervielfältigt. Jede ausgehende Kante bekommt ihr eigenes Token.



2. Durch die **Synchronisation** können nebenläufige Prozessflüsse zusammengeführt werden. Dabei findet eine Synchronisation statt, d.h. die Abarbeitung wird so lange angehalten, bis alle Teilflüsse (Token) am Synchronisationselement angekommen sind.



- Per Definition ist eine **Aktion** ein einzelner Schritt, der nicht mehr unterteilt werden kann und auch nicht durch äußere Einflüsse unterbrechbar ist.
- Aktivitäten werden üblicherweise einer **Swimlane** zugeordnet, um Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für diese Aktion zu definieren.
- Nachdem alle Aktionen abgearbeitet sind, endet der Prozessfluss dieser Aktivität. Dieser Umstand wird mit dem Endpunkt dargestellt. Ein Aktivitätsdiagramm darf eine beliebige Anzahl von Endpunkten enthalten, bei endlos laufenden Prozessen kann er fehlen. Durch die Verwendung mehrerer Endpunkte kann die Terminierung des Prozesses an unterschiedlichen Punkten im Prozess dargestellt werden.
- Mit dem Rautensymbol der **Entscheidung** kann der Prozessfluss verzweigt oder wieder zusammengeführt werden. Geht eine Kante ein und mehrere ab, handelt es sich um die Verzweigung, gehen

mehrere Kanten ein und eine ab, handelt es sich um eine Wegezusammenführung. Bei einer Wegezusammenführung wird in der Regel keine Beschriftung eingesetzt.

- Beim **Prozessendpunkt** wird anders als beim Endpunkt nicht der Ablauf beendet, sondern nur ein Teilprozess von diesem.

IV.E Versionshistorie



IV.E.1 XBau 2.0

Der Standard XBau wird in dieser Version erstmals als XÖV-Standard mit entsprechenden Prozess- und Nachrichtendefinitionen vorgelegt.

Die Spezifikation ist zum großen Teil eine Neuentwicklung gegenüber der historisch vorhergehenden Version XBau 1.0 aus dem Jahr 2004, welche aus dem vom BMWi ausgelobten kommunalen Wettbewerb media@komm hervorgegangen ist.

